

Handbuch zum ESVG 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



THEMENKREIS 2
Wirtschaft
und
Finanzen

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2002

ISBN 92-894-3230-6

© Europäische Gemeinschaften, 2002
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

VORWORT

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das im Vertrag von Maastricht (Artikel 104) festgelegt ist und in der Europäischen Union seit 1994 angewendet wird, hat die Europäische Kommission vor eine große Herausforderung gestellt, vor allem im Hinblick auf seine statistischen Aspekte. Um zur Bewertung des erreichten Konvergenzstandes zuverlässige und vergleichbare statistische Daten zu erhalten, hat sich Eurostat bemüht, eine sachgemäße Anwendung des konzeptionellen Bezugsrahmens – des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG; zweite Auflage) -sicherzustellen. Die Kriterien für die statistische Bewertung sind transparenter geworden, und in der Frage ihrer Zweckdienlichkeit wurde ein Konsens hergestellt.

Seit Februar 2000 ist das ESVG 1995 als konzeptioneller Bezugsrahmen in der Europäischen Union rechtsverbindlich. Das vorliegende Handbuch soll die Anwender des ESVG 1995 bei der Berechnung des Defizits und des Schuldenstandes des Staates unterstützen. Es enthält die notwendigen Antworten auf die meisten statistischen und Buchungsfragen, die in diesem Zusammenhang in der Europäischen Union in den vergangenen Jahren gestellt wurden.

Das Handbuch ist das Ergebnis gemeinsamer Überlegungen sowie gemeinsamer konzeptioneller und redaktioneller Arbeiten einer Gruppe von Fachleuten, die von Eurostat koordiniert wurde und in der die EU-Mitgliedstaaten, die Kommission (Eurostat und die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen) und die Europäische Zentralbank vertreten waren. Der Inhalt des Handbuchs wurde von den Arbeitsgruppen Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Finanzierungsrechnung erörtert und gebilligt. Der Beitrag der europäischen Statistiker und VGR-Experten war von entscheidender Bedeutung. Dafür gilt ihnen unser aufrichtiger Dank.

Das Handbuch, das auch die Zustimmung des Ausschusses für das Statistische Programm (ASP) und des Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) gefunden hat, ist eine unerlässliche Ergänzung des ESVG 1995 und des SNA93. Es ist für Statistiker und Experten für öffentliche Finanzen - nicht nur in der Europäischen Union, sondern auch in anderen Ländern und vor allem in den Beitrittsländern - von großem Nutzen. Daneben hat es einen Beitrag zur Diskussion über das vom IWF herausgegebene Handbuch zum Thema „Government Finance Statistics“ (GFS) geleistet, das sich in seiner letzten Fassung den SNA-Konzepten angenähert hat.

Mit dieser zweiten Auflage wurde das Handbuch (erste Auflage: Januar 2000) in beträchtlichem Umfang aktualisiert; dies betrifft vor allem Teil II, der erweitert wurde (Privatisierung in den Reformländern, Umschuldung), Teil IV, dessen Titel jetzt lautet „Leasing, Lizenzen und Konzessionen“, und Teil V (Nachtrag zum Thema Schuldenstand des Staates).

Da es jetzt als offizielle Eurostat-Veröffentlichung vorliegt, wird das Handbuch zum ESVG 1995 „Defizit und Schuldenstand des Staates“ (zweite Auflage) einem größeren Kreis von Interessenten zugänglich sein, der wissen möchte, wie die europäischen Statistiker im Bereich der öffentlichen Finanzen buchungstechnisch vorgehen.

30. April 2002

Bart MEGANCK
Direktor

- Chefredakteur: Bart Meganck
- Redaktion: Regelmäßige Mitarbeiter an dem Projekt:
 - Europäische Institutionen: Jean-Pierre Dupuis (Kommission, Eurostat)
Denis Besnard (Kommission, Eurostat)
Christine Coin (Kommission, Eurostat)
Christian Ravets (Kommission, Eurostat)
Gilles Revelin (Kommission, Eurostat)
Jonas Fischer (Kommission, GD ECFIN)
Philippe de Rougemont (EZB)
 - EU-Mitgliedstaaten: Wolfgang Eichmann (D)
Jeff Golland (UK)
Ana M. Leal (P)
Jacques Magniez (F)
Carsten Petersen (DK)
Emilia Scafuri (I)
- Assistenz: Elisabeth Bastien (Kommission, Eurostat)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort		3
Teil I.	Abgrenzung des Sektors Staat	7
I.1.	Kriterien für die Zuordnung zum Sektor Staat	9
I.2.	Spezifische Einheiten	18
Teil II.	Beziehungen zwischen dem Staat und öffentlichen Unternehmen	23
II.1.	Grundsätze im Überblick	25
	• Allgemeine Grundsätze	25
	• Anwendung der Regeln des ESVG 1995 auf die Transaktionen.....	31
II.2.	Verkauf von Aktiva (Privatisierung).....	38
	• Behandlung von Einnahmen aus direkten und indirekten Verkäufen finanzieller und nichtfinanzieller Aktiva.....	38
	• Fallbeispiel: Einbehaltung des Verkaufserlöses durch eine öffentliche Holdinggesellschaft	46
	• Privatisierung in den Reformländern	50
II.3.	Zuführung von Kapital	62
	• Zuführung von Kapital an öffentliche Kapitalgesellschaften.....	62
	• Zuführung von Sachkapital	72
II.4.	Der Staat und die Schulden öffentlicher Unternehmen.....	77
	• Schuldenübernahme und Schuldenerhebung.....	77
	• Umschuldung	86
	• Der Staat als Garant für Schulden öffentlicher Unternehmen	99
II.5.	Der Staat und der Finanzsektor	102
	• Gold- und Devisenreserven der Zentralbank.....	102
	• Entschuldung („financial defeasance“).....	114
Teil III.	Umsetzung des Grundsatzes der periodengerechten Zurechnung	123
III.1.	Buchung von Steuern und Sozialbeiträgen: Allgemeine Prinzipien.....	125
III.2.	Änderungen in den Zahlungsfristen für Steuern und Abgaben, Subventionen, Arbeitnehmerentgelte, Sozialbeiträge und Sozialleistungen	131
III.3.	Buchung der Zinsen	134
III.4.	Gerichtsentscheidungen mit Rückwirkungseffekt	161
Teil IV.	Leasing, Lizenzen und Konzessionen	163
IV.1.	Überblick (Klassifizierung einiger Kategorien von Einnahmen des Sektors Staat).....	165
IV.2.	Vergabe von Mobiltelefonlizenzen	176
IV.3.	Sale & Leaseback	183
IV.4.	Öffentliche Infrastruktureinrichtungen – finanziert und genutzt vom Unternehmenssektor	188
Teil V.	Nachtrag zum Thema Schuldenstand des Staates	201
V.1.	Berechnung des Schuldenstandes des Staates	203
V.2.	Auf Fremdwährung lautende Verbindlichkeiten (Währungsswaps auf Schuldtitel)	207
V.3.	Pensionsgeschäfte („Repurchase agreements“)	221
Anhang	229
	• Geänderte Verordnung Nr. 3605/93 des Rates über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit	231
	• EDP Questionnaire.....	237
Index	247

TEIL I:

Abgrenzung des Sektors Staat

INHALTSVERZEICHNIS

I.1. Kriterien für die Zuordnung zum Sektor Staat

- I.1.1 Zusammenfassung: Welche Einheiten gehören zum Sektor Staat?
- I.1.2 Definition des Sektors Staat
- I.1.3 Das Konzept der institutionellen Einheit
- I.1.4 Das Konzept der öffentlichen institutionellen Einheit
- I.1.5 Die Unterscheidung der öffentlichen institutionellen Einheiten nach der Marktbestimmung
- I.1.6 Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESVG

I.2. Spezifische Einheiten

- I.2.1 Pensionskassen
- I.2.2 Einheiten, die eine finanzielle Tätigkeit ausüben
- I.2.3 Öffentliche Holdinggesellschaften
- I.2.4 Verwaltungseinrichtungen der Staatsschulden
- I.2.5 Marktordnungsstellen, die im Namen der Europäischen Gemeinschaft tätig sind (EAGFL usw.), und andere Einheiten, die sowohl eine marktbestimmte Tätigkeit als auch eine Umverteilungstätigkeit ausüben

I.1 Kriterien für die Zuordnung zum Sektor Staat

1. Zusammenfassung: Welche Einheiten gehören zum Sektor Staat?

Für die Entscheidung, ob eine Einheit dem Sektor Staat zuzuordnen ist, sind folgende Fragen zu beantworten:

1.1. **Handelt es sich bei der Einheit um eine institutionelle Einheit?**

Über die Sektorzuordnung ist auf der Ebene der institutionellen Einheiten zu entscheiden; institutionelle Einheiten sind im ESVG definiert als Einheiten mit Entscheidungsfreiheit und einer vollständigen Rechnungslegung. Produzenten, die keine institutionellen Einheiten sind, sind dem institutionellen Sektor zuzuordnen, dem sie angehören. Öffentliche Produzenten ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind daher dem Sektor Staat zuzurechnen, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Quasi-Kapitalgesellschaften (d. h. marktbestimmte Einheiten mit vollständiger Rechnungslegung, deren wirtschaftliches und finanzielles Verhalten in etwa dem von Kapitalgesellschaften entspricht).

1.2. **Handelt es sich bei der institutionellen Einheit um eine private Einheit (d.h. nicht vom Staat kontrolliert) oder um eine öffentliche Einheit (d.h. vom Staat kontrolliert)?**

Kontrolle - sie ist definiert als die Fähigkeit, die allgemeine (Unternehmens-) Politik zu bestimmen - ist ein entscheidendes Kriterium für die Sektorzuordnung. Private Produzenten finden sich in allen Sektoren, außer im Sektor Staat. Öffentliche Produzenten finden sich dagegen entweder im Sektor Kapitalgesellschaften (wenn es sich bei ihnen um Marktproduzenten handelt) oder im Sektor Staat (wenn es sich bei ihnen um Nichtmarktproduzenten handelt). Die Sektorzuordnung von Organisationen ohne Erwerbszweck ist ein Sonderfall, denn um als öffentliche Organisation ohne Erwerbszweck zu gelten, muss die betreffende Organisation vom Staat sowohl kontrolliert als auch überwiegend finanziert werden.

1.3. **Handelt es sich bei der öffentlichen institutionellen Einheit um einen Marktproduzenten oder um einen Nichtmarktproduzenten?**

Besteht die Hauptfunktion der öffentlichen institutionellen Einheit in der Umverteilung von Einkommen und Vermögen, so ist sie dem Sektor Staat zuzuordnen. Besteht ihre Hauptfunktion dagegen in einer finanziellen Mittlertätigkeit, so ist sie nicht dem Sektor Staat, sondern dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften zuzurechnen.

In anderen Fällen muss, damit entschieden werden kann, welchem Sektor die öffentliche institutionelle Einheit zuzuordnen ist, geprüft werden, ob es sich bei der Einheit um einen Markt- oder einen Nichtmarktproduzenten handelt, d. h. ob ihre Produktionskosten zu mehr als 50 % durch Umsätze gedeckt werden oder nicht.

Zum Sektor Staat gehören ausschließlich öffentliche institutionelle Einheiten, die Nichtmarktproduzenten sind, aber diese Nichtmarktproduzenten können sekundäre örtliche fachliche Einheiten (FE) besitzen, bei denen es sich um Marktproduzenten handelt (sie sind keine Quasi-Kapitalgesellschaften) und die ebenfalls dem Sektor Staat angehören.

2. Definition des Sektors Staat

Der Sektor Staat (S.13) umfasst alle institutionellen Einheiten, die zu den sonstigen Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist, die sich primär mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren und/oder die Einkommen und Vermögen umverteilen:

- a) öffentliche Körperschaften, die für die Allgemeinheit nichtmarktbestimmte Güter und Dienstleistungen bereitstellen und finanzieren. Nicht dazu zählen öffentliche Produzenten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften oder mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, oder in Form von Quasi-Kapitalgesellschaften, sofern sie den nichtfinanziellen oder finanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet werden;
- b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren, vom Staat kontrolliert werden und deren Hauptmittel (außer aus Verkaufserlösen) aus Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften stammen;
- c) rechtlich selbständige Pensionskassen, wenn die Teilnahme an ihnen verbindlich ist und wenn der Staat die Beiträge und Leistungen festlegt und insofern unabhängig von seiner Aufsichtsfunktion einen Teil der Leitung übernimmt.

Der Sektor Staat gliedert sich in vier Teilsektoren:

- a) Bund (Zentralstaat) (S.1311);
- b) Länder (S.1312);
- c) Gemeinden (S.1313);
- d) Sozialversicherung (S.1314).

Nach dieser Definition muss, damit eine Einheit dem Sektor Staat zugerechnet werden kann, festgestellt werden, dass sie:

- 1) eine institutionelle Einheit ist
- 2) eine öffentliche institutionelle Einheit ist
- 3) eine öffentliche institutionelle Einheit ist, bei der es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt.

3. Das Konzept der institutionellen Einheit

3.1. Regeln des ESVG

Punkt 2.12 des ESVG 1995 enthält folgende Kriterien für die Einstufung einer Einheit als institutionelle Einheit:

Eine gebietsansässige institutionelle Einheit sollte neben der Entscheidungsfreiheit in ihrer Hauptfunktion entweder über eine vollständige Rechnungslegung verfügen, oder es sollte erforderlichenfalls aus wirtschaftlicher und juristischer Sicht möglich und sinnvoll sein, eine vollständige Rechnungslegung zu erstellen.

Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion heißt, dass die Einheit:

- a) berechtigt ist, selbst Eigentümer von Waren oder Aktiva zu sein und diese in Form von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten auszutauschen;
- b) wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann, für die sie selbst direkt verantwortlich und haftbar ist;
- c) in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weiter gehende Verpflichtungen übernehmen sowie Verträge abschließen kann.

Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungslegung bedeutet, dass die Einheit sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Aufstellung ihrer Aktiva und Passiva (Vermögensbilanz) besitzt.

3.2. Anwendung der Regeln

Besitzt eine öffentliche Einheit durch besonderes Statut eigene Rechtspersönlichkeit, kann sie als institutionelle Einheit angesehen werden, die, wenn es sich bei ihr um einen Nichtmarktproduzenten handelt, dem Sektor Staat zuzurechnen ist.

Der Sektor Staat enthält auch Einheiten, die keine institutionellen Einheiten sind:

Verfügt die Einheit nicht über eine vollständige Rechnungslegung (oder wäre es für sie nicht möglich oder sinnvoll, erforderlichenfalls eine vollständige Rechnungslegung zu erstellen), so ist sie der institutionellen Einheit zuzuordnen, in deren Rechnungslegung ihre Teilbuchführung enthalten ist.

Verfügt die Einheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion nicht über Entscheidungsfreiheit, ist sie der Einheit zuzuordnen, von der sie kontrolliert wird.

Ein spezieller Fall sind jedoch Einheiten, die über eine vollständige Rechnungslegung verfügen, eine marktbestimmte Tätigkeit ausüben und deren wirtschaftliches und finanzielles Verhalten in etwa dem von Kapitalgesellschaften entspricht. Bei diesen Einheiten wird davon ausgegangen, dass sie Entscheidungsfreiheit besitzen, und sie sind nicht dem Sektor Staat, sondern dem Sektor Kapitalgesellschaften als Quasi-Kapitalgesellschaften zuzurechnen.

4. Das Konzept der öffentlichen institutionellen Einheit

4.1. Regeln des ESVG

Ein öffentlicher Produzent ist ein Produzent, der vom Staat kontrolliert wird. Eine öffentliche Organisation ohne Erwerbszweck wird vom Staat kontrolliert und im Wesentlichen finanziert. Alle sonstigen Produzenten sind private Produzenten.

Kontrolle ist definiert als die Fähigkeit, die allgemeine (Unternehmens-) Politik oder das allgemeine Programm einer institutionellen Einheit zu bestimmen, erforderlichenfalls durch Einsetzung geeigneter Direktoren oder Manager. Der Besitz der Aktienmehrheit an einer Kapitalgesellschaft ist eine ausreichende, aber nicht notwendige Voraussetzung für die Kontrolle. Darüber hinaus kann die Kontrolle einer Kapitalgesellschaft durch den Staat aufgrund eines besonderen Gesetzes, Erlasses oder einer besonderen Verordnung erfolgen, die den Staat ermächtigt, die Unternehmenspolitik festzulegen oder die Unternehmensleitung einzusetzen.

4.2. Anwendung der Regeln

Diese Definition von Kontrolle gilt auch für Organisationen ohne Erwerbszweck. In Fällen, in denen die oben genannten Bedingungen formal nicht erfüllt sind oder in denen keine besondere Rechtsvorschrift vorliegt, ist eine stärker praxisorientierte Definition von Kontrolle erforderlich: Ein Eingreifen des Staates in Form von allgemeinen Vorschriften, die für alle Einheiten gelten, die dieselbe Tätigkeit ausüben, sollte nicht als ausschlaggebend angesehen werden, wenn zu entscheiden ist, ob der Staat eine Einheit kontrolliert.

Der Staat kontrolliert eine Einheit, wenn er unabhängig von einer allgemeinen Überwachung aller vergleichbaren Einheiten die Leitung dieser speziellen Einheit beeinflusst.

4.3. Beispiel: Schulen

Der Staat kontrolliert eine Schule, wenn zur Einrichtung neuer Klassen, zu umfangreichen Anlageinvestitionen oder zur Mittelaufnahme seine Zustimmung erforderlich ist oder wenn er die Schule daran hindern kann, ihre Beziehung zu ihm zu beenden.

Der Staat kontrolliert eine Schule dagegen nicht, wenn er sie lediglich finanziert oder die Qualität ihres Bildungsangebots überwacht (durch die Festlegung allgemeiner Lehrpläne oder der Höchstschülerzahl je Klasse).

5. Die Unterscheidung der öffentlichen institutionellen Einheiten nach der Marktbestimmung

Nach der im ESVG 1995 enthaltenen Definition des Sektors Staat sind öffentliche institutionelle Einheiten, die entweder Einkommen und Vermögen umverteilen oder Nichtmarktproduzenten sind, dem Sektor Staat zuzurechnen. Je nachdem, ob es sich bei einem öffentlichen Produzenten um einen Markt- oder einen Nichtmarktproduzenten handelt, ist dieser Produzent dem Sektor Kapitalgesellschaften oder dem Sektor Staat zuzurechnen. Eine Ausnahme sind Produzenten, bei denen es sich um finanzielle Mittler handelt, denn sie sind dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften und nicht dem Sektor Staat zuzuordnen.

5.1. Das Konzept des „wirtschaftlich signifikanten Preises“

Sowohl im SNA 1993 (Punkte 6.45 und 6.50) als auch im ESVG 1995 (Punkt 3.19) erfolgt die Unterscheidung zwischen Markt- und Nichtmarktproduzenten anhand des Kriteriums des wirtschaftlich signifikanten Preises:

Ein Preis ist wirtschaftlich signifikant, wenn er die von den Produzenten angebotenen und die von den Käufern nachgefragten Mengen signifikant beeinflusst.

Ein Preis ist wirtschaftlich nicht signifikant, wenn er die von den Produzenten angebotenen Mengen kaum oder gar nicht beeinflusst und die nachgefragten Mengen nur marginal beeinflussen dürfte. Ein solcher Preis ist somit quantitativ nicht signifikant, weder im Hinblick auf das Angebot noch auf die Nachfrage.

Derartige Preise dürften verlangt werden, um gewisse Einnahmen zu erzielen oder einen sehr großen Nachfrageüberschuss, wie er bei einem völlig kostenlosen Angebot von Dienstleistungen auftreten könnte, zu vermeiden, nicht jedoch, um überhaupt keinen Nachfrageüberschuss entstehen zu lassen.

Wenn unter administrativen, sozialen oder politischen Gesichtspunkten entschieden worden ist, welche Gesamtmenge eines bestimmten nichtmarktbestimmten Gutes oder einer bestimmten nichtmarktbestimmten Dienstleistung angeboten werden soll, wird für dieses Gut bzw. diese Dienstleistung absichtlich ein Preis festgelegt, der deutlich unter dem Gleichgewichtspreis liegt, bei dem die Nachfrage genau dem Angebot entsprechen würde.

Der Unterschied zwischen einem wirtschaftlich nicht signifikanten Preis und einem Nullpreis ist daher gradueller Art. Der wirtschaftlich nicht signifikante Preis hält lediglich diejenigen Einheiten vom Kauf ab, deren Bedarf am wenigsten dringend ist, reduziert jedoch den Gesamtumfang der Nachfrage kaum.

Marktproduzenten sind Produzenten, die ihre Produktion zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufen. Nichtmarktproduzenten sind Produzenten, die Dritten den größten Teil ihrer Produktion kostenlos oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung stellen.

Das ESVG 1995 enthält weitere Regeln für die Unterscheidung zwischen Markt- und Nichtmarktproduzenten. Im ESVG 1995 erfolgt die Umsetzung des Konzepts des wirtschaftlich signifikanten Preises mit Hilfe des 50 %-Kriteriums, d. h. anhand der Frage: Werden die Produktionskosten zu mehr als 50 % durch Umsätze gedeckt?

5.2. Die 50 %-Regel

Bei der Unterscheidung zwischen Marktproduzenten und sonstigen Nichtmarktproduzenten nach dem 50 %-Kriterium werden Umsatz und Produktionskosten wie folgt definiert:

- a) „Umsatz“ umschließt nicht die Gütersteuern, schließt aber die Zahlungen des Staates oder der Institutionen der Europäischen Union ein, die allen Produzenten eines Wirtschaftsbereichs gewährt werden und an das Volumen oder den Wert der Produktion gebundene Zahlungen sind, während Zahlungen zur Deckung eines Gesamtdefizits ausgenommen werden.
- b) Zu den „Produktionskosten“ zählen die Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben. Für das hier angewandte Kriterium werden die sonstigen Subventionen nicht abgezogen. Um bei der Anwendung des 50 %-Kriteriums die Konsistenz zwischen Umsatz und Produktionskosten zu gewährleisten, sollten die Kosten für selbsterstellte Anlagen für diesen Zweck nicht in die Produktionskosten einbezogen werden.

Bei der Anwendung des 50 %-Kriteriums sollten mehrere Jahre berücksichtigt werden. Nur wenn das Kriterium für eine Reihe von Jahren erfüllt ist oder wenn es für das laufende Jahr erfüllt ist und dies auch für die nahe Zukunft zu erwarten ist, sollte es strikt angewandt werden. Geringfügige Umsatzschwankungen von einem Jahr zum anderen erfordern keine Neueinstufung der institutionellen Einheiten (und ihrer örtlichen FE sowie ihrer Produktion).

Das 50 %-Kriterium ist auch ausschlaggebend dafür, wann eine staatliche Einheit als dem Staat gehörende Quasi-Kapitalgesellschaft behandelt werden sollte. Nur wenn das 50 %-Kriterium erfüllt ist, sollte von einer Quasi-Kapitalgesellschaft ausgegangen werden.

5.3. Die Abgrenzung von Steuern und Dienstleistungsverkäufen des Staates

- Die entsprechenden Zahlungen sind als Dienstleistungsverkäufe des Staates zu behandeln, wenn der Staat die Erteilung von Berechtigungen nutzt, um eine Kontrollfunktion auszuüben (etwa durch Prüfung der Befähigung oder der Qualifikation der betreffenden Personen, der Eignung oder Sicherheit der Geschäftsräume, der Zuverlässigkeit oder Sicherheit der Anlagen oder der Qualität oder Vorschriftsmäßigkeit der produzierten Waren oder Dienstleistungen) und wenn die Höhe der Zahlungen im Verhältnis zu den Kosten der Erbringung der Dienstleistung steht.

Vereinbarungsgemäß gilt dies nach dem ESVG 1995 für Kraftfahrzeugführerscheine oder Pilotenscheine, Fernseh- und Hörfunkgenehmigungen, Waffenscheine, Eintrittskarten für Museen und Bibliotheken und Abfallbeseitigungsgebühren.

- Die betreffenden Zahlungen sind als Steuern zu behandeln, wenn eine der beiden oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist.

Vereinbarungsgemäß gilt dies nach dem ESVG 1995 für Berechtigungen zum Erwerb oder zur Nutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen, Jagd- und Angelscheine und Schießgenehmigungen.

5.4. Anwendung der 50 %-Regel

Öffentliche institutionelle Einheiten, die in erster Linie von privaten Haushalten, Arbeitgebern und privaten Versicherungsgesellschaften finanziert werden, sind Marktproduzenten und als öffentliche Kapitalgesellschaften zu behandeln.

Öffentliche institutionelle Einheiten, die hauptsächlich vom Staat finanziert werden, und zwar entweder entsprechend ihren Kosten oder auf der Grundlage von Verhandlungen (Globalbudget), bei denen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden (Gesamtleistung, Gebäudeinstandhaltung, Investitionen in technische Anlagen, Zahlungen in Form von Arbeitnehmerentgelt usw.), sind dem Sektor Staat zuzurechnen, da diese Zahlungen des Staates keinen Umsätzen entsprechen.

In anderen Fällen richtet sich die Sektorzuordnung der betreffenden öffentlichen institutionellen Einheit danach, wie bei der Anwendung der 50 %-Regel Zahlungen des Staates für die von der Einheit in dem jeweiligen Zeitraum erbrachten Dienstleistungen behandelt werden. Die betreffende Einheit ist ein Marktproduzent und den öffentlichen Kapitalgesellschaften zuzurechnen, wenn man der Ansicht ist, dass diese Zahlungen Umsätzen entsprechen; ist dies nicht der Fall, ist die Einheit ein Nichtmarktproduzent und dem Sektor Staat zuzuordnen.

Wenn festgestellt werden soll, welcher Art die betreffenden Zahlungen sind, könnte es hilfreich sein zu prüfen, ob der Staat zusätzlich zu diesen Zahlungen systematisch größere Defizite der öffentlichen Einheiten deckt.

Bei der Anwendung der 50 %-Regel ist davon auszugehen, dass Zahlungen des Staates an öffentliche institutionelle Einheiten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen Umsätzen entsprechen, wenn wirtschaftlich signifikante Preise vorliegen, d. h. in den folgenden beiden Fällen:

- wenn die Preise, die der Staat an öffentliche Produzenten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen zahlt, auch für vergleichbare (qualitativ gleichwertige) Dienstleistungen privater Produzenten gezahlt werden, die bereit sind, auf der Basis dieser Preise Dienstleistungen an den Staat zu verkaufen.

Dahinter steht folgende Überlegung: Private Produzenten bieten die Gewähr für wirtschaftlich signifikante Preise und dafür, dass die Preise für vergleichbare Dienstleistungen öffentlicher Produzenten ebenfalls wirtschaftlich signifikant sind;

- wenn der Staat, falls keine privaten Produzenten die gleiche Tätigkeit ausüben, an die öffentlichen Einheiten Zahlungen für die tatsächlich erbrachten Dienstleistungen leistet (und nicht kostendeckende Zahlungen), um Angebot und Nachfrage wirtschaftlich maßgeblich beeinflussen zu können.

Durch die Preise, die er für die verschiedenen Dienstleistungen zahlt, kann der Staat öffentliche Einheiten z. B. dazu veranlassen wollen, bestimmte Dienstleistungen, die den öffentlichen Prioritäten entsprechen, auszubauen.

Für einen öffentlichen Produzenten ist der Preis, den er vom Staat erhält, wirtschaftlich signifikant, wenn er vom Staat ausschließlich Mittel entsprechend dem von ihm zur Verfügung gestellten Produktionsvolumen erhält. Dann nämlich handelt der öffentliche Produzent wie ein den Marktkräften unterliegendes Unternehmen. Das bedeutet, dass sein noch verbleibendes Defizit nicht automatisch gedeckt werden sollte und dass öffentliche Einheiten, die unter diesen Bedingungen nicht überleben können, geschlossen werden.

Bei der Anwendung der 50 %-Regel ist davon auszugehen, dass Zahlungen des Staates an öffentliche institutionelle Einheiten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen keinen Umsätzen entsprechen, wenn keine wirtschaftlich signifikanten Preise vorliegen, d. h. in den folgenden beiden Fällen:

- wenn die Preise, die der Staat an öffentliche Produzenten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen zahlt, für vergleichbare Dienstleistungen privater Produzenten nicht zugrunde gelegt werden können, weil private Produzenten in dieser Hinsicht diskriminiert werden oder weil sie nicht bereit sind, Dienstleistungen zu diesen Bedingungen zu erbringen, so dass der Staat privaten Produzenten für die gleiche Dienstleistung und die gleiche Qualität völlig andere Preise zahlt als öffentlichen Produzenten;
- wenn sich eine öffentliche Einheit, falls keine privaten Produzenten die gleiche Tätigkeit ausüben, gegenüber dem Markt nicht in der gleichen Position befindet, in der sich eine private Einheit befinden würde, da der Staat das verbleibende Defizit der öffentlichen Einheit im Allgemeinen ohnehin deckt; der Gesamtbetrag der Zahlungen des Staates an die öffentliche Einheit bleibt daher de facto an deren Kosten gekoppelt. In diesen Fällen leistet der Staat an die öffentlichen Einheiten Zahlungen für die tatsächlich erbrachten Dienstleistungen aus rein administrativen Gründen, um die Finanzmittel zuzuteilen, die Kosten zu überwachen und zu vergleichen und die interne Produktivität der öffentlichen Einheiten zu verbessern.

5.5. Anwendung dieser Regeln auf Krankenhäuser

Aus der Eurostat-Erhebung von 1999 über die Sektorzuordnung von öffentlichen Krankenhäusern und Altenheimen nach dem ESVG 1995 wurde deutlich, dass die Zahlungen des Staates an die öffentlichen Krankenhäuser je nach Mitgliedstaat nach sehr unterschiedlichen Systemen erfolgen:

- i) entsprechend den Kosten der Krankenhäuser;
- ii) auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen dem Staat und jedem Krankenhaus (Globalbudget); bei diesen Verhandlungen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt (Gesamtleistung, Gebäudeinstandhaltung, Investitionen in technische Anlagen, Zahlungen in Form von Arbeitnehmerentgelt usw.);
- iii) nach einem nur für öffentliche Krankenhäuser geltenden System der Preisfestsetzung;
- iv) nach einem für öffentliche und private Krankenhäuser geltenden System der Preisfestsetzung.

Lediglich bei den Zahlungen aufgrund von iv) kann man davon ausgehen, dass ein Umsatz vorliegt.

6. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESVG

Transaktion im Namen einer anderen Einheit	(1.41)
Institutionelle Einheit	(2.12)
Quasi-Kapitalgesellschaft	(2.13f)
Holdingsgesellschaft	(2.14)
Marktordnungsstelle	(2.21, 2.69)
Finanzielle Mittlertätigkeit	(2.32 bis 2.38)
Pensionskasse	(2.64)
Sozialversicherung	(2.74)
Sektor Staat und seine Teilsektoren	(2.68 bis 2.74)
Kontrolle	(2.26, 3.28, 3.29)
Wirtschaftlich signifikanter Preis	(3.19)
Organisation ohne Erwerbzweck	(3.31)
Marktbestimmung	(3.27 bis 3.45)
Marktproduktion	(3.17)
Nichtmarktproduktion	(3.23)
Öffentlicher/Privater Produzent	(3.28, 3.29)
Sozialschutzsystem	(4.88 bis 4.90)

I.2. Spezifische Einheiten

1. Pensionskassen

1.1. Neue Regeln für die Sektorzuordnung

Rechtlich nicht selbständige Pensionskassen sind nach dem ESVG 1995 ebenso wie nach dem ESVG 1979 keine institutionellen Einheiten und bleiben deshalb Bestandteil der institutionellen Einheit, die sie betreibt.

Die Sektorzuordnung der Pensionskassen, die institutionelle Einheiten sind, wird durch das ESVG 1995 dagegen geändert. Nach dem ESVG 1979 waren sie dem Sektor Versicherungsunternehmen zuzurechnen, wenn für jeden Versicherten die Prämie nach dem zu versichernden Risiko bemessen wird, und dem Teilsektor Sozialversicherung, wenn dies nicht der Fall ist.

Im ESVG 1995 wurde die Abgrenzung des Teilsektors Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125) gegenüber dem Teilsektor Sozialversicherung (S.1314) geändert. Nach dem ESVG 1995 (Punkt 2.74) umfasst der Teilsektor Sozialversicherung die Einheiten, die gleichzeitig die folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- a) "Bestimmte Bevölkerungsgruppen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Teilnahme an dem System oder zur Beitragszahlung verpflichtet;"
- b) "der Staat legt die Beiträge und Leistungen fest und übernimmt insofern unabhängig von seiner Aufsichtsfunktion einen Teil der Leitung."

Diese beiden Kriterien, die typischen institutionellen Charakter haben, treten an die Stelle des im ESVG 1979 vorgesehenen Kriteriums des Zusammenhangs zwischen Prämie und zu versicherndem Risiko, das zu einem bloßen Anhaltspunkt für die Sektorzuordnung wird. Im ESVG 1995 (Punkt 2.74) heißt es weiter: „Normalerweise gibt es zwischen der Höhe der Beiträge und dem Einzelrisiko des Versicherten keinen unmittelbaren Zusammenhang.“

Sozialschutzsysteme, die von staatlichen Einheiten für ihre eigenen Arbeitnehmer eingerichtet werden, sind nicht den Sozialversicherungssystemen, sondern anderen Sicherungssystemen mit speziellen Deckungsmitteln bzw. Systemen ohne spezielle Deckungsmittel zuzuordnen. Wenn der Staat eine rechtlich unselbständige Pensionskasse für seine eigenen Arbeitnehmer einrichtet, wird sie nicht dem Sektor Staat zugerechnet.

Wenn eine institutionelle Einheit des Staates eine rechtlich nicht selbständige Pensionskasse einrichtet, handelt es sich bei letzterer nicht um eine institutionelle Einheit, und sie sollte dem entsprechenden Teilsektor des Staates (Bund (Zentralstaat), Länder oder Gemeinden) zugerechnet werden; wie im Fall von rechtlich selbständigen Pensionskassen sollten die Rückstellungen jedoch als Vermögenswerte der Begünstigten und nicht als Vermögenswerte des Staates behandelt werden. Am häufigsten anzutreffen sind ohne spezielle Deckungsmittel finanzierte Sicherungssysteme des Staates, bei denen der Staat den von ihm gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmern oder deren Angehörigen Sozialleistungen aus seinen eigenen Mitteln gewährt.

1.2. **Praktische Auswirkungen**

Konkrete Beispiele für (nach dem ESVG 1979) dem Sektor Versicherungsunternehmen zugerechnete Pensionskassen, die jetzt dem Sektor Sozialversicherung zuzuordnen sind, konnten nicht angeführt werden, da alle vom Staat verwalteten Systeme nach dem Umlageprinzip finanziert werden.

Beispiele für (nach dem ESVG 1979) dem Teilssektor Sozialversicherung zugerechnete Pensionskassen, die jetzt dem Teilssektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125) zuzuordnen sind, lassen sich dagegen anführen. In Italien gilt dies für zahlreiche Einheiten, die Zusatzversicherungen verwalten, da die Teilnahme an diesen Systemen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (so dass sie die im ESVG 1995 vorgesehene erste Bedingung für eine Zuordnung zur Sozialversicherung nicht erfüllen).

In den Niederlanden sind hiervon die Vorruhestandskassen betroffen, denn ihre Beiträge und Leistungen werden nicht vom Staat, sondern auf Branchenebene festgelegt (so dass sie die im ESVG 1995 vorgesehene zweite Bedingung für eine Zuordnung zur Sozialversicherung nicht erfüllen).

2. **Einheiten, die eine finanzielle Tätigkeit ausüben**

Die Aussage dieses Abschnitts gilt nur für öffentliche Einheiten, da nur solche Einheiten dem Sektor Staat zugeordnet werden können.

Einheiten, deren Hauptfunktion in der finanziellen Mittlertätigkeit liegt und/oder die hauptsächlich im Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe tätig sind, sind dem Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) zuzurechnen (ESVG 1995, 2.32).

Einheiten, die als Finanzvermittler gemäß Definition im ESVG 1995, 2.32 bis 2.35, tätig sind, sind den Teilssektoren S.121 (Zentralbank), S.122 (Kreditinstitute), S.123 (Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) und S.125 (Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) zuzuordnen.

Vor allem bei kommunalen Kreditinstituten ist vor einer Einstufung als finanzielle Mittler zu überprüfen, ob das Kredit- und Sparanlagengeschäft dieser Institute unabhängig von der betreffenden kommunalen Körperschaft getätigt wird (ESVG 1995, 2.38).

Zu den geldschöpfenden Finanzinstituten (MFI) gehören die Institute der Teilssektoren S.121 und S.122. Diese entsprechen den von der Europäischen Zentralbank für statistische Zwecke definierten monetären Finanzinstituten (Liste der MFI in der Europäischen Union und der dem Mindestreservensystem des Eurosystems zugehörigen Institute).

Einheiten, die Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten gemäß Definition im ESVG 1995, 2.39, ausführen, sind dem Teilssektor S.124 (Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten) zuzuordnen.

Wenn eine Einheit keines der in den oben genannten Punkten des ESVG 1995 festgelegten Kriterien eindeutig erfüllt und deshalb dem Sektor Staat (oder Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) zugeordnet werden kann, könnte die Anwendung des 50 %-Kriteriums hilfreich sein. Nur wenn dieses Kriterium für eine Reihe von Jahren erfüllt ist oder für das laufende Jahr erfüllt ist und dies auch für die nahe Zukunft zu erwarten ist, sollte es strikt angewandt werden.

Dann enthielte der Umsatz – außer den Produktionskosten - Provisionen und die unterstellte Bankgebühr (FISIM) (vgl. ESVG 1995, 3.63j).

Bei Einheiten, die finanzielle Tätigkeiten ausüben und als Nichtmarktproduzenten eingestuft sind, darf keine Bankgebühr unterstellt werden. Der Produktionswert einer solchen staatlichen Einheit wird als die Summe der Produktionskosten berechnet.

3. Öffentliche Holdinggesellschaften

3.1. Regeln des ESVG

Holdinggesellschaften werden in Punkt 2.14 des ESVG 1995 definiert als institutionelle Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, eine Gruppe von Tochterunternehmen zu kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrzunehmen.

Öffentliche Holdinggesellschaften sind dem Sektor S.11 (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) bzw. S.12 (finanzielle Kapitalgesellschaften) zuzuordnen, wenn sie eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren, die insgesamt - gemessen an der Wertschöpfung - hauptsächlich nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren bzw. finanzielle Mittlertätigkeiten oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben.

3.2. Anwendung der Regeln

Nach dem ESVG 1995 muss eine Einheit, um eine Holdinggesellschaft zu sein, zwei Bedingungen erfüllen: Sie muss eine institutionelle Einheit sein und eine Gruppe von Tochterunternehmen kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen.

Der Staat kann das Eigentum an öffentlichen Kapitalgesellschaften ganz oder teilweise auf spezielle, zu diesem Zweck geschaffene öffentliche Einrichtungen übertragen. Bei diesen Einrichtungen kann es sich – muss es sich aber nicht - um Kapitalgesellschaften handeln.

Können derartige Einrichtungen als öffentliche Holdinggesellschaften im Sinne des ESVG 1995 angesehen werden?

Erstens müssen sie dazu institutionelle Einheiten sein und damit in Bezug auf die Vermögenswerte, an denen ihnen das Eigentum übertragen wurde, eigenständig, und nicht im Namen des Staates, handeln.

Zweitens müssen sie die öffentlichen Unternehmen effektiv kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen.

In der Praxis ist dies nicht der Fall, wenn diese Einrichtungen

- für einen begrenzten Zweck (etwa – und sei es auch unter optimalen Bedingungen - um die Veräußerung der öffentlichen Kapitalgesellschaften zu organisieren) oder
- für eine begrenzte Zeit

gegründet wurden.

Damit eine tatsächliche Kontrolle der öffentlichen Kapitalgesellschaften gegeben ist, die in ihrem Eigentum auf die genannten Einrichtungen übertragen wurden, muss die Unternehmensleitung der öffentlichen Kapitalgesellschaften von den Einrichtungen selbst und nicht vom Staat eingesetzt werden. Ferner müssen die Entscheidungen über die (vollständige oder teilweise) Veräußerung öffentlicher Kapitalgesellschaften und über die Zuführung von Kapital in einige der öffentlichen Kapitalgesellschaften direkt von der Leitung dieser Einrichtungen und nicht vom Staat selbst getroffen werden.

Einheiten, die im Zuge einer Privatisierung errichtet werden, um Anteile an öffentlichen Unternehmen zu halten, die der Staat veräußern möchte, sollten daher dem Sektor Staat zugeordnet werden, denn sie verwalten Vermögenswerte im Namen des Staates, der als der eigentliche Eigentümer dieser Vermögenswerte angesehen werden kann. Derartige Einheiten sind keine öffentlichen Holdinggesellschaften im Sinne des ESVG 1995, denn sie sind lediglich auf den Finanzmärkten tätig und greifen in die Leitung der Unternehmen, deren Vermögenswerte sie halten, nicht wirklich (oder nur marginal) ein.

Im Fall von öffentlichen Holdinggesellschaften, die sowohl kommerzielle, marktbestimmte Tätigkeiten ausüben als auch zur Privatisierung einiger ihrer Tochtergesellschaften Vermögenswerte verwalten und die nicht in zwei getrennte institutionelle Einheiten aufgegliedert werden können, sollte Punkt 1.41 des ESVG 1995 angewendet werden: „Wird eine Transaktion im Namen einer anderen Einheit vorgenommen, wird sie ausschließlich in den Konten des Haupttransaktionspartners gebucht.“ Wenn eine Einheit Transaktionen im Namen einer anderen, zum Sektor Staat gehörenden Einheit durchführt, sollten diese Transaktionen daher in den Konten des Sektors Staat ausgewiesen werden.

4. Verwaltungseinrichtungen der Staatsschulden

Wenn es sich bei Schuldenverwaltungseinrichtungen um institutionelle Einheiten handelt, sollten sie dem Sektor Staat zugerechnet werden, da sie im Namen des Staates handeln.

5. Marktordnungsstellen, die im Namen der Europäischen Gemeinschaft tätig sind (EAGFL usw.), und andere Einheiten, die sowohl eine marktbestimmte Tätigkeit als auch eine Umverteilungstätigkeit ausüben

5.1. Regeln des ESVG

Nach den Punkten 2.21 und 2.69a des ESVG 1995 sind Marktordnungsstellen, die ausschließlich landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel kaufen, lagern und verkaufen, dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zuzurechnen.

Marktordnungsstellen, die ausschließlich oder hauptsächlich Subventionen gewähren, werden dagegen im Sektor Staat (Teilsektor Zentralstaat) erfasst.

5.2. Anwendung der Regeln

Marktordnungsstellen können gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, nämlich sowohl die Verteilung von Subventionen als auch den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln. In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob die betreffende Stelle in zwei getrennte institutionelle Einheiten aufgliedert werden kann:

- eine institutionelle Einheit, die auf dem Gebiet der Marktintervention tätig ist und dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugerechnet wird
- eine zweite institutionelle Einheit, die Subventionen verteilt und zum Sektor Staat gehört.

Falls keine zwei getrennten institutionellen Einheiten unterschieden werden können, muss das Kriterium der „Haupttätigkeit“ operationalisiert werden. Dafür gilt folgende Regel:

Vereinbarungsgemäß sind diese Einheiten dem Sektor Staat zuzurechnen, wenn ihre Kosten für ihre marktregulierende Tätigkeit weniger als 80 % ihrer Gesamtkosten ausmachen; entsprechen die Kosten für ihre marktregulierende Tätigkeit mehr als 80 % ihrer Gesamtkosten, gehören diese Einheiten zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Die Kosten werden in der gleichen Weise gemessen wie die Produktion von nichtmarktbestimmten Dienstleistungen, d. h. als Summe der Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen.

Für den hohen Schwellenwert von 80 % gibt es vor allem folgende Gründe:

- Es ist schwer vorstellbar, dass eine Kapitalgesellschaft (ein Marktproduzent) Subventionen verteilt.
- In vielen Fällen ist die Marktordnungsstelle Teil eines Ministeriums oder eng mit ihm verbunden, und bei ihren Mitarbeitern handelt es sich um öffentliche Bedienstete.
- Aufgrund der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik ist die Verteilung von Subventionen vergleichsweise wichtiger geworden als die Marktintervention (Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse).
- Für die Sektorzuordnung von Marktordnungsstellen muss eine zeitlich stabile Lösung gefunden werden.

5.3. Verallgemeinerung der Operationalisierungsregel (des 80 %-Kriteriums)

Diese Regel könnte auch auf andere Einheiten angewendet werden, die sowohl eine marktbestimmte Tätigkeit als auch eine Umverteilungstätigkeit ausüben.

TEIL II:

Beziehungen zwischen dem Staat und öffentlichen Unternehmen

INHALTSVERZEICHNIS

II.1. Grundsätze im Überblick

II.1.1 Allgemeine Grundsätze

1. Bestimmung der Rolle des Staates bei Transaktionen
2. Wirtschaftliche Realität vor Rechtsform
3. Konsistenz des Systems
4. Die Begriffe Einkommen und Ausschüttungen

II.1.2 Anwendung der Regeln des ESVG 1995 auf die Transaktionen

II.2. Verkauf von Aktiva (Privatisierung)

II.2.1 Direkte und indirekte Verkäufe finanzieller und nichtfinanzieller Aktiva

II.2.2 Fallbeispiel: Einbehaltung des Verkaufserlöses durch eine öffentliche Holdinggesellschaft

II.2.3 Privatisierung in den Reformländern

II.3. Zuführung von Kapital

II.3.1 Zuführung von Kapital an öffentliche Kapitalgesellschaften

II.3.2 Zuführung von Sachkapital

II.4. Der Staat und die Schulden öffentlicher Unternehmen

II.4.1 Schuldenübernahme und Schuldenerhebung

II.4.2 Umschuldung

II.4.3 Der Staat als Garant für Schulden öffentlicher Unternehmen

II.5. Der Staat und der Finanzsektor

II.5.1 Gold- und Devisenreserven der Zentralbank

II.5.2 Entschuldung („financial defeasance“)

II.1 GRUNDSÄTZE IM ÜBERBLICK

II.1.1 Allgemeine Grundsätze

1. Bestimmung der Rolle des Staates bei Transaktionen

Die Klassifizierung oder Zuordnung einer Transaktion zwischen dem Staat und einer öffentlichen Einheit kann wegen der unterschiedlichen Rollen, die der Staat in der Wirtschaft spielt, kompliziert sein. Die Transaktion kann wegen der unterschiedlichen Ziele staatlicher Aktivitäten aus mehreren Gründen notwendig werden. Der Staat kann auftreten

- **als Eigentümer finanzieller Aktiva:**
 - als Daueranleger mit Interesse an einer guten Rendite;
 - als eine Institution, die ihre Liquidität durch Finanzoperationen sichert;
 - als eigentlicher Eigentümer der Gold- und Devisenreserven;
- **als Impulsgeber für Wirtschaft und Sozialpolitik¹:**
 - Der Staat zahlt Subventionen und Investitionszuschüsse zur Förderung der Beschäftigung;
 - Der Staat nutzt gelegentlich öffentliche Einheiten zur Umsetzung bestimmter Politiken – z.B. im Bereich des öffentlichen Verkehrs;
 - Der Staat trifft gesetzliche Regelungen zur Umstrukturierung öffentlicher Einheiten, um diese in die Lage zu versetzen, die Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten zur Finanzierung von mehr Aktivitäten in anderen Bereichen einzusetzen;
- **als Verwalter seines Haushalts:**
 - durch Erheben von Steuern und Sozialabgaben;
 - durch Transaktionen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Renten und Pensionen.

In Grenzfällen ist bei der Zuordnung einer Transaktion zu prüfen, welche Rolle der Staat im konkreten Fall spielt. Mitunter können mehrere Rollen gleichzeitig im Spiel sein. Dann muss überlegt werden, welcher Rolle zur möglichst genauen Erfassung der wirtschaftlichen Realität der Transaktion die größere Bedeutung zukommt.

¹ Gelegentlich auch als „Vertreter des Gemeinwohls“ bezeichnet (siehe Definition in Fußnote 7 in Abschnitt II.2.2)

2. Wirtschaftliche Realität vor Rechtsform

Bei der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird der rechtliche Kontext der einzelnen Einheiten und Transaktionen sorgfältig geprüft, um die jeweils richtige Einstufung vornehmen zu können. In manchen Fällen ist es jedoch angezeigt, über die Rechtsform einer institutionellen Einheit oder einer Transaktion hinauszublicken und *die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität zu erfassen*. Dies kann für die Einstufung sowohl von Einheiten als auch von Stromgrößen gelten. Diese Frage wird im SNA 93 in Kapitel III Teil C diskutiert. Nachstehend werden einige Beispiele angeführt.

- a. Wir denken hier an Einheiten, die einige für staatliche Einheiten typische Aktivitäten ausführen, ohne dass sie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dem Sektor Staat zugeordnet sind. Beispiele für solche Aktivitäten sind Zahlungen ohne Gegenleistung an andere Einheiten, die Erhebung von Abgaben in verschiedenen Wirtschaftszweigen, die Absicherung zweifelhafter Darlehen, die Übernahme von Kreditbürgschaften, der Ausbau der öffentlichen Infrastruktur usw.
Hier gilt es zunächst zu klären, ob die Einheit dem Sektor Staat zuzuordnen ist (auch wenn sie als Kapitalgesellschaft bezeichnet oder normalerweise nicht als zum Sektor Staat gehörig angesehen wird). Die schwierige Frage der Zuordnung von Einheiten, die öffentliche Vermögenswerte verwalten, wird in Abschnitt II.5.2 behandelt.
- b. Ist die Einheit als Markteinheit richtig klassifiziert, lautet die nächste Frage, ob es notwendig ist, Zahlungen in gleicher Höhe an den und vom Staat zu buchen, als wäre der Staat zwischengeschaltet (d.h. die Transaktion „umzuleiten“), um auf diese Weise deutlich zu machen, dass ein Teil der Transaktionen der Einheit für den Staat vorgenommen wird. Dies könnte z.B. für jede Zahlung an andere Einheiten gelten, für die keine Gegenleistung erbracht wird. Diese Zahlungen sind dann als Zahlungen des Staates zu behandeln, wobei zum Kontenausgleich eine Korrektur an anderen Transaktionen zwischen der Einheit und dem Staat vorzunehmen ist.
- c. Eine Umleitung kann bei indirekten Privatisierungen angezeigt sein, wenn eine öffentliche Kapitalgesellschaft den Erlös einbehält, um Zahlungen ohne Gegenleistung an andere Einheiten zu finanzieren oder Verluste bei Leistungen auszugleichen, die die Einheit im Auftrag des Staates im Rahmen seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik erbracht hat. In diesem Fall werden die über den Staat umgeleiteten Zahlungen als Zahlungen der öffentlichen Einheit an den Staat in Sachen indirekter Privatisierung ausgewiesen. Näheres dazu siehe Abschnitt II.2.2.
- d. Bei der Zuordnung einer Transaktion für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind wir nicht notwendigerweise an die Bezeichnung der Transaktion in der Rechnungslegung des Staates oder in der Rechnungslegung der Unternehmen gebunden. So werden in einigen speziellen Fällen Positionen, die in der Steuergesetzgebung als Steuer oder Abgabe oder in Unternehmenskonten als Dividende laufen, in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung möglicherweise passender als finanzielle Transaktion gebucht.
Auf der anderen Seite können bestimmte Ströme, die rein rechtlich als Zuführung von Eigenkapital („equity injection“) bezeichnet werden, in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Vermögenstransfers klassifiziert werden, sei es weil von dem zugeführten Eigenkapital effektiv keine Rendite (z.B. höhere Dividenden) erwartet wird, sei es weil der Transfer an den Erwerb eines Anlagegutes gebunden ist (wodurch daraus ein Investitionszuschuss würde). Hier ist eine wichtige Unterscheidung zwischen Strömen, die Einnahmen öffentlicher Kapitalgesellschaften an den Staat transportieren, und anderen

Arten von Zahlungen zu treffen. Erstere sind zweifelsohne als nichtfinanzielle Transaktionen zu klassifizieren, während letztere vor allem Zahlungen hoher Beträge aus dem Erlös für den Verkauf von Vermögenswerten durch öffentliche Kapitalgesellschaften umfassen und als finanzielle Transaktionen zu buchen sind.

3. Konsistenz des Systems

Das ESVG 1995 ist ein integriertes System von Strömungs- und Bestandskonten, die die Konsistenz des Gesamtsystems sicherstellen sollen.

Konsistenz ist eines der acht Merkmale des Systems, die im ESVG 1995 in Kapitel 1 (Punkt 1.05) aufgelistet sind. In Punkt 1.08 wird hervorgehoben, dass die interne Konsistenz des Systems Voraussetzung für die Berechnung der einschlägigen Verhältniszahlen ist, und dafür wird als Beispiel u.a. das öffentliche Defizit und der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt angeführt.

Zwei wichtige Merkmale dieses Konsistenzgebots (im Kontext eines integrierten Systems von Strömungs- und Bestandskonten) sollten besonders hervorgehoben werden:

1. Buchungskonsistenz:

Transaktionen zwischen zwei Einheiten – und zwischen zwei Sektoren – müssen auf die gleiche Weise, d.h. nach den gleichen Regeln, gebucht werden.

So sind z.B. Zinsen (D.41) nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung sowohl in den Konten der Schuldner- (z.B. Staat) als auch in denen der Gläubigersektoren (z.B. Finanzinstitute, private Haushalte) zu buchen.

2. Wirtschaftliche Konsistenz:

Wenn Transaktionen so aufgemacht sind, dass der rechtliche Anschein der wirtschaftlichen Realität (dem realen wirtschaftlichen Effekt der Transaktionen) widerspricht, ist in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der wirtschaftlichen Realität Vorrang einzuräumen².

Ein gutes Beispiel ist die indirekte Privatisierung. Ein indirekter Verkauf finanzieller Aktiva hat auf die Konten des Sektors Staat in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dieselben Auswirkungen wie ein direkter Verkauf und muss daher als finanzielle Transaktion gebucht werden³.

Der gleichen Logik folgend, heißt es im ESVG 1995: „Einige Transaktionen werden jedoch so abgewandelt, dass die ihnen zugrundeliegenden wirtschaftlichen Beziehungen deutlicher

² Der allgemeine Grundsatz, nach dem die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung einer Transaktion bei der Wahl der richtigen Buchungskategorie Vorrang vor irreführenden oder trickreichen Rechtskonstruktionen hat, wird in mehreren Handbüchern zur betrieblichen Rechnungslegung, z.B. in der IASC (Norm 1), zitiert.

Dies gilt umso mehr für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen mit ihrer Geltung für die makroökonomische Ebene (siehe auch Abschnitt „Wirtschaftliche Realität vor Rechtsform“).

³ Der andere Grund ist der, dass die öffentliche Holdinggesellschaft, die die Erlöse aus dem Verkauf öffentlicher finanzieller Aktiva an ihren Eigentümer, den Staat, abführt, an diesem Prozess mit einer teilweisen Liquidation ihres Betriebsvermögens und ihres Eigenkapitals beteiligt war (siehe II.2.1: „Behandlung von Einnahmen aus direkten oder indirekten Verkäufen finanzieller und nichtfinanzieller Aktiva“).

erkennbar sind“. (Mögliche Konsequenzen: Umleitung von Transaktionen, Aufteilung von Einheiten usw.).

Grenzen der Konsistenz/Mögliche Quellen von „Inkonsistenz“

Zwei wichtige Faktoren können diesem Konsistenzgebot bei der Bewertung des öffentlichen Defizits möglicherweise im Wege stehen:

1. Finanzielle versus nichtfinanzielle Aktiva

Ausgehend von der Definition im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, wonach das öffentliche Defizit der *Nettofinanzierungssaldo* des Sektors Staat im Sinne des ESVG ist, gibt es zwischen *nichtfinanziellen* und *finanziellen* Aktiva eine Asymmetrie in der statistischen Behandlung.

Veränderungen bei den *nichtfinanziellen Aktiva* (soweit sie auf Transaktionen zurückgehen) werden im Vermögensbildungskonto gebucht. Daher verändern diese den Finanzierungssaldo und damit den Saldo des Vermögensbildungskontos. Dagegen wirken sich Veränderungen bei den *finanziellen* Aktiva – gebucht im Finanzierungskonto – nicht auf diesen Saldo aus (außer bei einseitigen Veränderungen wie der Übernahme oder Aufhebung von Schulden, wo die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten durch einen Vermögenstransfer ausgeglichen werden).

Die Konsequenzen sind besonders schwerwiegend beim Verkauf nichtfinanzieller Aktiva, unabhängig davon, ob dieser auf *direkte* oder *indirekte* Weise erfolgt (siehe Abschnitt II.2.1: „Behandlung von Einnahmen aus direkten oder indirekten Verkäufen finanzieller und nichtfinanzieller Aktiva“).

- Ein direkter Verkauf eines nichtfinanziellen Vermögenswertes verbessert den Finanzierungssaldo des Staates durch einen Rückgang bei den Bruttoanlageinvestitionen.
- Indirekter Verkauf von nichtfinanziellen Vermögenswerten: Der Verkauf verbessert den Finanzierungssaldo der öffentlichen Holdinggesellschaft, doch ist die Abführung der Erlöse (Bargeld und Einlagen - F.2) an den Staat eine finanzielle Transaktion (Entnahme von Eigenkapital), eine teilweise Liquidation der Aktiva der Holdinggesellschaft.

Anscheinend inkonsistent – und tatsächlich asymmetrisch - in ihren Auswirkungen auf das öffentliche Defizit ist diese Behandlung von indirekten Verkäufen nichtsdestoweniger logisch: durch Transfer der aus dem Verkauf resultierenden liquiden Aktiva an den Staat vermindert die öffentliche Holdinggesellschaft ihre Aktiva und wird in der Tat teilweise liquidiert. Die Aktiva eines Unternehmens können nicht entsprechend den Grundsätzen der Vermögens-/Unternehmensrechnungslegung und insbesondere dem Grundsatz der „Kontinuität des Unternehmens“ als Einkommen an seine Eigner ausgeschüttet werden (siehe in diesem Kapitel: „Die Begriffe Einkommen und Ausschüttungen“).

2. Die Spezifik des Sektors Staat

Einige Aktivitäten werden vom Staat, aber praktisch nie von Markteinheiten wahrgenommen: der Staat agiert nicht nur als Eigentümer von Vermögenswerten. Er kann auch die Wirtschaftstätigkeit fördern und sozialpolitische Zielsetzungen verfolgen (siehe in diesem Kapitel: „Bestimmung der Rolle des Staates bei Transaktionen“). Der Staat ist die einzige Instanz, die in der Lage ist, massive Transfers an andere Wirtschaftsteilnehmer vorzunehmen.

Dies könnte gegen eine völlig spiegelbildliche Verbuchung der Ströme *an* öffentliche Unternehmen und *von* öffentlichen Unternehmen sprechen. Eine einseitige, als „Investitionszuschuss“ gebuchte Zahlung (wie es im Kapitel 1 ESVG 1995 heißt: „eine Transaktion ohne Gegenleistung“) könnte mittelfristig zu einer beträchtlichen Verbesserung der Vermögenssituation des Unternehmens führen. Leistet das öffentliche Unternehmen dann eine außerordentliche Zahlung aus seinen Eigenmitteln, so könnte diese Zahlung mit Fug und Recht als „Entnahme von Eigenkapital“ (teilweise Liquidation von Aktiva) behandelt werden.

4. Die Begriffe Einkommen und Ausschüttungen

a. Der Begriff Einkommen

Im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden die Begriffe Einkommen und Sparen aus den Produktionstätigkeiten abgeleitet. Das heißt, dass Umbewertungsgewinne – unabhängig davon, ob sie realisiert werden oder nicht – nicht in die Positionen Einkommen und Sparen eingehen: sie werden in einem speziellen Vermögensänderungskonto - dem Umbewertungskonto - gebucht.

Das SNA93 stellt eine explizite Verbindung mit dem ökonomischen Einkommensbegriff (Punkt 8.15) her: [...] Einkommen wird häufig als der Höchstbetrag definiert, den ein privater Haushalt oder eine andere Einheit verbrauchen kann, ohne sein/ihr reales Reinvermögen zu verringern“.

Mit anderen Worten: Es wird davon ausgegangen, dass die Zahlungsströme, die aus dem Einkommen eines Unternehmens an dessen Eigentümer fließen, das Nettovermögen des Unternehmens nicht angreifen dürfen.

Einige Konsequenzen:

- Sektor Kapitalgesellschaften: siehe b. „Der Begriff Ausschüttungen“;
- Sektor Staat: Privatisierungserlöse z.B. gelten nicht als Einnahmen des Staates, sondern als Erlös aus dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte. Bei ihnen handelt es sich also um eine finanzielle Transaktion (vgl. II.2.1.);
- Sektor private Haushalte: Gelegentlich wird für die Bewertung des Vermögens der privaten Haushalte ein breiteres Einkommenskonzept verwendet. Dieses breitere Konzept interpretiert den oben erwähnten Satz „der Höchstbetrag, den ein privater Haushalt ... verbrauchen kann ...“ so, dass reale Umbewertungsgewinne berücksichtigt werden, wenn die (Netto-)Preise der Vermögenswerte stärker gestiegen sind als das allgemeine Preisniveau.

Wenn es um die Beziehung zwischen dem Staat und öffentlichen Kapitalgesellschaften im Kontext des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit geht, sollte die strenge Einkommensdefinition des ESVG angewendet werden.

b. Der Begriff Ausschüttungen

Ausschüttungen gelten im ESVG als Vermögenseinkommen (D.4). Die zur Verteilung durch eine Einheit (eine Kapitalgesellschaft) als Ausschüttungen und zur Bezahlung von laufenden Transfers wie Einkommen- und Vermögenssteuern zur Verfügung stehenden Mittel sind der Unternehmensgewinn (B.4) der Einheit. Dieser Saldo entspricht dem „Konzept des laufenden Gewinns vor Verwendung und Einkommensteuern“, wie es in der betrieblichen Rechnungslegung üblicherweise verwendet wird (ESVG 1995, 8.26).

Dieser Logik folgend, sind in den Mitteln, die zur Ausschüttung bereitgestellt werden, weder die Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten noch Umbewertungsgewinne enthalten.

Die Umbewertung eines Aktivums ist nichts anderes als eine Anpassung des Wertes dieses Aktivums – und damit der Substanz des Unternehmens – an die Marktbedingungen und keine Schöpfung von Einkommen. Um das Nettovermögen des Unternehmens zu bewahren, können Erlöse aus einer Umbewertung oder aus dem Verkauf von Aktiva nicht als Einkommen ausgeschüttet werden.

Praktische Aspekte:

- Bei den Statistikern herrscht weitgehender Konsens darüber, dass dieser wichtige Grundsatz (Erlöse aus der Umbewertung oder dem Verkauf von Aktiva sind kein Einkommen) in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung richtig ist, aber in der praktischen Anwendung unter Umständen auf Schwierigkeiten stößt. Trotzdem besteht Einvernehmen darüber, dass der Grundsatz auf erhebliche und eindeutig als solche identifizierte Verkaufs- oder Umbewertungserlöse anzuwenden ist.
- Zeitpunkt der Zahlung: Häufig glätten Unternehmen ihre jährlichen Ausschüttungen, d.h. sie bilden von einem Teil des realisierten Gewinns eine Rückstellung und schütten diesen erst in kommenden Jahr (in den Folgejahren) aus. Gegen die Buchung dieser Arten von Zahlungen als Ausschüttungen gibt es keine Einwände.

Anders verhält es sich bei größeren und außergewöhnlichen Zahlungen aus den Rückstellungen, durch die die Eigenmittel des Unternehmens beträchtlich vermindert werden. Eine solche Zahlung sollte besser als Transaktion mit Anteilsrechten (Entnahme von Eigenkapital) behandelt werden.

II.1.2 Anwendung der Regeln des ESVG 1995 auf die Transaktionen

1. Zahlungen öffentlicher Kapitalgesellschaften an den Staat

„Keine spezifischen Probleme“ heißt hier, dass die Zuordnung einer Transaktion zur jeweiligen Kategorie nicht dadurch kompliziert wird, dass die Beteiligten der Staat und eine öffentliche Kapitalgesellschaft sind.

D.2 (Produktions- und Importabgaben)

Keine spezifischen Probleme.

D.5 (Einkommen- und Vermögenssteuern), **D.91** (Vermögenswirksame Steuern)

Im Allgemeinen dürfte unstrittig sein, was eine Steuer ist und dass öffentliche Kapitalgesellschaften Steuern zahlen wie andere auch. In speziellen Fällen jedoch könnte bei der Zuordnung die Rolle des Staates als steuererhebende Institution in Konflikt geraten mit dessen Rolle als Eigentümer der öffentlichen Einheit, so dass es sinnvoller ist, eine Steuerzahlung als Entnahme von Eigenkapital zu behandeln. Dies gilt wahrscheinlich in besonderem Maße für Steuern auf Transaktionen, die vom Staat veranlasst werden.

Relevante Beispiele:

- Zahlung hoher Erlöse aus Privatisierungen
- Zahlung hoher Erlöse aus außergewöhnlichen Verkäufen oder einer Umbewertung von Gold- und Devisenreserven.

D.41 (Zinsen)

Keine spezifischen Probleme.

D.75 (Übrige laufende Transfers)

Dazu könnten Transaktionen zur Deckung außergewöhnlicher Pensionslasten (spiegelbildlich zu Punkt 4.139b) gehören.

D.421 (Ausschüttungen)

Ausschüttungen ergeben sich aus der Rolle des Staates als Eigentümer der Einheit. Als solche gelten Zahlungen von der Einheit an den Staat, die aus den Einnahmen der Einheit finanziert werden. Nicht als solche gelten Zahlungen aus dem Verkauf von Vermögensgütern, aus Kapitalgewinnen oder aus über mehrere Jahre akkumulierten Rücklagen (ausgenommen solche, die zum Glätten der Ausschüttungsbeträge vorgesehen sind), selbst wenn sie in den Konten der Einheit als „Ausschüttungen“ erscheinen; letztere sind als Entnahmen von Anteilsrechten (F.5) zu behandeln.

Diese Definition von „Ausschüttungen“ wurde gewählt, weil Ausschüttungen nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Vermögenseinkommen sind: Unternehmensgewinn, der an die Eigentümer verteilt wird (siehe dieses Konzept im SNA93 – Punkt 2.117 und im ESVG 1995 – Punkt 8.26).

Nach dieser Logik gehören weder Erlöse aus Verkäufen von Aktiva noch Umbewertungsgewinne zu den „Ausschüttungen“. Die Umbewertung eines Aktivums ist nichts anderes als eine Anpassung des Wertes dieses Aktivums – und damit der Substanz des Unternehmens - an die Bedingungen des Marktes und nicht die Schaffung irgendeines Unternehmensgewinns. Um das Reinvermögen des Unternehmens zu bewahren, dürfen Umbewertungsgewinne nicht als Einkommen ausgeschüttet werden.

In der Praxis ist der Fall denkbar, dass Umbewertungsgewinne und der Verkauf von Aktiva Teil des Routinegeschäfts der Einheit sind und die Statistiker nicht feststellen können, inwieweit diese zur Finanzierung von Ausschüttungen verwendet werden. In diesen Fällen ist die Buchung als Ausschüttungen akzeptabel. Erhebliche Verkäufe von Aktiva, die aufgrund einer Initiative des Staates vorgenommen werden, sind jedoch stets als Entnahme von Eigenkapital zu buchen.

Häufig glätten Unternehmen die Beträge der Ausschüttungen, die sie Jahr für Jahr auszahlen. Dabei stellen sie in einem Jahr einen Teil des erwirtschafteten Gewinns zurück, um ihn dann im Folgejahr (in den Folgejahren) auszuschütten. Gegen die Buchung dieser Arten von Zahlungen als Ausschüttungen ist nichts einzuwenden.

D.6 (Sozialbeiträge), **D.8** (Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche), **D.92** (Investitionszuschüsse)

Nicht zutreffend.

D.99 (Sonstige Vermögenstransfers)

Im Allgemeinen nicht zutreffend.

Kapitalzuschüsse sind Zahlungen ohne Gegenleistung, so dass es schwierig ist, sich Umstände vorzustellen, in denen D.99 die richtige Kategorie für die Klassifizierung einer Zahlung von einer Markteinheit an den Staat wäre. Warum sollte ein Unternehmen sein Geld ohne Gegenleistung weggeben? Das ESVG 1995 nennt nur zwei Möglichkeiten.

4.165 h Entschädigungszahlungen für Großschäden

4.165 i Sonderzahlungen an Sozialschutzsysteme zur Erhöhung der Deckungsrückstände dieser Systeme. Diese Option setzt die Existenz eines Fonds voraus, aus dem die Sozialleistungen finanziert werden – Buchung der Forderungen und Verbindlichkeiten in AF.6. Nicht anwendbar ist diese Option auf vom Staat betriebene Sozialschutzsysteme ohne spezielle Deckungsmittel.

Es ist auch möglich, dass eine öffentliche Kapitalgesellschaft im Rahmen eines Umstrukturierungsprozesses Anlagegüter an den Staat abgibt. Dazu kann es auch zum Ende eines Leasingvertrags kommen, wenn das Anlagegut nach einem Zeitraum, in dem es unter Einhaltung bestimmter Bedingungen von der Kapitalgesellschaft genutzt werden konnte, wieder in das Eigentum des Staates übergeht. In solchen Fällen ist die Buchung unter K.12 (Neuzuordnungen) die geeignetste Form der Behandlung.

F.2 (Bargeld und Einlagen), **F.3** (Wertpapiere), **F.6** (Versicherungstechnische Rückstellungen), **F.7** (Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten)

Keine spezifischen Probleme.

F.4 (Kredite)

Hierzu gehören tatsächliche Kreditrückzahlungen und unterstellte Rückzahlungen im Zusammenhang mit einer Schuldenerhebung. Schuldenerhebungen werden in den meisten Fällen als Transaktionen mit F.4 gebucht; die gegenüberstehende Buchung ist in der Regel ein Vermögenstransfer seitens des Staates – D.99 – (außer bei unmittelbar bevorstehenden Privatisierungen: hier gehört die Gegenbuchung in F.5 – Anteilsrechte).

In einigen Fällen werden Schuldabschreibungen in K.12 (Neuzuordnungen) oder K.10 (Sonstige Volumenänderungen) gebucht, wenn die Abschreibung in Zusammenhang mit der Öffnung oder Schließung von Einheiten oder mit signifikanten Änderungen in Struktur und Aufgaben der Einheiten steht.

F.513 (Sonstige Anteilsrechte)

- Entnahme von Eigenkapital

Hierzu gehören größere Einmalzahlungen an den Staat. Die Bezahlung erfolgt durch Liquidation von Aktiva, z.B. durch Entnahmen aus den kumulierten Rücklagen, Verkauf finanzieller oder nichtfinanzieller Aktiva oder durch Inanspruchnahme realisierter Umbewertungsgewinne. Ausgenommen sind Zahlungen, die aus theoretischen oder praktischen Gründen als Ausschüttungen (siehe D.4) klassifiziert werden können.

Zahlungen an den Staat, die aus signifikanten, vom Staat veranlassten oder im Rahmen der Politik des Staates vorgenommenen Verkäufen von Aktiva stammen, sind als Entnahme von Eigenkapital und nicht als Ausschüttungen oder als Sonstige nichtfinanzielle Transaktionen zu behandeln.

Diese Kategorie gilt auch dann, wenn die Transaktion in der Rechnungslegung der Einheit anders, z.B. als Ausschüttung oder – unter bestimmten Umständen – als Abgabe charakterisiert wird.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Kategorie ebenso für indirekte Privatisierungen (siehe II.2.1) herangezogen wird. Privatisierungserlöse werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Wesentlichen unter dem Aspekt gesehen, dass hier ein finanzielles Aktivum (Anteilsrechte) durch ein anderes finanzielles Aktivum (im Allgemeinen liquide Aktiva) ersetzt wird. Dieser Logik folgend, haben Privatisierungserlöse als solche keinen Einfluss auf das Staatsdefizit, sondern verändern lediglich dessen Finanzierungsform.

Die neuen liquiden Aktiva des Staates sollten zur Verminderung des Schuldenstandes eingesetzt werden, entweder direkt durch Rückkauf von Schuldverschreibungen oder indirekt durch Minderung der Notwendigkeit für die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen. Um die erforderliche Konsistenz und Transparenz sicherzustellen, wird diese Behandlung der direkten Privatisierungen auf indirekte Privatisierungen ausgeweitet, d.h. auf solche Fälle, in denen Anteilsrechte des Staates durch eine Zwischeninstanz – in der Regel eine öffentliche Holdinggesellschaft – verkauft und die Erlöse aus dem Verkauf an den Staat abgeführt werden (unabhängig von der Form dieser Zahlung an den Staat: Ausschüttung, Abgabe, Transfer usw.).

Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens gilt diese Behandlung für den Verkauf von finanziellen Aktiva wie auch für den Verkauf von erheblichen nichtfinanziellen Aktiva.

- Entnahme von Sachkapital

Der Behandlung von Sachkapitaltransfers an den Staat bereitet Schwierigkeiten insofern, als der Wunsch nach einheitlicher Behandlung beim indirekten Verkauf nichtfinanzieller Aktiva (Behandlung wie F.5) und der Wunsch nach Symmetrie mit den Sachtransfers des Staates an die öffentliche Kapitalgesellschaft (siehe D.9 in diesem Handbuch) miteinander kollidieren.

Wenn der Sachkapitaltransfer zwischen öffentlichen Kapitalgesellschaften und dem Staat mit anderen Umstrukturierungen und Veränderungen in den Aufgaben und Zuständigkeiten verbunden ist, sollten der Sachkapitaltransfer im Konto Neuzuordnungen (K.12) und die anderen Veränderungen im Konto Sonstige reale Vermögensänderungen gebucht werden.

- Entnahme von Eigenkapital bei der Zentralbank

Zur Kategorie F.5 gehören auch einige Transaktionen zwischen dem Staat und der Zentralbank. Die Aktiva der Zentralbank werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Eigentum des Staates behandelt. So würde z.B. ein Rückgang der Gold- und Devisenreserven der Zentralbank den Wert des Eigenkapitals des Staates bei der Zentralbank vermindern.

K.12 (Neuzuordnungen)

In dieser Kategorie werden Buchungen dann vorgenommen, wenn Einheiten gebildet, geschlossen oder zusammengelegt werden oder wenn es zu erheblichen Veränderungen bei den Aufgaben und Zuständigkeiten der Einheiten kommt, die in den Transaktionskonten nicht sachgemäß verbucht werden können. Diese Kategorie ist auch dann zu verwenden, wenn Anlagegüter nach einem Zeitraum, in dem sie der Kapitalgesellschaft zur Nutzung überlassen waren, wieder in das Eigentum des Staates übergehen (siehe Teil IV).

2. Zahlungen des Staates an öffentliche Einheiten

In mehreren dieser Fälle muss geprüft werden, ob der Staat die Zahlungen in der Absicht leistet, seine Investitionen in finanzielle Aktiva aufzustocken, wie dies jeder rational handelnde Anleger tun würde, oder ob er damit bestimmte Wirtschaftstätigkeiten fördern will. Häufig werden größere Zahlungen des Staates an öffentliche Kapitalgesellschaften als „Kapitalspritze“ („capital injection“) oder Kapitalzufuhr bezeichnet. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kennt diesen Begriff nicht. Nach ihren Kategorien handelt es sich dabei entweder um einen Vermögenstransfer oder um eine Transaktion mit Anteilsrechten.

D.2 (Produktions- und Importabgaben)

Nicht zutreffend.

D.3 (Subventionen)

Dies sind regelmäßige Zahlungen des Staates an die Einheit, die es dieser ermöglichen sollen, ihre Preise niedrig zu halten bzw. zu senken, und mit denen Verluste aufgefangen werden können.

Es ist nicht zweckdienlich, solche Zahlungen als Zufuhr von Eigenkapital (F.5) anzusehen, weil sie zur Finanzierung laufender Ausgaben verwendet und oft an Bedingungen für das Verhalten der Einheit verknüpft sind wie z.B. niedrige Preise, was zudem den Wert der Anteilsrechte verringern kann.

D.4 (Vermögenseinkommen), D.7 (Sonstige laufende Transfers)

Keine spezifischen Fragen. Für außergewöhnliche Belastungen durch Pensionszahlungen könnte D.75 die geeignete Kategorie sein.

D.5 (Einkommen und Vermögenssteuern), D.6 (Sozialleistungen), D.8 (Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche)

Nicht zutreffend.

D.92 (Investitionszuschüsse)

Diese Kategorie gilt für alle Zahlungen ohne Gegenleistung, die an öffentliche Einheiten unter der Bedingung erfolgen, dass die Mittel für Anlageinvestitionen und nicht für laufende Ausgaben verwendet werden.

Die vom Staat finanzierten Investitionsausgaben können schließlich zu einer Wertsteigerung der Anteilsrechte des Staates an einer öffentlichen Kapitalgesellschaft führen. Dies ist jedoch kein ausreichender Grund, die Zahlung als Kapitalzufuhr (F.5) zu klassifizieren, da nicht sicher ist, dass sich der Wert der Beteiligung des Staates um den gleichen Betrag erhöht. Die Investition wird von der Kapitalgesellschaft in der Regel zur Umsetzung wirtschafts- und sozialpolitischer Vorhaben des Staates (z.B. für den Bau von Eisenbahnstrecken oder Krankenhäusern) und nicht aus Interesse an einer höheren Rendite eingesetzt. Mit anderen Worten: Bei „Kapitalspritzen“ des Staates an eine Kapitalgesellschaft müssen im konkreten Fall die Ziele untersucht werden, die dieser damit verfolgt.

Eine Zufuhr von Sachkapital liegt dann vor, wenn der Staat das Eigentum an Anlagekapital von sich auf eine öffentliche Kapitalgesellschaft überträgt (siehe II.3.2). Solche unkomplizierten Fälle wie Schenkungen des Staates an die Kapitalgesellschaft sind als Investitionszuschuss zu buchen, wobei die entsprechenden Abgänge im Konto „Anlageinvestitionen“ gebucht werden. Auswirkungen auf das Finanzierungsdefizit des Staates gibt es hier nicht.

In komplizierteren Fällen, in denen die Zufuhr von Sachkapital mit anderen Umstrukturierungen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eventuell mit der Bildung neuer Einheiten verbunden ist, ist die Buchung sinnvoller im Konto „Sonstige reale Volumenänderungen“ (K.10) oder im Konto „Neuzuordnungen“ (K.12) vorzunehmen. Auswirkungen auf das Finanzierungsdefizit des Staates gibt es hier auch nicht.

D.99 (Sonstige Vermögenstransfers)

Nach dem ESVG 1995 (4.165) gilt D.99 in folgenden Fällen:

- a. Entschädigungszahlungen
- b. Zahlungen zur Deckung von über mehrere Jahre angesammelten oder von außerordentlichen Verlusten
- f. die Gegenbuchung zu einer Schuldenerhebung – außer wenn diese im Zusammenhang mit einem laufenden Vorgang der Privatisierung steht (in F.5 zu buchen).

D.99 ist außerdem die richtige Kategorie für die Buchung des Erwerbs finanzieller Aktiva durch den Staat, wenn die Transaktion nicht zu Marktpreisen erfolgt, sondern primär zur Unterstützung der Einheit dient. So könnte der Staat z.B. zweifelhafte Forderungen erwerben oder Kredite zu besonders günstigen Bedingungen geben. In diesen Fällen ist die Differenz zwischen dem Marktwert der erworbenen finanziellen Aktiva und dem vom Staat bezahlten Preis zu ermitteln und dann als Vermögenstransfer vom Staat an die Einheit zu buchen. Damit wird die vom Staat geleistete Zahlung zum Teil als Erwerb von finanziellen Aktiva, zum Teil als Geschenk verbucht. Eine solche Behandlung bietet sich häufig für Entschuldungsinstanzen an, die zur Rettung von Banken gegründet worden sind.

F.2 (Bargeld und Einlagen), F.3 (Wertpapiere – ohne Anteilsrechte)

Keine spezifischen Fragen.

F.4 (Kredite)

Bei der Klassifizierung von Zahlungen an öffentliche Einheiten als Kredite sind die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung und die kommerziellen Regelungen für die Tilgung und die Zahlung von Zinsen zu prüfen. Wenn eine Tilgung unsicher ist, ist es wahrscheinlich eher angezeigt, den Kredit als Vermögenstransfer zu buchen, wenn keine Zinszahlungen festgelegt sind, als Erwerb von Anteilsrechten.

F.5 (Anteilsrechte)

Erwerb von Anteilsrechten an öffentlichen Einheiten.

Ausgeschlossen aus dieser Kategorie sind alle Zahlungen, die an den Erwerb von Anlagegütern und Sachtransfers gebunden sind: diese sind als Investitionszuschüsse zu buchen⁴. Ein wichtiges Merkmal einer Eigenkapitalzufuhr ist die Freiheit der öffentlichen Einheit, über die Verwendung der Mittel in einer Weise zu entscheiden, die ihrer Meinung nach der Wertsteigerung des Unternehmens am besten dient. Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden:

a. Der Staat ist alleiniger Anteilsinhaber der öffentlichen Einheit

Die Kategorie F.513 (Sonstige Anteilsrechte) könnte für die Zuordnung einiger Zahlungen des Staates an die Einheit geeignet sein – allerdings unter der Bedingung, dass strenge Kriterien erfüllt werden. Die Zahlungen müssen aus finanziellen Gründen und mit Zielen erfolgen, wie sie ein rational vorgehender privater Investor bei einer Investition in ein Unternehmen verfolgen würde.

Mit anderen Worten: Der Staat muss von seiner Investition eine marktübliche Rendite erwarten, z.B. in Form höherer Ausschüttungen, oder er muss die Absicht haben, das Unternehmen zu verkaufen und mit Hilfe der Kapitalzufuhr einen höheren Preis zu erzielen. Zahlungen an die Einheit zu anderen Zwecken (z.B. zur Deckung von Verlusten) sind als Vermögenstransfers zu buchen.

b. Der Staat ist nicht alleiniger Anteilsinhaber

Einige Zahlungen des Staates können diesem einen Anspruch auf einen größeren Anteil am Unternehmen und dessen künftige Gewinnen verleihen. Wird die Einheit nach wirtschaftlichen Kriterien geführt, so dass der Staat auf seine Investition gegebenenfalls eine Rendite erhält, wäre die Einstufung in Kategorie F.5 richtig.

Wenn die Aufstockung des vom Staat gehaltenen Anteils an der Einheit keinen entsprechenden wirtschaftlichen Nutzen verspricht, vielleicht weil die Ziele nicht so sehr auf einen möglichen Gewinn als vielmehr auf die Unterstützung sozialpolitischer Maßnahmen des Staates gerichtet sind, wäre die Einstufung als Vermögenstransfer sinnvoller.

c. Der Staat hält handelbare Aktien an der öffentlichen Einheit

Erwirbt der Staat für seine Zahlung handelbare Aktien, die er für den entrichteten Preis sofort wieder verkaufen könnte, dann ist die Einstufung als Erwerb von Anteilsrechten richtig.

F.6 (Versicherungstechnische Rückstellungen), F.7 (Sonstige Forderungen)

Keine spezifischen Probleme.

⁴ außer bei Quasi-Kapitalgesellschaften (siehe Fußnote 11 in II.3.1)

II.2 VERKAUF VON AKTIVA (PRIVATISIERUNG)

II.2.1 Behandlung von Einnahmen aus direkten und indirekten Verkäufen finanzieller und nichtfinanzieller Aktiva

1. Hintergrund

Die Privatisierung war – und ist bis heute – in vielen Ländern ein wichtiges Element für das Management des privaten Sektors.

In der Praxis bedeutet Privatisierung Aufgabe der staatlichen Kontrolle über ein öffentliches Unternehmen durch Veräußerung von Anteilsrechten an diesem Unternehmen. Hier wird der Begriff in einem breiter gefassten Bedeutungsumfang gebraucht: hier geht es um den allgemeineren Fall des Verkaufs von Anteilsrechten des Staates an Unternehmen, über die er nicht notwendigerweise die Kontrolle hat, oder – wenn er sie hat - ohne dass er diese unbedingt aufgibt. Diese Verkäufe können entweder direkt oder indirekt erfolgen. Darüber hinaus ist auch der Verkauf nichtfinanzieller Aktiva Gegenstand dieses Kapitels.

Es können vier Fälle unterschieden werden:

- a. Der Staat selbst verkauft Anteilsrechte, die er an einem Unternehmen hält. Dies bezeichnen wir als direkten Verkauf.
- b. Der Staat ist Eigentümer eines Unternehmens A (zumeist eine Holdinggesellschaft): Dieses Unternehmen verkauft Anteilsrechte, die es an einem Unternehmen B hält, und leitet den Erlös aus diesem Verkauf an den Staat weiter. Dies bezeichnen wir als indirekten Verkauf.
- c. Der Staat verkauft in seinem Besitz befindliche nichtfinanzielle Aktiva. Dies ist ein direkter Verkauf nichtfinanzieller Aktiva.
- d. Der Staat ist Inhaber von Anteilsrechten an einem Unternehmen: Dieses Unternehmen verkauft in seinem Besitz befindliche nichtfinanzielle Aktiva und leitet den Erlös aus diesem Verkauf an den Staat weiter. Dies ist ein indirekter Verkauf nichtfinanzieller Aktiva.

In all diesen Fällen können die an den Staat abgeführten Mittel verschiedene Formen annehmen. Zumeist geht es dabei um Mittel in liquider Form, doch sind grundsätzlich alle Arten von Aktiva möglich. Die Bezahlung ist auch über die Tilgung von Verbindlichkeiten des Staates wie Staatsanleihen und Wechsel möglich. Im Folgenden werden nur Aktiva behandelt, doch ändert dies nichts an den gegebenen Buchungshinweisen.

2. Regeln des ESGV

a. Direkter Verkauf finanzieller Aktiva

Direkte Verkäufe finanzieller Aktiva sind vollständig in den Finanzierungskonten des Staates sowie des beteiligten Unternehmens zu buchen: als Entnahme von Anteilsrechten (F.5) aus dem Unternehmen, das teilweise oder ganz im Staatsbesitz war, und Gegenbuchung als Zugang bei den finanziellen Aktiva (zumeist unter Bargeld und Einlagen, F.2).

Der Finanzierungssaldo des Staates bleibt davon unberührt.

b. Indirekter Verkauf finanzieller Aktiva

Indirekte Verkäufe finanzieller Aktiva sind vollständig in den Finanzierungskonten des Staates sowie des oben genannten Unternehmens A zu buchen: als Entnahme von Anteilsrechten (F.5) aus dem Unternehmen A mit Gegenbuchung als Zugang bei den finanziellen Aktiva. Dies gilt unabhängig davon, ob das Unternehmen A den Erlös aus dem Verkauf an seinen Eigentümer – den Staat – *ganz* oder nur *teilweise* abführt. Indirekte Verkäufe finanzieller Aktiva haben keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates.

c. Direkter Verkauf nichtfinanzieller Aktiva

Direkte Verkäufe nichtfinanzieller Aktiva sind vollständig im Vermögensbildungskonto des Staates zu buchen: es geht um eine Veräußerung nichtfinanzieller Aktiva mit einer Buchung auf der Aktivseite des Finanzierungskontos des Staates. Bei den nichtfinanziellen Aktiva kann es sich um Anlagegüter, Vorräte, Wertsachen, Grund und Boden oder andere nichtproduzierte nichtfinanzielle Vermögensgüter handeln.

d. Indirekter Verkauf nichtfinanzieller Aktiva

Indirekte Verkäufe nichtfinanzieller Aktiva sind vollständig in den Finanzierungskonten des Staates sowie des beteiligten Unternehmens zu buchen: als Entnahme von Anteilsrechten aus dem Unternehmen, das teilweise oder ganz im Staatsbesitz war, mit Gegenbuchung als Zugang bei den finanziellen Aktiva.

e. Buchungszeitpunkt – zu buchende Beträge

In den Konten des Sektors Staat:

- sind bei direkten Verkäufen die Transaktionen zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels zu buchen;
- erfolgt bei indirekten Verkäufen die Buchung zum Zeitpunkt der Abführung des Verkaufserlöses an den Staat.

Zu buchen sind die vollen Beträge aus dem Verkaufserlös, wie sie vom Käufer gezahlt werden; sie entsprechen dem Marktwert der Aktiva, die zum Zeitpunkt der Transaktion verkauft werden.

Insbesondere bei den indirekten Verkäufen kann es vorkommen, dass in der internen Rechnungslegung der Transaktionspartner der Erlös ganz oder teilweise als Ausschüttung, Abgabe usw. gebucht ist. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen muss die Buchung dennoch als finanzielle Transaktion erfolgen.

Besonders zu beachten ist, dass bei der Abführung nur eines Teils der Erlöse aus einem indirekten Verkauf an den Staat die gesamte Zahlung an den Staat als finanzielle Transaktion behandelt wird⁵. In der Praxis kann in solchen Fällen die Inanspruchnahme von Finanzmittlern oder nichtfinanziellen Diensten erforderlich sein, die vom Staat zu bezahlen sind. Dies gilt vor allem bei Privatisierungen.

Diese Ausgaben sind als Vorleistungen zu verbuchen. Wenn sie aus dem Verkaufserlös bezahlt werden, muss eine Hochrechnung auf den Gesamterlös vorgenommen werden. Wenn neben dem Erlös aus dem Verkauf von Aktiva noch andere Zahlungen an den Staat vorgenommen werden – z.B. als Ausschüttungen oder Abgaben – sind diese, sofern diesen Kategorien zugehörig, natürlich unter den jeweiligen nichtfinanziellen Transaktionen zu buchen.

Die hier angesprochenen Fälle von indirekten Verkäufen betreffen Verkäufe von Aktiva in beträchtlicher Höhe, die in der Absicht getätigt werden, den Erlös dem Staat zuzuführen. Diese Verkäufe sind häufig Teil eines von der Regierung und/oder vom Parlament beschlossenen Privatisierungsplans. Es kann jedoch der Fall eintreten, dass Unternehmen in ihrem laufenden Geschäft einige Aktiva verkaufen und damit gewisse Vermögensgewinne erzielen: diese Vermögensgewinne müssen dann über Ausschüttungen oder spezielle Steuern auf eine Weise an den Staat abgeführt werden, dass schließlich ein Teil des Erlöses aus dem Verkauf der Aktiva an den Staat zurückfließt. Für den Statistiker ist es nicht immer möglich, diese Ströme auseinander zu halten. Daher wird es in diesem Fall nicht für notwendig erachtet, diese Ströme als finanzielle Ströme zu behandeln.

⁵

Der Fall, bei dem ein Teil des Verkaufserlöses von dem Unternehmen A einbehalten wird, ist Gegenstand des nächsten Kapitels: „Fallbeispiel: Einbehaltung des Verkaufserlöses durch die öffentliche Holdinggesellschaft“.

3. Begründung der Regeln

Die Begründung der Regeln zu den direkten Verkäufen ist einfach und unkompliziert. Für den Verkauf finanzieller Aktiva leitet sie sich aus den Definitionen der Begriffe „finanzielle Transaktionen“ (ESVG 1995, 5.02, 5.15) und „Finanzierungskonto“ (ESVG 1995, 8.50) ab. Dieser direkte Austausch eines finanziellen Aktivums gegen ein anderes in der Vermögensbilanz des Staatssektors führt zu keiner Veränderung im Staatsvermögen und ergibt keine Buchung auf der Einnahmenseite. Die Regeln zum Verkauf nichtfinanzieller Aktiva basieren auf der Definition der Veräußerung der betreffenden Aktiva und der Beschreibung des Vermögensbildungskontos (ESVG 1995, 8.46).

Die Regeln für die Behandlung indirekter Verkäufe beruhen zunächst auf der Tatsache, dass die Zahlung des Verkaufserlöses kein Einkommenstransfer, sondern ein Transfer von Vermögen/Aktiva ist. Dennoch können solche Verkäufe nicht als Vermögenstransfers angesehen werden, da die Definition von „Sonstige Vermögenstransfers“ (ESVG 1995, 4.165) eine solche Zuordnung nicht zulässt. Außerdem erfolgen die Zahlungen in diesen Fällen nur aufgrund der Eigentumsrechte des Staates an den beteiligten Unternehmen.

Die Nichteinbeziehung von Zahlungen aus Privatisierungserlösen in die Vermögenstransfers geht auf Punkt 4.165 g) des ESGV 1995 zurück: „Die Gegenbuchung von Transfers, die der Staat indirekt (beispielsweise über eine Holdinggesellschaft) im Zuge einer Privatisierung empfängt, wird ... als Transaktion mit Anteilsrechten (F.5) ausgewiesen und beeinflusst daher nicht den Finanzierungssaldo des Staates.“

Durch die Abführung der Verkaufserlöse an den Staat verringern sich die Aktiva des Unternehmens A. Die Transaktion kann als teilweise Liquidation angesehen werden. Das Ergebnis ist logischerweise eine geringere Beteiligung des Eigentümers am Unternehmen A. Diese Behandlung von Fällen einer indirekten Privatisierung ist leicht auf jeden Fall eines indirekten Verkaufs finanzieller Aktiva anwendbar und wird auch auf indirekte Verkäufe nichtfinanzieller Aktiva angewendet.

NB: Die Bedeutung des Begriffs „Ausschüttung“ in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist klar: es handelt sich dabei um Vermögenseinkommen. Ausschüttungen müssen aus Einkommensströmen und nicht aus dem Verkauf oder aus der Umbewertung von Aktiva kommen. Ausschüttungen dürfen das Reinvermögen/die Netto-Aktiva des Unternehmens nicht mindern. Was an die Eigner verteilt werden kann, ist der Unternehmensgewinn (ESVG 1995, 8.26-29).

4. Buchungsbeispiele

In allen nachfolgenden Beispielen erfolgt der Verkauf über eine Transaktion mit Bargeld und Einlagen (AF.2). Das Unternehmen, von dem der Staat Anteilsrechte verkauft bzw. den Erlös aus einem solchen Verkauf erhält, wird als öffentliches Unternehmen bezeichnet, auch dann, wenn der Staat es eigentlich nicht kontrolliert.

a. Direkter Verkauf finanzieller Aktiva

Staat				Öffentliches Unternehmen					
Eröffnungsbilanz									
A				L	A				L
AF.5	z							AF.5	z
Finanzierungskonto									
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL
F.5	-x								
F.2	+x	B.9		0					
Schlussbilanz									
A				L	A				L
AF.5	z -x							AF.5	z
AF.2	+x	$\Delta B.90$		0				$\Delta B.90$	0

b. Indirekter Verkauf finanzieller Aktiva

Staat				Öffentliches Unternehmen A				
Eröffnungsbilanz								
A				L	A			L
AF.5	z				AF.5	y	AF.5	z
Finanzierungskonto								
ΔA				ΔL	ΔA			ΔL
F.5	-x				F.5	-x	F.5	-x
F.2	+x	B.9		0			B.9	0
Schlussbilanz								
A				L	A			L
AF.5	z - x				AF.5	y - x	AF.5	z - x
AF.2	+x	$\Delta B.90$		0			$\Delta B.90$	0

c. Direkter Verkauf nichtfinanzieller Aktiva

Staat

Eröffnungsbilanz

A	L
AN	
z	

Vermögensbildungskonto

ΔA	ΔL
Veräußerg.v. AN-x	
B.9 +x	

Finanzierungskonto

ΔA	ΔL
F.2	
+x	B.9 +x

Schlussbilanz

A	L
AN	
z - x	
$\Delta A F.2$ +x	$\Delta B.90$ 0

d. Indirekter Verkauf nichtfinanzieller Aktiva

Staat				Öffentliches Unternehmen A						
Eröffnungsbilanz										
A				L	A				L	
AF.5	z				AN	y			AF.5	z
Vermögensbildungskonto										
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL	
					AN	-x				
					B.9	+x				
Finanzierungskonto										
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL	
F.5	-x				F2	+x -x			F.5	-x
F.2	+x	B.9		0			B.9		+x	
Schlussbilanz										
A				L	A				L	
AF.5	z -x				AN	y -x			AF.5	z -x
$\Delta AF.2$	+x	$\Delta B.90$		0			$\Delta B.90$		0	

 5. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESVG

Privatisierung	(5.16)
Anteilsrechte	(5.86)
Finanzielle Transaktion	(5.01, 5.02, 5.15)
Unternehmensgewinn	(8.26 bis 29)
Finanzierungskonto	(8.50)
Vermögensbildungskonto	(8.46)

II.2.2 Fallbeispiel: Einbehaltung des Verkaufserlöses durch eine öffentliche Holdinggesellschaft

1. Hintergrund

In einigen Mitgliedsländern der EU hat der Staat Holdinggesellschaften gegründet, deren Aufgabe die Umstrukturierung des öffentlichen Sektors mit dem Ziel ist, die Unternehmen wettbewerbsfähiger und rentabler zu machen und sie langfristig aus dem Staatsbesitz herauszulösen. Vor diesem Hintergrund besteht die wichtigste Aufgabe dieser Holdinggesellschaften darin, die Privatisierung unter bestmöglichen Bedingungen zu organisieren, manchmal auch den Erlös aus dem Aktienverkauf für Zuschüsse, Kredite oder Kapitalzuführungen an andere öffentliche Unternehmen (im Eigentum der Holdinggesellschaft oder nicht) einzubehalten.

In anderen Ländern, in denen es öffentliche Holdinggesellschaften – gegründet unter anderen Bedingungen und mit anderen Strategien – seit langem gibt, ist eine Ausrichtung einiger von ihnen auf diese neuen Aufgaben möglich. Dies kann auch solche öffentliche Einrichtungen⁶ wie Entwicklungsgesellschaften einschließen.

Die wichtigste Frage dabei lautet: Wie sind diese Einheiten, die Privatisierungen organisieren und ggf. Zuschüsse an andere Unternehmen zahlen, zu klassifizieren? Ist diese Tätigkeit als im Auftrag des Staates geleistet anzusehen?

2. Regeln des ESVG

Es gibt vier Möglichkeiten:

1. Die öffentliche Holdinggesellschaft ist eine Markteinheit und bewegt Geldmittel innerhalb der Gruppe im Rahmen der Unternehmensstrategie – ganz so wie dies auch eine private Kapitalgesellschaft tun würde.
Lösung: keine Transaktionen in den Konten des Sektors Staat buchen
2. Die öffentliche Holdinggesellschaft ist eine Markteinheit und bewegt Geldmittel innerhalb der Gruppe zur Stützung von mit Verlusten verbundenen Aktivitäten im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Staates.
Lösung: Transaktionen über den Staat umleiten, wenn die aus anderen als Marktgründen gewährten Subventionen und Zuschüsse eindeutig als solche identifiziert werden können.
3. Die öffentliche Holdinggesellschaft ist eine Markteinheit, gibt jedoch Zuschüsse und Subventionen an Einheiten außerhalb der öffentlichen Holdinggesellschaft.
Lösung: die Zahlungen über den Staat umleiten
4. Die öffentliche Holdinggesellschaft ist keine Markteinheit
Lösung: dem Sektor Staat zuordnen.

⁶ Dies könnte z.B. für regionale Entwicklungsgesellschaften gelten, die mit Finanzmitteln (einschl. Anteilsrechten) des Staates bzw. der Europäischen Institutionen (Struktur- oder Kohäsionsfonds) arbeiten.

3. Begründung der Regeln

- a) Nach dem ESVG 1995, Punkt 2.14, sind Holdinggesellschaften „institutionelle Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, eine Gruppe von Tochterunternehmen zu kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrzunehmen.“ Holdinggesellschaften können im Allgemeinen - je nach der überwiegenden Tätigkeit der Gruppe - als (nichtfinanzielle oder finanzielle) Marktproduzenten angesehen werden (2.100).

Ein Problem ergibt sich dann, wenn die Hauptfunktion der öffentlichen Holdinggesellschaft nicht wirklich darin besteht, eine Entwicklungsstrategie für ihre Tochterunternehmen festzulegen und umzusetzen (im Rahmen einer seit langem bestehenden Gruppe), sondern darin, öffentliche Unternehmen umzustrukturieren und deren Eigentumsstatus zu ändern sowie Finanzmittel von einem zum anderen fließen zu lassen, um so Einkommen und Vermögen umzuverteilen.

Dieses Projekt zur Reorganisation des öffentlichen Sektors, das die Verwaltung von Vermögensgütern und die Umverteilung von Einkommen und Vermögen einschließt, ist direktes Ergebnis einer makroökonomischen Strategie des Zentralstaates. In einer Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten wird (oder wurde) ein solches Projekt häufig direkt vom Finanzministerium umgesetzt. Im vorliegenden Fall bedient sich das Finanzministerium einer Zwischeninstanz, die öffentliche Vermögenswerte verwaltet und die Finanzmittel kurz- oder mittelfristig umverteilt.

Diese Art Tätigkeit ist als eine Fondsverwaltung zum Zwecke des Gemeinwohls⁷ anzusehen, die für den Staat ausgeführt wird.

Zwischen der ökonomischen Art der Beziehungen und Transaktionen zwischen den Einheiten und der rechtlichen Darstellung dieser Einheiten und der Beziehungen zwischen ihnen kann es einen Widerspruch geben. Einige Festlegungen im ESVG 1995 (insbesondere in Kapitel 1) lassen eine von den rechtlichen Gegebenheiten abweichende statistische Behandlung zu:

- 1.38: „Abgewandelte Transaktionen

[...] Einige Transaktionen werden jedoch so abgewandelt, dass die ihnen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Beziehungen deutlicher erkennbar sind. Die Abwandlung von Transaktionen kann auf drei Arten erfolgen: durch Umleitung („rerouting“), Aufteilung oder Betonung des Haupttransaktionspartners.“

- 1.39: „Umleitung

[...] Eine andere Art der Umleitung liegt vor, wenn Transaktionen zwischen zwei oder mehr institutionellen Einheiten gebucht werden, obwohl aus Sicht der Transaktionspartner überhaupt keine Transaktion stattfindet.“

⁷

Häufig unterhält der Staat Fonds nicht zur Erzielung rentierlicher Renditen (wie private Aktienbesitzer), sondern zur Erreichung sozialpolitischer Ziele oder für Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls, für die privates Kapital möglicherweise nicht zur Verfügung steht. In diesen Fällen spricht man von einer Fondsverwaltung *zum Nutzen des Gemeinwohls*.

- 1.41: „Betonung des Haupttransaktionspartners

Wird eine Transaktion im Namen einer anderen Einheit vorgenommen, wird sie ausschließlich in den Konten des Haupttransaktionspartners gebucht [...].”

Diese Festlegungen leiten sich aus dem allgemeinen Grundsatz ab, wonach alle Transaktionen, die vor einem unterschiedlichen rechtlichen Hintergrund ablaufen, aber denselben wirtschaftlichen Effekt haben, in derselben Kategorie zu verbuchen sind.

b) Einige nähere Erläuterungen zu diesen Lösungen:

Wenn die öffentliche Holding eine richtige Gesellschaft ist, die auf in einer für Gesellschaften üblichen Weise „eine Gruppe von Tochterunternehmen (kontrolliert) und ihre Gesamtleitung (wahrnimmt)“, und nur ein kleiner Teil ihrer Tätigkeit auf das Gemeinwohl gerichtet ist (Privatisierungen, Unterstützung öffentlicher Unternehmen usw.), dann sind

→ die diesem Teil ihrer Tätigkeit entsprechenden Ströme umzuleiten:

- die Erlöse aus dem Verkauf der Aktiva direkt an den Staat;
- die Zahlungen an öffentliche Unternehmen, zu buchen als Staatszuschüsse oder irgendeine andere relevante Art von Transaktion. Wenn es sich bei der Transaktion mit der öffentlichen Tochtergesellschaft um eine Transaktion finanzieller Art (z.B. einen Kredit) handelt, könnte diese zunächst als zwischen dem Staat und der öffentlichen Holdinggesellschaft und dann als zwischen der öffentlichen Holdinggesellschaft und dem Tochterunternehmen gelaufen gebucht werden. Handelt es sich um einen Investitionszuschuss, dann wäre eine direkte Buchung zwischen dem Staat und dem öffentlichen Unternehmen die bessere Lösung.

Wenn der überwiegende Teil der Tätigkeit der öffentlichen Kapitalgesellschaft gemeinwohlbezogen ist (Privatisierung, Unterstützung öffentlicher Unternehmen) und für den Staat ausgeführt wird, dann ist

→ die öffentliche Holdinggesellschaft unabhängig von ihrem Rechtsstatus innerhalb des Sektors Staat einzustufen⁸.

NB: Wenn von der öffentlichen Holdinggesellschaft Zuschüsse oder andere Transfers an (private oder öffentliche) Unternehmen außerhalb ihrer Gruppe gehen, dann liegt die Vermutung noch näher, dass sie hier im Namen des Staates handelt.

Die Umleitung von Strömen oder Neuordnung der Holding sollte nach derselben Klassifikation geprüft werden.

⁸ Siehe auch das Beispiel von öffentlichen Holdinggesellschaften, die speziell der Verwaltung von Aktiva des Staates dienen (in Teil I: Abgrenzung des Sektors Staat – Spezifische Einheiten I.2.3).

II.2.3 Privatisierung in den Reformländern

1. Hintergrund

In den Volkswirtschaften der Reformländer kann das Konzept der Privatisierung dahingehend erweitert werden, dass es auch alle Transfers (Veräußerungen) von staatlichen Vermögensgütern an die Allgemeinheit oder an die vormaligen (privaten) Eigentümer einschließt, die in der Vergangenheit verstaatlicht oder vom Staat konfisziert worden waren.

Es sind drei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

a. Restitution als Sachleistung

Restitution als Sachleistung meint die Rückgabe von in der Vergangenheit verstaatlichten oder vom Staat konfiszierten nichtfinanziellen Vermögensgütern (in der Regel Grund und Boden sowie Gebäude, in einigen Fällen auch Produktionsanlagen) an den ursprünglichen Eigentümer. Dabei handelt es sich um Vermögensgüter, die zum Zeitpunkt der Restitution im Allgemeinen im Staatsbesitz, in einigen Fällen aber auch im Besitz öffentlicher Kapitalgesellschaften, sind. Beispiele für solche nichtfinanziellen Vermögensgüter sind Anlagegüter, Vorräte, Wertsachen, Grund und Boden oder andere nichtproduzierte nichtfinanzielle Vermögensgüter.

b. Restitution durch finanzielle Entschädigung

In Fällen, in denen das an die früheren Eigentümer zurückzugebende Eigentum nicht mehr existiert oder nicht zurückgegeben werden kann, kann eine finanzielle Entschädigung in Form von Geld oder anderen Finanzinstrumenten wie Anleihen oder Aktien erfolgen.

c. Privatisierung durch Ausgabe von Vouchers

In einigen Reformländern hat der Staat im Zuge der Privatisierung von in seinem Besitz befindlichen Vermögensgütern Voucher - entweder kostenlos oder zum Nennwert - an die Bevölkerung ausgegeben. Die Inhaber dieser Voucher können damit Anteilsrechte (direkt oder indirekt) oder nichtfinanzielle Vermögensgüter erwerben.

2. Regeln des ESGV

a. Restitution als Sachleistung

Die Restitution als Sachleistung stellt einen Transfer nichtfinanzieller Vermögensgüter vom Sektor Staat an die Sektoren dar, an die die Rückgabe erfolgt.

Hier lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

- i. **Das zu restituierende nichtfinanzielle Vermögensgut entspricht im Großen und Ganzen dem in der Vergangenheit verstaatlichten oder konfiszierten Gut. Beispiele dafür sind Grund und Boden oder andere nichtproduzierte Vermögensgüter.**

Diese Art der Restitution sollte als Rückgabe von entschädigungslos beschlagnahmten Gütern angesehen werden und ist im Konto *Sonstige reale Vermögensänderungen* auszuweisen. Somit ist im Konto *Sonstige reale Vermögensänderungen* des Sektors Staat ein Strom zu buchen, der sich zwar nicht auf den Finanzierungssaldo, wohl aber auf den Bestand an Aktiva auswirkt, der in den Bilanzen erscheint: das Reinvermögen der Sektoren, an die die Restitution erfolgt, wächst, während es beim Sektor Staat abnimmt.

- ii. **Das zu restituierende nichtfinanzielle Vermögensgut unterscheidet sich (nach äußerem Erscheinungsbild und Wert) von dem in der Vergangenheit verstaatlichten oder konfiszierten Gut. Beispiele dafür sind Wohnungen oder andere materielle Anlagegüter.**

In diesem Fall ist die Restitution als Transaktion zu verbuchen, und zwar als negative Anlageinvestition im Konto des Sektors Staat - mit Gegenbuchung als Sachvermögenstransfer (mit umgekehrten Vorzeichen) in den Konten des Empfängersektors. Da sich die beiden Ströme im Vermögensbildungskonto ausgleichen, hat die Buchung keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat. Allerdings führt der Vermögenstransfer zu einer Zunahme des Reinvermögens der Sektoren, an die die Restitution erfolgt, und zu einem Rückgang des Reinvermögens des Sektors Staat.

b. Restitution durch finanzielle Entschädigung

Restitution durch finanzielle Entschädigung gilt als Transfer von finanziellen Vermögensgütern vom Sektor Staat zu den Sektoren, an die die Rückgabe erfolgt. Sie ist daher in den Konten des Sektors Staat als Rückgang der finanziellen Aktiva, gegengebucht durch einen (geleisteten) Vermögenstransfer, und in den Konten der Empfängersektoren als Zunahme der finanziellen Aktiva, gegengebucht durch einen (empfangenen) Vermögenstransfer, auszuweisen. Der Vermögenstransfer hat negative Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat und auf dessen Reinvermögen.

c. Privatisierung durch Ausgabe von Vouchers

Voucher werden (meist von privaten Haushalten) zum Erwerb finanzieller oder nichtfinanzieller Aktiva verwendet und können als Verpflichtung des Staates angesehen werden, sie gegen solche Vermögenswerte einzulösen. In der Regel sind Voucher an die Bedingung des Erwerbs von finanziellen oder nichtfinanziellen Vermögenswerten geknüpft und werden daher als *Eventualforderungen* angesehen, die im System nicht verbucht werden.

Im System werden Eventualforderungen unter bestimmten Bedingungen als finanzieller Vermögenswert angesehen (ESVG95, 5.05),

- wenn sie handelbar sind, d. h. wenn sich ein Markt entwickelt, auf dem sie gehandelt oder verrechnet werden können;
- wenn Informationen zu den Vouchers vorliegen: über ausgeführte Transaktionen und über Marktpreise;
- wenn der Markt ein ausreichendes Transaktionsvolumen hat, so dass der Gesamtwert dieses Marktes ermittelt werden kann.

Soweit sie als finanzielle Aktiva angesehen werden, können Voucher als eine besondere Art von Finanzderivaten (F.34) gelten.

Je nachdem, ob die Voucher als finanzielle Vermögenswerte angesehen werden oder nicht, lässt sich zwischen folgenden beiden Fällen unterscheiden:

i. **Die Voucher werden bei ihrer Ausgabe als finanzielle Vermögenswerte angesehen**

In diesem Fall werden die Voucher im System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe verbucht.

Erwerb finanzieller Vermögenswerte

Der Transfer von Vouchers sollte als finanzielle Transaktion (mit Finanzderivaten F.34) verbucht werden, gegengebucht durch einen vom Sektor Staat ausgehenden Vermögenstransfer. Dieser Vermögenstransfer hat negative Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat und auf dessen Reinvermögen.

In dem Maße, in dem die Voucher auf dem Markt gehandelt oder verrechnet werden können, entwickelt sich ein Markt, auf dem sich deren Wert herausbildet. Transaktionen mit den Vouchers sind als *finanzielle Transaktionen* zwischen den beteiligten Sektoren zu verbuchen. Änderungen im Wert der Voucher im selben Zeitraum sind als Umbewertungsgewinne bzw. –verluste im Konto *Sonstige Vermögensänderungen* (Umbewertungskonto) der verschiedenen beteiligten Sektoren zu buchen.

Der Umtausch von Vouchers gegen Anteile an öffentlichen Unternehmen ist voll und ganz im Finanzierungskonto des Sektors Staat zu erfassen. Dies hat keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat.

Erwerb nichtfinanzieller Vermögensgüter

Voucher werden gegen Waren eingetauscht, die von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften verkauft werden. Die nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften erwerben eine Forderung gegenüber dem Sektor Staat und treten damit als Bieter bei der Abgabe von Aktien auf, die sich im Eigentum des Staates befinden und von diesem zum Verkauf angeboten werden.

In den privaten Haushalten ist der Tausch von Vouchers gegen Waren bei den privaten Haushalten unter Konsumausgaben (Ausgabenkonzept) (P.3) zu buchen - mit einer Gegenbuchung als Abnahme bei den Finanzderivaten (F.34) auf der Aktivseite. Der Sektor Staat bucht eine Entnahme bei den Finanzderivaten (F.34) auf der Passivseite und einer Entnahme bei den Anteilsrechten (F.5) an öffentlichen Unternehmen auf der Aktivseite. Dadurch gibt es keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo und das Reinvermögen des Sektors Staat.

- ii. **Voucher sind nur Eventualforderungen und werden daher zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe nicht im System verbucht. Sie können nur zum Erwerb finanzieller oder nichtfinanzieller Vermögensgüter verwendet werden.**

In diesem Fall werden die Voucher nicht zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe verbucht, sondern erst dann, wenn der Tausch gegen finanzielle oder nichtfinanzielle Vermögensgüter stattfindet.

Erwerb finanzieller Vermögenswerte

Der Tausch von Vouchers gegen Anteile an öffentlichen Unternehmen ist als finanzielle Transaktion mit Anteilsrechten (F.5) zu buchen - mit Gegenbuchung als Sachvermögenstransfer (D.9) vom Sektor Staat. Dies führt zu einer Zunahme der Anteilsrechte bei den privaten Haushalten auf der Aktivseite und zu einer Abnahme der Anteilsrechte im Sektor Staat auf der Aktivseite. Der Tausch hat negative Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo und auf das Reinvermögen des Sektors Staat.

Erwerb nichtfinanzieller Vermögenswerte

Der Tausch von Vouchers gegen nichtfinanzielle Vermögensgüter ist als De-Investition (P.511) zu buchen - mit Gegenbuchung als Sachvermögenstransfer (D.9) des Sektors Staat. Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat hat dies nicht. Allerdings führt der Eintausch beim Sektor Staat zu einem Rückgang des Reinvermögens des Sektors Staat.

Auswirkungen von Vouchers auf den Schuldenstand des Staates

Im Rahmen des ESVG95 führt die Verbuchung von Vouchers in der Bilanz des Sektors Staat (sobald diese als finanzielle Verbindlichkeiten betrachtet werden) zu einer Zunahme der Verbindlichkeiten.

Im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit wirken sich Voucher nicht auf die Berechnung des Schuldenstandes des Sektors Staat (vgl. Teil V) aus, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die geeigneten Formen für ihre Buchung auf der Aktiv-/Passivseite Finanzderivate (F.34) sind.

3. Begründung der Regeln

a) Restitution als Sachleistung:

In den beiden folgenden Fällen sollte sie jeweils unterschiedlich analysiert werden:

1. Das restituierte Vermögensgut hat sich nicht verändert: damit handelt es sich um eine einseitige Restitution von Vermögen, die Rückgabe eines nichtfinanziellen Vermögensgutes, das der Sektor Staat in der Vergangenheit entschädigungslos in Besitz genommen hat [...]. Der nicht entschädigte Teil solcher einseitiger Beschlagnahmungen stellt keinen Vermögenstransfer (ESVG95, 6.24) dar, sondern ist im Konto *Sonstige reale Vermögensänderungen* (K8) zu verbuchen. Die Konfiszierung und die Restitution werden symmetrisch behandelt.
2. Das restituierte Vermögensgut hat sich verändert: die Restitution wird verstanden als freiwilliger Transfer von Vermögen aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung (im Unterschied zu anderen Vermögensänderungen). Die Gegenbuchung wird als Vermögenstransfer angesehen (Sonstige Vermögenstransfers D.99: ESGV95, 4.164). Dies ergibt sich aus der Definition von Vermögenstransfers (ESVG95, 4.146: „Ein Sachvermögenstransfer ist die Übertragung des Eigentums an einem Vermögenswert (außer an Vorräten und an Bargeld) ohne Gegenleistung oder die Aufhebung einer Verbindlichkeit seitens eines Gläubigers.“ Es kann auch der Fall eintreten, dass der Transfer ein gewisses Maß an Finanzierung seitens des Staates erforderlich macht.

b) Restitution durch finanzielle Entschädigung:

Die Entschädigung erfolgt in der Regel viele Jahre nach der Konfiszierung (häufig 40 bis 50 Jahre danach). Im Unterschied zur Restitution als Sachleistung (bei unverändertem Vermögensgut) muss die Restitution durch finanzielle Entschädigung vom Sektor Staat finanziert werden. Wie in allen Fällen des Transfers von Vermögen durch gegenseitige Vereinbarung ist die Gegentransaktion ein Vermögenstransfer (Sonstige Vermögenstransfers D.99: ESGV95, 4.164).

c) Eintauschen von Vouchers:

Wenn Voucher als finanzielle Vermögensgüter angesehen werden, gelten für den Tausch von Vouchers gegen Anteilsrechte (AF.5) die Definitionen einer finanziellen Transaktion (ESVG95, 5.02, 5.15) und des Finanzierungskontos (ESVG95, 8.50): beim direkten Tausch eines finanziellen Vermögensgutes gegen ein anderes ist in der Bilanz des Sektors Staat weder eine Vermögensänderung noch ein Einnahmenstrom zu verzeichnen. Für den Eintausch von Vouchers gegen nichtfinanzielle Vermögensgüter werden die Regeln aus den Definitionen für die Veräußerung des betreffenden Vermögensgutes und für das Vermögensbildungskonto abgeleitet (ESVG95, 8.46).

4. Buchungsbeispiele

a. Restitution als Sachleistung

- i. **Das zu restituierende nichtfinanzielle Vermögensgut entspricht im Großen und Ganzen dem in der Vergangenheit verstaatlichten oder konfiszierten Gut.**

Im Folgenden Beispiel wird von der Annahme ausgegangen, dass der Staat nichtfinanzielle Aktiva (Grund und Boden) im Wert von 100 an den Sektor Private Haushalte zurückgibt.

Staat				Haushalte							
Eröffnungsbilanz											
A				L	A				L		
AN.21	100										
Sonstige reale Vermögensänderungen											
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL		
K.8 (AN.21) -100				B.10.2	-100	K.8 (AN.21)+100					
									B.10.2	+100	
Schlussbilanz											
A				L	A				L		
AN.21	0			Δ B.90	-100	AN.21	100			Δ B.90	+100

- ii. Das zu restituierende nichtfinanzielle Vermögensgut unterscheidet sich (nach äußerem Erscheinungsbild und Wert) von dem in der Vergangenheit verstaatlichten oder konfiszierten Gut.

Im Folgenden Beispiel wird von der Annahme ausgegangen, dass der Staat Wohnungen im Wert von 100 an den Sektor Private Haushalte zurückgibt.

Staat				Private Haushalte					
Eröffnungsbilanz									
A				L	A				L
AN.111	100								
Vermögensbildungskonto									
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL
P.511	-100	D.9	-100	P.511	+100	D.9	+100		
B.9	0	B.10.1	-100	B.9	0	B.10.1	+100		
Schlussbilanz									
A				L	A				L
AN.111	0				AN.111	100			
		Δ B.90	-100				Δ B.90	+100	

b. Rückerstattung durch finanzielle Entschädigung

Im Folgenden Beispiel wird von der Annahme ausgegangen, dass der Staat die früheren Eigentümer von z. B. Grund und Boden oder Wohnungen (privaten Haushalten) mit Anteilscheinen im Wert von 100 entschädigt.

Staat				Private Haushalte					
Eröffnungsbilanz									
A				L	A				L
AF.5	100								
Vermögensbildungskonto									
ΔA				ΔL	ΔA			ΔL	
B.9	-100	D.9	-100	B.10.1	-100	B.9	+100	D.9	+100
		B.10.1	-100			B.10.1	+100		
Finanzierungskonto									
ΔA				ΔL	ΔA			ΔL	
F.5	-100				F.5	+100			
		B.9	-100				B.9	+100	
Schlussbilanz									
A				L	A				L
AF.5	0			Δ B.90	-100	AF.5	100		
						Δ B.90	+100		

c. Privatisierung durch Ausgabe von Vouchers

In den folgenden Beispielen wird davon ausgegangen, dass eine (zum Sektor Staat gehörende) Privatisierungsstelle Voucher ausgibt, die kostenlos an den Sektor Private Haushalte verteilt werden sollen. Die Haushalte können innerhalb einer vorgegebenen Frist Anteilsrechte an im Staatsbesitz befindlichen öffentlichen Unternehmen und/oder nichtfinanzielle Vermögensgüter (z. B. Anlagegüter, AN.11) erwerben.

i. **Die Voucher werden zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe als finanzielle Vermögensgüter angesehen.**

Staat			Private Haushalte		
Eröffnungsbilanz					
A		L	A		L
	AF.34	0	AF.34	0	
Vermögensbildungskonto					
ΔA		ΔL	ΔA		ΔL
	D.9	-100	D.9	+100	
B.9	-100	B.10.1	-100	B.9	+100
			B.10.1	+100	
Finanzierungskonto					
ΔA		ΔL	ΔA		ΔL
	F.34	+100	F.34	+100	
	B.9	-100	B.9	+100	
Schlussbilanz					
A		L	A		L
	AF.34	100	AF.34	100	
	Δ B.90	-100	Δ B.90	+100	

Erwerb finanzieller Vermögensgüter

Staat				Private Haushalte					
Eröffnungsbilanz									
A				L	A				L
AF.5	100	AF.34	100	AF.34	100				
Finanzierungskonto									
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL
F.5	-100	F.34	-100	F.34	-100				
		B.9	0	F.5	+100	B.9			0
Schlussbilanz									
A				L	A				L
		AF.34	0	AF.5	100				
		Δ B.90	0			Δ B.90			0

- ii. Voucher sind nur Eventualforderungen und werden daher zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe nicht im System verbucht. Sie können nur dazu verwendet werden, finanzielle oder nichtfinanzielle Vermögensgüter zu erwerben.

Erwerb finanzieller Vermögensgüter

Staat				Private Haushalte					
Eröffnungsbilanz									
A				L	A				L
AF.5	100								
Vermögensbildungskonto									
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL
B.9	-100	D.9	-100	B.9	+100	D.9	+100	B.10.1	+100
		B.10.1	-100			B.10.1	+100		
Finanzierungskonto									
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL
F.5	-100			F.5	+100			F.5	+100
		B.9	-100			B.9	+100		
Schlussbilanz									
A				L	A				L
AF.5	0				AF.5	100			
		Δ B.90	-100				Δ B.90	+100	

Erwerb nichtfinanzieller Vermögensgüter

Staat				Private Haushalte					
Eröffnungsbilanz									
A				L	A				L
AN.11	100								
Vermögensbildungskonto									
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL
P.511	-100	D.9	-100	P.511	+100	D.9	+100		
B.9	0	B.10.1	-100	B.9	0	B.10.1	+100		
Schlussbilanz									
A				L	A				L
AN.111	0				AN.11	100			
		Δ B.90	-100				Δ B.90	+100	

5. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESGV

Privatisierung	(5.16)
Anteilsrechte	(5.86)
Eventualforderungen	(5.05, 7.22)
Produzierte Vermögensgüter	(7.14)
Nichtproduzierte Vermögensgüter	(7.16)
Finanzielle Transaktion	(5.01, 5.02, 5.15)
Finanzierungskonto	(8.50)
Vermögensbildungskonto	(8.46)
Sonstige reale Vermögensänderungen	(8.53)

II.3 ZUFÜHRUNG VON KAPITAL

II.3.1 Zuführung von Kapital an öffentliche Kapitalgesellschaften

1. Hintergrund

Der Begriff

Wenn der Staat einer öffentlichen Kapitalgesellschaft eine Finanzhilfe zur Verfügung stellt, wird von Analysten in den Medien häufig der Begriff „Kapitalspritze“ benutzt.

Der Begriff „Kapitalspritze“ oder „Kapitalzuführung“ ist als solcher weder im SNA93 noch im ESVG 1995 definiert. In den Medien wird darunter praktisch jede Zahlung des Staates an eine öffentliche Kapitalgesellschaft verstanden, die in der Sprache der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung entweder Vermögenstransfer oder finanzielle Transaktion heißen. So werden unter diesem Begriff z.B. Transaktionen gefasst, die in der öffentlichen Rechnungslegung als Investitionszuschüsse, Kapitalzuschüsse, Kredite, Zuführung von Eigenkapital, Erwerb von Kapital aus Aktiengewinnen oder aus Ausschüttungen öffentlicher Unternehmen bezeichnet werden.

Derartige Kapitalzuführungen erfolgen häufig als Geldvermögenstransfer, obwohl auch Sachvermögenstransfers möglich sind. Letztere werden in einem gesonderten Kapitel („Zuführung von Sachkapital –II.3.2) behandelt.

Die Fragestellung

Wie sind Zahlungen des Staates (die gewöhnlich unter dem Begriff „Kapitalzuführung“ gefasst werden) in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu buchen:

- als finanzielle Transaktion: Es könnte sich – um das geläufigste Beispiel zu nennen – um eine Erhöhung des Eigenkapitals handeln, was bedeutet, dass sich diese Zahlung automatisch auf die Aktiva des Staates auswirkt (in derselben Höhe);
- als nichtfinanzielle Transaktion: Dies ist ein Vermögenstransfer, d.h. eine Zahlung ohne Gegenleistung, die sich nicht automatisch auf das Eigenkapital (in derselben Höhe) auswirkt.

2. Regeln des ESGV

Hier findet der folgende Grundsatz Anwendung:

- Stellt der Staat – im Interesse des Gemeinwohls⁹ – einer Kapitalgesellschaft Finanzmittel zur Verfügung, ohne dafür im Gegenzug finanzielle Aktiva zu erhalten *und* ohne Vermögenseinkommen zu erwarten, dann ist das neu zugeführte Kapital als Vermögenstransfer zu buchen;
- Stellt der Staat – als Anteilsinhaber – hingegen Finanzmittel zur Verfügung, für die er im Gegenzug finanzielle Aktiva erhält *und* Dividenden erwartet, dann ist das neu zugeführte Kapital im Konto „Anteilsrechte“ zu buchen.

1. Finanzielle Transaktionen

- **Allgemeines Prinzip**

Die Zuführung von Kapital ist nur dann als finanzielle Transaktion zu buchen, wenn der Staat als Gegenleistung ein finanzielles Aktivum erhält, dessen Wert dem Wert der Zahlung entspricht. Dies ist ein Grundmerkmal von finanziellen Transaktionen¹⁰.

- **Der häufigste Fall: eine Transaktion mit Anteilsrechten (F.5)**

Dabei geht es in erster Linie um eine *Transaktion* zwischen zwei Einheiten und nicht um eine Umschichtung von Forderungen und Verbindlichkeiten/Änderung der Sektorzuordnung von Einheiten, die normalerweise als *sonstige Ströme* im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen gebucht werden (ESVG 1995, 6.30).

Das ESGV 1995 beschreibt eine entsprechende Transaktion dahingehend, dass „Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung“ gestellt werden (Punkt 4.53) und damit das Eigenkapital erhöht wird. Ein solcher Vorgang ist in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als finanzielle Transaktion mit Anteilsrechten (F.5) zu buchen. Nach ESGV 1995 Punkte 4.53 und 5.86 verändert diese Transaktion die Eigentumsrechte der Anteilsinhaber der Gesellschaft (im Sinne einer Stärkung) und berechtigt diese zum Erhalt von Ausschüttungen (obgleich dieses Vermögenseinkommen nicht fest oder im Voraus festgelegt ist).

⁹ Häufig unterhält der Staat Fonds nicht zur Erzielung rentierlicher Renditen (wie private Aktienbesitzer), sondern zur Erreichung sozialpolitischer Ziele oder für Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls, für die privates Kapital möglicherweise nicht zur Verfügung steht. In diesen Fällen spricht man von einer Fondsverwaltung zum Nutzen des *Gemeinwohls*.

¹⁰ Ein Umbewertungsgewinn auf Anteilsrechte, wie er möglicherweise nach der Kapitalzufuhr ausgewiesen worden ist, ist kein „als Gegenleistung erhaltenes finanzielles Aktivum“ (sondern ein sonstiger Strom). Finanzielle Aktiva als Gegenleistung (F.3, F.4, F.5) sind im Folgenden Abschnitt aufgelistet.

Daher ist davon auszugehen, dass eine als Transaktion mit Anteilsrechten gebuchte Kapitalzufuhr drei Merkmale aufweist:

- Die Kapitalgesellschaft, der die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, hat bezüglich der Art der Verwendung dieser Mittel ein hohes Maß an Entscheidungsfreiheit;
- Die Anteilsinhaber haben ein Anrecht auf Ausschüttungen;
- Wenn es sich um Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, werden neue Anteilsscheine (in der Höhe der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel) ausgegeben.

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass der Staat bei der Unterstützung der Kapitalgesellschaft mit Eigenkapital als Anteilsinhaber handelt, normalerweise in der Erwartung, als Gegenleistung höhere Renditen zu erhalten. Eine tatsächlich erfolgte Ausschüttung an den Anteilsinhaber wäre ein wichtiges Kriterium für die Behandlung des zugeführten Kapitals als Eigenkapital.

- **Andere mögliche Fälle: ein Kredit (F.4) oder der Erwerb von Wertpapieren (F.3)**

- Kredite: alle Zahlungen, die der Definition eines Kredits nach dem ESVG 1995 (5.69 und 70) entsprechen, d.h. Verbindlichkeiten, die entsprechend den Vertragsbedingungen (Laufzeit, fällige Zinsen) an den Staat zurückgezahlt werden müssen, sind als Transaktion mit Krediten (F.4) zu behandeln.
- Kauf von Anleihen: Stellt der Staat finanzielle Mittel durch den Erwerb von durch die Kapitalgesellschaft ausgegebenen Anleihen zur Verfügung, dann ist dies als Transaktion mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte - F.3) zu behandeln.

Schlussfolgerung: Nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung hat diese finanzielle Transaktion Auswirkungen weder auf den Finanzierungssaldo des Staates noch auf den Reingewinn in der Vermögensbilanz.

2. Nichtfinanzielle Transaktionen

Wenn wir einmal von den Subventionen (D.3, siehe ESVG 1995, 4.30 ff.) und den Sonstigen laufenden Transfers (D.75, siehe insbesondere ESVG 1995, 4.139b) absehen, handelt es sich hier um Vermögenstransfers.

Da Sachvermögenstransfers (Transfers von Anlagegütern) in den Anmerkungen zur Methodik unter Punkt II.3.2 behandelt werden, können wir uns hier auf Geldvermögenstransfers beschränken.

- **Allgemeines Prinzip**

Eine Zuführung von Kapital ist als nichtfinanzielle Transaktion zu behandeln, wenn die Bereitstellung der Mittel ohne Gegenleistung erfolgt; diese Zahlung wird als Vermögenstransfer gebucht (D.9). Der Staat erhält kein gleichwertiges finanzielles Aktivum als Gegenleistung. Mögliche Auswirkungen auf die Beteiligung des Staates sind indirekter Art, nicht sicher und im Ausmaß unterschiedlich hoch.

Ein wichtiges Merkmal von Vermögenstransfers ist, dass diese Art von Transfers typisch für den Sektor Staat sind. Der Staat erwartet von solchen Transfers im Gegenzug keine Ausschüttungen (in den meisten Fällen nehmen die Unternehmen, die solche Transfers erhalten, auch keine Ausschüttungen vor), sondern einfach nur eine Verbesserung der Vermögenssituation des Unternehmens und die Deckung eines bestimmten gesamtgesellschaftlichen Bedarfs (öffentliche Infrastruktur, Beschäftigung usw.).

Zwei Transaktionen dieser Art sind im ESVG 1995 klar definiert:

a. Investitionszuschüsse (D.92)

Eine Zahlung, die an eine Kapitalgesellschaft ohne Gegenleistung vorgenommen wird, aber von dieser ausschließlich zum Erwerb von Anlagegütern verwendet werden muss, ist als Investitionszuschuss zu buchen (ESVG 1995, 4.146, 4.152 ff.)¹¹.

b. Sonstige Vermögenstransfers (D.99)

Eine an eine Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft geleistete Zahlung „zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder von außerordentlichen Verlusten, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit des Unternehmens liegen“, ist als sonstiger Vermögenstransfer zu buchen (D.99) (ESVG 1995, 4.165b).

Dies gilt ebenso für „Entschädigungszahlungen des Staates ... an die Eigentümer von Anlagegütern, die infolge von Kriegshandlungen, sonstigen politischen Ereignissen oder Naturkatastrophen ... zerstört oder beschädigt worden sind“ (4.165a).

Schlussfolgerung: Der Transfer hat in beiden Fällen Auswirkungen sowohl auf den Finanzierungssaldo des Staates als auch auf den Reingewinn in der Vermögensbilanz.

¹¹

Bei einer Quasi-Kapitalgesellschaft ist eine solche Zahlung als Transaktion mit Anteilsrechten zu buchen (ESVG 1995, 4.61), da der Reingewinn einer Quasi-Kapitalgesellschaft vereinbarungsgemäß gleich null ist (7.03). Anders ist dies bei regelmäßigen Zahlungen, die der Staat leistet, um anhaltende Betriebsverluste aufgrund gezielter wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen zu decken: diese sind als Subventionen zu buchen (4.61).

3. Anwendung: einige Kriterien

- **Einfache Fälle**

- a. Investitionszuschuss: D.92

Eine Kapitalzufuhr, die unter der Bedingung vorgenommen wird, dass die öffentliche Kapitalgesellschaft diese Mittel für Anlageinvestitionen verwendet, ist als Vermögenstransfer – im vorliegenden Fall als Investitionszuschuss – zu buchen (D.92).

- b. Angesammelte Verluste aus früheren Geschäftsjahren: D.99

Eine Kapitalzufuhr, die zur Deckung von angesammelten Verlusten vorgenommen wird, ist als Vermögenstransfer zu buchen (D.99).

- c. Erwerb börsennotierter Aktien: F.5

Eine Kapitalzufuhr, die zum Erwerb von börsennotierten Aktien gleichen Wertes durch das Unternehmen führt, ist als Transaktion mit Anteilsrechten zu buchen (F.5).

- d. Kredite und Anleihen: F.3 und F.4

- Kredite: Eine Kapitalzufuhr in Form eines Kredits, belegt durch ein rechtsgültiges Dokument, in dem die Verpflichtungen des Schuldners (Laufzeit und Zinssatz) festgehalten sind, ist als Transaktion mit F.4 zu buchen.

In bestimmten Kontexten [Entschuldung („financial defeasance“), Rettungsmaßnahmen für ein Unternehmen, Exportkreditversicherung usw.] sind die Merkmale von vom Staat gewährten „Krediten“ (die vertraglichen Verpflichtungen) im Hinblick auf eine mögliche Buchung unter F.4 genau zu prüfen.

- Anleihen: Eine Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch den Staat durch Erwerb von Anleihen der Kapitalgesellschaft (wiederum durch ein rechtsgültiges Dokument zu belegen) ist als Transaktion mit F.3 zu buchen.

- e. Privatisierung: F.5

Eine Kapitalzufuhr, die vom Staat im Rahmen eines kurzfristig (innerhalb von weniger als einem Jahr) abzuwickelnden Privatisierungsvorgangs vorgenommen wird, so dass der Staat erwartet, sein Geld zurückzubekommen, gilt als Transaktion mit F.5 (entsprechend ESVG 1995, 5.16)¹².

¹² Dieser Fall – ebenso wie die hier so genannten „schwierigen Fälle“ – sollten als Ausnahmen von der Regel angesehen werden, d.h. das Buchen eines Stromes in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Sinne einer Zunahme der Anteilsrechte (F.5) sollte im Normalfall auf die tatsächliche Herausgabe neuer Beteiligungsscheine beschränkt bleiben.

- **Schwierige Fälle**

- a. Erwartete zukünftige Verluste/wiederholte Verluste: D.9

Eine Kapitalzufuhr, die zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste vorgenommen wird, damit die Kapitalgesellschaft ihre Kreditkosten reduzieren kann, sind als Vermögenstransfer zu buchen (D.9), und zwar auch dann, wenn Aktien (oder andere Beteiligungsscheine) ausgegeben werden. In solchen Fällen ist mit Gewissheit davon auszugehen, dass die Kapitalgesellschaft – aus bestimmten Gründen – über einen langen Zeitraum nicht rentabel ist. Wenn Aktien ausgegeben werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie wertlos sind.

- b. Erwartete Investitionsgewinne: F.5

Eine Kapitalzufuhr an eine öffentliche Kapitalgesellschaft, vom Staat in Erwartung künftiger höherer Renditen vorgenommen, ist als Transaktion mit F.5 auszuweisen. Dies gilt für Fälle, in denen die Kapitalgesellschaft die finanziellen Mittel frei für eine Gewinnmaximierung einsetzen kann und der Staat auf seine Investition eine Rendite in ähnlicher Höhe erwartet wie er sie aus dem Erwerb von börsennotierten Aktien erzielen könnte.

- c. Partnerschaft mit einem Partner aus dem privaten Sektor: F.5

Wenn der Staat gemeinsam mit einem privatwirtschaftlichen Partner einer Einheit Kapital in einer Art zuführt, dass die Eigentumsrechte - darunter auch das Anrecht auf Vermögenseinkommen - proportional zur Höhe der zugeführten Mittel sind, ist dies ein Indiz dafür, dass die Investition in Erwartung einer Rendite vorgenommen wurde und als Transaktion mit F.5 verbucht werden kann.

Wenn eine solche Proportionalität nicht gegeben ist (wenn sich die Eigentumsrechte nicht im selben Maße verändern), könnte die Tatsache, dass der Staat, um dem Gemeinwohl zu dienen, eine Zahlung ohne Gegenleistung vornimmt, ein Hinweis darauf sein, dass zumindest ein Teil der Zahlung als Vermögenstransfer gebucht werden kann.

- d. Auffanggesellschaft verwaltet finanzielle Aktiva für den Staat: F.5

Eine Kapitalzufuhr an eine öffentliche Holdinggesellschaft oder eine finanzielle Kapitalgesellschaft, die die Mittel für den Staat gewinnbringend anlegt, d.h. in der Absicht, höhere Renditen zu erzielen, könnte als eine Transaktion mit F.5 verbucht werden. Die Begründung dafür wäre, dass die Verwaltung der Mittel durch die Gesellschaft dem Zweck der Renditemaximierung für den Staat dient und dass höhere Ausschüttungen erwartet werden.

- **Zwei zusätzliche Kriterien**

- Das Merkmal „wiederholte Zahlungen“ ist ein Hinweis auf Transfers ohne Gegenleistung;
- Die Qualifizierung der Zahlungen (als „staatliche Zuschüsse“) durch die Europäische Kommission sollte bei der statistischen Behandlung mit berücksichtigt werden.

3. Begründung der Regeln

Es gibt drei Möglichkeiten, die finanziellen Aktiva einer öffentlichen Kapitalgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzustocken:

1. durch Schenkung: nach den Regeln der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist dies ein Vermögenstransfer. Dieser verändert den Finanzierungssaldo wie auch den Reingewinn (und damit die Eigenmittel) der Kapitalgesellschaft;
2. durch Erhöhung des Eigenkapitals über die Ausgabe von Beteiligungsscheinen: Dies ist eine finanzielle Transaktion mit Anteilsrechten. Zu einer Veränderung im Finanzierungssaldo oder im Reinvermögen kommt es hier nicht (wohl aber zu einer Veränderung bei den Eigenmitteln aufgrund der Zunahme des Eigenkapitals);
3. durch Aufnahme von Fremdkapital: Dies ist eine finanzielle Transaktion. Eine Veränderung im Finanzierungssaldo oder im Reingewinn erfolgt nicht (ebenso wenig eine Veränderung bei den Eigenmitteln).

- **Eigenkapital und ausgegebene Anteilsrechte**

- a. Eigenkapital:

Kapitalgesellschaften setzen Eigenkapital ein, um ihre finanzielle Position auf dem Markt zu stärken. Sie erhöhen damit ihre Eigenmittel. Über die Ausgabe von Beteiligungsscheinen ist das Eigenkapital Teil der Eigenmittel.

Das ESVG 1995 (7.05) definiert das Eigenkapital wie folgt: „Das Eigenkapital ist gleich der Summe des Reinvermögens (B.90) und der Anteilsrechte (AF.5).“

Die Beschaffung von Eigenkapital und die damit verbundene Erhöhung der Eigenmittel hat die unmittelbare Folge, dass die Kapitalgesellschaft danach besser in der Lage ist, Investitionen zu finanzieren oder eine bestehende Schuld (sie hat finanzielle Mittel erhalten) durch Rückzahlung zu tilgen, wenn erforderlich gewisse finanzielle Mittel aufzunehmen (die Solvenz der Gesellschaft gilt den Gläubigern als Sicherheit) und schließlich Gewinne zu machen und auszuschütten.

b. Ausgegebene Anteilsrechte:

Der Begriff als solcher wird im SNA93 und im ESVG 1995 nicht definiert. Wegen der Ausgabe von Beteiligungsscheinen können wir eine Zuordnung zur finanziellen Verbindlichkeit „Anteilsrechte“ (AF.5) in der Vermögensbilanz einer Kapitalgesellschaft vornehmen, die wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zum Marktwert zu bewerten ist (ESVG 1995, 7.01, 7.25 und 7.52).

Indirekt ist der Begriff im ESVG 1995 Gegenstand der Definitionen der Transaktionen „Ausschüttungen“ und „Anteilsrechte“.

- 4.53: Ausschüttungen (D.421)

„Ausschüttungen (D.421) sind Vermögenseinkommen, das die Eigentümer von Aktien und anderen Beteiligungen (Anteilsrechten, AF.5) als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. *Die Beschaffung von Eigenkapital durch die Ausgabe von Beteiligungsscheinen ... ist eine Alternative zur Aufnahme von Fremdkapital.* Anders als mit Fremdkapital ist mit Eigenkapital jedoch keine in monetärer Hinsicht feste Verbindlichkeit verbunden, und die Anteilsinhaber einer Kapitalgesellschaft haben kein Anrecht auf ein festes oder im Voraus festgelegtes Einkommen.“

- 5.86: Anteilsrechte (F.5)

„Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5) sind solche mit Aktien und anderen Anteilsrechten, die *Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften repräsentieren.* Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn dieser Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaft und an ihren Eigenmitteln im Falle der Liquidation verbunden.“

Einige Bewertungsprobleme: Transaktionen mit Anteilsrechten – wie z.B. eine Kapitalzufuhr an eine Kapitalgesellschaft – haben demnach eine starke rechtliche Basis: die so zugeführten finanziellen Aktiva repräsentieren Eigentumsrechte an der Kapitalgesellschaft (wie in Punkt 5.86 erläutert).

Im Ergebnis dieser Feststellungen ist bei der Bewertung des Eigenkapitals einer privaten Kapitalgesellschaft für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Höhe der Anteilsrechte auf der Passivseite der Vermögensbilanz des Unternehmens heranzuziehen. Dabei ist lediglich eine Anpassungskorrektur an den Marktwert der Anteilsrechte vorzunehmen, da diese in den Unternehmenskonten – üblicherweise - mit einem historischen Wert (oder mit dem Buchwert) erscheinen.

Anders kann die Situation bei einer öffentlichen Kapitalgesellschaft sein, insbesondere dann, wenn ihr Eigenkapital nicht aus Aktien oder jedenfalls aus nicht marktfähigen Aktien besteht. Bei der Bewertung ihres Eigenkapitals für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden häufig die Aktien plus gewisse Rücklagen (ESVG 1995, 7.54) berücksichtigt, was in der Praxis eine Eigenkapitalsumme ergibt, die den ausgegebenen Anteilsrechten der Kapitalgesellschaft entspricht, vor allem dann, wenn der Reingewinn dieser öffentlichen Kapitalgesellschaft nahe null liegt.

- **Vermögenstransfers (D.9)**

- a. Definitionen:

Der Begriff „Vermögenstransfer“ („capital transfer“) ist im SNA93 (Kapitel 10) und auch im ESGV 1995 (hauptsächlich Kapitel 4) klar definiert. Vermögenstransfers haben drei Hauptmerkmale:

- Es sind *Transaktionen*, die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen zwei Einheiten vorgenommen werden (im Unterschied zu anderen Veränderungen bei den Aktiva).
- Es gibt *keine Gegenleistung* (keine direkte, im Gegenzug zu dem Transfer).

Diese beiden Merkmale sind allen Transfers (laufenden und Vermögenstransfers) gemeinsam; außerdem können sämtliche Transfers als Geld- oder Sachvermögenstransfers vorgenommen werden (SNA93, 10.131).

- Sie implizieren eine entsprechende *Übertragung des Eigentums* (an Forderungen oder Verbindlichkeiten) zwischen den Transaktionspartnern oder den Erwerb bzw. die Veräußerung von Aktiva (SNA93, 10.132).

Ein Sekundärmerkmal von Vermögenstransfers ist, dass sie in der Regel hohe Summen bewegen und nur selten vorgenommen werden (10.132). Dabei lassen sich zwei Kategorien von Vermögenstransfers unterscheiden (SNA93, 10.132 und ESGV 1995, 4.146):

- *Geldvermögenstransfers*: Übertragungen von Bargeld ohne Gegenleistung, außer dass der Empfänger häufig verpflichtet wird, mit den Mitteln Anlagegüter zu erwerben (Investitionszuschuss) (ESVG 1995, 4.146).
- *Sachvermögenstransfers*: Übertragung des Eigentums an einem Vermögenswert ohne Gegenleistung¹³.

- b. Anmerkungen:

Vermögenstransfers sind typische Transaktionen des Sektors Staat. Mit seinen auf das Gemeinwohl gerichteten Zielen ist der Staat der einzige Anteilshaber, der Transfers ohne Gegenleistung an Kapitalgesellschaften vornimmt. Die Vermutung, dass der Vermögenstransfer Auswirkungen auf den Wert des Eigenkapitals hat (abzulesen z.B. an der Reaktion des Marktes), ist kein Grund dafür, den Vorgang als finanzielle Transaktion zu behandeln. Auch hier wieder ist sein Einfluss wie auch seine Größe nicht gewiss.

Deshalb stellen Vermögenstransfers – im Unterschied zu den finanziellen Transaktionen – die entgegengesetzten Ströme zu den oben erwähnten „einseitigen“ Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten dar, was bedeutet, dass der Empfänger des Transfers reicher und der Transaktionspartner ärmer wird. Dies findet seinen Ausdruck in einem Zuwachs des Reinvermögens in der Vermögensbilanz des ersten und in einer Abnahme des Reinvermögens in der Vermögensbilanz des zweiten Partners.

¹³ Siehe das Folgende Kapitel „Zuführung von Sachkapital“ (II.3.2)

4. **Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESG**

Finanzielle Transaktionen	(5.01, 02)
Eigenkapital	(4.53)
Eigenkapital	(7.05)
Reingewinn	(7.01 bis 05)
Anteilsrechte	(5.86)
Ausschüttungen	(4.53)
Vermögenstransfers	(4.145 ff.)

II.3.2 Zuführung von Sachkapital

1. Hintergrund

Es gibt Situationen, in denen der Staat einer bereits bestehenden oder speziell zu diesem Zweck gegründeten öffentlichen Kapitalgesellschaft Anlagegüter (wie z.B. Gebäude) und/oder nicht produzierte nichtfinanzielle Aktiva (wie z.B. Grund und Boden) überträgt. In solchen Fällen hat die Kapitalzufuhr nicht die übliche Form eines Stromes finanzieller Aktiva, sondern die eines Stromes nichtfinanzieller Aktiva. Das Unternehmen kann diese Anlagegüter im Produktionsprozess nutzen, weil es in der Regel über bessere Voraussetzungen zur Ausführung dieser Wirtschaftstätigkeit verfügt als der Staat.

In einigen Fällen erwartet der Staat aus einem solchen Sachvermögenstransfer selbst einen Nutzen in Form von Vermögenseinkommensströmen (z.B. Ausschüttungen).

In anderen Fällen erwartet der Staat dies nicht, sondern ist mit einem hinreichenden wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für das Gemeinwesen zufrieden, der den Verlust eines Vermögensgutes seitens des Staates rechtfertigt.

In einigen Ländern können solche Vermögenstransfers auf der Grundlage einer Konzession erfolgen, z.B. in Form des privaten Betriebs einer öffentlichen Infrastruktur im Rahmen eines zeitlich befristeten Vertrages.

Insofern können die „geltenden Regeln“ auch auf private Kapitalgesellschaften Anwendung finden.

2. Regeln des ESVG

Zwei Lösungen sind relevant:

a. **Ein einfacher Transfer eines nichtfinanziellen Aktivums ohne Festlegung irgendwelcher anderer Rechte und Pflichten und ohne die Gründung neuer Einheiten**

Hierbei handelt es sich um eine Schenkung des Staates an die Kapitalgesellschaft, die als Transaktion zu behandeln ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Übertragung dieser nichtfinanziellen Aktiva ein vom Staat gewährter Investitionszuschuss in Form eines Sachvermögenstransfers (D.92) mit der Gegenbuchung auf der Passivseite des Kontos Anlageinvestitionen P.5 (und/oder K.2, wenn auch Grund und Boden involviert ist).

Da im Vermögensbildungskonto zwei Ströme gleicher Höhe gebucht werden, kommt es zu keinen Veränderungen im Finanzierungssaldo.

Im Reinvermögen der Kapitalgesellschaft bewirkt der Vermögenstransfer (Investitionszuschuss) einen Zuwachs, im Reinvermögen des Staates spiegelbildlich dazu eine Abnahme. Je nach dem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zur Bewertung des Beteiligungskapitals des Staates verwendeten Verfahrens kann die Annahme geboten sein, dass das Beteiligungskapital des Staates an der öffentlichen Kapitalgesellschaft den Zuwachs an Reingewinn bei letzterer wieder neutralisiert. In diesem Fall kann die Umwandlung des positiven Reingewinns (B.10.1) in der Rechnungslegung des Unternehmens in Anteilsrechte (F.5) über einen Umbewertungsgewinn (K.11) im Umbewertungskonto beschrieben werden.

- b. **Der Staat transferiert das nichtfinanzielle Aktivum an eine öffentliche Kapitalgesellschaft in der Erwartung einer höheren Rendite (für sich selbst) als er sie bei einer direkten Nutzung des Vermögensgutes erzielen würde; und/oder der Transfer ist Teil einer Ereigniskette, die einen Aspekt der Beziehung zwischen dem Staat und der Kapitalgesellschaft verändert (z.B. durch neue Pflichten, Rechte und Ansprüche) bzw. zur Gründung neuer Einheiten führt.**

Dieser Fall kann als Tausch eines nichtfinanziellen Aktivums gegen ein finanzielles Aktivum (Beteiligungskapital des Staates an der öffentlichen Kapitalgesellschaft) angesehen werden. Hier brauchen keine Transaktionen gebucht zu werden. Stattdessen sind die Veränderungen in der Bilanz in den Konten „Sonstige reale Vermögensänderungen“ – insbesondere in K 12.1 „Änderung der Sektorzuordnung“ - zu erläutern.

Auch hier kommt es, wie oben auch, zu keinen Veränderungen im Finanzierungssaldo. Im Gegensatz zu oben bleibt hier aber auch der Reingewinn unverändert, da zwei gleichhohe Ströme gebucht werden, die sich im Konto „Sonstige reale Vermögensänderungen“ gegenseitig aufheben.

3. **Begründung der Regeln**

- a. **Für die Behandlung als Investitionszuschuss**

ESVG 1995, 1.36: Das System weist alle Transaktionen als monetäre Transaktionen aus. Die für nichtmonetäre Transaktionen zu buchenden Werte müssen deshalb indirekt gemessen oder geschätzt werden.

ESVG 1995, 4.145: „Vermögenstransfers unterscheiden sich dadurch von laufenden Transfers, dass sie den Zugang oder den Abgang eines oder mehrerer Vermögenswerte bei mindestens einem der Transaktionspartner voraussetzen. Sie müssen, unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder Sachtransfers handelt, eine entsprechende Veränderung der in der Vermögensbilanz eines oder beider Transaktionspartner ausgewiesenen finanziellen oder nichtfinanziellen Aktiva nach sich ziehen.“

ESVG 1995, 4.146: „Ein Sachvermögenstransfer ist die Übertragung des Eigentums an einem Vermögenswert (außer an Vorräten und an Bargeld) ohne Gegenleistung oder die Aufhebung einer Verbindlichkeit seitens eines Gläubigers, wobei auf die Schuldtilgung verzichtet wird.“

ESVG 1995, 4.153: „Bei Investitionszuschüssen kann es sich um Geld- oder um Sachtransfers handeln. Investitionszuschüsse in Form von Sachtransfers umfassen die unentgeltlichen Übertragungen von Transportmitteln, Ausrüstung und sonstigen beweglichen Anlagegütern seitens des Staates an andere gebietsansässige oder gebietsfremde Einheiten sowie die direkte Bereitstellung von Gebäuden oder sonstigen unbeweglichen Anlagegütern an gebietsansässige oder gebietsfremde Einheiten.“

Die vorstehenden Zitate aus dem ESVG 1995 zeigen, dass die Buchung der Schenkung eines Anlagegutes als Vermögenstransfer nach dem System zulässig ist (Eine andere Sichtweise, die unter buchhalterischem Aspekt gleichwertig ist, wäre die Behandlung des Vermögenstransfers als unterstellter Strom von Finanzmitteln, der dann von der Kapitalgesellschaft zum Kauf des Vermögensgutes vom Staat benutzt wird.).

b. Für die Behandlung in sonstigen Strömungskonten

Die Umstrukturierung von Forderungen und Verbindlichkeiten mittels eines größeren Transfers von Aktiva kann als Vorgang angesehen werden, der sich von einer *Transaktion* im Allgemeinen Sinne dieses Wortes, sich in jedem Fall aber von der bloßen Gewährung eines Zuschusses unterscheidet.

SNA93 12.58 und 12.59: Wenn eine Kapitalgesellschaft rechtlich in zwei oder mehr institutionelle Einheiten aufgespalten wird, können zwischen den neuen institutionellen Einheiten neue Forderungen und Verbindlichkeiten, darunter auch Anteilsrechte, erscheinen. Das Entstehen dieser Finanzinstrumente wird in dieser Kategorie gebucht (Änderung der Sektorzuordnung und der Struktur).

ESVG 1995, 6.30: Änderung der Sektorzuordnung (K.12.1): „Die Änderung der Sektorzuordnung institutioneller Einheiten umfasst das Entstehen und Verschwinden von bestimmten Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Unternehmen.“

Wenn wir unterstellen, dass 12.1 auch auf nichtfinanzielle Aktiva anwendbar ist, dann schließt „Änderung der Sektorzuordnung“ erhebliche Änderungen in der Vermögensbilanz ein, wenn diese mit anderen Veränderungen wie z.B. bei den Funktionen der Einheit einhergehen.

NB: Anmerkungen zur Buchung des Vorganges als Zuführung von sonstigen Anteilsrechten unter F.5.

Die Buchung einer Zuführung von sonstigen Anteilsrechten über das Finanzierungskonto ist hier nicht relevant. Die Verwendung von F.513 (sonstige Anteilsrechte = Anteilsrechte, die nicht zu den Aktien zählen) im ESVG ist auf eine begrenzte Anzahl von genau definierten Fällen beschränkt. Eine solche Behandlung würde die Finanzierungsbilanz des Staates (durch die gegenläufige Transaktion in P.5 oder K.2) künstlich belasten.

Außerdem würde diese Behandlung – selbst wenn sie vom rein buchhalterischen Standpunkt her nicht falsch wäre – einen ökonomischen Gehalt vermissen lassen. Wenn eine Einheit ein Leistungsbilanzdefizit hat, bedeutet dies, dass sie eine Finanzierung benötigt, die eine Minderung ihrer Aktiva implizieren kann, aber jedenfalls in der Regel nicht sofort verfügbar ist. Gegenwärtig hat das Entstehen sonstiger Anteilsrechte eine Art Automatismus, der eine Buchung im Konto „Sonstige reale Vermögensänderungen“ sinnvoller erscheinen lässt.

4. Buchungsbeispiele

Im Folgenden Beispiel wird von der Annahme ausgegangen, dass der Staat ein Gebäude mit einem Wert von 100 an eine öffentliche Kapitalgesellschaft gibt. Im ersten Fall handelt es sich dabei um eine reine Schenkung. Es gibt keine begleitenden Transaktionen, und der Staat verbindet mit dem Transfer des Vermögensgutes auch keine Erwartungen im Hinblick auf ein höheres Vermögenseinkommen. Im zweiten Fall ist der Transfer des Vermögensgutes Teil einer die Kapitalgesellschaft einschließenden Reorganisation des Prozesses zur Erbringung bestimmter Leistungen.

a. Buchung eines Vermögenstransfers und von Investitionen

Im Folgenden Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Vermögenstransfer in einem ersten Schritt zu einem Zuwachs im Reingewinn der öffentlichen Kapitalgesellschaft führt. In einem zweiten Schritt könnte man dann annehmen, dass dieser Zuwachs im Reingewinn von einer entsprechenden Zunahme des Eigenkapitals des Staates an der öffentlichen Kapitalgesellschaft über das Umbewertungskonto wieder kompensiert wird. Dieser zweite Schritt soll hier nicht weiter beschrieben werden. Schließlich wird in der Schlussbilanz nur die Veränderung im Reingewinn ausgewiesen.

Staat				Öffentliches Unternehmen			
Eröffnungsbilanz							
A		L		A		L	
AN.11	100						
Vermögensbildungskonto							
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
P.51	-100	D.92	-100	P.51	+100	D.92	+100
B.9	0	B.10.1	-100	B.9	0	B.10.1	+100
Schlussbilanz							
A		L		A		L	
AN.11	0			AN.11	100		
		$\Delta B.90$	-100			$\Delta B.90$	+100

b. Buchung einer Änderung der Sektorzuordnung und der Struktur

Staat				Öffentliches Unternehmen			
Eröffnungsbilanz							
A			L	A			L
AN.11	100						
Konto „Sonstige reale Vermögensänderungen“							
ΔA			ΔL	ΔA			ΔL
AF.5 (K.12.1)	+100			AN.11(K.12.1)	+100	AF.5 (K.12.1)	+100
AN.11 (K.12.1)	-100					B.10.2	0
			B.10.2	0			0
Schlussbilanz							
A			L	A			L
AF.5	100			AN.11	100	AF.5	100
AN.11	0					$\Delta B.90$	0
			$\Delta B.90$	0			0

5. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESG

Sachvermögenstransfers	(4.146)
Nichtmonetäre Transaktionen	(1.36)
Änderungen der Sektorzuordnung	(6.30)
Umstrukturierung von Unternehmen ("corporate restructuring")	(6.30 und SNA93 12.58 & 59)

II.4 DER STAAT UND DIE SCHULDEN ÖFFENTLICHER UNTERNEHMEN

II.4.1 Schuldenübernahme und Schuldenerlass

1. Hintergrund

Bei Umstrukturierungen im öffentlichen Sektor sind die Übernahme und die Aufhebung von Schulden - als Verbindlichkeiten öffentlicher Unternehmen – durch den Staat wichtige Vorgänge. Bevor wir diese Vorgänge näher betrachten, sollte jedoch Klarheit hinsichtlich der verwendeten Terminologie bestehen.

- Die Schuldenübernahme ist eine dreiseitige Vereinbarung zwischen einem Gläubiger, einem ehemaligen Schuldner und einem neuen Schuldner, in der der neue Schuldner die ausstehenden Verbindlichkeiten des ehemaligen Schuldners gegenüber dem Gläubiger übernimmt. Der neue Schuldner nimmt gegenüber dem Gläubiger den Platz des ehemaligen Schuldners ein und haftet für die Tilgung der Schuld. Die Schuld, die ursprünglich eine Verbindlichkeit des ehemaligen Schuldners war, wird damit zu einer Verbindlichkeit des neuen Schuldners. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der neue Schuldner für die Schuld des ehemaligen Schuldners ausdrücklich bürgt.

Ein Fall von Schuldenübernahme liegt vor, wenn der Schuldner wechselt, unabhängig davon, was die internen Rechnungslegungssysteme der Transaktionspartner ausweisen. Andererseits liegt ein Fall von Schuldenübernahme nicht vor, wenn der Schuldner nicht wechselt und lediglich eine Form der Verbindlichkeit durch eine andere in gleicher Höhe ersetzt wird.

- Die Schuldenerlass oder Schuldenerlass ist eine zweiseitige Vereinbarung zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner, eine ausstehende Verbindlichkeit – die vom Schuldner gegenüber dem Gläubiger eingegangene Schuld - ganz oder teilweise zu streichen oder zu erlassen. Die Schuld, die auf diese Weise aufgehoben wird, war ursprünglich auf der Passivseite der Vermögensbilanz des Schuldners und auf der Aktivseite der Vermögensbilanz des Gläubigers gebucht. Nach der Aufhebung ist sie nicht mehr existent.
- Einseitige Wertberichtigung (Wertberichtigung): Eine einseitige Wertberichtigung liegt dann vor, wenn ein Gläubiger anerkennt, dass ein Anspruch – vorwiegend bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners - nicht mehr vollziehbar ist. Der Gläubiger entfernt dann die Forderung von der Aktivseite seiner Bilanz.
- Nichtanerkennung einer Schuld: einseitige Aufhebung einer Verbindlichkeit durch einen Schuldner.

2. Regeln des ESVG

a. Allgemeine Regel

Die in gegenseitigem Einvernehmen erfolgte Schuldenübernahme oder Schuldenerhebung ist in der Regel ein Vermögenstransfer.

Wenn also der Staat von einem öffentlichen Unternehmen Schulden übernimmt oder ihm Schulden erlässt, erfolgt die Gegenbuchung der in den Finanzierungskonten gebuchten Ströme als Vermögenstransfer, genauer gesagt als ein sonstiger Vermögenstransfer (D.99), was Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates hat:

Häufig geht die Initiative zu einer Schuldenübernahme bzw. Schuldenerhebung vom Staat aus. Die Annahme dieser Initiative durch das öffentliche Unternehmen und die Tatsache, dass dieses Unternehmen danach weiterhin besteht, kann als Erfüllung der Forderung nach einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Partnern interpretiert werden.

b. Ausnahmen von der allgemeinen Regel

Es gibt drei Ausnahmen von der allgemeinen Regel, die dazu führen, dass in diesen Fällen die Schuldenübernahme/Schuldenerhebung keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates hat:

1. Schulden einer Quasi-Kapitalgesellschaft

Ist das öffentliche Unternehmen eine Quasi-Kapitalgesellschaft, dann gilt eine Übernahme oder Aufhebung von Schulden dieser Quasi-Kapitalgesellschaft durch den Staat nicht als Vermögenstransfer, sondern als finanzielle Transaktion (Transaktion mit Anteilsrechten) und ist als solche zu buchen.

2. Übernahme und Aufhebung von Schulden im Vorfeld der Privatisierung eines öffentlichen Unternehmens

Wenn der Staat einem öffentlichen Unternehmen „im Zusammenhang mit einem laufenden Vorgang der Privatisierung, die kurz vor dem Abschluss steht“, Schulden erlässt oder von ihm Schulden übernimmt, dann wird dieser Vorgang nicht als Vermögenstransfer, sondern als Transaktion mit Anteilsrechten ausgewiesen.

Privatisierung liegt vor, wenn der Staat durch den Verkauf von Anteilsrechten die Kontrolle über das öffentliche Unternehmen aufgibt.

Diese Regel sollte nur dann Anwendung finden, wenn hinreichend Sicherheit besteht, dass es kurzfristig zur Privatisierung kommt. Auf jeden Fall ist die bloße Existenz eines Privatisierungsplans nicht ausreichend, um die Schuldenübernahme/Schuldenerhebung als „im Zusammenhang mit einem laufenden Vorgang der Privatisierung, die kurz vor dem Abschluss steht“ zu betrachten.

3. Einseitige Wertberichtigung

Der einzige Fall, der eine einseitige Wertberichtigung von Forderungen des Staates gegenüber einem öffentlichen Unternehmen zur Folge hat, ist dann gegeben, wenn die Schuldenerhebung nach vorausgegangener Auflösung des Unternehmens erfolgt. Die Auflösung muss aus wirtschaftlicher Sicht beurteilt werden: wenn das Unternehmen formal weiter existiert, aber seine Finanzsubstanz und seine wirtschaftliche Hauptfunktion verloren hat, ist es als aufgelöst anzusehen.

Die einseitige Wertberichtigung einer zweifelhaften Forderung ist als Sonstige Volumenänderung zu buchen.

c. **Nichtanerkennung einer Schuld**

Die einseitige Aufhebung einer Verbindlichkeit durch den Schuldner, d.h. die Nichtanerkennung der Schuld durch diesen, erscheint im SNA nicht. Bei öffentlichen Unternehmen ist ein solcher Fall aber ohnehin eher unwahrscheinlich.

d. **Buchungszeitpunkt, Buchungsbetrag**

Schuldenübernahme und Schuldenerhebung sind zu dem Zeitpunkt zu buchen, zu dem die Verbindlichkeit in der Vermögensbilanz des Schuldners getilgt wird und die entsprechenden Eintragungen in der Vermögensbilanz des Sektors Staat vorgenommen werden.

Zu diesem Zeitpunkt steht die Entscheidung über die Art der Transaktion noch aus. Dazu kommt, dass die Buchung zur gleichen Zeit erfolgen muss. Insbesondere sind die aufeinander folgenden Tilgungsfristen, die im Kontext der ehemaligen Schuld vorgesehen waren, nicht mehr relevant.

Die übernommene oder aufgehobene Schuld ist in der vollen noch ausstehenden Höhe zu verbuchen.

Diese Regel gilt auch für Schulden, die wertberichtigt worden sind.

3. Begründung der Regeln

Die allgemeine Regel verlangt die Buchung als Vermögenstransfer. Dies ergibt sich aus der Definition von Vermögenstransfers (ESVG 1995, 4.146). Konkreter ist Punkt 4.164 des ESVG 1995, nach dem „als sonstige Vermögenstransfers (D.99) ... alle Transfers [...] erfasst (werden), die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilsektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken.“

Durch Übernahme oder Erlass der Schulden eines öffentlichen Unternehmens durch den Staat transferiert dieser an dieses Unternehmen kein Einkommen, sondern einen Teil seines eigenen Vermögens.

Aus der allgemeinen Definition einer Transaktion (ESVG 1995, 1.33) ergibt sich die Abgrenzungsregel für die Buchung einer Transaktion als Vermögenstransfer oder als Sonstige Volumenänderung. Nach dieser Regel muss eine Transaktion im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Partnern erfolgen. Deshalb kann eine einseitige Wertberichtigung nicht als Transaktion angesehen werden, vor allem nicht in Fällen, in denen das öffentliche Unternehmen gar nicht mehr existiert.

Die Ausnahme bei Quasi-Kapitalgesellschaften ergibt sich aus der Tatsache, dass eine Quasi-Kapitalgesellschaft ein buchhalterisches Instrument ist: sie ist keine volle institutionelle Einheit, insbesondere im Hinblick auf Forderungen und Verbindlichkeiten, selbst wenn sie im System als solche angesehen wird. Zwischen einer Quasi-Kapitalgesellschaft und deren Eigentümer besteht Vermögenseinheit. Demnach kann es auch keinen Vermögenstransfer zwischen einer Quasi-Kapitalgesellschaft und deren Eigentümer geben. Dies führt zu der Festlegung, dass der Reingewinn einer Quasi-Kapitalgesellschaft immer gleich Null ist. Infolgedessen findet jeder Transfer von Aktiva zwischen einer Quasi-Kapitalgesellschaft und deren Eigentümer seinen Niederschlag im Wert seiner Beteiligung.

Die Ausnahme bei Transaktionen, die „im Zusammenhang mit einem laufenden Vorgang der Privatisierung (erfolgen), die kurz vor dem Abschluss steht“, gilt vereinbarungsgemäß. Die Begründung ist dieselbe wie bei den Quasi-Kapitalgesellschaften. Sie ergibt sich im Wesentlichen aus den Überlegungen zu den Auswirkungen der Übernahme/Aufhebung einer Schuld eines öffentlichen Unternehmens auf das Reinvermögen des Staates: Es wird von der Annahme ausgegangen, dass die durch die Übernahme/Aufhebung bewirkte Minderung dieses Reinvermögens kurzfristig durch die Mehrung des Wertes der Anteile an dem öffentlichen Unternehmen wieder kompensiert wird.

4. Buchungsbeispiele

a. Buchung der Schuldenübernahme/Schuldenaufhebung als Vermögenstransfers

Die folgenden Beispiele beruhen auf der Annahme, dass die Vermögenstransfers in einem ersten Schritt zu einer Zunahme des Reinvermögens des öffentlichen Unternehmens führen. In einem zweiten Schritt könnte diese Zunahme des Reinvermögens von einer gleichhohen Zunahme der Beteiligung des Staates an dem öffentlichen Unternehmen über das Umbewertungskonto „absorbiert“ werden. Dieser zweite Schritt wird hier jedoch nicht dargestellt. Auch in den Schlussbilanzen sind nur die Veränderungen im Reingewinn berücksichtigt

- **Schuldenübernahme**

Annahme: Eine finanzielle Kapitalgesellschaft hat einer öffentlichen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft einen langfristigen Kredit (F.42) gewährt, den der Staat noch vor dem Ende der Laufzeit in der ausstehenden Höhe übernimmt.

Staat				Öffentliches Unternehmen			
Eröffnungsbilanz							
A			L	A			L
AF.5	z					AF.42/S.12	x
						AF.5	z
Vermögensbildungskonto							
ΔA			ΔL	ΔA			ΔL
		D.99	-x			D.99	+x
B.9	-x	B.10.1	-x	B.9	+x	B.10.1	+x
Finanzierungskonto							
ΔA			ΔL	ΔA			ΔL
		F.42	+x			F.42	-x
		B.9	-x			B.9	+x
Schlussbilanz							
A			L	A			L
AF.5	z	AF.42/S.12	x			AF.42/S.12	0
		$\Delta B.90$	-x			AF.5	z
						$\Delta B.90$	+x

- Schuldenaufhebung**

Annahme: Der Staat hat einer öffentlichen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft einen langfristigen Kredit (F.42) eingeräumt und streicht diesen noch während der Laufzeit in der ausstehenden Höhe.

Staat				Öffentliches Unternehmen			
Eröffnungsbilanz							
A		L		A		L	
AF.42/S.11	x				AF.42/S.13	x	
AF.5	z				AF.5	z	
Vermögensbildungskonto							
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
		D.99	-x		D.99	+x	
B.9	-x	B.10.1	-x	B.9	+x	B.10.1	+x
Finanzierungskonto							
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
F.42	-x				F.42	-x	
		B.9	-x		B.9	+x	
Schlussbilanz							
A		L		A		L	
AF.42/S.11	0				AF.42/S.13	0	
AF.5	z	$\Delta B.90$	-x		AF.5	z	
					$\Delta B.90$	+x	

b. Buchung der Schuldenübernahme/Schuldenaufhebung als finanzielle Transaktion

Diese Buchung gilt für Quasi-Kapitalgesellschaften und für eine Schuldenübernahme/Schuldenaufhebung, die „im Zusammenhang mit einem laufenden Vorgang der Privatisierung (erfolgt), die kurz vor dem Abschluss steht“. Die Buchungen sind in beiden Fällen die gleichen: zu buchen sind Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5).

 • **Schuldenübernahme**

Staat				Öffentliches Unternehmen			
Eröffnungsbilanz							
A			L	A			L
AF.5	z					AF.42/S.12	x
						AF.5	z
Finanzierungskonto							
ΔA			ΔL	ΔA			
		F.42	+x			F.42	-x
F.5	+x					F.5	+x
		B.9	0			B.9	0
Schlussbilanz							
A			L	A			L
AF.5	z +x	AF.42/S.12	x			AF.42/S.12	0
						AF.5	z +x
		$\Delta B.90$	0			$\Delta B.90$	0

- Schuldenaufhebung**

Staat

Öffentliches Unternehmen

Eröffnungsbilanz

A		L	
AF.42/S.11	x		AF.42/S.13
AF.5	z		AF.5

Finanzierungskonto

ΔA		ΔL	
F.42	-x		F.42
F.5	+x		F.5
		B.9	0

Schlussbilanz

A		L	
AF.42/S.11	0		AF.42/S.13
AF.5	z + x		AF.5
		$\Delta B.90$	0

c. Buchung als sonstige Volumensänderung

Diese Buchung gilt für Schulden öffentlicher Kapitalgesellschaften beim Staat, die von letzterem abgeschrieben werden.

Staat				Öffentliches Unternehmen					
Eröffnungsbilanz									
A				L	A				L
AF.42/S.11	x					AF.42/S.13	x		
AF.5	z					AF.5	z		
Konto für sonstige reale Vermögensänderungen									
ΔA				ΔL	ΔA				ΔL
K.10 on AF.42	-x					K.10 on AF.42	-x		
		B.10.2		-x			B.10.2		+x
Schlussbilanz									
A				L	A				L
AF.42/S.11	0					AF.42/S.13	0		
AF.5	z					AF.5	z		
		$\Delta B.90$		-x		$\Delta B.90$	+x		

5. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESG

Sonstige Vermögenstransfers	(4.164, 4.165)
Schuldenübernahme, Schuldenaufhebung, Abschreibung	(5.16, 6.27, 6.28)

II.4.2 Umschuldung

1. Hintergrund

Die Umschuldung kann eine Alternative zur Schuldenerhebung sein; sie kann jedoch auch ein Schritt in einem Prozess sein, der zur Schuldenerhebung führt.

Diese Alternative wird vom Staat häufig für Transaktionen mit ausländischen Partnern, insbesondere aus Entwicklungsländern oder ehemals sozialistischen Ländern, gewählt (ist aber auch für Transaktionen mit öffentlichen Unternehmen möglich). Die ausländischen Transaktionspartner gehören in der Regel selbst zum Sektor Staat¹⁴, können aber - z. B. aufgrund von Staatsbürgerschaften - auch Einheiten von außerhalb des Sektors Staat sein. Im Folgenden wird der Begriff Staat nur zur Bezeichnung des Gläubigerstaates verwendet.

Dabei geht es um die Frage, wie die Umschuldung von Forderungen und Verbindlichkeiten verbucht werden soll. Welcher Betrag ist auf der Aktivseite der Bilanz des Sektors Staat zu verbuchen, wenn sich die Vertragsbedingungen für den Kredit nach einer Umschuldung geändert haben, und zu welchem Zeitpunkt?

Konkreter Fall

Es geht um einen Fall, bei dem ein Staat einem anderen Staat auf direktem Wege einen Kredit gewährt hat, der Schuldner aber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und seine Zahlungen aussetzt:

- In einem ersten Schritt wird über eine Teilumschuldung verhandelt;
- in einem zweiten Schritt kann die Schuld aufgehoben oder sogar verkauft werden.

Dabei geht es nur um Kredite.

Die Frage der Kreditversicherung wird hier nicht behandelt.

¹⁴ Dies trifft in der Regel auf den Pariser Club als Zusammenschluss von Gläubigerländern (öffentliche Schulden) zu. Umschuldungsverhandlungen mit privaten Gläubigerbanken finden im Londoner Club statt.

2. Regeln des ESVG

Ein Vermögenstransfer zugunsten des seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Schuldners ist nur dann zu verbuchen, wenn der noch ausstehende Betrag der Forderung (des Kredits) verringert wird; die Buchung erfolgt dann in Höhe der aufgehobenen Forderung; dies entspricht einer Schuldenaufhebung (vgl. Kapitel II.4.1 in diesem Handbuch).

In den anderen Fällen ist eine Buchung nicht erforderlich, insbesondere dann nicht,

- wenn die Rückzahlung der Forderung nur hinausgeschoben – umgeschuldet - wird*
- wenn die Neuverhandlungen nur die Zinszahlungen betreffen.*

a. Buchung eines Kredits

Die Höhe der Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger zu einem beliebigen Zeitpunkt ist die ausstehende Kapitalsumme, d. h. der Betrag, den der Schuldner zurückzahlen muss, um die Verbindlichkeit zu tilgen und damit die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner zu löschen. Die ausstehende Kapitalsumme ist in den Bilanzen des Gläubigers wie des Schuldners zu verbuchen.

Kredite können unterschiedliche Formen haben (vgl. Kasten). Unabhängig von der gewählten Form ist das Verhältnis zwischen Kapitalschuld und Zinsen innerhalb der Annuitäten – d. h. des pro Jahr für Tilgung und Verzinsung zu zahlenden Betrages – vertraglich festgelegt und kann auch nur vertraglich geändert werden. Die vorgesehenen Zinszahlungen werden nicht als Forderung des Gläubigers verbucht.

Der Zinssatz kann festgeschrieben oder veränderbar gehalten werden; dazu gehört auch der Fall eines von Anfang an variabel gestalteten Zinssatzes. Der Kreditvertrag sieht Revisionsregeln vor.

Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt einige fällige Zahlungen nicht geleistet worden sind, müssen die entsprechenden Beträge der jeweiligen Kapitalschuld zugeschlagen werden. Zu diesen Beträgen gehören auch aufgelaufene Zinsen, die in der Bilanz der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Kapitalschuld zugeschlagen, aber bei Fälligkeit nicht gezahlt worden sind (Zinsrückstände).

In keinem Fall sind eventuelle Rückstellungen des Gläubigers in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu berücksichtigen.

Kasten: Buchung von Krediten (Kapitalschuld und Zinsen)

Zu Beginn der Laufzeit ist die Kapitalschuld gleich dem Kreditbetrag. Sie ist auch gleich dem Barwert aller Annuitäten, wobei der im Kreditvertrag genannte Zinssatz als Diskontierungsrate verwendet wird: vgl. Formel (1) im Kasten.

Die Kapitalschuld ist zu jedem Zeitpunkt gleich dem Barwert der übrigen Annuitäten, wobei auch hier der im Kreditvertrag genannte Zinssatz als Diskontierungsrate verwendet wird: vgl. Formel (2) im Kasten für den Fall, dass alle vorausgegangenen Annuitäten bezahlt worden sind.

Die Zins-Tilgungstabelle eines Kredits kann wie folgt dargestellt werden:

- V_0 = Kredithöhe zu Beginn der Periode
- r = Zinssatz laut Vertrag
- n = Laufzeit des Kredits

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	V_0	F_1	D_1	A_1
...
p	V_{p-1}	F_p	D_p	A_p
...
n	V_{n-1}	F_n	D_n	A_n

Die folgenden Formeln gelten für eine gegebene Periode p :

$$A_p = D_p + F_p$$

$$F_p = r V_{p-1}$$

$$D_p = V_{p-1} - V_p$$

$$V_n = 0$$

In der Praxis gibt es z. B. für herkömmliche Kredite (ausgenommen indexgebundene) drei Hauptkategorien:

1. Kredite mit einer Schlusszahlung:

$$\begin{aligned} D_p &= 0, \forall p \neq n \\ D_n &= V_0 \\ F_p &= F = r V_0, \forall p \end{aligned}$$

2. Kredite mit konstanter Tilgung:

$$D_p = D = \frac{1}{n} V_0, \forall p$$

3. Kredite mit konstanten Annuitäten:

$$A_p = A, \forall p, \text{ wobei } A \text{ nach der nachstehend genannten Formel berechnet wird.}$$

Grundformeln:

Unabhängig von der Art des Kredits können die verschiedenen Komponenten anhand der folgenden Grundformel berechnet werden. Gegeben sind: - V_0 , n , und r .

$$V_0 = \sum_{p=1}^{p=n} A_p \frac{1}{(1+r)^p} \quad (1)$$

was bedeutet, dass – bei Verwendung des im Kreditvertrag genannten Zinssatzes als Diskontierungsrate – der Barwert aller Annuitäten dem geliehenen Betrag entspricht, unabhängig davon, wie diese Annuitäten gestaltet sind.

Außerdem ist die Kapitalschuld zu jedem Zeitpunkt gleich dem Barwert der verbleibenden Annuitäten. Somit gilt nach Bezahlung der Annuitäten $p-1$ die folgende Formel:

$$V_p = \sum_{m=1}^{m=n-p} A_{p+m} \frac{1}{(1+r)^m} \quad (2)$$

Wenn vom Beginn bis einschließlich p keine Zahlung erfolgt, wird V_0 am Ende der Periode p unter AF.4 verbucht. Außerdem besteht eine Verbindlichkeit entsprechend den nicht bezahlten Zinsbeträgen gleich

$$\sum_{m=1}^{m=p} F_m \quad (3)$$

b. Umschuldung eines Kredits: Normalfall

Im Normalfall wird die ausstehende Forderung in der Umschuldungsvereinbarung nicht geändert: die Zahlung der Forderung wird lediglich aufgeschoben – umgeschuldet – und/oder der Zinssatz wird neu verhandelt.

Es gibt drei Hauptmöglichkeiten zur Umschuldung eines Kredits:

1. Es ist möglich, die *Fälligkeit der Kapitalschuld* zu ändern. Da das Ziel in der Regel darin besteht, die jährliche Rückzahlungslast zu verringern, wird es im Allgemeinen um eine Verlängerung der Laufzeit gehen. Dennoch erhöht sich selbst bei unverändertem Zinssatz die Gesamtzinssumme (siehe Beispiel).

Der Wert der ausstehenden Kapitalschuld verändert sich dabei nicht. Das Ergebnis ist ein neuer Plan für die jährlichen Rückzahlungen, der sich von dem ursprünglichen Plan unterscheidet.

2. Es ist möglich, den vertraglich fixierten *Zinssatz* zu ändern. Dies hat Auswirkungen nur auf die Zinszahlungen. Die ursprüngliche Kapitalschuld ändert sich nicht. Da es normalerweise zu einer Senkung des Zinssatzes kommt, ist es unwahrscheinlich, dass der Plan für die jährlichen Rückzahlungen unverändert bleibt.

Eine spezielle Regelung dieser Art kann die Aufhebung der noch verbleibenden Zinszahlungen durch den Gläubiger enthalten, wobei für die Tilgung der Kapitalschuld verschiedene Alternativen denkbar sind. An der in der Bilanz ausgewiesenen Höhe der Kapitalschuld ändert sich dabei nichts. Es handelt sich hier praktisch um eine Veränderung des Zinssatzes auf Null.

3. Es ist möglich, die Tilgung der Kapitalschuld für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen. Dies ist in der Regel mit einer Verlängerung der Laufzeit des Kredits verbunden. Die ursprüngliche Kapitalschuld bleibt unverändert. Die Zinsen können während der tilgungsfreien Zeit jährlich gezahlt oder kapitalisiert und der Kapitalschuld zugeschlagen werden, die nach der tilgungsfreien Zeit zurückgezahlt wird.

c. Bestimmung der neuen Kapitalschuld

Um festzustellen, ob es notwendig ist, einen Vermögenstransfer zu verbuchen und dessen Wert zu berechnen, muss die Differenz zwischen der Kapitalschuld vor und nach der Umschuldung bekannt sein. Normalerweise wird die neue Kapitalschuld in der Umschuldungsvereinbarung genannt, doch mag es einige wenige Fälle geben, in denen dies nicht geschieht. In diesen Fällen sollte diese Differenz aus den künftigen Annuitäten und dem in der neuen Vereinbarung angegebenen Zinssatz berechnet werden (vgl. Formel im Kasten). Wenn der Zinssatz nicht angegeben ist, sollte der Wert der neuen Kapitalschuld als Barwert der künftigen Annuitäten abzüglich eines Agios, das dem für die ursprüngliche Vereinbarung geltenden Zinssatz entspricht, berechnet werden.

Mit anderen Worten:

- Wenn die Kapitalschuld für einen Kredit zu einem beliebigen Zeitpunkt einen gegebenen Wert V hat
- und wenn eine zu diesem Zeitpunkt geschlossene Umschuldungsvereinbarung zu einer Situation führt, in der der Barwert der künftigen Annuitäten – berechnet mit dem nach der Vereinbarung gültigen Zinssatz – von der oben genannten Kapitalschuld V abweicht,
- heißt dies, dass *de facto* eine Veränderung des Wertes der Kapitalschuld eingetreten ist, die in den Bilanzen sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners unter AF.4 zu verbuchen ist;

Da es, wie in diesem Fall – wahrscheinlich ist, dass die neue Kapitalschuld niedriger ist als die bisherige, ist ein Sachvermögenstransfer vom Gläubiger zum Schuldner zu verbuchen (D.99), weil es sich dabei *de facto* um eine teilweise Schuldauflösung handelt.

d. Auflösung einer Schuld nach einer Umschuldungsvereinbarung

Es kann der Fall eintreten, dass der Gläubigerstaat die entsprechende Forderung trotz vorgenommener Umschuldung auflöst. In diesem Fall ist zum Zeitpunkt der Auflösung ein Vermögenstransfer vom Sektor Staat zum Schuldner zu verbuchen. Die Höhe des Vermögenstransfers (normale Behandlung der Schuldauflösung im ESVG95) ist gleich der Kapitalschuld nach Umschuldung.

e. Verkauf eines Kredits

Es kann der Fall eintreten, dass der Staat nach vorgenommener Umschuldung einen Kredit verkauft, z. B. an ein Finanzinstitut. Ebenso ist es möglich, dass wegen der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Zinssatz auf die Anleihe und der entsprechenden Marktrate für dieselbe Kreditart der Verkauf der Kapitalschuld zu einem Erlös führt, der weit unter der Kapitalschuld liegt, die in der Umschuldungsvereinbarung genannt wird.

In diesem Fall ist die Differenz zwischen der Kapitalschuld nach Umschuldung und der Kapitalschuld, wie sie beim Verkauf gehandelt worden ist, als Umbewertungsverlust im Umbewertungskonto des Sektors Staat zu buchen (ESVG95, 6.51).

NB: Wenn die Rückzahlungen des Schuldners weiterhin an den ersten Gläubiger geleistet werden, wird die Transaktion zwischen den beiden Gläubigern nicht als Verkauf einer Forderung (des Kredits) betrachtet, sondern als ein neuer Kredit, den der neue Gläubiger dem bisherigen gewährt.

3. Begründung der Regeln

a. Buchung eines Kredits

In der Vermögensbilanz des Gläubigers und der des Schuldners ist unter AF.4 der vertraglich vereinbarte Rückzahlungsbetrag auszuweisen, und zwar auch dann, wenn ein Agio oder ein Disagio vereinbart wurde (ESVG 95, 7.51).

b. Umschuldung eines Kredits

Für die Behandlung eines solchen Falles gibt es keine wirkliche Orientierungshilfe. Der einzige Bezug auf die Umschuldung eines Kredites findet sich in Punkt 11.23 der SNA93 („changes in claims resulting from debt rescheduling should be reflected in the financial account when the terms of the debt contract (maturity, interest rate, etc.) change [...]“). Dennoch lassen sich einige Schlussfolgerungen aus Erwägungen ableiten, wie sie in den Finanzierungsvorschriften und in den Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angestellt werden.

Der Hauptpunkt ist der, dass ein Kredit eine vertragliche Vereinbarung ist. Das Verteilungsverhältnis zwischen Tilgung und Zinszahlung wird im Kreditvertrag festgelegt - auch bei zinsvariablen Krediten - und kann nur vertraglich geändert werden.

Dabei ist besonders zu erwähnen, dass ein Kredit keinen Marktpreis hat (vgl. ESVG95, 6.51). Die Änderungen, zu denen es auf den Finanzmärkten bei Zinssätzen für vergleichbare Kredite kommt, wirken sich danach nicht direkt auf die Kapitalschuld bestehender Kredite aus. Daneben müssen diese Veränderungen auch keinen Einfluss auf die künftigen Zinsbeträge und damit auch nicht auf die Verteilung zwischen Kapitalschuld und Zinsen haben.

c. Schuldenaufhebung

ESVG95, 4.165 f und 5.16 (vgl. Kapitel II.4.1 in diesem Handbuch).

d. Verkauf eines Kredits

Das ESVG95 enthält eine Regelung für den Fall, dass ein Kredit gehandelt wird (ESVG95, 5.79). Im vorliegenden Fall ist die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Transaktionspreis im Umbewertungskonto auszuweisen (ESVG95, 6.51).

4. Ein Zahlenbeispiel

Gemeinsame Eckdaten: Höhe des Kredits = 10 000; Laufzeit = 5 Jahre; Zinssatz = 6 %

1. Kredit mit einer Schlusszahlung

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	600	0	600
2	10 000	600	0	600
3	10 000	600	0	600
4	10 000	600	0	600
5	10 000	600	10 000	10 600
Gesamt		3 000	10 000	13 000

2. Kredit mit konstanter Tilgung

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	600	2 000	2 600
2	8 000	480	2 000	2 480
3	6 000	360	2 000	2 360
4	4 000	240	2 000	2 240
5	2 000	120	2 000	2 120
Gesamt		1 800	10 000	11 800

3. Kredit mit konstanten Annuitäten

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	600	1 774	2 374
2	8 226	494	1 880	2 374
3	6 346	381	1 993	2 374
4	4 353	261	2 113	2 374
5	2 240	134	2 240	2 374
Gesamt		1 870	10 000	11 870

ZAHLENBEISPIELE FÜR UMSCHULDUNGEN

Fall b1: Verlängerung der Laufzeit

Die fünfjährige Kreditlaufzeit wird auf acht Jahre verlängert; der Zinssatz bleibt unverändert

1. Kredit mit einer Schlusszahlung

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	600	0	600
2	10 000	600	0	600
3	10 000	600	0	600
4	10 000	600	0	600
5	10 000	600	0	600
6	10 000	600	0	600
7	10 000	600	0	600
8	10 000	600	10 000	10 600
Gesamt		4 800	10 000	14 800

2. Kredit mit konstanter Tilgung

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	600	1 250	1 850
2	8 750	525	1 250	1 775
3	7 500	450	1 250	1 700
4	6 250	375	1 250	1 625
5	5 000	300	1 250	1 550
6	3 750	225	1 250	1 475
7	2 500	150	1 250	1 400
8	1 250	75	1 250	1 325
Gesamt		2 700	10 000	12 700

3. Kredit mit konstanten Annuitäten

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	600	1 010	1 610
2	8 990	539	1 071	1 610
3	7 919	475	1 135	1 610
4	6 783	407	1 203	1 610
5	5 580	335	1 276	1 610
6	4 305	258	1 352	1 610
7	2 952	177	1 433	1 610
8	1 519	91	1 519	1 610
Gesamt		2 883	10 000	12 883

Fall b2: Änderung des Zinssatzes

Der Kredit zu 6 % wird in einen Kredit zu 4 % umgewandelt

1. Kredit mit einer Schlusszahlung

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	400	0	400
2	10 000	400	0	400
3	10 000	400	0	400
4	10 000	400	0	400
5	10 000	400	10 000	10 400
Gesamt		2 000	10 000	12 000

2. Kredit mit konstanter Tilgung

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	400	2 000	2 400
2	8 000	320	2 000	2 320
3	6 000	240	2 000	2 240
4	4 000	160	2 000	2 160
5	2 000	80	2 000	2 080
Gesamt		1 200	10 000	11 200

3. Kredit mit konstanten Annuitäten

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	400	1 846	2 246
2	8 154	326	1 920	2 246
3	6 234	249	1 997	2 246
4	4 237	169	2 077	2 246
5	2 160	86	2 160	2 246
Gesamt		1 231	10 000	11 231

Fall b3: Tilgungsfreie Zeit

Für die Kapitalschuld wird eine tilgungsfreie Zeit von drei Jahren vereinbart (Zinsen werden kapitalisiert)

1. Kredit mit einer Schlusszahlung

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	(600)	0	0
2	10 600	(636)	0	0
3	11 236	(674)	0	0
4	11 910	714	0	714
5	11 910	714	0	714
6	11 910	714	0	714
7	11 910	714	0	714
8	11 910	714	11 910	12 624
Gesamt		3 570	11 910	15 480

2. Kredit mit konstanter Tilgung

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	600	0	0
2	10 600	636	0	0
3	11 236	674	0	0
4	11 910	715	2 382	3 097
5	9 528	572	2 382	2 954
6	7 146	429	2 382	2 811
7	4 764	286	2 382	2 668
8	2 382	143	2 382	2 525
Gesamt		2 144	11 910	14 054

3. Kredit mit konstanten Annuitäten

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	10 000	600	0	0
2	10 636	636	0	0
3	11 236	674	0	0
4	11 910	715	2 113	2 827
5	9 797	588	2 240	2 827
6	7 558	453	2 374	2 827
7	5 184	311	2 516	2 827
8	2 667	160	2 667	2 827
Gesamt		2 227	11 910	14 137

Fall c1

Der neue Zinssatz beträgt 4%. Der neue Annuitäten-Plan liegt vor. Wir berechnen die neue Kapitalschuld, die unbekannt ist.

 1. Kredit mit einer Schlusszahlung (erste vier Annuitäten = 300)

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	7 500	300	0	300
2	7 500	300	0	300
3	7 500	300	0	300
4	7 500	300	0	300
5	7 500	300	7 500	7 800
Gesamt		1 500	7 500	9 000

Zum Zeitpunkt der neuen Vereinbarung gebuchter Vermögenstransfer: 2 500

2. Kredit mit konstanter Tilgung (Annuitäten Gesamt = 9 000)

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	8 036	321	1 607	1 929
2	6 429	257	1 607	1 864
3	4 822	193	1 607	1 800
4	3 214	129	1 607	1 736
5	1 607	64	1 607	1 671
Gesamt		964	8036	9000

Zum Zeitpunkt der neuen Vereinbarung gebuchter Vermögenstransfer: 1 964

3. Kredit mit konstanten Annuitäten (Annuitäten Gesamt = 9 000)

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	8 013	321	1 479	1 800
2	6 534	261	1 539	1 800
3	4 995	200	1 600	1 800
4	3 395	136	1 664	1 800
5	1 731	69	1 731	1 800
Gesamt		987	8 013	9 000

Zum Zeitpunkt der neuen Vereinbarung gebuchter Vermögenstransfer: 1 987

Fall c2

Der neue Zinssatz ist unbekannt Der neue Annuitätenplan liegt vor. Wir berechnen die neue, unbekannte Kapitalschuld unter Zugrundlegung des ursprünglichen Zinssatzes von 6%.

1. Kredit mit einer Schlusszahlung (erste vier Annuitäten = 415)

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	6 923	415	0	415
2	6 923	415	0	415
3	6 923	415	0	415
4	6 923	415	0	415
5	6 923	415	6 923	7 338
Gesamt		2077	6 923	9 000

Zum Zeitpunkt der neuen Vereinbarung gebuchter Vermögenstransfer: 3 067

2. Kredit mit konstanter Tilgung (Annuitäten Gesamt = 9 000)

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	7 627	458	1 525	1 983
2	6 102	366	1 525	1 891
3	4 576	275	1 525	1 800
4	3 051	183	1 525	1 708
5	1 525	92	1 525	1 617
Gesamt		1 373	7 627	9 000

Zum Zeitpunkt der neuen Vereinbarung gebuchter Kapitaltransfer: 2 363

3. Kredit mit konstanten Annuitäten (Annuitäten Gesamt = 9 000)

Periode	Kapitalschuld zu Beginn der Periode	Zinsen während der Periode	Tilgung während der Periode	Annuität (jährliche Gesamtzahlung)
1	7 582	455	1 345	1 800
2	6 237	374	1 426	1 800
3	4 811	289	1 511	1 800
4	3 300	198	1 602	1 800
5	1 698	102	1 698	1 800
Gesamt		1 418	7 582	9 000

Zum Zeitpunkt der neuen Vereinbarung gebuchter Vermögenstransfer: 2 418

II.4.3 Der Staat als Garant für Schulden öffentlicher Unternehmen

1. Hintergrund

In mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union garantiert der Staat für die Schulden bestimmter öffentlicher Unternehmen (insbesondere in den Sektoren Verkehr und Energie). Diese Praxis eröffnet den betroffenen Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln unter günstigeren Bedingungen und gibt dem Gläubiger die Gewissheit einer ordnungsgemäßen Tilgung. Der Gläubiger hat die Sicherheit, dass der Staat bei Schwierigkeiten des Schuldners unverzüglich eintritt, um der Verbindlichkeit nachzukommen. Der Staat kann einem Unternehmen eine solche Bürgschaft für einen bestimmten Fall geben oder sie – per Gesetz oder durch entsprechende Festlegungen im Statut des Unternehmens – generell für jede Geldaufnahme durch das Unternehmen erteilen.

Hier bleiben zwei Fälle ausgeklammert, in denen – zumindest aus der Sicht der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – eine Bürgschaft für Schulden eines öffentlichen Unternehmens vom Staat nicht gegeben wird,

- einmal der Fall, dass der Staat – allein aufgrund seiner Eigenschaft als Anteilshaber – als letzter Garant für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens betrachtet werden kann;
- zum anderen der Fall, dass der Staat selbst Finanzmittel auf dem Markt aufnimmt – in seinem eigenen Namen, doch in der Absicht, die Mittel bestimmten öffentlichen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Zwei relevante Fälle

Im Folgenden werden zwei Fälle behandelt, in denen ein Unternehmen eine Verbindlichkeit eindeutig mit einer Bürgschaft seitens des Staates einget:

1. Allgemeiner Fall:

In den meisten Fällen – unabhängig davon, ob die Bürgschaft für einen bestimmten Fall oder generell für jede Geldaufnahme des Unternehmens gilt – wird die Schuld allein in der Vermögensbilanz des Unternehmens gebucht. Für die Aktivierung ist ein Abruf durch das Unternehmen im Falle finanzieller Schwierigkeiten oder einer Umstrukturierung erforderlich.

In den Konten des Staates ist der Vorgang - solange die Bürgschaft nicht abgerufen wird - eine Eventualverbindlichkeit, die in der Vermögensbilanz nicht erscheint.

2. Spezieller Fall:

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Bürgschaft grundsätzlich abgerufen wird.

Dabei ist bei Eingehen der Verbindlichkeit durch das Unternehmen allgemein bekannt, dass der Staat verpflichtet ist, für die Schulden – Zinsen und Kapital – des Unternehmens aufzukommen. Es ist dies eine langfristige Verpflichtung, die zumeist gesetzlich geregelt ist.

In einem solchen Fall können die Schulden sowohl

- in der Vermögensbilanz des Unternehmens als auch
- in der Vermögensbilanz des Staates (oder auch in jedem anderen Dokument, in dem die Verbindlichkeiten des Staates ausgewiesen werden, z.B. im Haushaltsplan)

gebucht werden.

2. Regeln des ESGV und ihre Begründung

1. Allgemeiner Fall: Schulden des Unternehmens

a. Die Bürgschaft des Staates wird nicht abgerufen

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass eine verbürgte Verbindlichkeit eine Verbindlichkeit des Schuldners bleibt, solange dieser die Bürgschaft nicht abrufen. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden Verbindlichkeiten dieser Art allein in der Vermögensbilanz des Unternehmens gebucht. Für den Staat ist es eine Eventualverbindlichkeit (ESVG 1995, 5.05), die bei der Berechnung des Schuldenstandes nicht berücksichtigt wird.

In diesem allgemeinen Fall können für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung die rechtlichen und buchhalterischen Regeln verwendet werden. Die Abgrenzung zwischen dem Staat und dem Unternehmenssektor ist genau definiert. Soweit es um das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit geht, ist zu beachten, dass unter den Schulden des Staates nur solche des Sektors Staat (S.13), nicht aber solche des öffentlichen Sektors zu verbuchen sind.

b. Die Bürgschaft des Staates wird abgerufen

Abruf der Bürgschaft heißt Übertragung der Verbindlichkeit auf den Staat. Dies kann für die gesamte verbürgte Schuld oder für einen Teil davon gelten. Es kommt (im gegenseitigen Einvernehmen) zu einer Übernahme der Schulden durch den Staat. Dies hat Auswirkungen sowohl auf den Finanzierungssaldo als auch auf den Schuldenstand des Staates.

- Schuldenstand des Staates: Durch Aktivierung der Bürgschaft wird aus der Schuld eine Staatsschuld, und zwar für den Gesamtbetrag der abgerufenen Bürgschaft. Dieser Betrag ist im Finanzierungskonto des Staates (z.B. unter Krediten, F.4) und damit in der Vermögensbilanz (A.F4) zu verbuchen.

- Finanzierungssaldo des Staates: Hier gibt es zwei Auswirkungen:

- Die Übernahme der Verbindlichkeit ist über einen Vermögenstransfer (D.99) zugunsten des öffentlichen Unternehmens zu verbuchen, wobei der Kredit – in voller Höhe der abgerufenen Bürgschaft - in dem Jahr bilanziert wird, in dem die Bürgschaft abgerufen, d.h. in Anspruch genommen wird.
- Ist die Schuld übernommen, sind die Zinsen jährlich nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung (siehe unter Zinsen, D.41) als Verwendung im primären Einkommensverteilungskonto des Sektors Staat zu verbuchen.

Die Zahlung der Annuitäten andererseits ist nur eine finanzielle Transaktion (ein Rückgang bei den Geldmitteln, F.2, als Minderung der Verbindlichkeit, F.4), gebucht im Finanzierungskonto des Staates. Der Vorgang bewirkt eine Verringerung der Staatsschuld.

NB: Es kann Umstände geben, unter denen sich der Staat dazu entschließt, eine spezielle Verbindlichkeit eines öffentlichen Unternehmens (oder einfach die Annuitäten eines Kredits oder einige Tilgungsraten des Unternehmens) zu begleichen, ohne dass die Bürgschaft geltend gemacht worden ist oder die Schuld übernommen wird. In diesem Fall erscheint die Schuld auch weiterhin nur in der Vermögensbilanz des Unternehmens, dem aus rechtlicher Sicht einzigen Schuldner.

Zahlungen des Staates zu diesem Zweck sind als Vermögenstransfers zugunsten des Unternehmens (Netto-Zahlungsströme) zu buchen. Der Vorgang wirkt sich auf den Finanzierungssaldo des Staates aus, nicht aber auf dessen Schuldenstand.

2. Spezieller Fall: Schulden des Staates

Auch wenn die Verbindlichkeit von dem Unternehmen selbst eingegangen wird, kann diese doch von Anfang an mit Sicherheit als Verbindlichkeit des Staates betrachtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- wenn die Verpflichtung des Staates zur Tilgung gesetzlich geregelt ist;
- wenn die Tilgungssumme in den jährlichen Haushaltsplänen ausgewiesen wird;
- wenn die Rückzahlung der von dem Unternehmen eingegangenen Verbindlichkeit (Zinsen und Tilgung) grundsätzlich durch den Staat erfolgt.

In diesen Fällen ist die Verbindlichkeit – bereits bei ihrem Entstehen – direkt im Finanzierungskonto und in der Vermögensbilanz des Staates - nicht des Unternehmens - zu buchen. Der entsprechende Betrag ist bei der Berechnung des Schuldenstandes des Staates zu berücksichtigen. Die Zinsen sind jährlich nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung als Verwendung im primären Einkommensverteilungskonto des Sektors Staat auszuweisen.

Wird der Erlös aus der eingegangenen Verbindlichkeit (F.2) dem öffentlichen Unternehmen zur Verfügung gestellt, dann ist dies als Vermögenstransfer (D.99) zugunsten des Unternehmens zu dem Zeitpunkt im Vermögensbildungskonto zu buchen, zu dem die Mittel bereitgestellt werden (ESVG, 4.166). Der Vorgang hat Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates.

3. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESVG

Bürgschaften/Eventualforderungen und –verbindlichkeiten	(5.05)
Sonstige Vermögenstransfers	(4.164-165)
Schuldenübernahme	(4.165f, 5.16)

II.5 DER STAAT UND DER FINANZSEKTOR

II.5.1 Gold- und Devisenreserven der Zentralbank

1. Hintergrund

In den vergangenen Jahren hat es seitens der Zentralbanken (oder gleichrangiger Währungsbehörden) nach Transaktionen wie dem Verkauf oder der Neubewertung von Währungsreserven einige außerordentliche Überweisungen an den Staat gegeben. Transaktionen dieser Art kann es auch in Zukunft geben.

Hier geht es aber auch um den Inhalt einiger laufender Zahlungen der Zentralbanken an den Staat. In der internen Rechnungslegung einiger Zentralbanken gehören Kapitalgewinne aus den Gold- und Devisenreserven – unabhängig davon, ob sie realisiert werden oder nicht – zu den Gewinnen der Bank und unterliegen damit der Ausschüttung als Dividende. Die Verschiedenheit der von den einzelnen Zentralbanken verwendeten Rechnungslegungssysteme macht eine Harmonisierung auch auf diesem Gebiet erforderlich.

Wir wollen aber auch hier zunächst Klarheit über die verwendete Terminologie schaffen. Eine Definition des Begriffs „Währungsreserven“ („reserve assets“) findet sich im SNA93, Punkt 11.61. Danach sind „reserve assets“ diejenigen Auslandsaktiva („external assets“), die für die Behörden eines Landes schnell verfügbar sind und von diesen zur direkten Finanzierung von Ungleichgewichten im internationalen Zahlungsverkehr und zur indirekten Regulierung der Größe dieser Ungleichgewichte durch Interventionen auf den Devisenmärkten eingesetzt werden, um den Kurs der eigenen Währung zu beeinflussen usw. Zu den Währungsreserven gehören Währungsgold, Sonderziehungsrechte, eine Reserveposition beim IWF, Devisenbestände und andere Forderungen wie z.B. nicht marktfähige Ansprüche aus Vereinbarungen zwischen Zentralbanken oder Staaten. Im Folgenden werden wir uns ausschließlich mit den Gold- und Devisenreserven befassen.

2. Regeln des ESVG

Wir können hier drei Fälle unterscheiden. Die ersten beiden betreffen außerordentliche Transaktionen der Währungsbehörden. Dabei bezieht sich das Attribut „außerordentlich“ nicht auf die Höhe der in Frage stehenden Beträge, sondern auf den Zweck dieser Transaktionen außerhalb der üblichen Interventionstätigkeit der Zentralbank auf den Devisenmärkten, wie sie oben nach dem SNA93 definiert wird. Auf diese normale Tätigkeit dieser Banken bezieht sich der dritte Fall.

Im Folgenden meint Zentralbank den Teilsektor Zentralbank nach dem ESVG 1995 (S.121, siehe ESVG 1995, 2.45-2.47), d.h. zum einen die Zentralbank selbst, zum anderen aber auch gleichrangige andere Institute, dabei vor allem solche, die im Devisenhandel tätig sind, sofern sie als gesonderte Einheiten bestehen.

Der Begriff „Kapitalgewinn“ soll hier die Differenz zwischen zwei aufeinander folgenden Buchungen der Preise eines Aktivums in den internen Rechnungslegungssystemen der Zentralbank beschreiben. Der letztere Preis ist nicht notwendigerweise der Marktpreis. Im Unterschied dazu verwendet die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung den Begriff „Umbewertungsgewinn“ für die Differenz zwischen dem Preis eines Aktivums zum Beginn des Zeitraumes – oder bei seiner Eintragung in die Bilanz (bei Kauf innerhalb dieses Zeitraumes) - und seinem jeweils aktuellen Marktpreis – oder dem Marktpreis am Verkaufstag (bei Verkauf innerhalb dieses Zeitraumes).

a. Überweisungen nach Verkäufen von Währungsreserven durch die Zentralbank

Gelegentlich verkauft eine Zentralbank – außerhalb ihres normalen Tätigkeitsbereichs, wie er oben beschrieben wurde – einen beachtlichen Teil ihrer Reserven, z.B. an nichtfinanzielle Marktteilnehmer oder an die übrige Welt, und überweist den Verkaufserlös ganz oder teilweise an den Staat. In der Vergangenheit waren dies in aller Regel Verkäufe aus den Goldreserven. In Zukunft sind jedoch ähnliche Transaktionen auch mit anderen Aktiva aus der Reserve möglich.

In einem solchen Fall ist die Zahlung des Verkaufserlöses an den Staat in voller Höhe in den Finanzierungskonten des Staates und der Zentralbanken zu buchen. Es handelt sich dabei um eine Entnahme von Anteilsrechten (F.5) aus der Zentralbank; die Gegenbuchung wird als Erhöhung der finanziellen Aktiva (in den meisten Fällen der liquiden Aktiva, F.2) oder gegebenenfalls als Verringerung einer finanziellen Verbindlichkeit vorgenommen.

Diese Behandlung der Transaktion in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist unabhängig davon vorzunehmen, unter welcher Bezeichnung die Transaktion in der internen Rechnungslegung der Zentralbank oder des Staates, wo sie z.B. als Dividende oder als Steuer eingetragen sein kann, erscheint.

Im Finanzierungssaldo des Staates ergeben sich keine Veränderungen.

b. Überweisungen im Zusammenhang mit einfachen Buchungen in den internen Rechnungslegungssystemen der Zentralbanken

Die internen Rechnungslegungssysteme der Zentralbanken können unterschiedlich aufgebaut sein (siehe im Anhang eine Darstellung der Grundsätze der beiden wichtigsten Systeme)¹⁵. Es lohnt die Mühe, sich anhand von zwei Beispielen zu vergegenwärtigen, wie die Transaktionen in diesen gegensätzlichen Systemen ablaufen und schließlich die Ströme ergeben, die die Zahlungen von der Zentralbank an den Staat repräsentieren:

- in dem einen System werden Kapitalgewinne aus Währungsreserven – unabhängig davon, ob sie realisiert werden oder nicht – laufend unter einer speziellen Position auf der Passivseite der Vermögensbilanz gebucht: wenn ein signifikanter Betrag erreicht ist, wird dieser abgebucht und – im Gegenzug – die Forderungen des Staates an die Zentralbank entsprechend erhöht bzw. die Forderungen der Zentralbank an den Staat entsprechend verringert;
- in dem anderen System führt die Zentralbank nur von Zeit zu Zeit Neubewertungen ihrer Reserven durch und generiert dabei einen Gewinn, der an den Staat überwiesen werden kann.

Dies gilt sowohl für Währungsgold als auch für Devisen.

In beiden Fällen ist die Zahlung in voller Höhe in den Finanzierungskonten des Staates und der Zentralbank auszuweisen. Es handelt sich um eine Entnahme von Anteilsrechten (F.5) aus der Zentralbank; die Gegenbuchung wird als Erhöhung der finanziellen Aktiva (in den meisten Fällen der liquiden Aktiva, F.2) oder gegebenenfalls als Verringerung einer finanziellen Verbindlichkeit vorgenommen.

Diese Behandlung der Transaktion ist unabhängig davon vorzunehmen, unter welcher Bezeichnung die Transaktion in den internen Systemen der Zentralbank oder des Staates, wo sie z.B. als Dividende eingetragen sein kann, erscheint.

Diese Behandlung kann auf alle anderen möglichen internen Buchungsvorgänge der Zentralbank ausgedehnt werden, die ähnlich gestaltet sind wie die beiden vorgenannten Beispiele.

Im Finanzierungssaldo des Staates ergeben sich keine Veränderungen.

¹⁵ Die Errichtung des Systems der Europäischen Zentralbanken im Jahre 1999 verpflichtet die Zentralbanken zur Harmonisierung ihrer Buchführung einschließlich der regelmäßigen Bewertung ihrer Reserven.

c. Überweisungen im Zusammenhang mit der üblichen Interventionstätigkeit einer Zentralbank auf den Devisenmärkten

Die normalen Aktivitäten einer Zentralbank auf den Devisenmärkten, d.h. der Kauf oder Verkauf von Landeswährung gegen Devisen, kann Kapitalgewinne generieren, die an den Staat zu überweisen sind. Dabei kann es sich um sehr hohe Beträge handeln.

Auch hier gibt es Probleme im Hinblick auf die Vergleichbarkeit, die ihre Ursache in den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen der Zentralbanken haben. In einigen Systemen können Kapitalgewinne nicht den Gewinnen aus der Geschäftstätigkeit der Bank zugerechnet werden und werden deshalb nicht ausgeschüttet, während diese Möglichkeit in anderen Systemen gegeben ist, wobei dann in der Regel Kapitalgewinne den Gesamtgewinn nur erhöhen, nicht aber Kapitalverluste den Gesamtgewinn vermindern.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind Kapitalgewinne aus den ausgeschütteten Gewinnen der Zentralbank herauszunehmen (zumindest der Teil, der an den Staat überwiesen worden ist), wenn das Rechnungslegungssystem der Zentralbank die Zurechnung solcher Kapitalgewinne zum Gewinn aus der Geschäftstätigkeit vorsieht.

Zu diesem Zweck bietet sich ein praktisches Verfahren an, das für die VGR auch deshalb praktikabel ist, weil die benötigten Daten ohne weiteres zur Verfügung stehen. Es müssen nur die folgenden beiden Beträge miteinander verglichen werden:

- zum einen die Summe der Zinseinnahmen – abzüglich der Zinsausgaben – der Zentralbank und anderer Einnahmen abzüglich der Betriebskosten und eventueller Kapitalgewinne, die die Zentralbank bei ihren Interventionen erzielt hat – wir wollen diesen Betrag als Nettoeinnahmen bezeichnen;
- zum anderen die Summe, die als Teil der ausgeschütteten Gewinne an den Staat überwiesen worden ist – wir wollen sie Ausschüttung nennen.

Zwei Situationen sind möglich:

- Sind die Nettoeinnahmen höher als die Ausschüttung, heißt dies, dass die Ausschüttung keinerlei Kapitalgewinn enthält; somit ist die Ausschüttung in ihrer gesamten Höhe als Vermögenseinkommen (D.4) zu buchen. Diese Buchung schlägt voll auf den Finanzierungssaldo des Staates durch;
- Sind die Nettoeinnahmen niedriger als die Ausschüttung, heißt dies, dass letztere Kapitalgewinne enthält: in diesem Fall ist die Differenz zwischen der Ausschüttung und den Nettoeinnahmen aus dem an den Staat abgeführten Vermögenseinkommen (D.4) herauszunehmen und als finanzielle Transaktion zu buchen, genauer gesagt: als Entnahme von Anteilsrechten (F.5) ohne Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates.

3. Begründung der Regeln

Die Begründung für diese Regeln bedarf einer etwas ausführlicheren Darstellung, weil diese - obwohl den Grundsätzen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vollinhaltlich entsprechend – im ESVG 1995 nicht ausdrücklich erwähnt werden.

a. Besondere Merkmale der Währungsreserven

Die Währungsreserven unterscheiden sich durch spezifische Merkmale von anderen Finanzinstrumenten. Obgleich die Zentralbank in ihren entsprechenden Entscheidungen völlig unabhängig ist, handelt sie doch nicht im Eigeninteresse (wie eine Kapitalgesellschaft) zur Maximierung der Gewinne oder des Wohlstands ihrer Anteilhaber. Die Aktivitäten einer Zentralbank, für die ein geldpolitischer Rahmen vorgegeben ist, dienen makroökonomischen Zielen und dem Allgemeinwohl. Die Rolle der Zentralbank bei der Verwaltung der Devisenbestände wird durch ein spezielles Gesetz geregelt. Die Währungsreserven sind also nicht Eigentum der Einheiten, die sie verwalten. Sie sind Eigentum des Gemeinwesens, für das in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Staat steht.

b. Buchung von Devisen in der Vermögensbilanz der Zentralbank

Der oben erwähnte spezifische Charakter der von der Zentralbank gehaltenen Währungsreserven verlangt, dass diese in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Eigenkapital verbucht werden, für den Sektor Staat auf der Aktivseite, für die Zentralbank auf der Passivseite.

Der Forderung nach einheitlicher statistischer Behandlung der Währungsreserven in den Mitgliedstaaten nimmt in der Diskussion einen höheren Rang ein als der Rechtsstatus der Zentralbank. Selbst wenn zwischen Staat und Zentralbank keine rechtlichen Abhängigkeiten bestehen, muss in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch Buchung als Eigenkapital zum Ausdruck kommen, dass die Zentralbank für das Gemeinwesen, vertreten durch den Staat, Währungsreserven hält und verwaltet.

Hier stellt sich die Frage nach der Bewertung der Beteiligung des Staates an der Zentralbank entsprechend den von dieser gehaltenen Währungsreserven. Um diese Frage beantworten zu können, lohnt sich ein Blick auf den Prozess der Geldschöpfung durch Transaktionen mit Devisen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Währungsreserven von der Zentralbank erworben werden, wird auf der Passivseite ihrer Vermögensbilanz eine Gegenbuchung als Ausweis der Geldschöpfung vorgenommen.

Wenn der Marktpreis der so erworbenen Währungsreserven steigt, gibt es einen Umbewertungsgewinn. In der Bilanz der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erhält die Eintragung dieses Umbewertungsgewinns auf der Aktivseite der ZB-Bilanz eine Gegenbuchung auf der Passivseite, mit der sich das Eigenkapital des Staates erhöht.

Somit bestimmt sich der Wert des Eigenkapitals des Staates in der Bilanz der Zentralbank im Zusammenhang mit den gehaltenen Währungsreserven aus der Akkumulation der Umbewertungsgewinne auf diese Reserven, d.h. aus der Differenz zwischen den Preisen, zu denen die Zentralbank diese Aktiva erworben hat, und deren aktuellen Marktpreisen. Genauer formuliert: der Wert entspricht den akkumulierten Umbewertungsgewinnen, gegebenenfalls abzüglich vom Staat vorgenommener Entnahmen. – Im folgenden erscheint es angebracht, zwischen Gold- und Devisenreserven zu unterscheiden.

Goldbestände lagern schon seit langem in den Tresoren der Zentralbanken. Die heutigen Goldpreise sind sehr viel höher als zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Währungsgoldes. Infolgedessen repräsentieren Goldreserven im Allgemeinen einen hohen Wert an Eigenkapital in den Ländern, in denen die Zentralbanken Währungsreserven in dieser Form angelegt haben.

Schwieriger ist eine ebenso prägnante Aussage im Hinblick auf die Devisenreserven zu machen: der letztendliche Einfluss von Veränderungen bei den Umtauschkursen hängt von zu vielen Faktoren ab, so z.B. von den Auswirkungen auf Ein- wie Ausfuhren, von der für die Abwicklung eines Geschäfts vereinbarten Währung usw. Am Ende kann auch eine Minderung des Eigenkapitals stehen.

Dennoch setzen alle oben genannten Veränderungen, vor allem diejenigen in den Fällen 1 und 2, eine positive Differenz zwischen dem gegenwärtigen Marktwert der ausländischen Währungen und dem Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs voraus. Wenn es eine solche nicht gäbe, wäre kein Raum für Überweisungen der Zentralbank an den Staat. In den hier betrachteten Fällen besteht also ein Umbewertungsgewinn, d.h. das durch die Devisenreserven repräsentierte Eigenkapital des Staates in der Zentralbank wächst.

Schließlich bleibt zu konstatieren, dass alle von der Zentralbank im Zusammenhang mit den von ihr gehaltenen und verwalteten Währungsreserven geleisteten Zahlungen deshalb geleistet werden, weil der Staat mit diesen Reserven Eigenkapital in der Zentralbank hat. Diese Zahlungen sind somit als Entnahme von Anteilsrechten (F.5) zu behandeln.

c. Herausnahme der Kapitalgewinne aus den von der Zentralbank an den Staat überwiesenen Ausschüttungen

Kapitalgewinne, wie sie in der Buchführung im privaten Sektor eine Rolle spielen, unterscheiden sich konzeptionell nicht von den Umbewertungsgewinnen, wie sie die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kennt. Der einzige Unterschied besteht in der Art ihrer Berechnung. Sie sind keine Einkommenskategorie. Wegen des besonderen Charakters einer Zentralbank und der allgemeinen Verfügbarkeit der Daten müssen diese Gewinne aus den Einkommensströmen von der Zentralbank an den Staat herausgenommen werden.

4. Buchungsbeispiele

- a. Buchung eines Umbewertungsgewinns nach dem Ankauf von Devisen durch die Zentralbank

Annahme: Die Zentralbank kauft Devisen (AF.2, m12) von einem Akteur aus dem nichtfinanziellen Bereich und stattet diesen im Gegenzug mit einem entsprechenden Betrag in Landeswahrung (AF.2, m11) aus. In dem Zeitraum, den die Devisen von der Zentralbank gehalten werden, verandert sich der Umtauschkurs und generiert einen Umbewertungsgewinn auf die auslandische Wahrung.

Staat				Zentralbank											
Eröffnungsbilanz															
A				L				A				L			
AF.5		z								AF.5		z			
Finanzierungskonto															
ΔA				ΔL				ΔA				ΔL			
								F.2, m12		+x		F.2, m11		+x	
												B.9		0	
Umbewertungskonto															
ΔA				ΔL				ΔA				ΔOL			
AF.5		h						AF.2, m12		h		AF.5		h	
				B.10.3		h						B.10.1		0	
Schlussbilanz															
A				L				A				L			
AF.5		z + h						$\Delta AF.2$		x + h		$\Delta AF.2$		+x	
				$\Delta B.90$		h						$\Delta AF.5$		+h	
												$\Delta B.90$		0	

- b. Buchung des Verkaufs von Währungsgold durch die Zentralbank und der nachfolgenden Überweisung des Verkaufserlöses an den Staat

Annahme: Die Zentralbank verkauft Währungsgold an Akteure aus dem nichtfinanziellen Bereich und überweist den gesamten Erlös an den Staat.

Staat				Zentralbank				
Eröffnungsbilanz								
A				L	A			
AF.5	z				AF.1	y	AF.5	z
Finanzierungskonto								
ΔA				ΔL	ΔA			ΔL
F.2	+x				F.1	-x	F.2/andere Sektoren-X	
F.5	-x						F.2/S.13	+x
		B.9	0				F.5	-x
							B.9	0
Schlussbilanz								
A				L	A			L
$\Delta AF.2$	+x				AF.1	y -x	$\Delta AF.2$	0
AF.5	z -x						AF.5	z -x
		$\Delta B.90$	0				$\Delta B.90$	0

c. Buchung einer Zahlung von der Zentralbank an den Staat nach Feststellung eines Kapitalgewinns in der internen Rechnungslegung der Zentralbank

Annahmen: Der in der internen Rechnungslegung der Zentralbank ausgewiesene Kapitalgewinn resultiert allein aus der Feststellung der Bank, dass die Marktpreise (z.B. AF.2, m12) im Devisenhandel gegenüber dem bisher verwendeten Preis stark angestiegen sind, und im Verlauf des in Frage stehenden Zeitraumes hat es keine Preisveränderungen gegeben. Dies bedeutet: kein Umbewertungsgewinn in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Staat				Zentralbank			
Eröffnungsbilanz							
A			L	A			L
AF.5	z			AF.2, m12	y	AF.5	z
Finanzierungskonto							
ΔA			ΔL	ΔA			ΔL
F.2	+x					F.2/S.13	+x
F.5	-x					F.5	-x
		B.9	0			B.9	0
Schlussbilanz							
A			L	A			L
$\Delta AF.2$	+x			AF.2, m12	y	$\Delta AF.2/S.13$	+x
AF.5	z - x					AF.5	z - x
		$\Delta B.90$	0			$\Delta B.90$	0

d. Buchung einer Zahlung der Zentralbank an den Staat als Ausschüttung unter Einschluss eines Teils des Kapitalgewinns

Annahme: Die Ausschüttung d, wie sie in der internen Rechnungslegung der Zentralbank gebucht sind, enthalten einen geschätzten Teil des Kapitalgewinns c. Die Annahmen in Bezug auf Kapital- und Umbewertungsgewinne bleiben gegenüber dem unmittelbar vorstehenden Beispiel unverändert.

Staat				Zentralbank			
Eröffnungsbilanz							
A				L			
AF.5	z			AF.2, m12	y	AF.5	z
Transaktionskonten							
E				R			
B.8	d - c	D.4	d - c	D.4	d - c		
				B.8	c - d		
Vermögensbildungskonto							
ΔA				ΔL			
B.9	d - c	B.8	d - c	B.9	c - d	B.10.1	c - d
		B.10.1	d - c			B.10.1	c - d
Finanzierungskonto							
ΔA				ΔL			
F.2	+d					F.2/S.13	+d
F.5	-c					F.5	-c
		B.9	d - c			B.9	c - d
Schlussbilanz							
A				L			
$\Delta AF.2$	+d			AF.2,m12	y	$\Delta AF.2/S.13$	+d
AF.5	z - c					AF.5	z - c
		$\Delta B.90$	d - c			$\Delta B.90$	c - d

5. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESG

Zentralbank	(2.45, 2.47)
Währungsreserven	(SNA93, 11.61)
Finanzielle Transaktion	(5.02, 5.15)
Anteilsrechte	(5.86)
Umbewertungsgewinne	(6.43, 6.46)

Anhang: Buchung von Kapitalgewinnen/-verlusten in den Rechnungslegungssystemen der Zentralbanken

Die europäischen Zentralbanken (ZB) verwenden für die Buchung von Kapitalgewinnen/-verlusten aus Währungsreserven mindestens zwei – grundverschiedene – Systeme. Das Ergebnis sind zwei unterschiedliche Werte. Dies gilt für realisierte ebenso wie für nicht realisierte Kapitalgewinne.

- Realisierte Kapitalgewinne entstehen immer dann, wenn eine Devisen verkauft wird,
- von nicht realisierten Kapitalgewinnen spricht man, wenn der Bestand an Währungsreserven neu bewertet wird.

Erstes System

Im ersten System gibt es auf der Passivseite der ZB-Vermögensbilanz eine Position, in der alle Folgewirkungen von Änderungen im Umtauschkurs festgehalten werden. Diese Position, die unter der Überschrift „Umbewertung“ stehen könnte, nimmt mit steigendem Preis der Fremdwährungen zu und umgekehrt.

Gleichzeitig wird in diesem System der Preis der Fremdwährungen, die von der Zentralbank als Währungsreserven gehalten werden, praktisch laufend aktualisiert, so dass er sich ständig nahe am Marktwert bewegt. Infolgedessen besteht kaum ein Unterschied zwischen den Kapitalgewinnen und den Umbewertungsgewinnen, wie sie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendet werden.

Wenn z.B. der Bestand an Währungsreserven umbewertet wird, ohne dass es zu einem Verkauf gekommen ist, erfolgt eine Buchung nur in der Vermögensbilanz.

Wenn zwischen zwei Aktualisierungen ein Devisenverkauf stattgefunden hat und der Marktpreis über den Preis der letzten Aktualisierung hinaus angestiegen ist, ergibt sich ein Gewinn, der jedoch bei seiner Buchung in der Position Umbewertung „neutralisiert“ wird und für eine Ausschüttung nicht zur Verfügung steht.

Bei Kapitalverlusten werden analoge (spiegelbildliche) Buchungen vorgenommen.

Zweites System

Das zweite System kennt eine solche Position „Umbewertung“ oder dergleichen nicht.

Die Bewertung der Währungsreserven erfolgt auf andere Weise. Diese werden sehr sorgfältig zu einem Umtauschkurs bewertet, der stets unter dem Marktwert liegt, gelegentlich weit darunter. Dies bedeutet, dass mit zurückgehendem Umtauschkurs auch der Buchwert abnimmt. Bei einem steigenden Umtauschkurs dagegen sind die Verhältnisse nicht immer spiegelbildlich. Es handelt sich hier um eine Art „floor rate“.

Da es eine Position „Umbewertung“ in der Vermögensbilanz nicht gibt, werden Kapitalgewinne – realisierte wie nicht realisierte – als Gewinn gebucht und unterliegen damit der Ausschüttung. Kapitalverluste werden hier spiegelbildlich gebucht.

Die Konsequenzen einer möglichen Ausschüttung von Kapitalgewinnen ergeben sich nicht aus den Bewertungsregeln, sondern vielmehr aus dem Fehlen einer speziellen Position in der Bilanz.

NB: Die Errichtung des Systems der Europäischen Zentralbanken im Jahre 1999 führte zur Übernahme des ersten Systems in allen Ländern der Euro-Zone.

II.5.2 Entschuldung („financial defeasance“)

1. Hintergrund

In den letzten Jahren haben staatliche Stellen gelegentlich interveniert, wenn Finanzinstitute – Banken, Versicherungsunternehmen oder Finanzgruppen – wegen ihrer Beteiligung an Vermögensgeschäften, die sich nachträglich als zweifelhaft erwiesen, in Schwierigkeiten gerieten.

Derartige Fälle sind von öffentlichen Instituten bekannt, doch können davon auch private Häuser betroffen sein.

Eine Intervention des Staates kann verschiedene Formen annehmen, so z.B.

- eine staatliche Bürgschaft, die dann abgerufen wird, wenn diese Institute aufgrund von Verlusten aus zweifelhaften Titeln in Schwierigkeiten geraten;
- direkter Aufkauf der zweifelhaften Titel durch den Staat;
- andere Regelungen, z.B. der Staat gründet eigens zu dem Zweck öffentliche Auffangstrukturen, die den Verkauf der Forderungen (oder Verbindlichkeiten) finanzieren und/oder regeln.

Die beiden letztgenannten Fälle werden häufig als „financial defeasance“ bezeichnet.

2. Regeln des ESVG

1. Zuordnung

Wenn der Staat sich gegenüber Finanzinstituten für Verluste letzterer verbürgt, stellt sich die Frage einer Zuordnung nicht. Die fraglichen Aktiva verbleiben in der Vermögensbilanz des Instituts.

Die Regelung der Entschuldung über Auffanggesellschaften kann von Land zu Land unterschiedlich sein. So können z.B. mit der Verwaltung der in ein solches Verfahren gekommenen Titel und der Finanzierung der Kosten dieses Verfahrens zwei verschiedene Instanzen beauftragt werden. Auf jeden Fall ist, wenn der Staat eine öffentliche Instanz einrichtet, die zumindest die Kosten der Entschuldungsaktion direkt übernehmen soll, diese Instanz dem Sektor Staat zuzuordnen. In anderen Fällen, in denen eine andere Stelle mit der Verwaltung der Titel beauftragt ist, wird die Zuordnung zum Sektor Staat nach den allgemeinen Regeln für die Unterscheidung nach der Marktbestimmung entschieden.

Folgende Fälle lassen sich unterscheiden:

2. Der Staat ist nur durch seine Bürgschaft involviert

Der Staat kann seine Bürgschaft dem Finanzinstitut selbst oder speziellen, von diesem kontrollierten Einheiten geben oder eigens dafür öffentliche Instanzen schaffen, die die wertgeminderten Titel verwalten und verkaufen sollen und die dann nicht dem Sektor Staat zugeordnet werden. Die Bürgschaft kann entweder direkt oder über die oben erwähnte öffentliche Instanz, die mit der Finanzierung der Aktion beauftragt ist, gegeben werden.

In diesem Fall kann die Bürgschaft z.B. dann abgerufen werden, wenn Verluste bei den betroffenen Stellen eintreten, d.h. nach einem Verkauf der wertgeminderten Titel bzw. nach Abschreibung eines Teils nicht bedienter Kredite.

Der Abruf kann zur Übernahme eines Teils der Schulden der betroffenen Einheit durch den Staat bzw. zur Aufhebung von Schulden führen, die der Staat bei der Einheit hat.

Der Abruf der Bürgschaft löst die Buchung eines Vermögenstransfers über den abgerufenen Betrag vom Staat an die beteiligten Einheiten aus. Da von der Annahme ausgegangen wird, dass diese Einheiten nicht zum Sektor Staat gehören, wird der Finanzierungssaldo des Staates belastet.

3. Der Staat erwirbt die wertgeminderten Titel

Eine andere Möglichkeit ist der Kauf der in Frage stehenden Titel durch den Staat. Er tut dies entweder direkt oder über spezielle Instanzen, die eigens zu diesem Zweck gegründet worden sind und die zum Sektor Staat gehören. Im Folgenden werden beide unter dem Begriff Staat zusammengefasst.

Wir gehen von der Annahme aus, dass der Staat die Titel zu dem Wert erwirbt, zu dem sie (vor Rückstellungen) in der internen Rechnungslegung des Verkäufers gebucht sind.

Die Antwort auf die Frage, welche Regeln anzuwenden sind, hängt in starkem Maße vom Vorliegen verlässlicher Daten ab.

a. Buchungen im Zusammenhang mit der Implementierung der Entschuldungsaktion

Als generelles Prinzip gilt, dass die Buchung als Vermögenstransfer erfolgt, wenn der Staat die Aktiva von den Finanzinstituten erwirbt. Die Höhe dieses Vermögenstransfers seitens des Staates ist gleich der Differenz zwischen dem für die Titel gezahlten Preis und deren wirklichem Wert.

Dabei ist es hilfreich, zwischen verschiedenen Arten von Aktiva zu unterscheiden.

Manche Aktiva haben einen Preis und somit einen Marktwert. Dies gilt für verzinsliche Wertpapiere ebenso wie für Immobilien. Über Anteile an Unternehmen, die Immobilienwerte verwalten, können auch Immobilien Teil eines Entschuldungsverfahrens werden. Dabei wird angenommen, dass der Verkaufspreis dieser Vermögenswerte gleich deren „Bruttowert“ ist, d.h. vor eventuellen Rückstellungen. In allen diesen Fällen ist die Höhe des Vermögenstransfers gleich der Differenz zwischen dem Kaufpreis der Aktiva und ihrem Marktwert.

- Bei Immobilienwerten kann von der Annahme ausgegangen werden, dass das Finanzinstitut deshalb in Schwierigkeiten geraten ist, weil es sich zu sehr an einem Immobiliengeschäft beteiligt hat, das sich in einer allgemeinen Krise befindet, und nicht wegen eines Kaufs des einen oder anderen – zweifelhaften - Wertes. Damit kann zur Berechnung des Marktwertes ein allgemeiner Immobilienpreisindex – unter Verwendung des Kaufpreises – herangezogen werden.
- Bei anderen als Immobilienwerten kann - wenn man einmal von einer allgemeinen Börsenkrise absieht – die Ermittlung des Marktwertes ohne genaue Kenntnis des Portefeuilles des betroffenen Finanzinstitutes schwierig sein. Unter Umständen sind die Schwierigkeiten bei nicht börsennotierten Aktien sogar noch größer.
- Bei Krediten ist die Situation ein wenig anders. Kredite, die in ein Entschuldungsverfahren gehen, sind sicherlich von zweifelhafter Art. Dennoch werden sie von den Finanzinstituten zu ihrem Rückkaufwert verkauft (siehe unten Definition für Rückkaufwert), und es ist sehr schwierig festzustellen, welches ihr wirklicher Wert ist. Deshalb sollte im Zusammenhang mit Krediten ein Vermögenstransfer nicht in Frage kommen.

Wenn aber verlässliche Informationen dahingehend vorliegen, dass einige der Kredite (in voller oder so gut wie voller Höhe) verloren sind, werden diese mit Null gebucht und können von dem Finanzinstitut noch vor der Transaktion mit der Auffanggesellschaft abgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Transaktion mit der Auffanggesellschaft ein Vermögenstransfer über den vollen Betrag gebucht wird. Eventuelle zuvor vom Finanzinstitut gebuchte Rückstellungen bleiben unberücksichtigt.

Die Vermögenstransfers belasten den Finanzierungssaldo des Staates zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Entschuldungsaktion implementiert wird.

b. Buchungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der wertgeminderten Aktiva

Auch hier ist eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Aktiva erforderlich.

Auf die Auffanggesellschaft können auch nichtfinanzielle Aktiva übertragen werden, so z.B. Gebäude oder Immobilien allgemein, deren Marktwert sich im Verlauf des Haltezeitraumes ändern kann. Eine solche Veränderung ist im Umbewertungskonto zu buchen und hat keinerlei Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates. Wenn die Aktiva an Einheiten außerhalb des Sektors Staat verkauft werden, wird ihr Verkauf als Veräußerung nichtfinanzieller Aktiva ausgewiesen, was eine Buchung auf der Aktivseite im Finanzierungskonto des Staates impliziert.

Dasselbe gilt für verzinsliche Wertpapiere - mit der Ausnahme, dass ihr Verkauf keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates hat.

Für Kredite, die letztendlich nicht zum vollen Rückkaufwert zurückgezahlt werden, gibt es zwei mögliche Verfahren: eine Aufhebung, die – wenn die Transaktion in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt – als Vermögenstransfer gebucht wird, oder - wenn nur die Auffanggesellschaft zu dem Schluss kommt, dass die Kredite nicht mehr einholbar sind - eine Abschreibung mit Buchung im Konto Sonstige reale Vermögensänderungen.

3. Begründung der Regeln

1. Zuordnung

Die Auffanggesellschaften könnten als Partner bei einer Art Finanzaktivität angesehen werden: sie nehmen Geld auf, um den Kauf der Aktiva zu finanzieren, die in das Entschuldungsverfahren gekommen sind.

Dennoch können diese Strukturen nicht als finanzielle Mittler eingestuft werden, weil sie sich selbst nicht wirklich einem Risiko aussetzen – einem nach dem ESVG95 (2.34) typischen Merkmal eines finanziellen Mittlers. Sie werden im Gegenteil für den Staat tätig. Aus diesem Grund sind sie dem Sektor Staat zuzuordnen.

2. Allgemeines Prinzip der Buchung von Vermögenstransfers

Es gibt drei Möglichkeiten für die Buchung von Vermögenstransfers:

- bei der Implementierung der Entschuldung, wenn der Staat die fraglichen Aktiva zu einem Preis erwirbt, der höher ist als ihr fairer Wert („fair value“);
- während der Verwaltung der wertgeminderten Aktiva, wenn der Staat – nach Abruf einer Bürgschaft – die Verluste des Finanzinstituts oder anderer, nicht dem Sektor Staat zugeordneter Strukturen übernimmt;
- während der Verwaltung der wertgeminderten Aktiva, wenn der Staat die aufgenommenen Kredite in gegenseitigem Einvernehmen streicht.

In allen drei Fällen wird ein Vermögenstransfer gebucht, weil es hier um eine Umverteilung von Vermögen unter den verschiedenen beteiligten Einheiten geht. Dies entspricht der Definition für „Sonstige Vermögenstransfers“ (D.99) im ESVG 1995 (4.164).

Der Vermögenstransfer wird zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem das Eigentum an dem Vermögenswert übertragen wird.

3. Fragen der Bewertung von Vermögenswerten (außer Krediten)

Als allgemeine Regel für die Bewertung dieser Vermögenswerte für die Zwecke der VGR gilt, dass sie mit ihrem Marktwert gebucht werden.

In der internen Rechnungslegung des Finanzinstituts entspricht ihr Brutto-Wert – d.h. ihr Wert vor Abschreibung oder Rückstellungen – dem Kaufpreis. Wir wollen diesen Wert den Buchwert nennen.

Wenn solche Vermögenswerte in das Entschuldungsverfahren kommen, dann sicher deshalb, weil ihr Marktwert weit unter ihren Buchwert gefallen ist.

Wenn sie zu diesem Buchwert gekauft werden, ist es also logisch, sie als Vermögenstransfer zu behandeln.

Für dem Sektor Staat zugeordnete Einheiten resultiert aus der Entwicklung des Marktpreises dieser Vermögenswerte eine Buchung als Umbewertungsgewinn bzw. –verlust.

4. Bewertung von Krediten

Auf die Bewertung von Krediten geht das ESVG95 in Punkt 7.51 ein. Als allgemeine Regel gilt, dass „in der Vermögensbilanz des Gläubigers und in der des Schuldners [...] der vertraglich vereinbarte Rückzahlungsbetrag auszuweisen (ist), und zwar auch dann, wenn ein Agio oder ein Disagio vereinbart wurde.“ Dies ist der Rückkaufwert.

Die Punkte 5.79 und 6.51 enthalten nähere Hinweise über Kredite, die zu einem anderen als dem Rückkaufpreis vermarktet werden. Dabei sind zwei gegenläufige Buchungen in den Umbewertungskonten des Verkäufers und des Käufers vorzunehmen, wobei der Transaktionspreis im jeweiligen Finanzierungskonto und der Rückkaufwert in der jeweiligen Vermögensbilanz vor bzw. nach der Transaktion gebucht werden.

Wenn bei einer Entschuldungsaktion Kredite von einem Finanzinstitut an eine Instanz des Staates verkauft werden, ist der Transaktionswert gleich dem Rückkaufwert.

Die Annahme erscheint logisch, dass Kredite, die in eine Entschuldungsaktion kommen, eben zweifelhafte Kredite und die Erwartungen gering sind, dass sie voll zurückgezahlt werden können. Man kann deshalb davon ausgehen, dass in der internen Rechnungslegung des Finanzinstituts dafür Rückstellungen vorgenommen worden sind. Doch „erscheinen (solche Rückstellungen) im ESVG nicht.“ (ESVG 1995, 4.165f). Der Begriff des „fairen Wertes“, wie er in der internen Rechnungslegung von Unternehmen und Banken gang und gäbe ist, wird vom ESVG für Kredite nicht anerkannt.

Die Berücksichtigung von Rückstellungen verbietet sich aber auch aus praktischen Überlegungen heraus, da sie leicht manipulierbar sind.

Wenn allerdings während der Entschuldungsaktion verlässliche Informationen dahingehend vorliegen, dass ein Teil der Kredite auf keinen Fall zurückgezahlt werden kann, dann sind diese Kredite vor der Transaktion in voller Höhe aus der Vermögensbilanz des Finanzinstituts herauszunehmen. Dieser Vorgang wird im Konto Sonstige reale Vermögensänderungen des Finanzinstituts so gebucht als handele es sich um eine einseitige Wertberichtigung. Ihr Wert geht somit in den Vermögenstransfer vom Staat ein.

Während der Verwaltung der Kredite durch die Auffanggesellschaft erscheinen diese nicht mehr in der Bilanz der Einheit, die sie erworben hat.

5. Gesamtbewertung der verschiedenen Verfahren

Entschuldungsaktionen für Finanzinstitute, die von einer staatlichen Auffanggesellschaft unternommen werden, haben zwangsläufig eine weitere Erhöhung des Schuldenstands des Staates zur Folge. In den oben genannten Verfahren gibt es drei Punkte, an denen dies geschieht:

- einmal wenn eine staatliche Instanz die betroffenen Vermögenswerte kauft: mit der Buchung des Transfers ergeben sich direkte Auswirkungen auf deren Finanzierungssaldo;
- mehrmals wenn der Staat über seine Bürgschaft interveniert: dies hat Auswirkungen auf seinen Finanzierungssaldo immer dann, wenn die Bürgschaft abgerufen wird;
- mehrmals wenn eine staatliche Instanz die betroffenen Vermögenswerte mit Krediten gekauft hat, die ohne Buchung als Vermögenstransfer übertragen worden sind¹⁶. Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates ergeben sich in diesem Fall nur dann, wenn die Kredite in gegenseitigem Einvernehmen gestrichen worden sind, was in der Praxis nicht der Regelfall sein dürfte. Andernfalls wird die Veränderung im Staatsvermögen im Konto Sonstige reale Vermögensveränderungen gebucht.

Wenn die für die Finanzierung der Entschuldungsaktion zuständige Instanz dem Sektor Staat zugeordnet ist, kann sich der Vorgang jedoch auf den Schuldenstand des Staates auswirken, nämlich dann, wenn diese Instanz die erforderlichen Mittel aufnehmen muss: Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo ergeben sich auf jeden Fall durch die Kreditkosten.

4. Buchungsbeispiele

Der Abruf der Bürgschaft ist hier nicht dargestellt.

Das hier wieder gegebene Beispiel bezieht sich auf den Fall, dass eine Instanz, die als zum Sektor Staat gehörig eingestuft ist, von einem Finanzinstitut einige zweifelhafte Aktiva zum Buchpreis kauft.

Hier sind nur die Konten für die staatliche Auffanggesellschaft dargestellt, nicht für den Sektor Staat insgesamt. Damit erscheint hier auch nicht die Beteiligung des Staates an dem Institut.

1. Implementierung der Entschuldung

Folgende Aktiva werden von Finanzinstituten auf die staatliche Instanz, die mit der Implementierung der Entschuldungsaktion beauftragt ist, übertragen:

- Wertpapiere mit einem Buchwert von 40 und einem Marktwert von 25,
- Immobilien mit einem Buchwert von 10 und einem Marktwert von 5,
- Kredite mit einem Rückkaufwert von 50: zurzeit der Implementierung der Entschuldung werden einige der Kredite als unwiederbringlich verloren eingeschätzt, zu 10.

¹⁶

Die möglichen Umbewertungsgewinne/-verluste auf die anderen Aktiva werden hier nicht behandelt.

Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass die staatliche Auffanggesellschaft alle für den Kauf erforderlichen Mittel selbst als Kredit aufgenommen hat.

Staatliche Auffanggesellschaft				Finanzinstitut			
Eröffnungsbilanz							
A		L		A		L	
AF.2	x	AF.4	x	AN	5		
				AF.4	50		
				AF.5	25		
Vermögensbildungskonto							
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
P.5	5	D.99	-30	P.5	-5	D.99	+30
B.9	-35	B.10.1	-30	B.9	+35	B.10.1	+30
Finanzierungskonto							
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
F.2	-100			F.2	+100		
F.4	+40			F.4	-40		
F.5	+25	B.9	-35	F.5	-25	B.9	+35
Konto sonstiger realer Vermögensänderungen							
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
				K.10 auf AF.4	-10	B.10.2	-10
Schlussbilanz							
A		L		A		L	
AN	5			AF.2	100		
AF.2	x -100						
AF.4	40						
AF.5	25	$\Delta B.90$	-30			$\Delta B.90$	+20

2. Verwaltung der wertgeminderten Aktiva

Zwischen der Implementierung des Entschuldungsverfahrens und der Auflösung der mit der Verwaltung der fraglichen Aktiva beauftragten Instanz kommt es zu folgenden Vorgängen:

- die Wertpapiere werden schließlich für 30 verkauft,
- die Immobilien werden schließlich für 8 verkauft,
- von dem Gesamtwert der Kredite in Höhe von 40 werden schließlich 30 zurückgezahlt, 6 werden abgeschrieben und 4 im gegenseitigen Einvernehmen gestrichen.

Die Rückzahlung des von der Auffanggesellschaft aufgenommenen Kredits und die entsprechenden Zinszahlungen sind hier nicht dargestellt.

Staatliche Auffanggesellschaft			
Eröffnungsbilanz			
A			L
AN	5		
AF.2	x -100		
AF.4	40		
AF.5	25		
Vermögensbildungskonto			
ΔA			ΔL
P.5	-8	D.99	-4
B.9	+4	B.10.1	-4
Finanzierungskonto			
ΔA			ΔL
AF.2			+68
AF.4	-34		
AF.5	-30		
		B.9	+4
Konto sonstiger realer Vermögensänderungen			
ΔA			ΔL
K.10 auf AF.4	6	B.10.2	-6
Umbewertungskonto			
ΔA			ΔL
K.11 auf AN	+3		
K.11 auf AF.5	+5	B.10.3	+8
Schlussbilanz			
A			L
AN	0		
AF.2	x -32		
Andere AF	0	Δ B.90	-2

5. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESG

Finanzielle Mittlertätigkeit/Finanzvermittler	(2.32, 2.33)
Sonstiger Vermögenstransfer	(4.164, 4.165)
Bewertung der Transaktionen	(5.136)
Bewertung der Aktiva/Sachanlagen	(7.33, 7.51, 7.69)

TEIL III:

Umsetzung des Grundsatzes der periodengerechten Zurechnung

INHALTSVERZEICHNIS

- III.1. Buchung von Steuern und Sozialbeiträgen: Allgemeine Prinzipien**
- III.2. Änderungen in den Zahlungsfristen für Steuern und Abgaben, Subventionen, Arbeitnehmerentgelte, Sozialbeiträge und Sozialleistungen**
- III.3. Buchung der Zinsen**
- III.4. Gerichtsentscheidungen mit Rückwirkungseffekt**

Warnung: Die nachfolgende Ratsverordnung (Seite 127) ist durch das Europäische Parlament am 3. Oktober 2000 (im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens des Vertrages von Amsterdam) verabschiedet worden. Die Verordnung wird durch einen kurzen Vermerk eingeleitet («Allgemeine Prinzipien»)

III.1 Buchung von Steuern und Sozialbeiträgen: Allgemeine Prinzipien

1. Hintergrund

Steuern und Sozialbeiträge stellen in der Europäischen Union mindestens 80 % der Staatseinnahmen dar. Ihre Verbuchungsmethode im Rahmen der ESGV 1995 ist daher im Hinblick auf das Verfahren beim übermäßigen Defizit besonders wichtig: Das Verfahren muss nachvollziehbar sein und zu vergleichbaren Ergebnissen bei der Auswirkung auf das Staatsdefizit kommen.

Die strikte Anwendung des 4. Kapitels des ESGV führt allein nicht zu diesem Ziel. Dies liegt daran, dass Steuern und Sozialbeiträge, die über einen Zeitraum anwachsen (oder als fällig angesetzt werden), als Staatseinnahmen verbucht werden könnten, obwohl ein erheblicher Teil wegen Unternehmensinsolvenzen, mangelhaftem Steuereinnahmesystem oder andern Gründen tatsächlich nie gezahlt wird.

Aus diesen Gründen erläutert die Ratsverordnung die Regeln des ESGV 1995 bezüglich Buchungszeitpunkt und zu verbuchenden Beträgen.

2. Regeln des ESGV

- *Buchungszeitpunkt*: Dies ist der Zeitpunkt an dem die Tätigkeit stattfand, die die Verpflichtung zur Steuerzahlung nach sich zog oder wie im Fall von einigen Einkommensteuern, der Zeitpunkt an dem der geschuldete Betrag mit Sicherheit vom Staat festgestellt wird.
- *Zu verbuchende Beträge*: Dies ist der kritischste Punkt. Er wird in Artikel 3 in der Ratsverordnung angesprochen, in der drei Möglichkeiten zur Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen erlaubt werden.

Die beiden ersten Möglichkeiten kommen zur Anwendung, wenn die Beträge diejenigen sind, die durch Steuerveranlagungen oder Steuererklärungen als fällig angenommen werden:

1. Die zu verbuchenden Beträge sind die *veranlagten Beträge, die mit Hilfe eines Koeffizienten um die niemals eingezogenen Beträge bereinigt* werden. Die Koeffizienten werden ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte aber niemals eingezogenen Beträge geschätzt.
2. *Veranlagte und fällige Beträge* werde in ihrer gesamten Höhe als Steuern und Sozialbeiträge verbucht. Allerdings wird die Differenz zwischen diesen theoretischen Einnahmen und den tatsächlichen Kasseneingängen als Vermögenstransfer zugunsten der säumigen Steuerzahler verbucht.
3. Werden *Kasseneinnahmen* in den Konten verbucht, dann sind sie zeitlich zu bereinigen, damit die Beträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Steuerschuld geführt hat.

3. Begründung der Regeln

Dies wird in Artikel 2 erläutert:

1. Der Finanzierungssaldo des Staates soll keine Steuern und Sozialbeiträge enthalten, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.

Wenn ersichtlich ist, dass einige veranlagte Steuern und Sozialbeiträge niemals eingezogen werden, so stellt die Differenz zwischen den Veranlagungen und eingezogenen Beträgen eine Forderung dar, die keinen realen Vermögenswert darstellt und als solcher nicht als Staatseinnahme zu verbuchen ist.
2. Die im System periodengerecht verbuchten Steuern und Sozialbeiträge und die jeweiligen tatsächlichen eingenommenen Beträge sollen über einen angemessenen Zeitraum hinweg dieselbe Auswirkung auf den Finanzierungssaldo des Staates haben.

4. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESGV

Verbuchungszeitpunkt	(1.57)
Produktion- und Einfuhrsteuern	(4.26, 4.27)
Einkommen- und Vermögenssteuern	(4.82)
Sozialbeiträge	(4.96)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2516/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. November 2000

zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft (ESVG 95) im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des
Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft⁽⁴⁾ (ESVG 95) bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Konten der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.

(2) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 beschreibt die Bedingungen, unter denen die Kommission die ESVG-95-Methodik mit dem Ziel ändern kann, ihren Inhalt klarzustellen und zu verbessern.

(3) Daher ist es notwendig, die Klarstellungen bezüglich der Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen der ESVG 95 dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen, da diese Klarstellungen eine Änderung grundlegender Konzepte beinhalten.

(4) Nach Artikel 2 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, der sich auf Artikel 104 des Vertrages bezieht, bedeutet öffentliches Defizit das Finanzierungsdefizit des Staates im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG).

(5) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm (ASP), der durch den Beschluss 91/115/EWG des Rates⁽⁶⁾ eingesetzte Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistik (AWFZ) und der Bruttosozialprodukt-Ausschuss (BSP-Ausschuss) können ihre Stellungnahme zu der länderspezifischen buchungsmäßigen Behandlung von Steuern und Sozialbeiträgen abgeben, wenn sie dies für erforderlich erachten.

(1) ABl. C 21 E vom 25.1.2000, S. 68.

(2) ABl. C 75 vom 15.3.2000, S. 19.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. April 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Juni 2000 (ABl. C 245 vom 25.8.2000, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 (ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1).

(5) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(6) ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19. Beschluss geändert durch den Beschluss 96/174/EG (ABl. L 51 vom 1.3.1996, S. 48)

- (6) Der ASP und der AWFZ sind konsultiert worden.
- (7) Die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁷⁾ erlassen werden

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Zweck dieser Verordnung ist die Änderung der gemeinsamen Grundsätze des ESVG 95 im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge, um die Vergleichbarkeit und Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

Was den Einfluss der in dem System verbuchten Steuern und Sozialbeiträge auf den Finanzierungssaldo des Staates betrifft, so werden keine Beträge berücksichtigt, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.

Daher entspricht der Einfluss der Steuern und Sozialbeiträge, die im System periodengerecht zugerechnet werden (accrual basis), auf den Finanzierungssaldo des Staates über einen angemessenen Zeitraum hinweg den jeweiligen tatsächlich vereinnahmten Beträgen.

Artikel 3

Behandlung von Steuern und Sozialbeiträgen in den Konten

Für die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um

veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge bereinigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers auf die in Betracht kommenden Sektoren, die derselben Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Steuern und Sozialbeiträgen zu berechnen. Diese Koeffizienten werden länderspezifisch festgelegt, wobei die Methode vorab mit der Kommission (Eurostat) abgestimmt wird.

- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Steuerschuld geführt hat (oder im Falle einiger Einkommensteuern dem Zeitraum, in dem der Steuerbetrag festgelegt wurde). Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeit (oder der Festlegung der zu zahlenden Steuer) und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.

Artikel 4

Überprüfung

- (1) Die Kommission (Eurostat) überprüft die Umsetzung der in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätze durch die Mitgliedstaaten.
- (2) Ab dem Jahr 2000 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) jährlich vor Jahresende eine detaillierte Beschreibung der Methoden, die sie für die verschiedenen Arten von Steuern und Sozialbeiträgen zu verwenden beabsichtigen, um diese Verordnung umzusetzen.
- (3) Die verwendeten Methoden und eventuelle Revisionen sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen jedem betroffenen Mitgliedstaat und der Kommission (Eurostat).
- (4) Die Kommission (Eurostat) unterrichtet den ASP, den AWFZ und den BSP-Ausschuss über die Methoden und die Berechnung der vorstehend genannten Koeffizienten.

⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 5***Durchführung**

Die Kommission nimmt innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme dieser Verordnung die zu ihrer Anwendung notwendigen Änderungen von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 vor; diese Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 4 jener Verordnung beschlossen.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.»

*Artikel 6***Ausschussverfahren**

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 erhält folgende Fassung:

«Artikel 4

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm (nachstehend «Ausschuss» genannt) unterstützt.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Kommission um eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren ersuchen, innerhalb deren sie ihre Verbuchungssysteme dieser Verordnung anpassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
N. FONTAINE

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. FABIUS

III.2. Änderungen in den Zahlungsfristen für Steuern und Abgaben, Subventionen, Arbeitnehmerentgelte, Sozialbeiträge und Sozialleistungen

1. Regeln des ESVG

Die Buchungszeitpunkte für die verschiedenen Transaktionen sind im ESVG 1995 festgelegt. Im Allgemeinen werden die Stromgrößen im System nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung („on an accrual basis“) gebucht, d.h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden (ESVG 1995 Punkt 1.57).

- Löhne und Gehälter sowie die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden in dem Zeitraum gebucht, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird. Prämien und andere Sonderzahlungen, zusätzliche Monatsgehälter usw. werden jedoch zum Fälligkeitszeitpunkt ausgewiesen (4.12) (4.96).

- Produktions- und Importabgaben werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen (4.26).

- Subventionen werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Transaktion oder das Ereignis (Produktion, Verkauf, Einfuhr usw.) stattfindet, das die Subvention nach sich zieht (4.39).

- Die laufenden Einkommen- und Vermögenssteuern usw. werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen.

In einigen Fällen kann die Einkommensteuerverbindlichkeit erst in einem späteren Rechnungszeitraum als dem festgelegt werden, in dem das Einkommen anfällt.

Daher ist hinsichtlich des Verbuchungszeitpunkts derartiger Steuern eine gewisse Flexibilität erforderlich. An der Quelle einbehaltene Einkommensteuern wie Lohnsteuer und regelmäßige Einkommensteuervorauszahlungen können in den Zeiträumen gebucht werden, in denen sie gezahlt werden, und die Buchung der endgültigen Steuerverbindlichkeit kann in dem Zeitraum erfolgen, in dem diese festgelegt wird (4.82).

- Sozialleistungen (Geldleistungen) werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Ansprüche auf die Leistungen begründet werden (4.107).

2. Anwendung der Regeln

a. Für die meisten Verteilungstransaktionen

Der Buchungszeitpunkt geht vom Grundsatz der periodengerechten Zurechnung aus, d.h. im Jahr (n) sind die Beträge für die Transaktionen zu buchen, die zwischen dem 1. Januar (n) und dem 31. Dezember (n), also während der zwölf Monate des Jahres, stattgefunden haben.

Beispiel

Als Beispiel soll uns die Verkürzung der Frist dienen, die der Staat den Unternehmen für die Zahlung der Mehrwertsteuer (MwSt) einräumt. Nehmen wir an, diese Frist wird von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt. Der Fälligkeitstermin für die MwSt rückt damit einen Monat nach vorn. In dem Jahr, in dem diese Vorverlegung der Fälligkeit wirksam wird, weist der auf die Zahlungszeitpunkte ausgerichtete Staatshaushalt damit MwSt-Einnahmen für dreizehn Monate aus.

In nichtfinanziellen Konten werden die zusätzlichen MwSt-Einnahmen für den dreizehnten Monat jedoch nicht gebucht. Hier sind nur die finanziellen Konten betroffen (Stromgrößen in F.2 und F.7 – Sonstige Forderungen).

Schlussfolgerung

Veränderungen in den Zahlungsfristen dürfen – auch wenn sie sich in der Rechnungslegung des Staates auf die Buchungssumme auswirken - bei der Berechnung der Steuern für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die auf dem Leistungszeitpunkt beruht, nicht berücksichtigt werden.

Angaben zu Steuern und Sozialbeiträgen, wie sie zur Buchung in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung benötigt werden, können aus zwei Quellen gewonnen werden: aus den Voranmeldungen oder aus den Veranlagungen und Erklärungen.

Werden die Voranmeldungen verwendet, dann müssen diese zeitbereinigt werden, so dass die Zahlung zu dem Zeitpunkt gebucht wird, zu dem die Tätigkeit stattfindet, durch den die Steuerverbindlichkeit entsteht (ausgenommen Zahlungen für bestimmte Einkommensteuern – siehe Teil 2.b). Für eine solche zeitliche Bereinigung kann der durchschnittliche Zeitraum zwischen dem Stattfinden der Tätigkeit und der Vorlage der Voranmeldung erfolgen:

In dem oben genannten Beispiel wären die Voranmeldungen so zu bereinigen, dass die Verkürzung der Zahlungsfrist für die MwSt berücksichtigt wird, und die zusätzlichen MwSt-Zahlungen für den 13. Monat wären zu neutralisieren.

Für die meisten Verteilungstransaktionen haben Veränderungen in den Zahlungsfristen demzufolge keine Auswirkungen auf das Finanzierungsdefizit des Staates, das nach den Regeln des ESVG 1995 nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung gemessen wird.

- b. Ausnahmeregelung für bestimmte Verteilungstransaktionen: Prämien und andere Sonderzahlungen, zusätzliche Monatsgehälter usw., die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zahlt; bestimmte Einkommensteuern, Sozialbeiträge von Selbständigen und Erwerbslosen, deren Steuerverbindlichkeit erst in einem späteren Rechnungszeitraum festgelegt werden kann.**

Diese Verteilungstransaktionen bilden die Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Buchung nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung. Daher könnten Veränderungen in den Zahlungsfristen (wie z.B. Vorauszahlungen) Auswirkungen auf das Finanzierungsdefizit des Staates haben.

Beispiel

Kapitalgesellschaften zahlen ihre Einkommensteuern in mehreren Raten in dem auf das Bezugsjahr (n) für das Einkommen folgende Jahr (n+1).

In einem Jahr müssen sie Vorauszahlungen leisten, die erste am Ende des Jahres (n).

Wann ist diese Vorauszahlung zu verbuchen, im Jahr (n) oder im Jahr (n+1)?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir den Hintergrund kennen, der zur Veränderung der Zahlungsfrist geführt hat.

Wie kam es zu der Veränderung der Zahlungsfrist?

Jede gesetzlich geforderte oder anderweitig als dauerhaft angelegte Veränderung einer Zahlungsfrist, die Auswirkungen auf die Einnahmen des Staates hat, schlägt sich auch in den nichtfinanziellen Konten und damit im Finanzierungsdefizit des Staates nieder.

Andererseits wirkt sich eine vorübergehende Veränderung der Zahlungsfrist aufgrund einer Verwaltungsentscheidung zwar auf die Einnahmen des Staates aus, darf aber in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht berücksichtigt werden und hat somit auch keine Auswirkungen auf das Finanzierungsdefizit des Staates.

III.3 Buchung der Zinsen

1. Hintergrund

Die Buchung von Zinsen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung, d.h. zum Leistungszeitpunkt, ist eine der bedeutenderen Änderungen in der neuen Ausgabe des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995). Sie bedeutet, dass – jenseits der institutionellen und praktischen Regelungen – die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen darauf abzielen, Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern zu jedem Zeitpunkt messen zu können.

Die Darstellung der Buchungsregeln für Zinsen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung im ESVG 1995 (siehe vor allem Teil 5) kann als einfach und leicht verständlich angesehen werden. Dennoch sind zur Anwendung weitere Überlegungen erforderlich, um die Festlegungen des ESVG 1995 zu verdeutlichen und möglicherweise zu interpretieren und zu ergänzen.

2. Regeln des ESVG

a. zu allgemeinen Merkmalen

- Alle verzinslichen Finanzinstrumente werden nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung verbucht.
- Das Auflaufen der Zinsen wird schuldnerbezogen gesehen („debtor approach“).
- Aufgelaufene Zinsen können nach der Zins- oder der Zinseszinsformel berechnet werden.
- Aufgelaufene Zinsen werden grundsätzlich in den zugrundeliegenden Titel reinvestiert.
- Mit einem Disagio begebene und in Tranchen emittierte Titel werden einheitlich behandelt.
- Zinsrückstände werden unter dem zugrundeliegenden Titel geführt.

b. zu speziellen Instrumenten oder Transaktionen

- Ein „Stripping“ hat keine Auswirkungen auf die Höhe der aufgelaufenen Zinsen.
- Bei zinsvariablen Titeln und marktfähigen Emissionen (einschl. Sparprämien) sind möglicherweise Anpassungskorrekturen erforderlich.
- Lotterieranleihen werden normalerweise nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung verbucht.
- Der Grundsatz der periodengerechten Zurechnung gilt auch für indexgebundene Anleihen.
- Es gibt keine speziellen Regeln für handelbare Titel mit kurzer Laufzeit.
- Während tilgungsfreier Zeiten können aufgelaufene Zinsen verbucht werden.

- Auf Fremdwährungstitel aufgelaufene Zinsen verlangen eine Korrektur im Umbewertungskonto.
- Einnahmen aus Investmentfonds, die den Anteilshabern zugeteilt werden, werden nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung verbucht.
- Bei einer vorzeitigen Tilgung von Schuldverschreibungen (einschließlich Umtausch) können nominale Umbewertungsgewinne anfallen.

3. Begründung der Regeln

a. Allgemeines

- **Generelle Anwendung des Grundsatzes der periodengerechten Zurechnung**

Das ESVG 1995 lässt an mehreren Stellen erkennen, dass der Grundsatz der periodengerechten Zurechnung von Zinsen extensiv anzuwenden ist. Dieser Grundsatz gilt für alle verzinslichen Finanzinstrumente.

Bei der Beschreibung der Zinsen in Kapitel 4 werden alle Arten von Schuldverschreibungen genannt. In Punkt 4.44 - Zinsen auf Einlagen bei Banken, auf Kredite und auf sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten - heißt es, dass die Zinsen „durch den Zinssatz bestimmt (werden), der während des gesamten Rechnungszeitraums auf den jeweils ausstehenden Kapitalbetrag angelegt wird.“ Punkt 4.50, der sich mit der allgemeinen Frage des Buchungszeitpunktes befasst, weist in dieselbe Richtung: „...dass die Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dem Gläubiger kontinuierlich zuwachsen.“ Für die Anwendung dieser letztgenannten Regel werden keine Ausnahmen genannt. Somit gilt die Forderung nach Buchung der Zinsen entsprechend dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung für jedes Finanzinstrument, das Zinsströme zwischen den beiden Partnern generiert, welches auch immer die Spezifika des jeweiligen Instrumentes sind.

Aus ökonomischer Sicht ist der anfängliche Austausch von Finanzmitteln die einzige Bedingung für die Buchung der Zinsen zum Leistungszeitpunkt. Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, bestimmte Schuldtitel aus dieser Analyse herauszunehmen. Nationale Regelungen zu Zinsen auf Schuldverschreibungen können kein Kriterium bei der Entscheidung sein, ob die Zinsen entsprechend diesem Grundsatz zu buchen sind oder nicht.

- **„Schuldnerprinzip“**

Für das Auflaufen von Zinsen sind drei verschiedene Sichtweisen möglich:

- das „Schuldner- oder Originalkreditkostenprinzip“, basierend auf dem zum Zeitpunkt der Schaffung des Finanzinstruments maßgeblichen Zinssatz, angewendet auf den Ausgabepreis (in einigen Fällen erhöht um aufgelaufene kumulierte Zinsen);
- das „Erwerberprinzip“, basierend auf dem „historischen“ Zinssatz, der zu dem Zeitpunkt maßgeblich war, zu dem das Finanzinstrument erstmalig in der Bilanz des Gläubigers erscheint, angewandt auf den Kaufpreis;
- der „reine Marktansatz“, basierend auf dem zum Zeitpunkt der Berechnung maßgeblichen Zinssatz, angewandt auf den aktuellen Marktpreis des Finanzinstruments.

Das ESVG 1995 geht offensichtlich davon aus, dass die Zinsen schuldnerbezogen auflaufen. In Punkt 4.42 werden Zinsen als der Betrag definiert, „den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne dass sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.“ In Punkt 5.138b heißt es, dass „die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Rückzahlungspreis ... als während der Laufzeit der Papiere aufgelaufene Zinsen zu behandeln“ ist.

Damit geht es um die Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Schaffung des Finanzinstruments maßgeblich waren. Von Änderungen bei den Marktzinsen während der Laufzeit des Instruments ist nicht die Rede. In dieselbe Richtung weist Punkt 4.46.

Im Unterschied zu den beiden anderen Ansätzen, die auf die Implikationen von Preisveränderungen auf den Finanzmärkten infolge von Veränderungen bei den Marktzinsen abheben, richtet das ESVG 1995 den Blick auf die voraussehbare finanzielle Belastung, d.h. auf die Zinsen, die bei Ausgabe des Finanzinstruments durch den Schuldner galten. Die Rolle des Sekundärhandels wird also im Zusammenhang mit der Messung der Opportunitätskosten bestehender als auch neuer Anleihen im Hinblick auf die Buchung aufgelaufener Zinsen im ESVG 1995 nicht erwähnt.

Aus theoretischer Sicht sind sämtliche Ströme, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, bei allen drei Ansätzen über die gesamte Laufzeit eines Finanzinstruments ähnlich, doch unterscheidet jeder dieser Ansätze auf seine ganz spezifische Weise zwischen den Transaktionen (im Finanzierungskonto) und den anderen Strömen (im Umbewertungskonto).

Das ESVG 1995 spricht im Zusammenhang mit der Behandlung nominaler Umbewertungsgewinne/-verluste in Kapitel 6 nur von einer Veränderung im Preis der Forderungen/Verbindlichkeiten. In Punkt 6.52 heißt es ganz deutlich, dass aufgelaufene Zinsen nicht in die Umbewertungsgewinne eingehen, weil „die Zunahme des Marktwertes einer Anleihe ... als Zunahme der Anleihe selbst...zu behandeln“ ist.

Da das ESVG 1995 den Schwerpunkt auf die Entstehung der finanziellen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten legt, sind die Kosten der Kreditaufnahme, die sich aus der ursprünglichen Vereinbarung zwischen dem/den Geldgeber/n und dem Empfänger ergeben, ein entscheidender Punkt. Dies gilt auch für indexgebundene und zinsvariable Finanzinstrumente, bei denen die Kosten der Kreditaufnahme zunächst nicht bekannt sind, obwohl die Regeln, wie die Referenzgrößen genutzt werden sollen, zum Zeitpunkt der Emission bereits vollständig feststehen. Offensichtlich sind während der Laufzeit einer Schuldverschreibung eintretende Preisänderungen in dem hier gewählten Rahmen nicht vorgesehen. Hätte man sich für den Gläubigerbezug (den „historischen“ Zinssatz zum Zeitpunkt des Erwerbs) oder für den Marktbezug (den jeweils aktuellen Zinssatz) entschieden, hätten wir es mit unterschiedlichen Kreditkosten - auch im Falle von festverzinslichen Papieren - zu tun.

- **Verfahren zur Berechnung der aufgelaufenen Zinsen**

Die Frage ist nun, welches Verfahren zur Berechnung der aufgelaufenen Zinsen angewendet werden soll. Zur Wahl stehen die einfache Zinsformel, angewendet nur auf den ausstehenden Kapitalbetrag, und die Zinseszinsformel, die auch die kumulierten Zinsen mit einschließt.

Nach Punkt 4.50 ist - wenn die Zinsen *de facto* nicht ausgezahlt werden - „der Anstieg des Kapitalbetrages (auch) im Finanzierungskonto als weiterer Erwerb des betreffenden finanziellen Aktivums durch den Gläubiger und als Erhöhung der entsprechenden Verbindlichkeit des Schuldners auszuweisen“. Demzufolge wären Zinseszinsen zu berechnen.

In diesem Punkt ist Raum für eine gewisse Flexibilität gelassen, damit die jeweilige nationale Praxis berücksichtigt werden kann, wie dies im ESVG 1995 für verschiedene Bereiche ausgeführt wird. Dies gilt vor allem für die Wertpapiermärkte. So laufen die Zinsen z.B. für Null-Kupon-Anleihen nach der Zinseszinsmethode auf. Dasselbe gilt für alle Disagios oder Prämien von Abzinsungspapieren (siehe weiter unten),

Auf der anderen Seite kommt es häufig vor, dass für Anleihen mit regelmäßiger Zinszahlung (jährlich oder häufiger) die aufgelaufenen Zinsen im Sekundärhandel tatsächlich *pro rata temporis* gezahlt werden (wobei der Käufer der Anleihe dem Verkäufer den seit der letzten Auszahlung aufgelaufenen Betrag bezahlt. Der entsprechende Anteil kann nach einer sehr einfachen arithmetischen Verhältnisformel berechnet werden.

Somit wäre es aus praktischen Gründen wohl günstiger, sich an den Marktverhältnissen zu orientieren und Korrekturen zu vermeiden, da damit genau die Beträge gebucht würden, die zwischen den beteiligten Investoren tatsächlich fließen.

Wie auch immer: klar ist, dass methodische Unterschiede nur einen sehr geringen Einfluss haben, wenn die Märkte voll entwickelt sind und somit die regelmäßigen Zahlungen hinreichend gut über das Jahr oder zumindest einigermaßen gleich auf Halbjahreszeiträume verteilt sind. Eine Überbewertung der während eines (im Vergleich zur Zinseszinsmethode) kurzen Zeitraumes nach der einfachen Zinsformel aufgelaufenen Zinsen wird in der Regel durch eine über einen längeren Zeitraum erfolgende Unterbewertung wieder ausgeglichen. Dies dürfte insbesondere für vom Staat emittierte Titel gelten.

- **Reinvestition aufgelaufener Zinsen in den zugrundeliegenden Titel**

Das ESVG 1995 gibt in Punkt 5.130 eine gewisse Orientierung für die Zuordnung von reinvestierten aufgelaufenen Zinsen im Finanzierungskonto: „Fällige Zinsen sollten möglichst so gebucht werden, als ob sie in die verzinslichen Forderungen reinvestiert würden (siehe 5.17). Werden in den nationalen Praktiken die Zinsen nicht so gebucht, so sind ausstehende Zinszahlungen den Sonstigen Forderungen (AF.79) zuzurechnen.“

Hier scheint jedoch ein restriktiver Ansatz die bessere Lösung zu sein. Auf jeden Fall sind reinvestierte aufgelaufene Zinsen unter derselben Position zu buchen wie der zugrundeliegende Titel (Diese Komponente würde dann in einer nachrichtlichen Unterposition der für den zugrundeliegenden Titel geltenden Kategorie aus der Klassifikation des ESVG 1995 für Finanzinstrumente erläutert). Diese Form der Behandlung gilt für Schuldtitel jeder Art.

Für verzinsliche Wertpapiere gilt Folgendes:

Für Null-Kupon-Anleihen oder Geldmarktpapiere, die mit einem Disagio begeben werden, scheint dies die einzig mögliche Lösung zu sein, da hier – im Unterschied zu anderen Arten von Schuldverschreibungen - die aufgelaufenen Zinsen, die im Disagio enthalten sind, bei einer Transaktion nicht getrennt vom Kapital ausgewiesen werden. Der Begriff des „clean price“ ist hier fehl am Platze. Im ESVG 1995 Punkt 4.46b wird ausgeführt, dass niedrigverzinsliche Anleihen zwei Zinsbestandteile haben: das pro Rechnungszeitraum anfallende Geldeinkommen aus Kuponzahlungen und die pro Rechnungszeitraum aufgrund der Differenz zwischen Rückkauf- und Emissionskurs auflaufenden Zinsen. Was ersteres angeht, so zwingen die gleichen Gründe wie bei einer Null-Kupon-Anleihe dazu, die reinvestierten Zinsen in der Kategorie des zugrundeliegenden Titels zu verbuchen. Eine unterschiedliche Behandlung der beiden Komponenten würde dem Konsistenzprinzip widersprechen. Doch sollte die gleiche Behandlung auch für alle anderen Schuldtitel gelten. Aus analytischen Gründen scheint ein umfassender Ansatz, der alle Arten von Wertpapieren einschließt, in hohem Maße wünschenswert zu sein. Ein solcher Ansatz wäre zugleich auch „freundlich“ für die Nutzer von Finanzierungskonten.

Zweitens wird – wie oben bereits erwähnt – bei Transaktionen im Sekundärhandel der Betrag der aufgelaufenen Zinsen zusammen mit dem Kapital abgelöst. Er ist nicht getrennt begebbar, die Transaktion muss als Ganzes gesehen werden. Der Käufer zahlt dem Verkäufer den Betrag der aufgelaufenen Zinsen.

Vom System her geht es in diesem Fall nicht um eine Verteilungstransaktion. Hier ist der gesamte Transaktionswert im Finanzierungskonto zu buchen. Das Vermögenseinkommen wird davon nicht berührt.

Diese Transaktion hat keine Auswirkungen auf die Berechnung der aufgelaufenen Zinsen aus der Sicht des Emittenten. In den Konten des neuen Inhabers laufen Zinsen ab dem Tag der Aufnahme in sein Portefeuille auf. Später – wenn er das Papier noch hält – ist die tatsächliche Bezahlung des „vollen Kupons“, die nur im Finanzierungskonto gebucht wird, das Gegenstück zur anfänglichen Eintragung unter der Kategorie des Papiers und der späteren Reinvestition der kumulierten Zinsen.

Ein drittes Argument fußt auf dem Unterschied zwischen einer „Mengen“- und einer Preisänderung, wie er in Abschnitt 6.52 herausgearbeitet wird. Die Eintragung der aufgelaufenen Zinsen in der Position „Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten“ würde letzten Endes deren Entstehen darauf reduzieren, dass „zwischen (dieser) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung ein zeitlicher Abstand besteht.“ Doch sind kumulierte Zinsen nach dem ESVG 1995 nicht nur eine Frage des zeitlichen Verlaufs, sondern stellen auch eine Mengenänderung dar, die jeweils bis zur nächsten Zinszahlung anhält. In einem gewissen Sinne können also reinvestierte kumulierte Zinsen nicht als eine Transaktion anderer Art als der Schuldtitel selbst angesehen werden.

Schließlich – und dies ist ein sehr starkes Argument – machen die Forderung nach Vergleichbarkeit und die Notwendigkeit einer Aggregation der Daten auf europäischer Ebene eine tief greifende Harmonisierung erforderlich. Das ESVG 1995 verweist an mehreren Stellen auf diese mögliche Flexibilität (5.121, 5.128, 5.129f und 5.130). Die einzige Rechtfertigung dafür scheint die Rücksichtnahme auf die „nationale Praxis“ zu sein. Doch ist dies im vorliegenden Fall ein sehr fragwürdiger Grund. Ein harmonisiertes System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen kann sich nicht auf spezifische Lösungen stützen, die für die einzelnen Titel oder in den Rechnungslegungssystemen der einzelnen Wirtschaftsteilnehmer von Land zu Land und selbst innerhalb eines Landes von der Natur der Sache her unterschiedlich sein müssen.

Nicht handelbare Finanzinstrumente

Bei Sichteinlagen und Krediten sind die beiden letztgenannten Argumente in jeder Hinsicht angebracht, um die Zuordnung reinvestierter Zinsen zur Kategorie des zugrundeliegenden Titels zu rechtfertigen. Allerdings bedürfen die in Kapitel 7 gegebenen Bewertungsregeln für Vermögensbilanzen einer Präzisierung.

Was Sichteinlagen und sonstige Einlagen bei Banken anbelangt, so ist nach Punkt 7.46 der Betrag zu verbuchen, „den der Schuldner der Einlagen unter den Vertragsbedingungen an den Gläubiger zurückzahlen hätte, wenn die Einlagen am Bilanzstichtag aufgelöst würden“. Und weiter: „Der zu buchende Wert schließt aufgelaufene Zinsen ein (siehe 5.130).“

Bei Krediten ist laut Punkt 7.51 „der vertraglich vereinbarte Rückzahlungsbetrag auszuweisen“. Von aufgelaufenen Zinsen ist nicht die Rede.

In beiden Fällen sehen die Transaktionspartner normalerweise die aufgelaufenen Zinsen nicht als Teil des Kapitals an. Bei Sichtenanlagen können die Zinsen dem Kapital nur unter bestimmten Voraussetzungen (am Ende eines zuvor festgelegten Zeitraumes) zugeschlagen werden. Bei Krediten nennt der Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger ausdrücklich einen Darlehenswert, der Zinsen ausschließt. Außerdem fallen Zinszahlungen und Tilgungen nicht notwendigerweise zusammen.

Da aber im ESVG 1995 ausdrücklich festgestellt wird, dass die aufgelaufenen Zinsen einem Wertzuwachs des Darlehens entsprechen, müssen aufgelaufene Zinsen in der Analyse als Darlehen angesehen werden. Im Falle der Einlagen kommt die Zahlung aufgelaufener Zinsen vom System her einer teilweisen Liquidation gleich, wohingegen die Zahlung von Zinsen auf Kredite Teil des Amortisierungsprozesses ist.

- **Einheitliche Behandlung von mit einem Disagio begebenen Titeln**

Die Frage der mit einem Disagio begebenen Wertpapiere wird in Punkt 5.138 behandelt. Die dort verwendete Formulierung bedeutet ganz eindeutig, dass die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Rückkaufpreis als Zinsen zu behandeln und im Normalfall nach dem Prinzip der periodengerechten Zurechnung zu verbuchen ist. Allerdings heißt es unter d: „Werden langfristige Wertpapiere mit einem nicht signifikanten Disagio begeben, kann ein Zins in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Rückzahlungspreis zum Emissionszeitpunkt unterstellt werden.“ Es scheint besser zu sein, dieser zuletzt genannten Forderung nicht zu folgen. Aus mehreren Gründen sind alle mit einem Disagio begebenen Anleihen gleich zu behandeln, unabhängig davon, wie hoch das Disagio ist.

Zum einen gibt das ESVG 1995 keine Definition dieser Anleihen vor, und es enthält auch keine entsprechende Marktkategorie. Jede Definition, jede Festlegung zur Höhe des Disagios wäre willkürlich und bar jedes vernünftigen wirtschaftlichen Grundes.

Zum Zweiten erlaubt das ESVG 1995 diese Flexibilität nur für langfristige Wertpapiere. Man könnte daraus schließen, dass das Disagio für kurzfristige Wertpapiere in jedem Fall nach dem Prinzip der periodengerechten Zurechnung zu verbuchen ist. Nun kann aber ein Disagio für kurzfristige Wertpapiere durchaus kleiner sein als das für langfristige Titel.

Drittens hat die ursprüngliche Formulierung kein theoretisches Fundament und beruht allein auf praktischen Gründen, die sehr stark von den Bedingungen abhängen, unter denen die Finanzierungskonten in den einzelnen Mitgliedstaaten berechnet werden. Infolgedessen konnten recht unterschiedliche Verfahrensweisen festgestellt werden. Der Einfluss auf das Staatsdefizit könnte alles andere als vernachlässigbar sein, da ein großer Teil der Schuldtitel des Staates mit kleinen Disagios begeben wird, die als „nicht signifikant“ angesehen werden könnten.

Viertens muss hervorgehoben werden, dass ein großer Teil der Schuldverschreibungen des Staates als „marktfähige Anleihen“ („fungible bonds“, auch als „linear bonds“ bekannt) begeben wird. Dies sind Wertpapiere, für deren einzelne Tranchen – ausgegeben über einen eher kurzen, manchmal aber auch längeren Zeitraum - ähnliche Eckwerte (Nominalzins, Kupontermin und Endfälligkeit) gelten. Jede Tranche wird, abhängig von den jeweiligen Marktbedingungen, zu einem eigenen Emissionspreis ausgegeben. Dieser Preis entspricht in der Regel nicht dem Pariwert, vor allem weil der Nominalzins der Anleihe gerundet ist (z.B. auf nur eine Dezimalstelle).

Zum Zeitpunkt der Emission leistet der Investor dem Schuldner eine Zinszahlung, deren Höhe mit Bezug auf das Datum der regelmäßigen Kuponauszahlung berechnet wird. Der Fall liegt ähnlich wie bei dem Verkauf/Kauf von Schuldverschreibungen zwischen zwei Partnern auf dem Sekundärmarkt. Die Höhe dieser Kuponauszahlung ist im Gesamtausgabepreis enthalten, der im Finanzierungskonto verbucht wird. Was die Behandlung des Disagios oder Agios von „fungible bonds“ anbelangt, so enthält das ESVG 1995 klare Festlegungen (Punkt 5.138b). „Fungible bonds“ können als typisches Beispiel eines Instruments mit zwei Zinskomponenten angesehen werden: einem Anteil für den regelmäßig ausgezahlten Nominalwert des Kupons und einem Anteil für die oben erwähnte Differenz. Beide Anteile werden nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung verbucht.

Dieses Agio oder Disagio ist im Einzelfall meist klein, d.h. „nicht signifikant“. In einigen Mitgliedstaaten jedoch, wo diese Kategorie von Papieren einen großen Teil der Staatsschuld ausmacht, kann die Gesamthöhe aller Disagios durchaus groß sein. Es würde dem Konsistenzprinzip widersprechen, wenn man diese bei den aufgelaufenen Zinsen nicht berücksichtigt. Außerdem gilt das Argument betreffend die Vergleichbarkeit der Daten in diesem Fall besonders.

Somit ist jede Tranche gesondert zu untersuchen, um die aufgelaufenen Zinsen von der Negativseite auf der Grundlage des jeweiligen Zinssatzes schätzen zu können. Diese Angabe ist von den VGR-Rechnern bei den vom Staat begebenen Titeln vermutlich leicht festzustellen. Allerdings gibt es hier eine spezifische Schwierigkeit bei der Verteilung der angesammelten Zinsbeträge unter den Inhabern, da nach der Emission alle Tranchen unter dem gemeinsamen Dach „gemischt“ sind und auf den Sekundärmärkten nicht einzeln gehandelt und damit in den Portefeuilles nicht mehr erkannt werden. Daher macht es sich erforderlich, das gewichtete Mittel des Disagios (oder Agios) zu berechnen, das sich aus der Emission verschiedener Tranchen und der Aktualisierung bei jeder neuen Emission ergibt.

- **Unter dem zugrundeliegenden Titel gebuchte Zinsrückstände**

Die aufgelaufenen Zinsen werden möglicherweise zum Fälligkeitstermin nicht durch Barmittel (oder gegebenenfalls ein anderes Finanzinstrument) ausgeglichen. Nach den derzeitigen Festlegungen im ESVG 1995 zu urteilen, wird davon ausgegangen, dass sich der Charakter der Forderung ändert, die sich aus reinvestierten aufgelaufenen Zinsen ergibt. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind Zinsrückstände unter der Kategorie „Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten“ (F.79) zu verbuchen, unabhängig von der Zuordnung der reinvestierten aufgelaufenen Zinsen im Finanzierungskonto. In Punkt 5.17 heißt es dazu: „durch Zinsrückstände (ändert sich) zwar nicht der Gesamtbetrag der Forderungen und Verbindlichkeiten, u.U. jedoch deren Zuordnung“. Dies entspricht der Definition von F.7 als den „Gegentransaktionen für Vorauszahlungen bzw. für ausstehende fällige Zahlungsansprüche“. In jedem Falle verbleiben die Zinsrückstände auf den Darlehensbetrag bis zu einer tatsächlichen Bezahlung, einer Schuldauflösung oder einer Abschreibung (eine spezielle Kategorie „uneinbringbare Forderungen“ gibt es nicht) bei dem zugrundeliegenden Titel.

Das Belassen von Zinsrückständen bei dem zugrundeliegenden Titel scheint jedoch die logische Konsequenz der Empfehlung zu sein, alle aufgelaufenen Zinsen in der Kategorie des jeweils zugrundeliegenden Titels zu verbuchen. Wie bereits festgestellt, sieht das ESVG 1995 aufgelaufene Zinsen als Reinvestition in den Titel an. Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt die aufgelaufenen Zinsen dem Darlehensbetrag zugeordnet und wie dieser als Verbindlichkeiten angesehen werden. Infolgedessen sind alle Zinsrückstände so zu buchen wie das Kapital und verbleiben somit bei dem jeweiligen Titel.

Darüber hinaus gibt es für diese Verfahrensweise auch noch ein praktisches Argument. Für einige Instrumente wie Kredite und Wertpapiere (hier allerdings weniger häufig) kann die Schuld laufend und nicht erst durch eine schließliche Rückzahlung getilgt werden. Der Betrag jeder regulären Zahlung setzt sich aus einem Zins- und einem Tilgungsbetrag zusammen. Bei nicht erfolgter Zahlung durch einen Schuldner sind demzufolge Zinsen und Tilgung gleichermaßen betroffen. Eventuelle Verzugszinsen würden in der Regel auf der Basis des Gesamtbetrages berechnet, der nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet worden ist. Wahrscheinlich ordnet der Gläubiger den nicht bezahlten Betrag in diesem Fall noch am ehesten der Kategorie des zugrundeliegenden Titels zu.

Mehr noch: Wenn die aufgelaufenen Zinsen unter derselben Position gebucht werden wie der ausstehende Darlehensbetrag, ist die Buchung einer eventuellen späteren Schuldauflösung (mit einer Gegenbuchung als Vermögenstransfer) oder Abschreibung (mit einer Eintragung als sonstige Volumenänderung), von der in der Regel die Rückstände bei den Zinsen wie auch beim Kapital betroffen wären, leichter vorzunehmen.

b. Spezielle Instrumente oder Transaktionen

• Gestrippte Anleihen („stripped bonds“)

Im ESVG 1995 findet sich kein ausdrücklicher Hinweis auf das „Stripping“, d.h. die Umwandlung einer „normalen“ Anleihe in Null-Kupon-Anleihen mit Zins-Strips (für künftige Zinszahlungen) und Kapital-Strip (für das Darlehen). Ein solches „Stripping“ bleibt in seiner Wirkung für den Emittenten neutral: an den tatsächlichen Zahlungsströmen ändert sich nichts. Der Zweck der Operation besteht im Allgemeinen in der Verbesserung eines Finanzmarktes durch Erhöhung der Anzahl der handelbaren Titel. Auf den Sekundärmärkten kann jeder „Strip“ gesondert gehandelt werden. Gestrippt werden vor allem Staatsanleihen.

In diesem Zusammenhang müssen aber noch einige andere Merkmale angesprochen werden. Ob ein Papier „gestrippt“ wird oder nicht, ist eine Entscheidung der Investoren. Dies bedeutet, dass eine solche Umwandlung nur für einen kleinen Teil des ausstehenden Gesamtbetrages einer Anleihe vorgenommen wird. In den meisten Fällen ist das „Stripping“ eine permanente Option, die jederzeit ausgeübt werden kann, doch sind die Strips zum selben Rückgabewert und Fälligkeitstermin marktfähig. Aus der Sicht der Praxis wäre es allerdings vollkommen unrealistisch, den Zinssatz für jeden einzelnen Emissionstermin berücksichtigen zu wollen, wie dies bei Tranchen von marktfähigen Anleihen geschieht. In der Regel kann das „Stripping“ rückgängig gemacht werden, indem man einfach darum bittet, die ursprüngliche Anleihe durch Zusammenfügen der einzelnen Strips wiederherzustellen. Davon wird in der Praxis nicht selten Gebrauch gemacht.

Wie bereits erwähnt, ist die Summe der Strip-Werte versicherungsmathematisch gleich der Summe aller Ströme, d.h. der Rückzahlung des Darlehens und der regulären Zinszahlungen. Zum Zeitpunkt des „Stripping“ ist der Gesamt-Ausgabepreis der Strips gleich dem aktuellen Markt der Anleihe in ihrer ursprünglichen Form. Für den Emittenten wäre es nicht logisch, sowohl den Kapital-Strip als auch die Zins-Strips zum Nominalwert zu buchen, da dies eine künstliche Zunahme des ausstehenden Betrags bedeuten würde. Wo der Schuldenstand zum Nominal- (Nenn-)wert gebucht wird (in den Büchern der Emittenten und im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit), gibt es bei der Buchung der Primärschuld keine Veränderung.

Der Handel mit gestrippten Anleihen betrifft nur den Sekundärhandel. Dennoch existieren Strips als solche und können gesondert gehandelt werden. Im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr kann es sogar zu signifikanten Umsätzen kommen.

Das „Stripping“ könnte als Umwandlung der Zinszahlungen in Darlehensrückzahlungen, analysiert werden wobei der Rückkauf des gesamten Papiers die regelmäßigen Zinszahlungen ersetzt. Dabei könnte es zu einem Zugang auf der Aktivseite des Finanzierungskontos kommen, was jedoch dadurch verhindert wird, dass die Zinsen zum Leistungszeitpunkt gebucht werden. Auf keinen Fall dürfen durch das „Stripping“ die Kreditkosten verändert werden. Das „Stripping“ bringt dem Emittenten keine zusätzlichen Mittel und hat keine Auswirkungen auf die ursprünglichen Kreditkosten, die zum Emissionszeitpunkt feststehen (bei festverzinslichen Papieren) bzw. die den Regeln zufolge nicht verändert werden dürfen (bei zinsvariablen Papieren).

Gemäß den Rahmenbestimmungen des ESVG 1995 werden die Strips in den Finanzierungskonten zum Transaktionswert - d.h. zum Ausgabepreis - gebucht, aber zum Marktwert der ursprünglichen Anleihe ausgetauscht. Damit bleibt die Transaktion ohne Auswirkungen auf die Vermögensbilanz des Emittenten. Die Differenz zwischen dem Rückkaufwert und dem Ausgabepreis muss für alle Strips als Zinsen angesehen und über die verbleibende Laufzeit verteilt werden. Die aufgelaufenen Zinsen entsprechen versicherungsmathematisch der Summe aller Kupons, wie sie im Normalfall ausgezahlt worden wären.

Im Unterschied zu anderen Null-Kupon-Anleihen ist aber der Zinssatz, der der Berechnung der auf die Strips anfallenden Zinsen zugrunde gelegt wird, nicht der maßgebliche Zinssatz zum Zeitpunkt des „Stripping“. Hier werden nur die ursprünglichen Kreditkosten berücksichtigt. Dies bedeutet, dass für die auflaufenden Zinsen das zugrundeliegende Papier als Bezugsgröße gilt (aus der Sicht des Emittenten) und dass ein „Stripping“ im Endeffekt keine Auswirkungen auf die Berechnung der Zinsen nach dem Prinzip der periodengerechten Zurechnung hat. Für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung können die aufgelaufenen Zinsen weiterhin auf der Basis der Anleihe in ihrer ursprünglichen Form berechnet werden.

In einigen Ländern können sich Zins-Strips auf verschiedene Anleihen mit unterschiedlichen Nominalwerten, aber demselben Auszahlungszeitraum beziehen. Dabei kommt es zu einer Anpassung in der Anzahl der bei dem Austausch gehandelten Papiere. In diesem Fall müsste der durchschnittliche Nominalzins auf die verschiedenen zugrundeliegenden Titel, berechnet im Verhältnis zu den Anteilen der gestripten Anleihen am Gesamtausgabevolumen der jeweiligen Anleihe, verwendet werden.

Ein weiterer Aspekt ist der Rückkauf von Strips durch den Emittenten. Möglicherweise gelingt es diesem nicht, einen vollständigen Satz zurückzuerwerben, der ihm die Wiederherstellung der ursprünglichen Anleihe in ihrer „konventionellen“ Form und damit einen Ausgleich der Gesamtschuld erlauben würde. In einem solchen Fall bietet sich eine Bruttobuchung an. Solche Rückkäufe beeinflussen den Schuldenstand nicht. Zum Zwecke der Sektorzuordnung in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der Marktpreis zum Zeitpunkt der Berechnung der ausstehenden Beträge zu verwenden. Für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit können sich bei dem Sektor Staat zugeordneten Einheiten Schwierigkeiten beim Konsolidierungsprozess ergeben. Es entspräche nicht dem Konsistenzgebot, wenn der Nominalwert der Strips, angepasst an den Nominalwert der zugrundeliegenden Anleihe, gebucht würde. Vielmehr ist der Marktwert des Strip auf den Marktwert der Anleihe in ihrer ursprünglichen Form und danach auf deren Nominalwert zu beziehen.

- **Zinsvariable und ähnliche Emissionen (einschließlich Sparprämie)**

Bei der Behandlung zinsvariabler Schuldtitel stellen sich keine konzeptionellen Probleme. Das ESVG 1995 enthält zahlreiche Verweise auf variable Zinssätze in einer Vielzahl von Zusammenhängen. Bei „mixed bonds“, d.h. einer Kombination von fest und variabel verzinslichen Papieren, ist von zwei unterschiedlichen Instrumenten auszugehen.

Bei (verzinslichen) Wertpapieren gibt es in der Regel eine Verbindung zwischen der Art der Zinsbindung (Index) und der Häufigkeit der Zinszahlungen. Ein vierteljährlicher indexierter Zins wird normalerweise in jedem Quartal (um jeweils ein Quartal zeitversetzt) ausgezahlt. Somit ist der zu zahlende Betrag im Voraus genau bekannt. Die Zinsen sind „vorbestimmt“. Die Zinsberechnung kann aber auch nachträglich erfolgen. So kann z.B. ein Jahreszins an einen Durchschnittswert über die vergangenen zwölf Monate gebunden sein. Der genaue Kuponwert ist dann erst kurz vor der tatsächlichen Auszahlung bekannt.

Demzufolge können die aufgelaufenen Zinsen hier nur geschätzt werden – mit dem Risiko einer Differenz zur tatsächlichen Zinszahlung. Dieser Fehler bei der Ermittlung der aufgelaufenen Zinsen muss korrigiert werden. Der entsprechende Korrekturbetrag ist nach Möglichkeit im letzten Berechnungszeitraum zu buchen. Da der Fehler aber auf jeden Fall nur sehr gering sein dürfte, kann die Korrektur im Interesse einer Vereinfachung auch bereits während des Zeitraumes vorgenommen werden, in dem die Zahlung tatsächlich erfolgt.

Bei Krediten und Sichteinlagen können aus allgemeiner Sicht eine Vielzahl von Bezugsgrößen mit einer großen Spannweite – wegen der Qualität der Schuldner/Gläubiger und der verschiedenen Zahlungspraktiken für die Zinsen – verwendet werden. Bei Krediten kommt hinzu, dass der Zinssatz nur unter der Bedingung variabel sein kann, dass der Index nur minimale Änderungen aufweist und unterhalb einer bestimmten Obergrenze bleibt. Wenn eine Berechnung anhand der Einzelwerte nicht möglich ist, könnten ausschließlich globale Informationen verwendet werden, insbesondere bei Einlagen. Unter diesen Umständen würden die auflaufenden Zinsen über die Schätzung des Zinssatzes, der am wahrscheinlichsten gezahlt worden ist, bestimmt.

Bei Sparprämien, die allerdings für den Sektor Staat nur von untergeordneter Bedeutung sind, stellen sich ähnliche Probleme wie bei variabel verzinslichen Schuldtiteln. Im ESVG 1995 wird dieser Punkt nur für Wertpapiere erwähnt (5.138g), obwohl dieser Fall heute innerhalb der Europäischen Union eher die Ausnahme ist. Doch kann sich die Frage auch bei einigen nicht handelbaren Sparformen stellen.

Eine Sparprämie wird im ESVG als Zinsen behandelt und ist somit klar unterschieden von einer Rückkaufprämie, die in jedem Fall gezahlt und ebenfalls als Zinsen, allerdings über die Differenz Ausgabepreis/Rückkaufwert, behandelt wird.

Eine Sparprämie wird nur unter einer bestimmten Bedingung gezahlt, im Allgemeinen an Sparer, die die Einlage über einen Mindestzeitraum hinweg halten. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches Entgelt und nicht um einen nominalen Umbewertungsgewinn. Die Prämie ist nach dem Prinzip der periodengerechten Zurechnung zu buchen. Der genaue Gesamtbetrag ist dabei erst am Ende eines bestimmten Zeitraumes bekannt. Allerdings erhält in den meisten Fällen nur eine sehr kleine Minderheit von Sparern das zusätzliche Entgelt nicht, da die Mehrheit die spezielle Bedingung erfüllt. Somit lässt man die Zinsen unter Einschluss der Prämie bis zu einem Maximum auflaufen und nimmt eine Negativbuchung für den nicht ausgezahlten Teil vor. Die Korrekturbuchung müsste theoretisch über den gesamten Auflaufzeitraum, kann aber bei geringen Beträgen auch nur für den letzten Berechnungszeitraum gebucht werden. Diese Behandlung gilt für Papiere, bei denen der Ertrag proportional zur Haltedauer wächst. Wenn es gute Gründe für die Annahme gibt oder aus früheren Erfahrungen bekannt ist, dass ein signifikanter Anteil von Sparern sich irrational verhält, sollte die Prämie bei der Berechnung der aufgelaufenen Zinsen nicht berücksichtigt werden. Allerdings wäre dann eine abschließende Korrektur erforderlich, da jedes Ergebnis noch mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist.

- **Lotterieranleihen**

Das ESVG 1995 erwähnt in Punkt 5.138g Wertpapiere mit Prämien, die unter den Anleihegläubigern verlost werden. Eine Beschreibung dieser Instrumente wird nicht gegeben. Gegenwärtig kommt es sehr selten vor, dass ein Staat Anleihen dieser Art begibt. Allerdings ist es denkbar, dass sich unter einigen nicht handelbaren Finanzinstrumenten (Festgeld, Sonderaktionen) – möglicherweise von Einheiten des Sektors Staat verwaltet und im Besitz privater Haushalte befindlich – auch solche mit einer Losziehung befinden. Unter dem Aspekt der aufgelaufenen Zinsen geht es um Schuldtitel – ob verhandelbar oder nicht; bei den Losanleihen haben wir es dagegen mit einer Prämie oder einer Reihe von Prämien zu tun, die zu bestimmten Terminen an einige Inhaber (gegebenenfalls auch nur an einen einzigen) nach Losentscheid ausgezahlt werden.

Eine Lotteriezahlung ist allein eine Frage des Zufalls und zunächst in keiner Weise garantiert. Kein Inhaber einer solchen Anleihe kennt den genauen Betrag, den er bekommen kann. Dazu kommt, dass nur einige wenige Gewinner (theoretisch nur ein einziger) garantiert sind. Dies unterscheidet diese Titel klar von zinsvariablen Wertpapieren (hier werden alle Anleihen gleich behandelt), von Rückkaufprämien (sie stehen zum Ausgabezeitpunkt fest) und von Sparprämien (sie sind vom Verhalten des Sparers abhängig).

Im ESVG 1995 heißt es, dass solche Lotterieprämien als Zinsen zu buchen und nicht als Umbewertungsgewinn für den Inhaber anzusehen sind. Sie sind nicht das Ergebnis einer veränderten Marktbewertung. Alle speziellen Arrangements (Prämie, begünstigte Investoren) werden im Voraus festgelegt. Lotteriezahlungen sind Teil des Entgelts und gehören zu den Kreditkosten.

- **Indexgebundene Instrumente**

Im Sektor Staat gibt es einige Einheiten, die Schuldverschreibungen begeben können, in der Regel als Anleihen mit einer Klausel, die eine Kopplung an eine bestimmte Referenzgröße herstellt. Diese Kopplung gilt entweder nur für den Kupon- (ähnlich wie bei zinsvariablen Titeln) oder aber nur für den Darlehensbetrag (in diesem Fall wird der Kuponwert indirekt über den für das Darlehen geltenden Zinssatz beeinflusst). Es gibt aber auch Fälle, in denen Kapital- und Zinskupon an denselben Index gebunden sind.

Das ESVG 1995 nennt in Punkt 4.46 nur den Fall eines Preisindex. Punkt 5.138e dagegen ist ausführlicher und spricht darüber hinaus von der Kopplung an den Preis einer Ware oder an einen Wechselkursindex. Die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Emittenten werden möglicherweise andere Referenzgrößen wie z.B. der Aktienindex oder der Preis eines bestimmten Wertpapiers verwendet. Daher sollten die Regeln für jede Art von Indexierung gelten.

Nach dem ESVG ist - ähnlich wie nach dem SNA (11.78) und dem BOP-Handbuch (5th Manual) (397) - jede zusätzliche, von der Entwicklung des Indexes abhängige Zahlung an die Inhaber als Zinsen anzusehen, sogar für eine Erhöhung des Darlehensbetrages. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Belastung, die die Darlehenskosten erhöht. Im ESVG 1995 ist auch festgelegt, dass der Grundsatz der periodengerechten Zurechnung für jede indexbedingte Zahlung gilt, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie tatsächlich an die Gläubiger vorgenommen wird.

Daraus ist zu schließen, dass der Index kontinuierlich auf die gesamte Laufzeit der Anleihe anzuwenden ist. Jede Veränderung ist zu jedem Berechnungszeitpunkt zu berücksichtigen, auch wenn vereinbart worden ist, dass die Höhe der Zahlung auf dem zu einem bestimmten Zeitpunkt, so z.B. zu einem Zeitpunkt nahe dem endgültigen Rückkaufzeit, maßgeblichen Index basiert.

Unter diesen Bedingungen kann es zu einer Differenz zwischen dem aufgelaufenen Betrag und der tatsächlich gezahlten Summe kommen.

Für eine Indexbindung der Zinsen ist die Vorgehensweise klar. Ähnlich wie im Falle einer nachträglichen Zinsberechnung ist der zuvor aufgelaufene Betrag im Vermögenseinkommen und im Finanzierungseinkommen zu korrigieren.

Im Falle einer Indexbindung des Darlehens schließt bei handelbaren Titeln der jeweils aktuelle Preis den Kopplungseffekt mit ein. Dennoch ist dieses spezielle Element kein weiterer Strom, der als nominaler Umbewertungsgewinn oder -verlust im Umbewertungskonto zu buchen wäre, wie dies bei anderen Preisveränderungen der Fall ist. Es ist eine finanzielle Transaktion mit einer Gegenbuchung bei den Verteilungstransaktionen und demzufolge mit Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo.

Infolgedessen ist jede Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten und dem vorher gebuchten Betrag wie bei Kupons zu behandeln und zu korrigieren, ohne dass es zu einer Korrektur im Umbewertungskonto kommen muss. Diese Korrektur ist bei jeder Erstellung der Vermögensbilanz vorzunehmen, d.h. der entsprechende Zinsbetrag muss – positiv oder negativ – bis zur endgültigen Rückzahlung angepasst werden. Zu beachten ist, dass bei Verwendung eines Wechselkursindex (Einzelwährung oder Korbwährung) der Effekt der Volatilität des Devisenmarktes im Umbewertungskonto nicht berücksichtigt wird (siehe dazu auch den Abschnitt über Fremdwährungstitel), da die prozentuale Änderung des Index nur zur Änderung des Darlehensbetrages verwendet wird.

Diese Feststellung wird durch die beiden folgenden Regelungen ergänzt.

Im Allgemeinen enthalten indexgebundene Instrumente eine Klausel über einen garantierten Mindestrückkaufwert, z.B. den nominalen Darlehenswert. Wenn also der Index den Preis unter diesen Mindestwert drücken sollte, wäre eine Buchung in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung irrelevant. In diesem Falle läge der auf die Indexierung zurückzuführende Zinsbetrag bei Null. Normalerweise ist eine solche Klausel im aktuellen Preis der auf dem Markt gehandelten Papiere berücksichtigt.

In den Fällen, in denen der Index – insbesondere aufgrund einer kurzfristigen Volatilität - zu beträchtlichen Schwankungen (im absoluten Wert) führen könnte, wäre eine Glättung die bessere Lösung, um größere Schwankungen auf dem Zinskonto und im Finanzierungssaldo zu vermeiden. In Abweichung von den Bewertungsregeln könnte statt eines täglich festgesetzten Preises, vor allem wenn dieser nicht voll repräsentativ erscheint, an einen Durchschnittspreis über einen bestimmten Zeitraum gedacht werden.

- **Handelbare Titel mit kurzer Laufzeit**

Wie bereits erwähnt, ist das ESVG 1995 in der Frage der Definition von Kurzläufertiteln flexibel. In der Regel wird eine kurze Laufzeit bei „einem Jahr oder kürzer“ angesetzt, doch das ESVG 1995 – wie auch das SNA – akzeptiert in einigen Fällen „maximal zwei Jahre“. Diese Flexibilität hat jedoch keinen Einfluss auf die Buchung der Zinsen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung. Vom System her gibt es keinen Grund, diese Instrumente anders zu behandeln als Anleihen.

Titel mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr bieten im Vergleich zu Anleihen sowie mittel- bis langfristigen Schuldtiteln keine spezifischen Probleme. Bei Papieren mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr sind mit einem Disagio ausgestattete Titel sehr häufig. Die meisten Staaten begeben Schatzwechsel. Alle Feststellungen zu mit einem Disagio versehenen Anleihen gelten für jedes Disagio, unabhängig von dessen Höhe. Im Allgemeinen ähneln diese Instrumente den Null-Kupon-Anleihen. Wenn eine Vorgehensweise nach Einzelpapieren („Papier für Papier“) nicht möglich ist, können zuverlässige Zahlen auch mit Schätzungen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Laufzeit und eines durchschnittlichen Ausgabe-Zinssatzes erhalten werden.

- **Titel mit tilgungsfreien Zeiten ohne Zinszahlungen**

Bei einigen Schuldtiteln sind tilgungsfreie Zeiten ohne Zinszahlungen vorgesehen. Dieser Fall wird weder im ESVG 1995 noch im SNA erwähnt. Solche Titel sind im Falle von Anleihen heute aber eher selten. Dennoch tritt der Staat gelegentlich mit Anleihen dieser Art in Erscheinung, sei es zugunsten von Entwicklungsländern sei es für Zwecke des Gemeinwohls im eigenen Land.

Zunächst wollen wir Titel mit 0 % Zinsen – festgesetzt für die tilgungsfreie Zeit - behandeln. Hier laufen keine Zinsen auf, da die Kreditkosten real bei Null liegen. Während dieser Zeit hat der Schuldner keine Zinsverpflichtungen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn der für eine zweite Periode berechnete Zinssatz so korrigiert wurde, dass der endgültige Zinsertrag im Großen und Ganzen dem Wert gleichkommt, der bei „normalen“ Bedingungen über die gesamte Laufzeit des Titels erreicht würde.

In anderen Fällen werden die Zinszahlungen nur von der zinsfreien Periode in die Restlaufzeit des Titels verlagert. Die Kreditkosten sind dann nicht gleich Null. In Wirklichkeit werden Zinsen fällig, doch werden diese kapitalisiert. Der während der ersten Periode aufgelaufene Zinsbetrag wird später gezahlt, wobei dafür verschiedene Formen möglich sind (dem ersten Kupon zugeschlagen, über die verbleibende Laufzeit verteilt, zusammen mit der letzten Tilgungsrate beglichen, eventuell in Form von neuen Wertpapieren).

- **Aufgelaufene Zinsen auf Fremdwährungstitel**

Bei diesen finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten folgt die Buchung der Zinsen nach der periodengerechten Zurechnung vollständig den in Punkt 2 genannten Grundregeln. Die tatsächliche Zinszahlung sollte dem zuvor im Finanzierungskonto gebuchten reinvestierten Betrag entsprechen. Besondere Beachtung muss hier aber der Frage der Umrechnung in die Landeswährung geschenkt werden.

Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass nominale Umbewertungsgewinne (oder –verluste) nach dem ESVG 1995 Änderungen im Wert eines Aktivums infolge einer Preisänderung – auch einer Wechselkursänderung – sind. Demzufolge kann es “zu den Umbewertungsgewinnen ... sowohl infolge von Preisänderungen der betreffenden Wertpapiere als auch durch Wechselkursänderungen kommen.” (6.58) Und es heißt weiter, dass „die Transaktionen mit den Wechselkursen am jeweiligen Tag der Transaktion umgerechnet werden und die Bestände mit den Wechselkursen am Anfang oder Ende der Periode.“ Das heißt, dass sich nominale Umbewertungsgewinne und –verluste aus den Differenzen zwischen dem für die Transaktionen und dem für die Vermögensbilanzen herangezogenen Wechselkurs ergeben können.

Die Buchung der Zinsen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung impliziert zwei parallele Buchungen im Vermögenseinkommen und – als Gegenbuchung – im Finanzierungskonto. Sollten die Zinsen in einer Fremdwährung ausgewiesen sein, dann sind beide Buchungen mit dem zum Zeitpunkt ihrer Eintragung maßgeblichen Umtauschkurs in die nationale Währung umzurechnen. Die Zinsen sollten nach Möglichkeit täglich auflaufen so dass der jeweilige Tageskurs verwendet wird. In der Praxis wird die Berechnung über eine bestimmte Periode auf der Grundlage des dann geltenden durchschnittlichen Umtauschkurses vorgenommen¹⁷. Für diese Transaktionen könnte – jedoch nur bei einer sehr geringen Kursvolatilität der betreffenden Devisen – als Schätzwert („proxy“) ein nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt maßgeblicher Kurs verwendet werden. Die tatsächliche Zinszahlung ist eine andere Transaktion und hat eine Gegenbuchung in einer anderen Kategorie von Finanzinstrumenten (Bargeld und Einlagen). Dabei wird ein für den Tag der tatsächlichen Zahlung maßgeblicher Wechselkurs verwendet. Schließlich ist zu bemerken, dass sich die aufgelaufenen Zinsen vom System her auf die Zeit als „Segment“ und die Zinszahlung auf einen einzelnen Zeitpunkt beziehen.

Unter normalen Umständen wird eine Anpassungskorrektur aller Wahrscheinlichkeit nach im Umbewertungskonto erforderlich sein. Durch die Kursvolatilität kann es zwischen dem Betrag der aufgelaufenen und dem der tatsächlich gezahlten Zinsen – selbst wenn beide in der Fremdwährung völlig identisch sind – in der Landeswährung eine Differenz geben.

¹⁷ Wenn die Zinsen nach einem Zinseszinsverfahren auflaufen, ist dieser Durchschnittskurs theoretisch mit den zu den einzelnen Berechnungszeitpunkten aufgelaufenen Zinsbeträgen zu wichten. Allerdings scheint ein einfacher arithmetischer Durchschnitt eine akzeptable Schätzung zu sein.

Diese Eintragung ist aus ökonomischer Sicht sehr sinnvoll¹⁸. In einem allgemeineren Sinne ist eine solche Anpassungskorrektur häufig bei auf eine Fremdwährung lautenden Titeln zu beobachten, wo gegenläufige Transaktionen (wie Schaffung/Löschung einer Verbindlichkeit) gleicher Höhe nach Umrechnung in die Landeswährung nicht mehr ausgeglichen sind.

Es schließt sich daher die folgende Behandlung an:

Am Ende einer Berechnungsperiode wird eine Eintragung im Umbewertungskonto vorgenommen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen „Spot“-Umtauschkurs (verwendet zur Umrechnung der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Beträge) einerseits und einem Durchschnittskurs (verwendet für die in der letzten Periode aufgelaufenen Zinsen) oder dem „Spot“-Kurs vom Ende der voraufgegangenen Periode (für zuvor aufgelaufene, aber während der letzten Periode nicht ausgezahlte Zinsen).

Später, wenn diese Zinsen tatsächlich ausgezahlt werden, kommt es im Umbewertungskonto zu einer erneuten Korrektur, zum einen wegen der Differenz zwischen dem maßgeblichen Umtauschkurs zu diesem Zeitpunkt und dem Kurs vom Ende der letzten Periode, zum anderen wegen der Differenz zwischen dem für die seit Beginn der Periode auflaufenden Zinsen verwendeten Zinssatz und dem Zinssatz zum Zeitpunkt der Zahlung.

In einigen Fällen, so z.B. bei jährlichen Berechnungszeiträumen für in drei- oder sechsmonatigen Abständen gezahlte Zinsen oder für mit einem Disagio versehenen Papieren mit kurzer Laufzeit gibt es keine Überlappung zwischen der Leistungsperiode („accruing period“) und der Zahlungsperiode. Im Prinzip ist – wie am Ende des letzten Absatzes erwähnt – nur eine Anpassungskorrektur erforderlich. In diesem Fall lässt man die Zinsen innerhalb desselben Berechnungszeitraumes voll auflaufen und bezahlen. Die neue Forderung/Verbindlichkeit, die sich durch die Reinvestition der aufgelaufenen Zinsen ergibt, entsteht und erlischt in derselben Periode. Auf dieser Ebene mag das Konzept der aufgelaufenen Zinsen einigermaßen theoretisch erscheinen. Im Interesse einer Vereinfachung könnte eine akzeptable Lösung auch darin bestehen, den tatsächlich ausgezahlten Betrag - umgerechnet in die Landeswährung - direkt als Vermögenseinkommen zu buchen und somit jedwede Anpassungskorrektur zu vermeiden.

¹⁸

Der Effekt des Wechselkurses unterscheidet sich systembedingt von dem zinsvariabler Instrumente, für die eine Korrektur des Betrages an (aufgelaufenen und reinvestierten) Zinsen vorgenommen werden kann, sofern der genaue Zinssatz bekannt ist. In diesem Fall geht die erforderliche Anpassungskorrektur nicht auf einen Schätzfehler zurück, sondern rührt daher, dass die Transaktionen zu verschiedenen Zeitpunkten stattfinden.

- **Einnahmen von Investmentfonds**

Dem Sektor Staat zugeordnete Einheiten können im Besitz von Anteilen sein, die von Investmentfonds ausgegeben werden. Die Einnahmen eines solchen Fonds werden nach den Regeln des ESVG verbucht, d.h. die Zinsen zum Leistungszeitpunkt (nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung) und die Ausschüttungen zum Fälligkeitszeitpunkt (in der Praxis nahe beim Tag der tatsächlichen Zahlung). In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Umbewertungsgewinne oder –verluste im System nicht als Vermögenseinkommen verbucht werden dürfen.

Für die Anteilsinhaber bestimmte Einnahmen werden als Reinvestition angesehen. Dies sind die Einnahmen der Investmentfonds nach Abzug der Verwaltungsgebühren – eine Operation, die im System nicht als Verteilungstransaktion, sondern als finanzielle Dienstleistung gilt. Diese Einnahmen müssen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung zu denselben Bedingungen gebucht werden, die auch für andere Schuldtitel gelten – unabhängig davon, ob diese Einnahmen regelmäßig ausgeschüttet oder kapitalisiert werden und damit automatisch in den Wert der Anteile eingehen.

- **Vorzeitige Rücknahme von Schuldtiteln (einschl. Umtausch)**

Unabhängig vom gewählten Titel kann der Fall eintreten, dass ein Schuldner das Recht hat, seine Schuld - entgegen den Festlegungen im Vertrag – vor dem zu Beginn vereinbarten Termin zu begleichen. In einigen Fällen muss er eine entsprechende Absicht zumindest innerhalb einer bestimmten Frist bekunden. Der Gläubiger hat in aller Regel das Recht auf eine Entschädigung.

- Hier zunächst die Vorgehensweise bei verzinslichen Wertpapieren:

Eine vorzeitige Rücknahme kann durch Rückkauf der Papiere auf dem Markt durch den Emittenten erfolgen, kann aber auch das Ergebnis eines Tauschs von Anlagewerten sein. Der Emittent ruft bestimmte Anleihen (oder Wechsel sowie mittel- bis langfristige Schuldtitel) zurück und stellt im Austausch dafür einen anderen Anlagewert oder eine neue Tranche eines schon auf dem Markt befindlichen Papiers zur Verfügung.

Der Preis kann über ein Auswahlverfahren (z.B. eine Ausschreibung) festgelegt werden. Zu solchen Operationen kommt es in der Regel nach einem Rückgang der Marktzinsen, wenn der Emittent seine Zinslast auf Kosten eines Anstiegs bei den Tilgungszahlungen zu reduzieren sucht. Aber auch die spiegelbildliche Situation mit einem Umtausch zum Zwecke der Reduzierung der Schuld ist denkbar. Dieser Fall ist bei Staatspapieren nicht selten.

Zwischen dem Nennwert und dem tatsächlichen Rückkaufwert besteht eine Differenz (mitunter als „Prämie“ bezeichnet). Ist diese Differenz positiv, so ergibt sie einen Umbewertungsgewinn für den Inhaber und einen Umbewertungsverlust für den Emittenten, die im jeweiligen Umbewertungskonto gebucht werden. Nach dem ESVG 1995 werden die Finanzprodukte im Prinzip zu laufenden Preisen bewertet, insbesondere Schuldverschreibungen. Somit ist der Gewinn/Verlust gleich der Differenz zwischen dem Wert des ausstehenden Betrages am Ende der vorausgegangenen Periode und dem Umtauschpreis. Wird bei der Bewertung vom Nennwert ausgegangen, wie gegenwärtig beim Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (EDP), sind größere Unterschiede zu beobachten.

Die Behandlung solcher Anleiheumtauschgeschäfte gleicht weitgehend derjenigen von Anleihetransaktionen im Sekundärhandel. Ein solches Geschäft hat den Anschein eines Verkaufs, an den sich unmittelbar – und nicht als gesonderte Transaktion – eine automatische Reinvestition in dieselbe Kategorie von Schuldverschreibung anschließt. Jede Transaktion auf dem Sekundärmarkt erbringt Umbewertungsgewinne oder –verluste, die im System im Umbewertungskonto gebucht werden.

Bei dem Umtausch wird auf strikte Äquivalenz zwischen dem Betrag der vom Emittenten zurückgekauften Titel und dem Betrag der Neuemissionen geachtet; eine eventuelle Differenz wird durch eine Barzahlung ausgeglichen. Bei Anleihen mit regelmäßigen Zinszahlungen kommt es außerdem zur Auszahlung der aufgelaufenen Kupon-Zinsen durch den Emittenten, sofern diese nicht auch in den neuen Titel umgewandelt werden.

Nach dem ESVG 1995 hat die Transaktion zum Zeitpunkt des Umtauschs keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo. Dieser Saldo verändert sich jedoch später durch neue Zinsbeträge. Versicherungsmathematisch ist der Umtausch neutral, doch verändert er die zeitliche Verteilung der Rückzahlungen, d.h. das Verhältnis zwischen den regelmäßigen Zinszahlungen und der Tilgung des Darlehens. Zum Zweiten ist eine vorzeitige Ablösung auch bei Krediten möglich. Dieser Fall kann auch Einheiten des Sektors Staat betreffen, die dabei entweder als Gläubiger oder als Schuldner auftreten können.

Ganz allgemein kann dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Kredit vor dem Ende der Laufzeit zu tilgen. Er kann dabei zur Zahlung eines Schadenersatzes an den Gläubiger in Form eines Pauschalbetrags verpflichtet werden. Dieser kann weder als Vermögenstransfer noch als Preis für die Ausübung einer Option durch den Kreditnehmer noch als Gebühr für eine Dienstleistung angesehen werden. Die Behandlung in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung hängt davon ab, auf welche Weise die Schadenersatzleistung berechnet wird.

Da gibt es zum einen die Möglichkeit der Berechnung auf der Grundlage des Darlehensbetrages, der tatsächlich bereitgestellt worden ist, sowie der genauen Laufzeit. Dabei wird mit dem Kreditnehmer vertraglich vereinbart, dass er über die gesamte Zeit bis zur Rückzahlung (oder über einen Teil dieser Zeit) einen zusätzlichen Betrag zahlt, sodass sich der Zinssatz am Schluss rückwirkend erhöht. Diese zusätzliche Zahlung ist als Zins zu behandeln. Allerdings könnten diese Zahlungen - abweichend vom Grundsatz der periodengerechten Zurechnung (Leistungszeitpunkt) - erst zum Zahlungszeitpunkt gebucht und nicht auf die gesamte Laufzeit des Kredits ausgedehnt werden. Hier gäbe es Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo.

Eine zweite Möglichkeit ist die Berechnung des Schadenersatzes als festen Prozentsatz auf den verbleibenden Darlehensbetrag. Dieser ist als Umbewertungsgewinn (für den Kreditgeber) bzw. als Umbewertungsverlust (für den Kreditnehmer) zu buchen. Die Schadenersatzsumme wird dem Darlehensbetrag zugeschlagen, und beide zusammen bilden den Rückkaufwert. Die Schadenersatzsumme kann nicht als Zinszahlung angesehen werden, da sie auf ein Kapital erhoben wird, das dem Schuldner nicht mehr zur Verfügung steht. Letztendlich ist diese Behandlung mit einer vorzeitigen Rückzahlung bei Anleihen zu vergleichen. Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo gibt es hier nicht.

Zum Dritten ist der Fall der Einlagen zu betrachten, insbesondere weil in einigen Ländern dem Sektor Staat zugehörige Einheiten als Verwalter von Einlagen fungieren.

Für einige Finanzinstrumente wie Festgeld oder Spareinlagen wird ein bestimmter Zinssatz unter der Bedingung einer Mindesteinlagedauer gewährt. Eine vorzeitige Kündigung seitens des Sparerers wird, wenn sie nach den Vertragsbestimmungen möglich ist, mit einer Senkung des gezahlten Zinssatzes „bestraft“. Dies kann ebenfalls geschehen, wenn Kündigungsfristen für kurzfristige Einlagen nicht respektiert werden.

Für die Buchung der Zinsen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung wird der höchstmögliche Zinssatz angesetzt, den der Einleger während der normalen Laufzeit des Vertrages, d.h. bei Beachtung der Vereinbarungen über Fälligkeit oder Kündigung, erhalten könnte. Erhält er diesen Zinssatz nicht, dann wird der tatsächlich aufgelaufene Zinsbetrag anhand des endgültigen Zinssatzes korrigiert. Da der in Frage stehende Betrag aller Wahrscheinlichkeit im Verhältnis zu den Gesamtzinsen auf die Einlagen sehr gering ist, kann die Korrektur im letzten Berechnungszeitraum vorgenommen werden.

4. Buchungsbeispiele

a. Zum Parikurs ausgegebene Titel mit regelmäßigen Kupon-/Zinszahlungen

Der Staat gibt am 1. Juli des Jahres 1 eine Anleihe über 1000 mit einem Jahreszins von 5 % (jeweils an diesem Tag ausbezahlt), einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Rückzahlung am Ende der Laufzeit. Am Ende des Jahres 1 liegt der Marktpreis („clean price“) bei 102 %, am Ende des Jahres 2 bei 105 % (*kursiv: Schätzung nach dem Zinseszinsverfahren*).

JAHR 1				JAHR 2			
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen				Eröffnungsbilanz			
U		R		A	L		
D.41	25 (24.3)	B.9	-25 (-24.3)		F.332	1045 (1044.3)	
						(EDP: 1000)	
Finanzierungskonto				Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
ΔA		ΔL		U		R	
F.22	+1000	F.332	+1025 (1024.3)	D.41	50	B.9	-50
		B.9	-25 (24.3)				
Umbewertungskonto				Finanzierungskonto			
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
		F.332	+20	F.22	-50	F.332	+25 -50 +25
						B.9	-50
Schlussbilanz				Umbewertungskonto			
A		L		A		L	
		F.332	1045 (1044.3)		F.332	1075 (1074.3)	
						(EDP:1000)	

b. Mit einem Disagio ausgegebene Titel mit regelmäßigen Kuponzahlungen

Der Staat begibt am 01.10. im Jahr 1 eine neue Tranche einer Anleihe (Darlehensbetrag 1000, Zinssatz 5 %, Laufzeit 10 Jahre, Auszahlungstermin 1. Juli, Rückzahlung am Ende der Laufzeit). Der Ausgabekurs liegt bei 95% (Rendite: etwa 6 %). Aus Gründen der Vereinfachung werden für die Anleihe am Ende einer Periode jeweils 100 % angegeben (Zahlen sind gerundet).

JAHR 1				JAHR 2				
				Eröffnungsbilanz				
				A			L	
						F.332	976	
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen				Konto für nichtfinanzielle Transaktionen				
U			F	U			R	
D.41	12.5 +1		B.9	-13.5	D.41	54	B.9	-54
Finanzierungskonto				Finanzierungskonto				
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL		
F.22	+962.5	F.332	950 +12.5 +13.5	F.22	-50	F.332	+4 +36.5 -50 +13.5	
		B.9	-13.5			B.9	-54	
Schlussbilanz				Schlussbilanz				
				A			L	
						F.332	976	
						(EDP: 1000)		
						F.332	980	
						(EDP: 1000)		

JAHR 10			
Eröffnungsbilanz			
A		L	
		F.332	1022
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U		R	
D.41	28	B.9	-28
Finanzierungskonto			
ΔA		ΔL	
F.22	-1050	F.332	-1022
		B.9	-28
Schlussbilanz			
A		L	
		F.332	0

c. Mit einem Disagio ausgegebene Titel ohne regelmäßige Kuponzahlungen

Der Staat begibt am 01.07. eine dreijährige Null-Kupon-Anleihe für 75 (Nominalwert: 100). Der implizite Zinssatz liegt bei 10 %. (Zahlen gerundet)

- ohne Veränderung im Marktzins

JAHR 1				JAHR 2			
				Eröffnungsbilanz			
A		L		A		L	
		F.332				78	
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen				Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U		R		U		R	
D.41	3	B.9	-3	D.41	8	B.9	-8
Finanzierungskonto				Finanzierungskonto			
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
F.22	+75	F.332	+75			F.332	+8
		B.9	-3			B.9	-8
Schlussbilanz				Schlussbilanz			
A		L		A		L	
		F.332				86	
						(EDP: 100)	
JAHR 3				JAHR 4			
				Eröffnungsbilanz			
A		L		A		L	
		F.332				95	
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen				Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U		R		U		R	
D.41	9	B.9	-9	D.41	5	B.9	-5
Finanzierungskonto				Finanzierungskonto			
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
		F.332	+9	F.22	-100	F.332	-95
		B.9	-9			B.9	-5
Schlussbilanz				Schlussbilanz			
A		L		A		L	
		F.332				0	
						(EDP: 100)	

- mit Veränderungen im Marktzins

Zum Beginn des folgenden Jahres steigen die Zinsen auf 15 % für eine verbleibende Laufzeit von 2,5 Jahren (und verbleiben auf diesem Niveau). Der Marktpreis fällt auf 70 (Zahlen gerundet).

JAHR 2				JAHR 3			
Eröffnungsbilanz				Eröffnungsbilanz			
A		L		A		L	
	F.332	78			F.332	81	
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen				Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U		R		U		R	
D.41	9			D.41	9		
		B.9	-8			B.9	-9
Finanzierungskonto				Finanzierungskonto			
ΔA			ΔL	ΔA			ΔL
	F.332	+8			F.332	-9	
	B.9	-8			B.9	-9	
Umbewertungskonto				Umbewertungskonto			
ΔA			ΔL	ΔA			ΔL
	F.332	81 -86			F.332	93 -90	
Schlussbilanz				Schlussbilanz			
A		L		A		L	
	F.332	81			F.332	81 +12	

JAHR 4			
Eröffnungsbilanz			
A		L	
	F.332	93	
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U		R	
D.41	5		
		B.9	-5
Finanzierungskonto			
ΔA			ΔL
F.22	-100	F.332	+5 -100
		B.9	-5
Umbewertungskonto			
ΔA			ΔL
	F.332	100 -98	
Schlussbilanz			
A		L	
	F.332	0	

d. Strips

Der Staat hat die folgende Anleihe begeben: fester Zinssatz 15 %, Darlehensbetrag 1000, Rückzahlung am Ende der Laufzeit, Auszahlungstermin 1. Juli. Bei einer Restlaufzeit von 3 Jahren wird entschieden, die Anleihe in vier Strips umzuwandeln.

- **auf der Basis des ursprünglichen Zinssatzes**

Da der Zinssatz unverändert geblieben ist, entspricht der Marktpreis der Anleihe ihrem Nominalwert. Es entstehen drei Zinsstrips für die drei jährlichen Zinszahlungen (bewertet mit 99, 113 bzw. 130 auf der Basis eines Preises von 65,8%, 75,7% und 87% eines Nominalwertes von 150) und ein Kapitalstrip für die schließliche Rückzahlung des Darlehensbetrages (bewertet mit 658 entsprechend 65,8 % eines Nominalwertes von 1000). Der Marktwert der vier Strips ist immer gleich dem Nominalwert. Die aufgelaufenen Zinsen können entweder auf der Basis der Anleihe in ihrer ursprünglichen Form oder, ab dem Zeitpunkt des „Stripping“, als die Differenz im Marktpreis der Null-Kupon-Anleihen (ohne ein Einwirken anderer Faktoren), der Summe von 49, 10, 9 und 7, berechnet werden. Am Ende des Jahres ergibt sich ein Wert von 1075 sowohl aus der Summe der Marktwerte der vier Strips (707 +106 +122 +140) als auch aus der Summe von 1000 (Kapital) und 75 (über sechs Monate aufgelaufene Zinsen). Dieses Beispiel illustriert deutlich, warum bei dem Maastricht-Kriterium Schuldenstand, ausgewiesen zum Nominal-/Nennwert, ein „Stripping“ als ohne Einfluss auf die ursprüngliche Schuld per definitionem ignoriert werden kann (Zahlen gerundet).

JAHR 1			
Eröffnungsbilanz			
A			L
	F.332		1075
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U			R
D.41	150		
		B.9	-150
Finanzierungskonto			
ΔA			ΔL
F.22	-150	F.332	+150
		B.9	-150
Schlussbilanz			
A			L
	F.332		1075

Im zweiten Jahr bleiben die aufgelaufenen Zinsen gegenüber der ursprünglichen Form der Anleihe unverändert und sind wiederum gleich den Differenzen in den Preisen der „Strips“ zwischen dem Beginn des Jahres und dem Tag der „Einlösung“ des ersten Kuponstrips bzw. dem Ende des Jahres für die anderen drei Strips (10, 106, 16, 18). Am Ende des Jahres ist 1075 die Summe der Marktwerte von drei „Strips“ (813, 122, 140) und immer noch gleich der Summe aus 1000 (Nominalwert) und 75 (aufgelaufene Zinsen für sechs Monate).

JAHR 2			
Eröffnungsbilanz			
A			L
	F.332		1075
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U			R
D.41	150	B.9	-150
Finanzierungskonto			
ΔA			ΔL
F.22	-150	F.332	+150 – 150
		B.9	-150
Schlussbilanz			
A			L
	F.332		1075

- **mit einer Änderung im Zinssatz**

Bleibt noch der Fall eines „Stripping“ unter veränderten Marktbedingungen, z.B. wenn der Marktzins auf 10 % gefallen ist. Der aktuelle Preis der Anleihe ist 1125. Dieses Mal liegen die Werte der „Strips“ bei 113, 124, 136 und 752 (auf der Basis von 75,2; 82,7 bzw. 90,8 %). Am Ende des Jahres beträgt die Summe der Marktwerte der vier Strips 1182 (790, 119 130, 143), was der Summe aus Nominalwert (1107) oder „clean price“ und aufgelaufenen Zinsen (immer 75) entspricht.

Eine Asymmetrie zwischen den Buchungen auf der Aktiv- und der Passivseite besteht nicht, doch macht dieses Beispiel deutlich, dass die Differenzen in den Marktpreisen nicht für die aufgelaufenen Zinsen verwendet werden können (die Summe wäre dann für die sechs Monate 57 – gegenüber 75 zum ursprünglichen Zinssatz). Die aufgelaufenen Zinsen müssen also auf der Basis der Anleihe in ihrer ursprünglichen Form berechnet werden, nicht aber aus den Angaben der Inhaber. Die Korrektur wird in das Umbewertungskonto eingetragen. In den Konten der Transaktionspartner ist der Verlust (der aktuelle Preis der Verbindlichkeit ist höher als der „theoretische“ Preis) ein Gewinn.

JAHR 1			
Eröffnungsbilanz			
A			L
	F.332		1075
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U			R
D.41	150	B.9	-150
Finanzierungskonto			
ΔA			ΔL
	F.332		+150
	B.9		-150
Umbewertungskonto			
ΔA			ΔL
	F.332		1182 – 1075
Schlussbilanz			
A			L
	F.332		1182

Im zweiten Jahr gibt es im Vergleich zum ersten keine Veränderungen bei der Berechnung der aufgelaufenen Zinsen. Die Summe der Marktwerte der verbleibenden drei „Strips“ beträgt ebenso wie die Summe aus dem Marktwert des Kapitals (1068) und den aufgelaufenen Zinsen für sechs Monate (75) 1143. Die Korrektur im Umbewertungskonto ist nunmehr ein Gewinn für den Emittenten und bestimmt sich allein aus dem jeweils aktuellen Preis zum Beginn und zum Ende des Jahres.

JAHR 2			
Eröffnungsbilanz			
A	L		
	F.332	1182	
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen			
U	R		
D.41	150	B.9	-150
Finanzierungskonto			
ΔA	ΔL		
F.22	-150	F.332	+150
		B.9	-150
Umbewertungskonto			
ΔA	ΔL		
	F.332	1143	-1182
Schlussbilanz			
A	L		
	F.332	1143	

5. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESVG

Grundsatz der periodengerechten Zurechnung	(1.57)
Buchungszeitpunkt für Zinsen	(4.50)
Zinsen und finanzielle Transaktionen	(5.17)
Anleihen mit Disagio	(4.46, 5.138)
Indexgebundene Wertpapiere	(4.46, 5.138)
Investitionszertifikate	(5.141)
Zinsrückstände	(5.121, 5.131)
Aufgelaufene Zinsen und Umbewertungsgewinne	(6.52)
Fremdwährungstitel	(6.58)

III.4 Gerichtsentscheidungen mit Rückwirkungseffekt

1. Hintergrund

Auseinandersetzungen wegen Forderungen/Verbindlichkeiten können einen Stand erreichen, an dem Interesse an einer Gerichtsentscheidung oder irgendeinem anderen von den Transaktionspartnern akzeptierten Weg besteht, den Disput in „gegenseitigem Einvernehmen“ zu lösen und die genaue Höhe der Verbindlichkeit festzusetzen - unter der Voraussetzung, dass das erzielte Ergebnis von den beteiligten Parteien direkt, ohne weitere gerichtliche Schritte, umgesetzt werden kann.

Nehmen wir an, der Staat hätte bestimmte Leistungen über mehrere Jahre erbringen müssen, hat dies aber wegen fehlendem Einvernehmen nicht getan.

Zu welchem Zeitpunkt sind diese Forderungen/Verbindlichkeiten für die Zwecke der Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu buchen?

- zu dem Zeitpunkt, zu dem sie fällig waren oder sein sollten?
- oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rechtsstreit durch die Gerichtsentscheidung geregelt und die Beträge unwiderruflich festgesetzt werden?

2. Regeln des ESVG

Relevante Punkte im ESVG 1995:

- 1.57: „Stromgrößen werden im ESVG nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung (accrual basis) gebucht, d.h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden.“

- 4.107: „Buchungszeitpunkt der Sozialleistungen:

- a) Geldleistungen werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Ansprüche auf die Leistungen begründet werden [...]

Die Ansprüche werden dann begründet, wenn es ausreichend Gewissheit über ihr Bestehen und ihre Höhe gibt. Wenn es auseinander gehende Ansichten gibt, die zur Anrufung eines Gerichts führen, wird der Anspruch mit ausreichender Gewissheit erst mit der Gerichtsentscheidung begründet. Daher erfolgt die Buchung dieser Ansprüche im Jahr der Gerichtsentscheidung.

Die entsprechenden Beträge sollten nicht über den gesamten Zeitraum ihres Auflaufens gebucht werden, es sei denn es handelt sich um den Teil der Ansprüche, die unstrittig waren.

NB: Eine einfache Verschiebung der Auszahlung, ohne dass der Staat seine Verpflichtung zur Leistung grundsätzlich bestreitet, ist kein Hinderungsgrund dafür, soziale Geldleistungen des Staates zu den Fälligkeitsterminen zu buchen (siehe III.2: „Änderungen in den Fälligkeiten“).

3. Begründung der Regeln

Eine Verteilungstransaktion – und ganz allgemein eine Forderung oder Verbindlichkeit – kann in den Konten gebucht werden, wenn sie hinreichend begründet ist und mit Wissen und Zustimmung beider Parteien erfolgt. (ESVG 1995, 1.42).

Diese Merkmale ergeben sich in der Regel aus:

- einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den beiden Partnern,
- dem Gesetz: In diesem Fall findet das „gegenseitige Einvernehmen“ seinen Ausdruck in der Abstimmung der Volksvertreter im Parlament (bei Steuern, Sozialbeiträgen und –leistungen usw. – siehe auch Punkt 1.42)

In manchen Fällen – wenn eine neue Lage geschaffen wird (z.B. durch neue Rechte und Pflichten) – kann der strittige und umstrittene Sachverhalt nur durch eine Gerichtsentscheidung gelöst werden, die die Zahlungsverpflichtung begründet und auch die zu zahlenden Beträge genau festlegt. Deshalb ist Buchungszeitpunkt für die Transaktion das Datum der Gerichtsentscheidung.

Dies gilt insbesondere auch für mögliche, vom Gericht ausgesprochene Geldstrafen oder Zinszahlungen.

TEIL IV:

Leasing, Lizenzen und Konzessionen

INHALTSVERZEICHNIS

- IV.1. Überblick**
- IV.2. Vergabe von Mobilfunklizenzen**
- IV.3. Sale and leaseback**
- IV.4. Öffentliche Infrastruktureinrichtungen – finanziert und genutzt vom Unternehmenssektor**

IV.1 Überblick (Klassifizierung einiger Kategorien von Einnahmen des Sektors Staat)

1. Hintergrund

Zu den Einnahmen des Staates gehören Lizenz-, Maut- und Verwaltungsgebühren sowie Abgaben, die zum Teil im Rahmen der vom Staat geschlossenen Leasingverträge, erteilten Konzessionen oder getroffenen Franchisevereinbarungen erhoben werden. Sie begründen verschiedene Arten von Transaktionen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die in verschiedenen Kapiteln des ESVG95 erläutert werden. Ziel dieses Überblicks ist es, dem Leser zu helfen, sich im ESVG95 zurechtzufinden und ihm eine erste Orientierungshilfe zu geben, gegebenenfalls auch mehr.

In Teil I dieses Handbuches wird die Frage untersucht, wann Zahlungen zwischen Einheiten des Sektors Staat als Dienstleistungsverkäufe verbucht werden können. In Teil II wird erklärt, wie Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgütern sowie Zahlungen von öffentlichen Kapitalgesellschaften und von der Zentralbank zu buchen sind. In diesem Teil geht es vor allem darum, zwischen dem Produktionswert des Sektors Staat (Verkauf von Waren und Dienstleistungen) sowie Steuern, Mieten/Pachten und Erlösen aus dem Verkauf von Vermögensgütern zu unterscheiden. Dieser Analyse liegen die folgenden Kategorien zugrunde:

- a. Einnahmen aus dem Verkauf von durch den Staat produzierten Waren und Dienstleistungen (die auch von anderen Einheiten der Volkswirtschaft geliefert werden könnten)
- b. Einnahmen aus der Nutzung eines im Eigentum des Staates befindlichen produzierten Vermögensgutes
- c. Einnahmen aus der Nutzung eines im Eigentum des Staates befindlichen nichtproduzierten Vermögensgutes
- d. Anmerkungen zu immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern
- e. Einnahmen aus Gebühren für erteilte staatliche Genehmigungen zur Ausübung einer Tätigkeit.

2. Regeln des ESVG

a. **Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen (die auch von anderen Einheiten geliefert werden könnten)**

Die Klassifizierung bleibt dieselbe, unabhängig davon, ob die Einnahmen niedriger oder höher sind als die Produktionskosten oder aber mit diesen auf gleicher Höhe liegen. Bei niedrigeren Einnahmen muss der Zuschuss (die Subvention?) gegebenenfalls hochgerechnet werden (vgl. Teil II dieses Handbuchs).

Behandlung: als Verkauf – Marktproduktion (P.11) (gegebenenfalls als Nebenverkäufe?).

Beispiele: Getränkeverkauf in öffentlichen Gebäuden; Zahlungen für Bildungsmaßnahmen, Gebühren für die Unternehmensberatung oder Untersuchungen der Fähigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

b. **Einnahmen aus der Nutzung eines produzierten Vermögensgutes**

Die Klassifizierung bleibt dieselbe, unabhängig davon, ob die Einnahmen niedriger oder höher sind als die Produktionskosten oder aber mit diesen auf gleicher Höhe liegen.

Diese Kategorie wird je nach Laufzeit in drei Teilkategorien unterteilt:

i) Zahlungen werden **jedes Mal dann geleistet, wenn das Vermögensgut genutzt wird, oder es erfolgt eine Einmalzahlung für die Nutzung des Vermögensgutes über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr** (sofern das Vermögensgut nicht Gegenstand eines Vertrages ist, der die Nutzung über einen längeren Zeitraum vorsieht).

Behandlung: als Verkauf – Marktproduktion (P.11) (gegebenenfalls als Nebenverkäufe?).

Beispiele: Vermieten/Verpachten von öffentlichen Gebäuden; Straßen- und Brückenmaut; Vignetten für die Benutzung besonderer Straßen über eine bestimmte Zeit; Kosten für die Nutzung von Sportzentren oder Schwimmbädern; Eintrittsgelder in öffentliche Gebäude.

ii) Die Zahlung ist Bestandteil eines Vertrages, der die Nutzung des Vermögensgutes für einen **Zeitraum von mehr als einem Jahr, jedoch für weniger als die wirtschaftliche Nutzungsdauer** des produzierten Vermögensgutes erlaubt. Der Vertrag kann eine oder mehrere Einzelzahlungen vorsehen. Hier interessiert die Laufzeit des Vertrages, nicht die Anzahl der Zahlungen.

Behandlung: Operating-Leasing-/Finanzierungsleasing-Test durchführen (ESVG95 Anhang II, weitere Erläuterungen in Kapitel IV dieses Handbuchs). Obwohl der Staat sich kaum als Akteur im Finanzierungsleasing sehen dürfte, könnte es sinnvoll sein, den Verkauf des Vermögensgutes durch den Staat dann zu verbuchen, wenn der Käufer für die Vertragslaufzeit den Großteil der mit dem Eigentum an dem Leasinggut verbundenen Risiken und Vorteile übernimmt.

Operating-Leasing: als Produktion marktbestimmter Dienstleistungen verbuchen (Marktproduktion) – P.11 (Im Falle einer Einmalzahlung zu Vertragsbeginn ist es notwendig, eine periodengerechte Verteilung über die Laufzeit des Vertrags vorzunehmen und die Vorauszahlung als finanzielles Aktivum (F.7) zu verbuchen.)

Beispiele:

Eine Einmalzahlung, die ein Unternehmen für eine fünfjährige Nutzung eines im Eigentum des Staates befindlichen Gebäudes leistet, als Miete/Pacht (P.11), periodengerecht über die fünf Jahre verteilt, und ein finanzielles Aktivum unter F.7 buchen.

Franchise-Zahlungen für das Nutzungsrecht an einem vom Staat produzierten immateriellen Vermögensgut: verbuchen als P.11. Zahlungen, die sich ausschließlich aus der besonderen gesetzgeberischen Funktion des Staates ergeben – vgl. Abschnitt d –, sind nicht zu berücksichtigen.

Finanzierungsleasing: Das über ein Finanzierungsleasing bereitgestellte Vermögensgut wird in der Bilanz des Leasingnehmers ausgewiesen und hat Auswirkungen auf die Bruttoanlageinvestitionen (P.51) (wenn es sich um einen Produzenten handelt). Dadurch entsteht ein finanzielles Vermögensgut, da regelmäßige Zahlungen an den Leasinggeber als Rückzahlung eines unterstellten Kredits (AF.4) betrachtet werden und anschließend in zwei Transaktionen aufzugliedern sind: Tilgung der Kreditsumme (F.4) und Zinszahlungen (D.41).

Dabei ist darauf zu achten, dass nicht statt des Verkaufs des materiellen Vermögensgutes der Verkauf eines immateriellen Vermögensgutes (Leasingvertrag?) zu verbuchen. Nach der Transaktion weist die Bilanz des Sektors Staat ein produziertes Vermögensgut vom selben Typ wie das verkaufte Vermögensgut mit einem Wert gleich der Differenz zwischen dem nach dem befristeten Vertrag erhaltenen Preis und dem Marktpreis des Vermögensgutes für die gesamte Nutzungsdauer aus (entspricht dem Heimfallsanspruch des Staates an dem Vermögensgut).

Beispiel: eine Einmalzahlung für die Nutzung eines Gebäudes über einen Zeitraum von 20 Jahren, nach dessen Ablauf dieses an den Staat zurückfällt, wobei in dieser Zeit der Partner den Großteil des Nutzens, der Kosten, Risiken und Gewinne eines Eigentümers übernimmt. Verbuchen als Verkauf des Gebäudes zum entrichteten Preis (P.5).

Vgl. auch IV.3 zu Sale & Leaseback sowie IV.4 öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die vom Unternehmenssektor finanziert und genutzt werden.

- iii) eine **Zahlung für die Nutzung des Vermögensgutes für die restliche Nutzungsdauer**

Behandlung: als Verkauf eines produzierten Vermögensgutes verbuchen (P.5).

Beispiel: Verkauf eines Gebäudes durch den Staat

c. **Einnahmen aus der Nutzung eines materiellen nichtproduzierten Vermögensgutes**

Zu den nichtproduzierten Vermögensgütern gehören Grund und Boden, Bodenschätze und sonstiges Naturvermögen, für das die Eigentumsrechte gesichert sind. In der Regel sind diese Vermögensgüter vom Staat zu einem früheren Zeitpunkt entweder gekauft oder auf andere Weise, z. B. durch eine internationale Vereinbarung, in den Besitz des Staates gekommen. Es handelt sich um Sachgüter natürlichen Ursprungs, die auch von anderen wirtschaftlichen Einheiten besessen und gehandelt werden können. Ausgenommen von dieser Kategorie sind:

- Zahlungen, die der Staat für die Nutzung von Vermögensgütern natürlichen Ursprungs fordert, wenn diese Forderungen auf speziellen Gesetzen beruhen, die dem Staat das Recht auf solche Forderungen geben, wenn er nicht der rechtliche Eigentümer der Vermögensgüter ist;
- Zahlungen, die der Staat fordert, wenn die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind und es unglaubhaft ist, dass der Staat der Eigentümer der Vermögensgüter ist;
- Zahlungen, die der Staat für die Nutzung von „Vermögensgütern“ fordert, die im ESVG nicht als wirtschaftliche Vermögenswerte angesehen werden – vgl. dort unter Punkt 7.12b.

Einnahmen aus der Nutzung eines materiellen nichtproduzierten Vermögensgutes lassen sich nach zwei Arten von Zahlungen gliedern:?

- i) Zahlungen werden **jedes Mal dann geleistet, wenn das Vermögensgut genutzt wird, oder es erfolgt eine Einmalzahlung für die Nutzung des Vermögensgutes über einen bestimmten Zeitraum**. Das materielle nichtproduzierte Vermögensgut wird vom Staat über einen Leasingvertrag für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Behandlung: als Miete/Pacht (D.45) verbuchen. (Im Falle einer Einmalzahlung zu Vertragsbeginn ist es notwendig, eine periodengerechte Verteilung über die Laufzeit des Vertrags vorzunehmen und die Vorauszahlung als finanzielles Aktivum (F.7) zu verbuchen).

Beispiel: Der Staat erhält Gebühren für eine Lizenz zur Förderung von Erdöl.

Eine Einmalzahlung eines Unternehmens zur Ausbeutung der Offshore-Ölvorräte über einen Zeitraum von fünf Jahren: als Pacht (D.45) buchen, periodengerecht über die fünf Jahre verteilen und eine Vorauszahlung in F.7 ausweisen. Bitte beachten, dass ein immaterielles nichtproduziertes Vermögensgut (AN.22) in der Bilanz des Unternehmens erscheint, wenn die marktübliche Pacht später die im Vertrag vereinbarte Pacht übersteigt und das Unternehmen das Recht hat, den Vertrag zu verkaufen („transferable lease“).

- ii) eine **Zahlung für die Nutzung des Vermögensgutes für die restliche Nutzungsdauer**

Behandlung: als Verkauf eines nichtproduzierten Vermögensgutes buchen (K.2).

Beispiel: Der Sektor Staat verkauft Grund und Boden.

d. Anmerkungen zu immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern

Transaktionen mit immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern (K.22), die zwischen nicht dem Sektor Staat zugehörigen Einheiten stattfinden, sind nur unter ganz bestimmten Umständen zu verbuchen. Im Allgemeinen werden Zahlungen von Leasing- und Franchisinggebühren sowie für Konzessionen als Verkauf von Dienstleistungen (P.11) oder Miete/Pacht (D.45) oder als Verkauf des genutzten produzierten Vermögensgutes (P-51 im Falle eines Finanzierungsleasing) – wie oben beschrieben - verbucht.

Es ist richtig, eine Transaktion im Bereich des nichtproduzierten Vermögensgutes zu verbuchen, wenn eine Einheit das Recht hat, Dienstleistungen zu einem speziellen Preis zu erwerben (der vom aktuellen Marktpreis abweichen kann) und dieses Recht an eine andere Einheit verkauft (siehe ESVG95 Punkt 6.17d). Dies kann auf die Zahlung von Mieten/Pachten ebenso zutreffen wie auf den Kauf von Dienstleistungen. Solche Aktiva entstehen z. B. dann, wenn der für den Verbrauch von Dienstleistungen vereinbarte bzw. gezahlte Preis aufgrund eines Vertrages für eine Anzahl von Jahren im Voraus bezahlt wird und der tatsächliche Marktpreis in der Folgezeit höher ist als der vertraglich vereinbarte Preis.

Sehen wir uns dazu einmal folgendes Beispiel an: eine Einheit (Einheit B) kauft von einer anderen Einheit (Einheit A) eine Dienstleistung für eine Dauer von fünf Jahren und zahlt im Voraus. Die Konten der Einheit B enthalten Buchungen für regelmäßige Zahlungen für die Dienstleistungen und ein finanzielles Aktivum unter F.7 für die Vorauszahlung, das im Laufe der Zeit abnimmt. Nehmen wir an, dass die Einheit B das Recht auf die Dienstleistungen nach zwei Jahren zu einem höheren Preis als sie selbst bezahlt hat (höher als das finanzielle Aktivum „Vorauszahlung“) an eine dritte Einheit (Einheit C) verkauft. Die Konten der Einheit B weisen dann den Verkaufserlös, aufgespalten in einen Teilbetrag für den Verkauf des finanziellen Aktivums „Vorauszahlung“ und in einen Teilbetrag für den Verkauf eines immateriellen Vermögensgutes¹⁹ (gebucht unter K.2, siehe ESVG95 Punkt 6.12) auf. Der Käufer (Einheit C) hätte in seiner Bilanz sowohl das finanzielle Aktivum als auch das immaterielle nichtproduzierte Vermögensgut und buchte Zahlungen für Dienstleistungen oder Pacht zum ursprünglichen Vertragspreis (für das finanzielle Aktivum), während die Abschreibung des immateriellen nichtproduzierten Vermögensgutes im Zeitablauf auf den Konten der Einheit C unter der Position K.62 „Sonstige reale Vermögensänderungen“ (siehe SNA93 Punkt 12.34 und ESVG95 Punkt 6.2 Absatz 1b.4) gebucht würde.

Der Verkauf von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern kann nicht nur für übertragbare Verträge, sondern auch in anderen Fällen, wie z. B. oben oder auch im nachfolgenden Absatz e.3. beschrieben, gebucht werden.

Zum Sonderfall „Verkauf von Mobilfunklizenzen“ siehe das folgende Kapitel (IV.2).

¹⁹ das in den Konten von Einheit B unter K.3 „Zubuchungen von nichtproduzierten Vermögensgütern“ innerhalb des Kapitels „Sonstige reale Vermögensänderungen“ zugebucht und in der Bilanz der Einheit B unter AN.22 „Immaterielle nichtproduzierte Vermögensgüter“ erscheint.

e. **Einnahmen aus der Erteilung einer Genehmigung für die Ausübung einer Tätigkeit**

Dies könnte die Nutzung eines Vermögensgutes im Eigentum des Zahlungspflichtigen oder weder im Eigentum des Zahlungspflichtigen noch des Staates oder überhaupt kein Vermögensgut einschließen. Nicht in diese Kategorie fallen Zahlungen für die Nutzung eines im Eigentum des Staates befindlichen Vermögensgutes – vgl. (b) und (c). Der zentrale Punkt ist der, dass der Staat Gesetze schafft, nach denen die Ausübung bestimmter Tätigkeiten einer Genehmigung durch den Staat bedarf. Es handelt sich hier daher nicht um eine Zahlung, die auch von anderen Einheiten in der Volkswirtschaft verlangt werden könnte. Neben den Verwaltungsverfahren, die für die Erteilung der Genehmigung und die Durchsetzung der entsprechenden Vorschriften erforderlich sind, kann der Staat dem Zahlungspflichtigen oder der Gesellschaft (Konformitätsbewertung, Qualitätsprüfungen usw.) eine Dienstleistung erbringen (oder nicht).

Behandlung:

1. Als **Verkauf einer Dienstleistung** (Marktproduktion, P.11, oder Nebenverkäufe, P.13) verbuchen, wenn eine staatliche Stelle speziell für den Zahlungspflichtigen tätig wird (z. B. um zu prüfen, ob ihm die beantragte Genehmigung erteilt werden soll oder nicht) und die Zahlung nicht in einem ausgesprochenen Missverhältnis zu der vom Staat erbrachten Dienstleistung steht.

Bei der Prüfung, ob die Kosten in einem Missverhältnis zum Aufwand stehen, sind alle Kosten zu berücksichtigen, die ein privates Unternehmen bei der Preisgestaltung berücksichtigen muss, d. h. Arbeitsentgelt, Vorleistungen, Abschreibungen und Steuern (siehe ESVG95 Punkt 3.33).

Die Bezahlung dieser Dienstleistung ist zu dem Zeitpunkt zu buchen, zu dem die Leistung erbracht wird, auch wenn die erteilte Genehmigung für viele Jahre oder für ein ganzes Leben gilt.

In einigen Ländern kann es in besonderen Fällen vorkommen, dass der Staat die Einnahmen in zwei oder mehr Teile aufteilt und diese an andere öffentliche Einheiten gibt, um spezielle Aktivitäten zu finanzieren. Der Teil, mit dem die Kosten einer Dienstleistung für den Zahlungspflichtigen finanziert werden (sofern die oben genannte Bedingung hinsichtlich der Kosten erfüllt ist), wird dann als Verkauf einer Dienstleistung verbucht; die anderen Teile werden als Steuern ausgewiesen (siehe unten), sofern sie von diesen anderen öffentlichen Einheiten für Tätigkeiten verwendet werden, die nichts mit dem Zahlungspflichtigen zu tun haben.

Das ESVG95 Punkt 4.80d und Fußnote 5 beschreiben dies ausführlicher.

Beispiele: Gebühren für Pässe, Führerscheine, Waffenscheine.

2. Als **Steuer** verbuchen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind:

Die Steuer wird unter D.29 verbucht, wenn sie von einem Unternehmen gezahlt wird, oder unter D.59, wenn sie von einem privaten Haushalt zu entrichten ist. Eine vermögenswirksame Steuer D.91 wird gebucht, wenn es sich um eine Zwangsabgabe handelt, die in sehr großen Abständen auf den Wert eines Vermögensgegenstandes erhoben wird, oder es sich um eine Wertsteigerungsabgabe wie z. B. bei der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Bauland oder Bauerwartungsland handelt (vgl. ESVG95 Punkt 4.149b Wertsteigerungsabgabe)

Beispiele: eine Jahreslizenz zur Benutzung eines Kraftfahrzeuges unabhängig vom Ort und vom Zeitpunkt der Benutzung, ein Angel- oder Jagdschein, der überall dort erforderlich ist, wo gefischt bzw. gejagt wird; Gebühren für die Nutzung von Gebäuden, wenn diese nicht Eigentum des Staates sind, Gebühren für die Genehmigung, bestimmte Arten von Vermögensgütern zu besitzen; Abgaben, die die Wirtschaft zur Finanzierung des Verbraucherschutzes und für Untersuchungen zum Nutzen der Verbraucher und/oder der Wirtschaft generell zu entrichten hat anstatt direkter Finanzierung von Dienstleistungen, die für das einzelne abgabepflichtige Unternehmen erbracht werden.

3. Wenn der Staat Zahlungen für die Erteilung einer Genehmigung für eine bestimmte Tätigkeit erhält, wird diese Genehmigung **ausschließlich** einer einzigen Einheit oder einer begrenzten Anzahl von Einheiten erteilt. Andere Einheiten können diese staatliche Genehmigung nicht erhalten, und der Staat stellt sicher, dass die Beschränkung in der Praxis durchgesetzt wird. Dieser Ausschluss weiterer Einheiten kann dazu führen, dass in den Bilanzen der Einheiten, die die Genehmigung haben, ein **immaterielles nichtproduziertes Vermögensgut** erscheint.

In vielen Fällen können diese Vermögensgüter direkt gehandelt werden oder indirekt – durch Übertragung des Eigentums an den Einheiten, die im Besitz der Vermögensgüter sind.

Das Erscheinen eines Vermögensgutes in der Bilanz dieser Einheiten geht auf Transaktionen oder sonstige Vermögensänderungen zurück. Das Erscheinen immaterieller Vermögensgüter wird unter „Sonstige Ströme“ verbucht. Dennoch wird in der Bilanz der Einheit einer solchen Buchung der Vorzug über die Buchung einer Transaktion bei den staatlichen Ressourcen (etwa D.2, D.5 oder D.7) und anderen Strömen gegeben. Ist die erteilte Genehmigung zeitlich befristet, dann zeigt die Bilanz der Einheit einen Rückgang im Wert des Vermögensgutes in K.6 - sonstige Ströme (Abschreibung eines immateriellen Vermögensgutes).

Somit wird vorgeschlagen, Einnahmen für die Erteilung von Genehmigungen - in Fällen, in denen eine solche Genehmigung nur einer einzigen Einheit oder einer begrenzten Zahl von Einheiten erteilt wird – als Verkauf eines immateriellen nichtproduzierten Vermögensgutes durch den Staat zu verbuchen.

3. Begründung der Regeln

a) **Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen (die auch von anderen Einheiten geliefert werden könnten):**

Es wird in jedem Falle ein Produktionswert (P.1) für den Sektor Staat verbucht. Die einzige Schwierigkeit könnte in der Unterscheidung zwischen Einnahmen aus Marktproduktion (P.11) und Einnahmen aus Nichtmarktproduktion (P.13) liegen. Unterscheidungsmerkmale sind der Begriff des wirtschaftlich signifikanten Preises und das 50 %-Kriterium (siehe ESVG95 Punkte 3.43 bis 3.45).

b) **Einnahmen aus der Nutzung eines produzierten Vermögensgutes:**

Hier ist vor allem zwischen dem Operating-Leasing [Marktproduktion (P.11)] und dem Finanzierungsleasing [Verkauf eines Vermögensgutes (P.51)] zu unterscheiden.

Nach dem ESVG95 Anhang II erwirbt der Leasingnehmer

1. beim Operating-Leasing das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut
 - für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, der nicht unbedingt im Voraus festgelegt werden muss,
 - ohne dass das Gut (auch nicht die Risiken/Instandhaltung im Zusammenhang mit dem Eigentum) auf ihn übergeht
2. beim Finanzierungsleasing das Nutzungsrecht
 - für einen im Voraus festgelegten längeren Zeitraum, in der Regel für die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des dauerhaften Gutes,
 - wobei die mit dem Eigentum an dem Leasinggut verbundenen Risiken und Vorteile (insbesondere die Wartung oder Instandhaltung) vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen werden.

Das wirtschaftliche Eigentum an dem Gut ist dabei übertragen worden. Die Rolle des Leasinggebers ist rein finanzieller Art. Das ESVG erkennt die wirtschaftliche Realität hinter dem Finanzierungsleasing dahingehend an, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit für den Kauf eines dauerhaften Gutes einräumt, dessen *De-facto*-Eigentümer der Leasingnehmer wird.

Für den speziellen Fall einer öffentlich-rechtlichen Konzession zur Finanzierung und zum Betrieb einer öffentlichen Infrastruktureinrichtung siehe weitere Ausführungen in Abschnitt IV.4.

c) **Einnahmen aus der Nutzung eines nichtproduzierten Vermögensgutes:**

Es ist zu unterscheiden zwischen der Buchung von Pachteinkommen (D.45) d. h. dem Normalfall der Nutzung (oder des Betriebes) eines materiellen nichtproduzierten Vermögensgutes (wirtschaftliche Vermögensgüter natürlichen Ursprungs wie Grund und Boden, Bodenschätze oder sonstige biologische Ressourcen – ESVG95, 4.72 bis 4.76) und dem Fall der Buchung des Verkaufs eines Vermögensgutes (in diesem Fall in der Regel eines immateriellen nichtproduzierten Vermögensgutes – vgl. ESVG95 Punkt 6.12). Ein spezielles Beispiel dieser Art wird im nachfolgenden Abschnitt IV.2 behandelt.

d) Einnahmen für Genehmigungen zur Ausführung einer bestimmten Tätigkeit:

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Buchung einer Steuer und dem Verkauf von Dienstleistungen (Marktproduktion, P.11).

Unterscheidung zwischen Steuern und dem Erlös aus Dienstleistungsverkäufen

Das ESVG unterscheidet, wie bereits in Punkt 4.23e, auch in der nachstehend zitierten Fußnote 5 zu Punkt 4.80d zwischen Steuern und dem Erlös aus Dienstleistungsverkäufen (siehe dazu auch SNA93, Punkt 8.45):

„Die Abgrenzung zwischen Steuern und Dienstleistungskäufen beim Staat erfolgt anhand der gleichen Kriterien wie im Falle der von Unternehmen zu entrichtenden Abgaben: Werden die Berechtigungen automatisch gegen Zahlung des verlangten Betrages erteilt, werden die entsprechenden Zahlungen als Steuern behandelt. Benutzt der Staat die Erteilung der Berechtigungen jedoch, um eine Kontrollfunktion auszuüben (etwa durch Prüfung der Befähigung oder der Qualifikation der betreffenden Person), sind die Zahlungen nicht als Steuern, sondern als Dienstleistungskäufe vom Staat zu behandeln, es sei denn, die Höhe der Zahlungen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten der Erbringung der Dienstleistungen.“

Der Staat tritt in der Wirtschaft auf zweierlei Weise in Erscheinung:

Ziviles Handelsrecht

Nach dem zivilen Handelsrecht nimmt der Staat wirtschaftliche Transaktionen vor, die auch von anderen Einheiten vorgenommen werden können. Er beschäftigt z. B. Personal, verbraucht Waren und Dienstleistungen, verpachtet Grund und Boden, ist Eigentümer von Anlagevermögen, verkauft Dienstleistungen unter Verwendung von Vermögenswerten usw.

Für Transaktionen des Staates nach dem Zivilrecht dient Kapitel 3 des ESVG95 zur Klassifizierung der Produktionstätigkeit des Staates, während Kapitel 4 die Klassifizierung des Arbeitnehmerentgelts und des Einkommens aus Vermögen regelt.

Nach den Punkten 3.38 bis 3.45 des ESVG95 können Einnahmen des Staates als Verkäufe klassifiziert werden, sei es als Einnahmen aus Marktproduktion, sei es aus Nebenverkäufen durch eine nicht marktbestimmte Einheit. Dies ist deshalb möglich, weil nach dem ESVG95 eine als Nichtmarktproduzent klassifizierte institutionelle Einheit eine Marktproduktion haben kann. Die Marktproduktion ist nicht auf Einheiten beschränkt, die als zum Unternehmenssektor gehörig klassifiziert wird.

Wie in Punkt 4.73 des ESVG95 erläutert wird, werden die Erlöse aus der Nutzung produzierten Sachvermögens als Entgelt für Dienstleistungen und nicht als Mieten/Pachten angesehen. Aus Punkt 4.41 geht hervor, dass Pachteinkommen ein Entgelt für die Nutzung von materiellem nichtproduziertem Sachvermögen ist, nicht aber für die Nutzung von produzierten Vermögensgütern.

Punkt 6.12 des ESVG95 beschreibt, wann Transaktionen als immaterielle nicht produzierte Vermögensgüter zu buchen sind.

Öffentliches Recht

Der Staat kann Gesetze machen, die zu wirtschaftlichen Transaktionen führen, die nur dem Staat vorbehalten sind. So kann der Staat im Kontext seiner Einnahmen Steuern erhöhen, Regelungen zur sozialen Sicherung anordnen, Lizenzen verkaufen und Bußgelder verhängen.

Die Ausführungen in Kapitel 4 des ESVG95 zu Steuern und Sozialbeiträgen sind hier relevant. Die Punkte 4.23e und 4.80d (Fußnote 5) erklären die Unterschiede zwischen Steuern und dem Dienstleistungsverkäufen.

Zu beachten ist, dass sich Punkt 4.79d auf Zahlungen an den Staat für die Nutzung von Vermögensgütern (Kraftfahrzeuge, Boote, Flugzeuge) bezieht, die Eigentum des Zahlungspflichtigen oder von diesem gemietet sind. Der Punkt gilt nicht für Entgelte für die Nutzung von Sachvermögen des Staates: dies wären Produktions- oder Pachterlöse, nicht Steuern oder Abgaben.

4. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESVG

Wirtschaftliche Vermögenswerte	(7.10)
Nichtfinanzielle nichtproduzierte Vermögensgüter	(7.16, und Tabelle 7.1)
Buchungszeitpunkt	(1.57)
Produktionswert	(3.14 bis 3.68)
Pachten	(4.72 bis 4.76)
Transaktionen mit nichtproduzierten Vermögensgütern	(6.06 bis 6.13)
Finanzierungsleasing/Operating-Leasing	(Anhang II)
Sonstige Produktionsabgaben	(4.23)
Sonstige direkte Steuern und Abgaben	(4.79 bis 4.80)
Abbuchungen nichtproduzierter Vermögensgüter (K6)	(6.21 (b) 4)

Tabellarische Übersicht: Klassifizierung einiger Kategorien von Einnahmen des Sektors Staat

		Einnahmekategorie	Transaktion im ESVG95	
NICHT NUR FÜR STAAT	Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen (die auch von nicht zum Sektor Staat gehörenden Einheiten geliefert werden könnten)		Produktionswert (P.1)	
	(kann materiell oder immateriell sein)	Zahlung bei Nutzung oder für Nutzung < ein Jahr	Produktionswert (P.1)	
		Zahlung(en) für Nutzung > ein Jahr, aber < wirtschaftl. Nutzungsdauer	Operating-Leasing	Produktionswert (P.1)
			Finanzierungs-Leasing	Verkauf eines produzierten Vermögensgutes (P.5)
		Zahlung für ständige Nutzung		Verkauf eines produzierten Vermögensgutes (P.5)
	Einnahmen aus der Nutzung eines materiellen nichtproduzierten Vermögensgutes	Zahlung für die Nutzung über einen festgelegten Zeitraum	Miete/Pacht (D.4)	
		Zahlung für ständige Nutzung	Verkauf eines materiellen nichtproduzierten Vermögensgutes (K.21)	
Einnahmen aus dem Verkauf übertragbarer Verträge		Verkauf eines immateriellen nichtproduzierten Vermögensgutes (K.22)		
NUR FÜR STAAT	Einnahmen aus der Erteilung einer Genehmigung für die Ausübung einer Tätigkeit	Dienstleistung geht direkt an den Zahlungspflichtigen und Einnahmen liegen nicht wesentlich über den Produktionskosten	Produktionswert (P.1)	
		Genehmigung wird nur einer begrenzten Anzahl von Einheiten erteilt	Verkauf eines immateriellen nichtproduzierten Vermögensgutes (K.22)	
		Keine Dienstleistung an den Zahlungspflichtigen, Einnahmen übersteigen in hohem Maße die Produktionskosten (Kreis der Genehmigungsinhaber nicht eingeschränkt)	Steuern und Abgaben (D.29, D.59, D.91)	

IV.2 Vergabe von Mobilfunklizenzen

VORWORT

„Der vorliegende Beitrag spiegelt den derzeitigen Kenntnisstand wider. Sollte bei weiteren Diskussionen auf internationaler Ebene (vor allem in der ISWGNA, der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Sekretariate für VGR-Fragen) über wesentliche neue Erkenntnisse ein Konsens erzielt werden, könnte die hier beschriebene Vorgehensweise überprüft werden.“

1. Hintergrund

In den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zwischen 1999 und 2001 Lizenzen für Mobiltelefone der dritten Generation (hauptsächlich UMTS – *Universal Mobile Telecommunications System*) an private Betreiber vergeben worden. Diese Transaktionen folgten einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung einer dritten Generation eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems in der Gemeinschaft, das den Teilnehmern bis zum Jahre 2002 bereitgestellt werden soll.

Die Vergabe dieser Lizenzen durch die Regierungen erfolgte von Land zu Land auf sehr unterschiedliche Weise: in zwei Ländern kostenlos (oder fast kostenlos), in den anderen Ländern gegen Bezahlung, wenn auch nach unterschiedlichen Verfahren (Angebotsvergleiche - auch als „Schönheitswettbewerb“ bezeichnet - oder Versteigerung). Die dabei erzielten Summen erreichten in einigen Ländern eine sehr beachtliche Höhe (bis 3 % des BIP) und schlugen sich außerordentlich stark in den Konten des Sektors Staat nieder.

Angesichts dieser Situation und der Verschiedenartigkeit der Verfahrensweisen musste Eurostat eine Entscheidung zur einheitlichen Behandlung dieser Vorgänge treffen (Pressemitteilung Nr.81/2000, 14. Juli 2000)²⁰.

Die Behandlung der Transaktion als *Steuer* oder als *Verkauf einer Dienstleistung* durch den Staat wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

- eine als Steuer verbuchte Lizenz würde voraussetzen, dass diese automatisch allen Antragstellern gewährt wird, die zur Zahlung des entsprechenden Preises bereit sind. Außerdem handelt es sich hier nicht um eine einseitige Zahlung („Transaktion ohne Gegenleistung“), und die Verbuchung als Steuer würde schlecht zum Verkauf eines seltenen Gutes durch Versteigerung passen;
- die Transaktion ist kein Kauf einer Dienstleistung vom Staat: Die Zahlungen stehen offensichtlich in keinem Verhältnis zu den Kosten für die Erbringung der Dienstleistung. Man könnte sogar einwenden, der Staat erbringe dabei überhaupt keine Dienstleistung.

²⁰ Die folgenden Überlegungen und Empfehlungen gelten ebenso für andere, vergleichbare Lizenzen (wie z. B. für die Mobiltelefone der zweiten Generation), die unter analogen Bedingungen vergeben worden sind.

Nachdem nicht ernsthaft in Frage gestellt worden war, dass es sich hier um eine Markttransaktion handelt, konzentrierte sich die Diskussion zwischen den VGR-Spezialisten aus den Mitgliedstaaten vor allem auf die Beschreibung der Zahlungen der Unternehmen an den Staat

- als *Pacht*
- oder als
- *Kauf eines Vermögensgutes*.

Eurostat kam zu dem Schluss, dass es – abgesehen von einigen Sonderfällen - folgerichtiger ist, diese Zahlungen von Unternehmen an den Staat als Kauf eines nichtfinanziellen Vermögensgutes (der Lizenz) zu verbuchen²¹.

2. Regeln des ESVG

a) Allgemeiner Fall

- Die Lizenz für die Nutzung des elektromagnetischen Spektrums (der Radiowellen) ist als ein nichtfinanzielles Vermögensgut vom Typ AN.22 („immaterielle nichtproduzierte Vermögensgüter“, ESVG95, 7.16 und 7.19, Tabelle 7.1) anzusehen.
- Ihre Vergabe, die gegen Bezahlung für eine lange Laufzeit erfolgt, ist als *Verkauf eines Vermögensgutes* anzulegen.

Diese Analyse ist mit Sicherheit die geeignetste für jede Veräußerung durch Versteigerung. In Erweiterung ihres Anwendungsbereichs sollte sie auch als geeignet für die anderen Veräußerungsformen (Angebotsvergleich, zeitlich gestaffelte Zahlungen) angesehen werden, wenn – wie im Falle der Veräußerung durch Versteigerung – die Lizenz für eine lange Laufzeit (vereinbarungsgemäß länger als fünf Jahre) vergeben wird und der Betrag von Anfang an bekannt ist.

Der Verkauf des nichtfinanziellen Vermögensgutes (der Lizenz, AN.22) ist im Vermögensbildungskonto als Transaktion K.22 (Nettozugang an immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern, ESA95, 8.49) zu verbuchen²². Dies bringt eine einmalige Verbesserung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat.

Zuvor ist ein weiterer Strom K.3 (Zubuchung von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern, AN.22) im Konto Sonstige reale Vermögensänderungen (ESVG95, 6.17d) zu verbuchen. Dies führt - *ceteris paribus* – zu einer Zunahme des Reinvermögens (ohne sich auf den Finanzierungssaldo auszuwirken).

²¹

Dies war auch die Schlussfolgerung der Mitgliedorganisationen der Intersekretariellen Arbeitsgruppe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (OECD, IWF, Weltbank, UN, Eurostat) auf ihren Sitzungen im Juni 2000 (vgl. SNA News and Notes, Nr. 12, Dezember 2000) und im April 2001 in Washington, DC.

²²

Zur Berechnung der Ausgaben und Einnahmen des Staates [unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1500/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates] müssen die Erlöse aus Verkäufen als negative Ausgabe verbucht werden.

Buchungszeitpunkt

Die Anwendung des Prinzips der periodengerechten Zurechnung bei der Buchung von Stromgrößen (ESVG95, 1.57) bedeutet, dass die folgenden Elemente zu berücksichtigen sind.

- *Zeitpunkt*: dies ist der Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen wird und die Rechte an diesem Wert zweifelsfrei feststehen; mit anderen Worten: *der Zeitpunkt, zu dem die Lizenz entsprechend dem zwischen Staat und Betreibern geschlossenen Vertrag rechtsverbindlich vergeben wird*;

- *Wert*: dies ist der *Gesamtbetrag des zu veräußernden Gutes* unabhängig von den gewählten Zahlungsmodalitäten (der Terminplan für die Zahlungen wirkt sich nur auf das Finanzierungskonto aus), wenn dieser Gesamtbetrag den Vertragsparteien bekannt ist.

b) Sonderfälle

Hier sollen zwei Sonderfälle genannt werden, die sich aufgrund bestimmter Merkmale der Verträge ergeben (betreffend die Vertragsdauer und die mögliche Unsicherheit bezüglich des Verkaufswertes). In diesen beiden Fällen erscheint es angebrachter, die Transaktion als Zahlung eines *Pachtzinses* (D.45) im primären Einkommensverteilungskonto zu verbuchen.

1. Der Vertrag ist kein Langzeitvertrag: er hat eine Laufzeit von maximal fünf Jahren.

In diesem Fall wird die Zahlung des Betreibers - wenn es sich um eine Einmalzahlung zu Vertragsbeginn handelt - als Vorauszahlung (F.7) angesehen, die über die Laufzeit des Vertrages verteilt wird. Der Finanzierungssaldo des Sektors Staat wird nur durch die jährliche Pachtzahlung (D.45) verbessert.

2. Der volle Kaufpreis wird nicht im Vertrag vereinbart:

In diesem Fall kann der volle Wert der Lizenz zum Zeitpunkt der Transaktion nicht mit Sicherheit bekannt sein, weil er - zumindest teilweise - vom Erfolg des Unternehmens abhängt. Die Zahlungen werden *per definitionem* - zum größten Teil - über die Laufzeit des Vertrages gestaffelt und können sachdienlicher als Pachtzahlungen für die Nutzung eines anderen Vermögensgutes - des elektromagnetischen Spektrums - analysiert werden. Es ist so, als ob der Staat das wirtschaftliche Risiko bis zu einem gewissen Grade mit den Unternehmen teilt.

In dem besonderen Fall, in dem der größte Teil des Betrags bei Vertragsabschluss gezahlt wird und anschließend jährliche Restzahlungen von nur geringer Höhe geleistet werden, die vom Erfolg des Unternehmens abhängen, ist die Zahlung/sind die Zahlungen zu Vertragsbeginn als Verkauf eines nichtfinanziellen Vermögensgutes (der Lizenz) zu verbuchen, während die regelmäßigen Restzahlungen als Pachtzahlungen für die Nutzung des Spektrums behandelt werden.

In diesen Fällen werden die Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat gestaffelt und - entsprechend den tatsächlichen Zahlungen - als Pacht verbucht.

3. Begründung der Regeln

Der in diesem Kapitel beschriebene Typ eines Vermögensgutes (elektromagnetisches Spektrum, Lizenz) wird explizit weder im ESVG noch im SNA erwähnt. Die konzeptionelle Basis der Eurostat-Entscheidung kann daher noch weiter entwickelt und verfeinert werden.

1. In den wichtigsten Fällen ist die Verbuchung als Pachteinkommen nicht angebracht.

Eine Verbuchung als Pachteinkommen würde, vor allem im Fall einer Versteigerung, zahlreiche Probleme aufwerfen:

- Im SNA93 ist Pachteinkommen eine Form von Vermögenseinkommen (D.4), das in der Regel die Form von regelmäßigen Zahlungen an „die Eigentümer von Forderungen oder nichtproduziertem Sachvermögen, hauptsächlich Land und Bodenschätzen,“ hat. Weiter heißt es: „Der Begriff „Pachteinkommen“ (engl.: rent) bezieht sich im SNA93 ausschließlich auf Pachten für Land und Gewässer sowie für den Abbau von Bodenschätzen; Zahlungen aufgrund von Operating-Leasing-Verträgen werden als „Leasingraten“ (engl.: rentals) bezeichnet“ (Ziffer 7.87).

- Vermögenseinkommen (Zinsen, Ausschüttungen, Pachteinkommen usw.) weist normalerweise folgende Merkmale auf: regelmäßige Zahlungen, Bewertung anhand von Marktpreisen vergleichbarer Transaktionen, der Wertentwicklung des Vermögenswertes und der Kosten seiner Nutzung. Zudem verbleibt das mit dem Vermögenswert verbundene finanzielle Risiko bei dessen rechtlichem Eigentümer. Dies sind nicht die Merkmale der Vergabe von Lizenzen (durch Versteigerung). Vielmehr überträgt der Staat durch den Verkauf der Lizenz sämtliche Risiken und Vorteile auf den Käufer der Lizenz.

2. Zwei verschiedene Vermögensgüter können beachtet werden

Hier sei zunächst noch einmal an die Definition eines wirtschaftlichen Vermögenswertes im ESVG95 erinnert (7.10):

„Wirtschaftliche Bestandsgrößen sind Wertaufbewahrungsmittel, an denen institutionelle Einheiten individuelle oder kollektive Eigentumsrechte haben und aus deren Besitz oder Nutzung während eines bestimmten Zeitraums die Eigentümer wirtschaftliche Vorteile erzielen können.“ (vgl. auch SNA93, 10.2).

- Das elektromagnetische Spektrum (die Radiowellen) entspricht (entsprechen) dieser Definition, wenn auch nur als Grenzfall zwischen

- einem Naturvermögen, das nicht zu den wirtschaftlichen Vermögenswerten zählt (7.12b) (z. B. Luft, offene Meere, Flusswasser) und
- einem nichtfinanziellen nichtproduzierten Sachvermögen (AN.21) natürlichen Ursprungs wie Grund und Boden sowie Bodenschätze.

Das elektromagnetische Spektrum ist wegen seines unbestreitbaren wirtschaftlichen und kommerziellen Potenzials und wegen der davon ausgehenden finanziellen Transaktionen auf dem Markt als Vermögenswert zu behandeln. Während der Zeit seiner kommerziellen Nutzung kann ihm - auch wenn es (anders als Grund und Boden oder Bodenschätze) als solches nicht verkauft werden kann - ein Wert als nichtproduziertes Sachvermögen (Typ AN.21) zugeordnet werden.

- Die Lizenz

Das elektromagnetische Spektrum ist Eigentum des Staates, der es privaten Betreibern zur Nutzung zugänglich machen kann. Dazu schafft er eine Lizenz, die direkt Gegenstand finanzieller Transaktionen auf dem Markt sein kann.

Diese Art von Lizenz ist als immaterielles nichtproduziertes Vermögensgut (AN.22) zu verbuchen. Diese Vermögensgüter sind im ESVG95 Anhang 7.1 (Anhang zu Kapitel XIII im SNA93) definiert: „Nichtproduzierte Aktiva, bei denen es sich um gesellschaftliche Konstrukte handelt. Sie entstehen durch rechtliche oder buchungstechnische Vorgänge wie die Erteilung eines Patents oder die Übertragung eines wirtschaftlichen Vorteils auf einen Dritten. Bestimmte immaterielle nichtproduzierte Aktiva berechtigen ihre Eigentümer, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben und andere institutionelle Einheiten davon auszuschließen, sofern diese nicht über eine Genehmigung der Eigentümer verfügen ...“.

Die Lizenz zur Nutzung der Radiowellen ist, da sie nicht so ohne weiteres in den Definitionen von Patenten (AN.221), Nutzungsrechten (AN.222) oder aktiviertem Firmenwert (AN.223) unterzubringen ist, unter *Sonstige immaterielle nichtproduzierte Vermögensgüter* (AN.229) zu klassifizieren.

3. Die Lizenz ist ein Vermögensgut

a) Die Erteilung dieser Lizenz ist nicht vergleichbar mit der Autorisierung zur Nutzung von Originalen wie Bücher, Aufzeichnungen, Filme, Software usw. (die mitunter auch als „Lizenz“ bezeichnet wird und) die nach dem ESVG95 (3.67) als Dienstleistung gilt, für die ein Entgelt zu entrichten ist.

b) Die Erteilung dieser Lizenz läuft auch nicht auf eine Transaktion hinaus, die vergleichsweise nahe liegt: eine Überlassung von Grund und Boden (oder von Bodenschätzen) zur Nutzung. Das elektromagnetische Spektrum ist vielmehr ein Vermögensgut *sui generis*. Während der Grund und Boden (der leicht zu erschließen ist) in Privatbesitz übergehen kann und veräußerbar ist, sind die Radiowellen – besonders aus strategischen Gründen – Eigentum des Staates und nicht veräußerbar. Dazu kommt, dass das elektromagnetische Spektrum als Vermögensgut nur über hohe Investitionen in Ausrüstungen und durch Schaffung und Vergabe einer Lizenz genutzt werden kann.

c) Es kann sich jedoch eine rechtliche Frage stellen: diese Lizenzen zur Nutzung von Radiowellen sind nicht in allen europäischen Ländern übertragbar, und dort, wo sie es sind, geschieht dies in der Regel unter der Aufsicht einer staatlichen Behörde (wiederum aus strategischen Gründen).

In einigen europäischen Ländern wird die Übertragbarkeit als strenge Bedingung für die Buchung eines Vermögensgutes in den Unternehmenskonten und –bilanzen angesehen. Auf diesen Einwand könnte geantwortet werden, dass die Lizenzen *de facto*:

- eine wirtschaftliche Bestandsgröße sind, „aus deren Besitz oder Nutzung während eines bestimmten Zeitraums die Eigentümer (erhebliche) wirtschaftliche Vorteile ziehen können“ (ESVG95, 7.10). In einigen EU-Mitgliedstaaten war der Kaufpreis sehr hoch – und infolgedessen Quelle einer erheblichen Verschuldung; andererseits sind auch die Renditeerwartungen hoch. Wie dem auch sei: die Unternehmen haben zum Ausgleich ihrer Konten eine Aktivum zu verbuchen²³;

²³

Im Jahre 2000 haben Gesellschaften in Großbritannien die Lizenz als Vermögensgut gebucht.

- aus wirtschaftlicher Sicht veräußerbar sind, auch wenn die Lizenz rechtlich als nicht veräußerbar gilt. Unternehmen sind natürlich veräußerbar, und es hat bereits Fälle in der EU gegeben, in denen ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen auch die diesem erteilte Lizenz erworben hat.

4. Zuteilung eines langfristigen Vertrags auf dem Wege einer Versteigerung kommt einem Verkauf nahe

a) Nachdem die Lizenz als eine wirtschaftliche Bestandsgröße beschrieben worden ist, muss ihre Zuteilung durch Versteigerung – in einem langfristigen Vertrag – logischerweise als *Verkauf* verbucht werden. Die Relevanz dieser Folgerung kann nicht bestritten werden, wenn man dazu berücksichtigt, dass

- der Verkaufspreis in den größten europäischen Ländern zwischen 1 % und 3 % des Bruttoinlandprodukts lag

- der Preis in mehreren Fällen – unabhängig von seiner Höhe – bei Vertragsabschluss entrichtet worden ist.

Davon ausgehend ist festzuhalten, dass auch anders angelegte Verträge (Auswahl der Erwerber nicht auf dem Wege über eine Versteigerung, sondern durch einen Angebotsvergleich – „Schönheitswettbewerb“ – und über einen längeren Zeitraum gestaffelte Zahlungen) Verträge über den Verkauf eines wirtschaftlichen Aktivums sind, solange es sich um einen langfristigen Vertrag handelt und der Wert des Aktivums (der Gesamtverkaufspreis) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Sicherheit bekannt ist.

Im letzteren Fall ist der Gesamtverkaufswert als Einmalzahlung im Vermögensbildungskonto zu buchen, und zwar “nicht ... wenn der Käufer es (das Produktionsergebnis) bezahlt, sondern wenn es produziert wird“ (ESVG95, 1.57). Die über einen längeren Zeitraum gestaffelten Zahlungen erscheinen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlungen als Bargeldströme (F.2) im Finanzierungskonto, wodurch der Bestand an Forderungen (AF.7), der ursprünglich gleich dem Gesamtverkaufspreis war, im Laufe der Zeit zunehmend geringer wird

b) Es ist wohl überlegt und zweckdienlich, diese Lizenzverträge grundsätzlich nach ihrer Laufzeit zu unterscheiden.

In einem kurzfristigen Vertrag wird sich das kaufende Unternehmen nicht zu großen Investitionen verpflichten, die sich nur schwer rechnen würden. In einem solchen Fall ist es vernünftiger, wenn das Unternehmen einen neuen Vermögenswert nicht erwirbt, sondern wenn es ihn (die Radiowellen) mietet und der Vermögenswert weiterhin im Besitz des Staates verbleibt. Bei einem langfristigen Vertrag und bei einer wirtschaftlichen Bestandsgröße von möglicherweise sehr hohem Wert stellt sich die Situation jedoch ganz anders dar.

Eurostat hat mit seiner Entscheidung die Schwelle zwischen den beiden Arten von Verträgen auf fünf Jahre festgelegt. Warum fünf Jahre?

- Es war für diese Schwelle ein Wert von *einem* Jahr vorgeschlagen worden: In den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (sowie auch in anderen statistischen und Buchhaltungssystemen) geht man üblicherweise davon aus, dass ein Gut, das für über ein Jahr im Produktionsprozess verwendet wird, ein Investitionsgut (und damit ein

Vermögensgut) ist - im Unterschied zu den Gütern, die verbraucht werden und damit innerhalb eines Jahres nach ihrer Produktion abgeschrieben.

- Besonders im Bereich der finanziellen Vermögensgüter ist es jedoch üblich, die Grenze zwischen kurz- und mittelfristig auf der einen und langfristig auf der anderen bei fünf Jahren zu ziehen.

Für diese Lizenzen ist die Grenze vereinbarungsgemäß bei fünf Jahren gezogen worden. Soweit bekannt, sind alle bisher bekannten Lizenzen für Mobiltelefone der dritten Generation für eine Laufzeit zwischen 15 und 25 Jahren angelegt.

4. Einige Schlüsselbegriffe und die dazugehörigen Abschnitte des ESG

Wirtschaftliche Vermögenswerte	(7.10)
Nichtproduzierte Vermögensgüter	(7.16 und Tabelle 7.1)
Vermögenseinkommen	(SNA93, 7.87 ff.) (4.41 ff.)
Buchungszeitpunkt für Stromgrößen	(1.57)

IV.3 Sale & Leaseback

1. Hintergrund

Eine „Sale- & Leaseback“-Transaktion ist eine kombinierte Konstruktion, bei der der Eigentümer eines Vermögensgutes dieses verkauft, um es anschließend unverzüglich vom Käufer zurückzuleasen. Gegenstand einer Sale- & Leaseback-Operation ist in der Regel ein Gebäude, kann aber auch ein anderes Anlagegut sein. Bei dem Versuch, das Management seiner Aktiva und der öffentlichen Finanzen zu verbessern, kann der Staat – auf allen Ebenen: Kommune, Bundesland/Provinz, Gesamtstaat – an solchen Konstruktionen beteiligt sein.

Aus der Sicht der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung stellen sich beim Sale & Leaseback durch den Staat zwei Fragen, die miteinander in Zusammenhang stehen:

- Welche Einheit ist an dieser Transaktion mit dem Staat beteiligt? Welchem Sektor ist diese zugeordnet?
- Welche Absicht steckt letzten Endes hinter der Vereinbarung? Soll sie tatsächlich das Management dieser Vermögensgüter „privatisieren“, oder geht es um eine Reorganisation innerhalb des öffentlichen Sektors?

Je nachdem wie diese Fragen beantwortet werden, kann die Realität des „Verkaufs“ in Frage gestellt und die „Transaktion“ auf sehr unterschiedliche Weise verbucht werden.

Die Grundsätze, die für die Klassifizierung der kaufenden Einheit gelten, können auch auf Einheiten angewendet werden, die speziell für den Erwerb von Finanztiteln, die auf die Verbriefung zukünftiger Staatsforderungen oder –verbindlichkeiten zurückgehen, geschaffen worden sind und die mitunter als „Spezial-Mantelgesellschaften“ bezeichnet werden.

2. Regeln des ESVG

Je nach der Art der Einheit, die in eine Leaseback-Vereinbarung mit dem Staat eingebunden ist, lassen sich drei Fälle unterscheiden:

- die Einheit wird vom Sektor Staat speziell zu diesem Zweck geschaffen;
- die Einheit besteht als öffentliche Kapitalgesellschaft;
- die Einheit ist ein privater Betreiber.

a. Die Einheit wird vom Sektor Staat speziell zu diesem Zweck geschaffen

Das Hauptproblem ist in diesem Fall ein Klassifizierungsproblem.

Solange die Haupttätigkeit der beteiligten Einheit darin besteht, dem Staat, der sie geschaffen hat, Mietobjekte zur Verfügung zu stellen, ist sie dem Sektor Staat zuzuordnen.

Wenn sich die Tätigkeit einer solchen Einheit in Dienstleistungen für die Einheiten des Sektors Staat, der sie geschaffen hat, erschöpft, ist diese als zu einer Art Hilfstätigkeit gehörend einzustufen (vgl. SNA93, 4.40 bis 44 und 5.9 bis 16). Sie wird daher nicht als eine von ihrer Muttereinheit getrennte Einheit angesehen, und es müssen für sie keine besonderen Konten eingerichtet werden. Daher sind auch keine Transaktionen zu buchen, weder mit Vermögensgütern bei Errichtung der Einheit noch mit Waren und Dienstleistungen - „Output“ und Vorleistungen – zu einem späteren Zeitpunkt.

Als zweitbeste Lösung kann die Behandlung als getrennte institutionelle Einheit von Nutzen sein, wenn die üblichen Bedingungen dafür gegeben sind. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn die Einheit Dienstleistungen für eine Reihe von Einheiten des Sektors Staat erbringt oder – allgemeiner formuliert – aus Gründen der statistischen Möglichkeiten. Die Einheit ist jedoch auf jeden Fall dem Sektor Staat zuzuordnen. Die Einrichtung der Einheit wird in der Regel im Konto *Sonstige reale Vermögensänderungen* unter Änderungen in Klassifizierung und Struktur richtig verbucht. Allerdings könnte, wenn die Einheit für den Erwerb der vom Staat veräußerten Vermögensgüter aus eigenen Mitteln eine entsprechende Finanzierung aufbringt – z. B. durch eigenverantwortliche Kreditaufnahme - eine solche Veräußerung als Verkauf von Vermögensgütern, in der Regel als Bruttoanlageinvestition (P.51), behandelt werden. Daraus ergäbe sich keine Auswirkung auf den Finanzierungssaldo insgesamt. Eventuelle spätere Zahlungen von Einheiten des Sektors Staat an diese Einheit sind nicht als Bezahlung von Dienstleistungen zu behandeln, sondern als Übertragungen innerhalb des Sektors Staat.

Diese Einheit bleibt solange innerhalb des Sektors Staat, solange der größte Teil ihrer Tätigkeit aus Dienstleistungen an den Staat besteht. Für eine mögliche Neuklassifizierung außerhalb des Sektors Staat sind die Regeln für die Unterscheidung zwischen Marktbestimmtheit und Nicht-Marktbestimmtheit zu befolgen.

Zu beachten ist dabei, dass das Kriterium, ob der Staat eine Mehrheit des Vorstandes ernennt, für eine Klassifizierung als zum Sektor Staat gehörig nicht erforderlich ist.

b. Die Einheit besteht als öffentliche Kapitalgesellschaft

Damit ein Transfer von Anlagevermögen vom Staat an eine bestehende öffentliche Kapitalgesellschaft als Verkauf von Vermögensgütern unter Bruttoanlagevermögen (mit Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo) gebucht werden kann, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

- das Unternehmen muss tatsächlich bestehen und gewöhnlich diese Art Tätigkeit ausführen, und seine Größe muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Transaktion stehen, d. h. die zu transferierenden Vermögensgüter müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vermögensgütern stehen, über die das Unternehmen (die Kapitalgesellschaft) bereits verfügt;
- die Kapitalgesellschaft finanziert den Erwerb der Vermögenswerte aus ihren eigenen Ressourcen (oder aus eigenverantwortlicher Kreditaufnahme auf dem Markt).

Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, muss der Typ der Transaktion ermittelt werden. Insbesondere könnte der gesamte Prozess als eine Umstrukturierung der Vermögensgüter innerhalb des öffentlichen Sektors mit dem Ziel angesehen werden, zu einem effizienteren Management dieser Vermögensgüter zu kommen. Der Transfer von Vermögensgütern wird im Konto *Sonstige reale Vermögensänderungen* verbucht. Wenn es tatsächlich zu einer Zahlung an den Staat infolge „Verkaufs“ kommt, die zuvor über einen vom Staat gewährten Kredit finanziert worden ist, sollte die gesamte Transaktion in zwei Teile unterteilt werden:

- erstens: in den Transfer der Vermögensgüter (z. B. der Gebäude), wodurch sich das Eigenkapital der Einheit erhöht, wobei die Buchung im Konto *Sonstige reale Vermögensänderungen* vorzunehmen ist;
- danach Finanztransaktionen: Kreditaufnahme (F.4) durch die Einheit und Zahlung an den Staat, gebucht als Entnahme von Eigenkapital (F.5).

Eine solche Umstrukturierung der Vermögenswerte wirkt sich nicht auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat aus.

c. Die Einheit ist ein privater Betreiber²⁴

In diesem Fall wird in der Regel eine Transaktion mit Anlagegütern (Bruttoanlageinvestitionen) verbucht, wodurch sich der Finanzierungssaldo des Sektors Staat verbessert.

Wenn jedoch die Transaktion nicht einem Finanzierungsleasing entspricht, muss die Situation genauer geprüft werden. In einem solchen Fall würde das Vermögensgut nach den Regeln der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Bilanz des Sektors Staat verbleiben – oder in einem zweiten Schritt dahin zurückkommen.

²⁴ Wie bei der Unterscheidung Marktbestimmtheit/Nicht-Marktbestimmtheit bedeutet der Begriff „privat“: „unter Ausschluss der Organisationen ohne Erwerbszweck“.

3. Begründung der Regeln

a. Die Einheit wird speziell zu diesem Zweck geschaffen

Besondere Aufmerksamkeit sollte den Festlegungen der SNA93 zu den Begriffen „ancillary corporation“ (4.40 bis 4.44) und „ancillary activities“ (5.9 bis 5.16) geschenkt werden. So ist z. B. eine „ancillary corporation“, die den Rechtsstatus eines Unternehmens hat, eine subsidiäre Einheit, die „ganz im Besitz eines Mutterunternehmens ist und ausschließlich Dienstleistungen für dieses Mutterunternehmen erbringt“ (SNA93, 4.40). Sale & Leaseback von Gebäuden wird in Punkt 4.42 unter den Gründen für die Schaffung von „ancillary corporations“ genannt. Nach Punkt 4.43 „sollten die ‘ancillary corporation’ als integraler Bestandteil des Mutterunternehmens behandelt und ihre Konten mit denen des Mutterunternehmens konsolidiert werden.“

Dieselbe Argumentationslinie ist auf die „ancillary units“ anzuwenden, die vom Sektor Staat für den gleichen Zweck (ausschließlich als Dienstleister für den Sektor Staat tätig zu sein) gegründet werden. In die Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung müssen dann alle Transaktionen zwischen dem Staat und diesen Einheiten in konsolidierter Form eingehen.

Wenn jedoch eine solche Einheit als vollständige institutionelle Einheit angesehen wird, werden Zahlungen, die der Staat für von dieser Einheit erbrachte Dienstleistungen im Bereich Vermietungen/Verpachtungen vornimmt, kaum als marktbestimmter Output angesehen werden.

- Um als Verkauf gebucht zu werden, muss eine Zahlung hoch genug sein und einen erheblichen Einfluss auf Nachfrage und/oder Angebot ausüben;
- Im vorliegenden Fall, in dem der Staat eine Einheit schafft, die die öffentlichen Gebäude verwaltet und die notwendigen Dienstleistungen für die verschiedenen Bereiche des Sektors Staat erbringt, können Zahlungen, die diese Bereiche vornehmen, im Allgemeinen nicht als Verkäufe verbucht werden, da diese wahrscheinlich keinen erheblichen Einfluss auf die Nachfrage der staatlichen Dienststellen ausüben, selbst wenn die Mieten nach den Marktpreisen festgelegt werden²⁵.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass eine solche Regelung für die Verwaltung der öffentlichen Gebäude nicht effizient wäre. Es wird aber im besten Falle zu einer Neuordnung öffentlicher Gebäude zwischen den staatlichen Bereichen und möglicherweise zu einer Situation führen, in der einige der öffentlichen Gebäude von den staatlichen Dienststellen aufgegeben und damit für eine private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (In dem zuletzt genannten Fall werden Zahlungen, die von privaten Nutzern vorgenommen werden, natürlich als Verkäufe behandelt.). Dies ist jedoch keine marktbestimmte Tätigkeit.

Als Nicht-Marktproduzent muss die Einheit daher als zum Sektor Staat gehörig klassifiziert werden, zumindest solange ihre Hauptressourcen aus Zahlungen von Behörden bestehen.

²⁵ Außerdem bewirken solche Zahlungen wahrscheinlich nur Eintragungen in der Buchhaltung der Finanzbehörde, ohne dass tatsächlich Ströme fließen. Das finanzielle Pendant einer solchen Zahlung ist eine rein formale finanzielle Transaktion.

b. Die Einheit besteht als öffentliche Kapitalgesellschaft

Im einfachen Fall einer bestehenden öffentlichen Kapitalgesellschaft, die vom Staat Vermögenswerte zu Marktpreisen erwirbt, ohne dass es zwischen dem Staat und dem Unternehmen zu weiteren Transaktionen kommt, ist es angemessen, den Verkauf nichtfinanzieller Vermögensgüter im Vermögensbildungskonto (Bruttoanlageinvestitionen, P.51) zu buchen, womit der Finanzierungssaldo des Staates verbessert wird.

In einigen Fällen dieses Typs verlaufen die Prozesse jedoch anders. So kann z. B. der Transfer von Vermögensgütern mit größeren Veränderungen in der Funktion der Kapitalgesellschaft verbunden sein, d. h. diese übernimmt neue Aufgaben und Zuständigkeiten, die zuvor beim Staat lagen. Möglicherweise findet der Transfer der Vermögensgüter nicht zum Marktpreis statt, oder es kommt zu überhaupt keiner Zahlung, oder der Kauf wird durch einen Kredit oder über eine Kapitalerhöhung von Seiten des Staates finanziert. In diesen komplexeren Fällen kann die Buchung mehrerer getrennter Transaktionen einen künstlichen Effekt auf die Finanzierungsbilanz haben.

Der gesamte Prozess könnte als Umstrukturierung von Vermögensgütern innerhalb des öffentlichen Sektors mit dem Ziel angesehen werden, die Verwaltung dieser Vermögensgüter effizienter zu gestalten. Im Unterschied zu einem Direktverkauf auf dem Markt ist diese Art Transfer von Vermögensgütern als sonstige Ströme im Konto *Sonstige reale Vermögensänderungen* zu buchen (zu mehr Details vgl. die Festlegungen in diesem Handbuch unter „Zuführung von Sachkapital“, II.3.2).

c. Die Einheit ist ein privater Betreiber

Diese Einheit wird als privates Unternehmen klassifiziert (in S.11002), wenn sie tatsächlich besteht (oder eine bestehende private Kapitalgesellschaft hinter sich hat) und sich die Art der Unterstellung oder der Zweck der Einheit nicht verändert. Neue Einheiten sind privat, wenn sie von anderen privaten Einheiten, die Eigenkapital in sie investiert haben, gegründet worden sind und von ihnen kontrolliert werden. Eine Klassifizierung als private Kapitalgesellschaft sollte in Frage gestellt werden, wenn

- einige der Direktoren der Einheit vom Staat ernannt werden;
- kein privates Risikokapital vorhanden ist;
- der Staat für die Schulden der Einheit einsteht.

Es würde den Rahmen dieses Handbuchs sprengen, wenn hier spezielle Regeln für alle Eventualitäten gegeben würden, da die Fälle untereinander doch sehr verschieden sind. Die Struktur der Einheit und deren Transaktionen müssen als Ganzes betrachtet werden, wenn man feststellen will, ob die Klassifizierung als öffentliche oder als private Kapitalgesellschaft glaubwürdiger ist.

Der Staat könnte ein Sale- & Leaseback-Verhältnis mit einer privaten Einheit aus mehreren Gründen eingehen, z. B.

- um die mit dem Eigentum an dem Vermögensgut verbundenen Risiken zu mindern;
- um die Vorteile eines privaten Management zu erhalten;
- um seine Schulden zu verringern.

Eine Operation mit einer privaten Einheit muss über Transaktionen und nicht als eine Umstrukturierung von Vermögensgütern als sonstige reale Vermögensänderung gebucht werden. Die zentrale Frage ist dabei, ob es sich bei dem Leaseback um ein Finanzierungsleasing – in diesem Fall würde der Verkauf des Vermögensgutes nicht verbucht, weil dieses in der Bilanz des Sektors Staat verbliebe – oder um ein Operating Leasing handelt – dann gilt ESVG95 Anhang II.

IV.4 Öffentliche Infrastruktureinrichtungen – finanziert und genutzt vom Unternehmenssektor

1. Hintergrund

In einigen Ländern macht der Staat bei der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb öffentlicher Infrastruktureinrichtungen zunehmend Gebrauch von Unternehmen des privaten Sektors. Hinter dieser Entwicklung können zwei Ziele stehen: einmal die Nutzung der Qualifikation und des Gewinnstrebens des Unternehmenssektors, zum anderen die Verteilung der Kosten für neue Anlagegüter auf deren Nutzdauer, um so die hohe Belastung des Staates durch hohe Anfangskosten für die Investitionstätigkeit zu vermeiden.

Es geht im Wesentlichen um zwei verschiedene Typen von Fällen:

1.1 **Typ 1:** Der Staat schließt einen Vertrag mit einem Unternehmen über den Bau einer Infrastruktureinrichtung, mit der Dienstleistungen erbracht werden, die in die Konsumausgaben des Staates eingehen.

Beispiele:

- Der Staat beauftragt ein Unternehmen, eine Haftanstalt nach von ihm vorgegebenen Spezifikationen zu bauen. Der Staat verpflichtet sich, dem Unternehmen 25 Jahre lang einen bestimmten Betrag dafür zu zahlen, dass dieses dafür sorgt, dass die Haftanstalt – bei entsprechender Unterhaltung – ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden kann. Nach Ablauf der 25 Jahre geht das Rechtseigentum an der Haftanstalt vom Vertragsnehmer auf den Staat über.
- Der Staat schließt einen Vertrag mit einem Unternehmen über die Planung und den Bau einer Straße, demzufolge das Unternehmen über einen Zeitraum von 25 Jahren für die Unterhaltung der Straße (auf einem zuvor vereinbarten Niveau) verantwortlich ist. Der Staat zahlt dem Unternehmen eine jährliche Gebühr, die an die Anzahl der Fahrzeuge, die die Straße benutzen, gekoppelt ist.

In diesen Fällen leistet der Staat regelmäßige Zahlungen an das Unternehmen.

1.2 **Typ 2:** Ein Unternehmen baut und/oder betreibt eine öffentliche Infrastruktureinrichtung und finanziert die Kosten, indem sie bei den Benutzern Gebühren erhebt.

Beispielsweise könnte ein Unternehmen eine Straße bauen und Mautgebühren erheben. In diesem Fall kann es, muss es aber nicht Zahlungen vom Unternehmen an den Staat geben.

Es ergeben sich folgende Fragen:

- In der Vermögensbilanz welches Sektors – Unternehmenssektor oder Sektor Staat – soll die öffentliche Infrastruktur während der Nutzdauer gebucht werden?
- Wie sollen die mit in den Verträgen geregelten Transaktionen verbucht werden, und wie wirken sie sich auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat aus?

NB: Die an diesen Vorgängen beteiligten Unternehmen können entweder aus dem öffentlich oder aus dem privaten Sektor kommen. Handelt es sich um ein öffentliches

Unternehmen, lautet die erste Frage, ob es tatsächlich eine Markteinheit ist. Nehmen wir einmal an, dass eine öffentliche Einheit eigens zu dem Zweck gegründet wird, eine Einrichtung zu finanzieren, zu bauen und zu betreiben, die dem Staat gegen regelmäßige Gebühren während der gesamten Nutzdauer zur Verfügung gestellt wird. In diesem Falle könnte es sinnvoller sein, diese Gebühren nicht als Verkäufe, sondern lediglich als Transfers zu behandeln und demzufolge die Einheit dem Sektor Staat zuzuordnen.

2. Regeln des ESVG

2.1 Fälle vom Typ 1: Der Staat leistet regelmäßige Zahlungen an das Unternehmen

Es sollten zwei Fälle unterschieden werden:

a. Fall 1 a

Wenn der Großteil der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Gewinne im Nutzungszeitraum von dem Unternehmen getragen wird, erfolgt die Buchung der Infrastruktureinrichtung in der Vermögensbilanz des Unternehmens.

Der Vertrag zwischen dem Staat und dem Unternehmen hat in diesem Fall die Merkmale eines Operating Leasing. Nur die regelmäßigen Zahlungen des Staates wirken sich auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat aus (B.9).

Wird die Infrastruktureinrichtung dem Staat am Ende der Nutzungszeit übergeben, erfolgt die Buchung in der Vermögensbilanz des Sektors Staat als Bruttoanlageinvestition und die Gegenbuchung als Vermögenstransfer („Sonstige Vermögenstransfers“ D.99). Dies hat keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates (B.9).

b. Fall 1 b

Wenn der Großteil der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Gewinne im Nutzungszeitraum vom Staat getragen wird, erfolgt die Buchung der Infrastruktureinrichtung in der Vermögensbilanz des Staates.

Der Vertrag zwischen dem Staat und dem Unternehmen hat in diesem Fall die Merkmale eines Finanzierungsleasing.

Die vom Unternehmen gebaute Infrastruktur wird in der Bilanz des Sektors Staat als Bruttoanlageinvestition ausgewiesen, in der Bilanz des Unternehmens als unterstellter Kredit (F.4) in gleicher Höhe.

Die Bruttoanlageinvestition wird in den Konten des Sektors Staat nach den Regeln des ESVG 1995 (3.112) gebucht: Sie schlägt sich im Finanzierungssaldo des Staates mit dem Wert der Bruttoanlageinvestition nieder (B.9). Der Schuldenstand des Staates erhöht sich um die Höhe des unterstellten Kredits.

Im Nutzungszeitraum sollten die jährlichen Zahlungen in Tilgungs- und Zinszahlungen - bezogen auf den unterstellten Kredit - gegliedert werden. Die Zinszahlungen wirken sich auf den Finanzierungssaldo des Staates aus (B.9).

Die mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Gewinne sollten nach den im Anhang genannten Kriterien ermittelt werden.

2.2 Fälle vom Typ 2: Der Staat leistet keine Zahlungen an das Unternehmen

In diesen Fällen leistet der Staat weder direkt noch indirekt regelmäßige Zahlungen (Geld- oder Sachleistungen) an das Unternehmen. Die Infrastruktureinrichtung ist im Nutzungszeitraum in der Vermögensbilanz des Unternehmens zu buchen.

a. Fall 2 a

Handelt es sich um eine vom Unternehmen neu gebaute Infrastruktureinrichtung, gilt sie als vom Unternehmen getätigte Bruttoanlageinvestition, die sich nicht auf die Konten des Sektors Staat auswirkt.

Wird die Infrastruktureinrichtung dem Staat am Ende der Nutzungszeit übergeben, erfolgt die Buchung in der Vermögensbilanz des Sektors Staat als Bruttoanlageinvestition und die Gegenbuchung als Vermögenstransfer („Sonstige Vermögenstransfers“ D.99). Dies hat keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates (B.9).

Wenn das Unternehmen im Nutzungszeitraum Zahlungen an den Staat leistet, sind diese als Pachteinkommen (D.45) zu verbuchen, wenn der Staat dem Unternehmen ein nicht produziertes Vermögensgut zur Verfügung stellt (wie z.B. Grund und Boden, auf dem die Infrastruktureinrichtung gebaut wird), oder als Abgaben („Sonstige Produktionsabgaben“ D.29) zu klassifizieren, wenn der Staat keine Gegenleistung für die Zahlung erbringt.

b. Fall 2 b

Es ist auch denkbar, dass der Staat dem Unternehmen eine bereits vorhandene Infrastruktureinrichtung überträgt. Dies wird als Zuführung von Sachkapital als Sonstige Volumenänderung verbucht und hat keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat: dieser Fall kann als Umstrukturierung von Anlagegütern und Rechten und Verbindlichkeiten aus Eigentum angesehen werden; es handelt sich um einen Tausch eines nichtfinanziellen gegen ein finanzielles Aktivum (Anteilsrechte des Staates am Unternehmen AF.5), ein Vorgang, der entsprechend den in Teil II. 3.2 (Absatz 2.b.) dieses Handbuchs genannten Regeln zu verbuchen ist.

Wird die Infrastruktureinrichtung dem Staat am Ende des Nutzungszeitraums zurückgegeben, erfolgt die Buchung in der Vermögensbilanz des Sektors Staat als Sonstige Volumenänderung im Konto Sonstige reale Vermögensänderungen ohne Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates (siehe Kapitel II.1.2 des Handbuchs: „Zahlungen öffentlicher Kapitalgesellschaften an den Staat“, F.513).

Wenn vom Unternehmen während der Laufzeit des Vertrages Zahlungen an den Staat geleistet werden, sind sie als Ausschüttungen zu buchen (D.421).

3. Begründung der Regeln

3.1 Fälle vom Typ 1: Der Staat leistet regelmäßige Zahlungen an das Unternehmen

Hier gilt Anhang II des ESVG 1995. Darin wird erklärt, wie zwischen Fall 1 a (Operating-Leasing) und Fall 1 b (Finanzierungsleasing) zu unterscheiden ist. Die Kriterien im Anhang zu diesem Papier geben einige praktische Hinweise für die Auslegung von Anhang II des ESVG 1995.

a. Fall 1 a

Das Unternehmen erbringt eine Dienstleistung für den Staat: die Erbringung dieser Leistung erfolgt unter Nutzung der Infrastruktureinrichtung. Daher muss die Infrastruktureinrichtung im Nutzungszeitraum in der Bilanz des Unternehmens erscheinen. Die Dienstleistung wird den Konsumausgaben des Sektors Staat zugeordnet.

Wird die Infrastruktureinrichtung dem Staat am Ende des Nutzungszeitraums übergeben, ist es unwahrscheinlich, dass dieser Besitzerwechsel ohne Gegenleistung erfolgt. Bei der Rückgabe der Infrastruktureinrichtung an den Staat kann das Unternehmen als Gegenleistung entweder den in Staatsbesitz befindlichen Grund und Boden nutzen oder weiter als Betreiber der Einrichtung fungieren. Die in den Konten des Sektors Staat verbuchten Bruttoanlageinvestitionen könnten somit entweder als Vermögenseinkommen (D.4) oder als eine andere laufende nichtfinanzielle Transaktion gegengebucht werden. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Bruttoanlageinvestitionen mit einem Vermögenstransfer („Sonstige Vermögenstransfers“ D.99) gegenzubuchen, da der Vorgang einen Sonderfall darstellt.

b. Fall 1 b

Hier erbringt der Staat eine Dienstleistung über die Infrastruktur. Der Staat erwirbt die Infrastruktur durch einen Finanzierungsleasing-Vertrag mit dem Unternehmen, das die Einrichtung gebaut hat. Die Dienstleistung wird den Konsumausgaben des Sektors Staat zugeordnet.

3.2 Fälle vom Typ 2: Der Staat leistet keine regelmäßigen Zahlungen an das Unternehmen

Wie die Situation auch immer geartet ist, es gibt einen Output, der vom Unternehmen über die Infrastruktur produziert wird. Dieser Output wird von den Nutzern der Infrastruktur konsumiert. Daher muss die Infrastruktur im Nutzungszeitraum in der Vermögensbilanz des Unternehmens erscheinen.

a. Fall 2 a

Es handelt es sich um eine vom Unternehmen neu gebaute Infrastruktureinrichtung.

Zahlungen vom Unternehmen an den Staat sind möglich, weil

- der Staat eine Gegenleistung erbringt:
Die Klassifikation der Zahlung ist abhängig von der Art der vom Staat erbrachten Gegenleistung. Im Allgemeinen stellt der Staat den Grund und Boden zur Verfügung, auf dem die Infrastruktureinrichtung gebaut wird. In diesem Fall sind die regelmäßigen Zahlungen des Unternehmens an den Staat als Pachteincome zu buchen (D.45).

oder:

- Der Staat verlangt von dem Unternehmen eine Zahlung für die Erlaubnis, die Einrichtung zu betreiben:
Dies ist vergleichbar mit einer Lizenz, für die keine tatsächliche Dienstleistung durch den Staat erbracht wird. Die Zahlung ist als Sonstige Produktionsabgabe (D.29) zu klassifizieren. Zu dieser Thematik siehe ESVG 1995 Punkt 4.23 e).

Wird die Infrastruktureinrichtung dem Staat am Ende des Nutzungszeitraums übergeben, ist es unwahrscheinlich, dass dieser Besitzerwechsel ohne Gegenleistung erfolgt. Bei der Rückgabe der Infrastruktureinrichtung an den Staat kann das Unternehmen als Gegenleistung entweder den in Staatsbesitz befindlichen Grund und Boden nutzen oder weiter als Betreiber der Einrichtung fungieren. Die in den Konten des Sektors Staat verbuchten Bruttoanlageinvestitionen könnten somit entweder als Vermögenseinkommen (D.4) oder als eine andere laufende nichtfinanzielle Transaktion gegengebucht werden. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Bruttoanlageinvestitionen mit einem Vermögenstransfer („Sonstige Vermögenstransfers“ D.99) gegenzubuchen, da der Vorgang einen Sonderfall darstellt.

b. Fall 2 b

Es ist auch denkbar, dass der Staat dem Unternehmen eine bereits vorhandene Infrastruktureinrichtung überträgt. Dies wird als Zuführung von Sachkapital als Sonstige Volumensänderung verbucht und hat keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat: dieser Fall kann als Umstrukturierung von Anlagegütern und Rechten und Verbindlichkeiten aus Eigentum angesehen werden; es handelt sich um einen Tausch eines nichtfinanziellen gegen ein finanzielles Aktivum (Anteilsrechte des Staates am Unternehmen AF.5), ein Vorgang, der entsprechend den in Teil II. 3.2 (Absatz 2.b.) dieses Handbuchs genannten Regeln zu verbuchen ist.

Wegen dieser Anteilsrechte erscheint es angebracht, mögliche Zahlungen des Unternehmens an den Staat als Ausschüttungen (D.421) zu klassifizieren, selbst wenn ein Teil von ihnen als Pachteincome angesehen werden könnte.

Die Übergabe der Infrastruktureinrichtung an den Staat wird spiegelbildlich zum ersten Transfer als Tausch eines nichtfinanziellen gegen ein finanzielles Aktivum (AF.5) gebucht und in den Sonstigen Volumenänderungen im Konto Sonstige reale Vermögensänderungen ausgewiesen.

4. Buchungsbeispiele

Nachfolgend werden Buchungsbeispiele für die vier verschiedene Fälle vorgestellt. Es wird nicht die vollständige Kontenabfolge für den Sektor Staat und den Unternehmenssektor angegeben, sondern nur die Konten, die für die in Frage stehenden Fälle relevant sind.

4.1 Fall 1 a

- die Infrastruktur wird vom Unternehmen gebaut (Bruttoanlageinvestition = 1 000)
- der Staat leistet im Nutzungszeitraum regelmäßige Zahlungen an das Unternehmen, und die Infrastruktur wird in der Vermögensbilanz des Unternehmens als Operating-Leasing gebucht (Zahlungen = 100 für das erste Jahr)
- die Infrastruktur wird dem Staat am Ende des Nutzungszeitraums rückübertragen (sie hat einen Restwert von 200).

Bau und erstes Jahr der Nutzung der Infrastruktur

Staat				Unternehmen			
Konten für nichtfinanzielle Transaktionen							
U/ΔA		R/ΔL		U/ΔA		R/ΔL	
P.3	100			P.51	1 000	P.12	1 000
B.9	-100					P.11	100

Übertragung der Infrastruktur an den Staat am Ende des Nutzungszeitraums

Staat				Unternehmen			
Vermögensänderungskonto							
ΔA		ΔL		ΔA		ΔL	
P.51	200	D.99	+200				
B.9	0						
Schlussbilanz							
A		L		A		L	
AN.11	200						

4.2 Fall 1 b

- die Infrastruktur wird vom Unternehmen gebaut (Bruttoanlageinvestition = 1 000)
- der Staat leistet im Nutzungszeitraum regelmäßige Zahlungen an das Unternehmen, und die Infrastruktur erscheint in der Vermögensbilanz des Sektors Staat (Finanzierungsleasing).

Bau der an den Staat übertragenen Infrastruktur

Staat				Unternehmen			
Konten für nichtfinanzielle Transaktionen							
U/ Δ A			R/ Δ L	U/ Δ A			R/ Δ L
P.51	1 000					P.11	1 000
B.9	-1 000						
Finanzierungskonto							
Δ A			Δ L	Δ A			Δ L
		F.4	1 000				
		B.9	-1000				
Schlussbilanz							
A			L	A			L
AN.11	1 000	AF.4	1 000				

Erstes Jahr der Nutzung der Infrastruktur

$$P.13 = D.1 (=60) + K.1 (=40)$$

$$P.3 = P.13$$

$$D.41 = 50$$

$$F.4 = -20$$

Staat				Unternehmen				
Laufende Konten								
U				R	U			R
D.1	60	P.13	100			D.41	50	
D.41	50							
P.3	100							
K.1	40							
B.8 net	-150							
Vermögensbildungskonto								
ΔA				ΔL	ΔA			ΔL
K.1	-40	B.8 net	-150					
B.9	-110	B.10.1	-150					
Finanzierungskonto								
ΔA				ΔL	ΔA			ΔL
F.2	-130	F.4	-20	F.2	70	F.4	-20	
		B.9	-110			B.9	-50	
Schlussbilanz								
A				L	A			L
AN.11	960	AF.4	980					
ΔAF.2	-130	ΔB.90	-150					

4.3 Fall 2 a

- die Infrastruktur wird vom Unternehmen gebaut
- Pachtkosten/Abgaben werden vom Unternehmen an den Staat gezahlt (Zahlungen = 100 im ersten Jahr)
- die Infrastruktur geht am Ende des Nutzungszeitraums in den Besitz des Staates über (Restwert = 200).

Bau und erstes Jahr der Nutzung

Staat				Unternehmen			
Konten für nichtfinanzielle Transaktionen							
U/ Δ A		R/ Δ L		U/ Δ A		R/ Δ L	
B.9	+100	D.45/D.29	100				

Übertragung der Infrastruktur am Ende des Nutzungszeitraums

Staat				Unternehmen			
Vermögensbildungskonto							
Δ A		Δ L		Δ A		Δ L	
P.51	+200	D.99	+200	P.51	-200	D.99	-200
B.9	0						

Schlussbilanz

A		L		A		L	
AN.11	200						

4.4 Fall 2 b

- die Infrastruktur wird zu Beginn des Nutzungszeitraums vom Staat auf das Unternehmen übertragen (für einen Betrag = 1 000)
- möglicherweise führt das Unternehmen Ausschüttungen an den Staat ab (im nachstehenden Beispiel ist dies nicht der Fall)
- die Infrastruktur geht am Ende des Nutzungszeitraums in den Besitz des Staates über (Restwert = 200).

Übertragung der Infrastruktur auf das Unternehmen (zu Beginn des Nutzungszeitraums)

Staat		Unternehmen	
Eröffnungsbilanz			
A	L	A	L
AN.11 1 000			
Konto für Sonstige reale Vermögensänderungen			
ΔA	ΔL	ΔA	ΔL
AN.11(K.12.1) -1 000		AN.11(K.12.1) 1 000	AF.5(K.12.1) 1 000
AF.5(K.12.1) 1 000			
Schlussbilanz			
A	L	A	L
AN.11 0		AN.11 1 000	AF.5 1 000
AF.5 1 000			

Anhang: Faktoren, die die Unterscheidung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing beeinflussen

Das ESVG 1995 beschreibt in seinem Anhang II nur kurz die Faktoren, die maßgeblich dafür sind, ob ein Vorgang ein Finanzierungsleasing oder ein Operating-Leasing ist. Es wird vorgeschlagen, in die Entscheidung die unten genannten Fragen einzubeziehen. Dabei kann es natürlich vorkommen, dass die Antworten auf einige Fragen eher auf ein Operating-Leasing hindeuten, andere dagegen eher auf ein Finanzierungsleasing. In solchen Fällen muss das relative Gewicht der einzelnen Fragen für den konkreten Einzelfall in Rechnung gestellt werden.

1. Wer ist für die Instandhaltung und Versicherung des Leasinggutes verantwortlich?

Angenommen, der Staat organisiert die Instandhaltung und Versicherung des Leasinggutes und bezahlt direkt dafür,

so deutet dies auf ein Finanzierungsleasing hin, da der Staat das Risiko von Schwankungen bei diesen Kosten trägt.

2. Wer zahlt die Finanzmittel bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zurück?

Angenommen, der Staat ist im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages für die Rückzahlung der Schulden des Unternehmens verantwortlich,

so deutet dies auf ein Finanzierungsleasing hin, da der Staat das Risiko trägt.

3. Wer bestimmt die Art des Leasinggutes?

Angenommen, das Unternehmen hat einen weit reichenden und anhaltenden Freiraum bezüglich der Art der Erfüllung des Vertrages, fällt die wesentlichen Entscheidungen über die Planung und den Bau des Leasinggutes und entscheidet außerdem darüber, wie es betrieben wird, damit es die vom Käufer geforderte Dienstleistung erbringen kann,

so deutet dies auf ein Operating-Leasing hin.

4. Wer trägt das Nachfragerisiko?

Die Nachfrage nach den durch das Leasinggut erbrachten Dienstleistungen kann höher oder geringer sein als erwartet. Angenommen, das Einkommen des Unternehmens wird durch die Nachfrage nach dem Leasinggut beeinflusst, wenn z.B. der Staat oder andere Kunden nur für das Maß an Dienstleistungen bezahlen, das sie konsumieren,

so deutet dies auf ein Operating-Leasing hin.

5. Gibt es Einnahmen seitens Dritter?

Angenommen, das Unternehmen nutzt das Leasinggut, um Dienstleistungen für noch andere Kunden als nur den Staat zu erbringen, und weiter angenommen, dass der Staat nicht den Nachfrageschwankungen seitens Dritter ausgesetzt ist und dass diese Einnahmen einen wesentlichen Teil der Gesamteinnahmen aus dem Leasinggut ausmachen,

so deutet dies auf ein Operating-Leasing hin.

6. Zahlt der Staat weniger, wenn die Qualität der Dienstleistung nicht gut genug ist?

Angenommen, die Zahlungen des Staates werden reduziert, wenn die vom Unternehmen erbrachten Dienstleistungen nicht dem geforderten Qualitätsstandard entsprechen, selbst wenn dies eher durch Probleme mit dem Leasinggut als durch die Modalitäten seiner Nutzung bedingt ist,

so deutet dies auf ein Operating-Leasing hin.

7. Zahlt der Staat mehr, wenn die Kosten des Unternehmens steigen?

Angenommen, der Staat zahlt mehr, wenn die Kosten des Unternehmens - bedingt durch das Leasinggut - steigen, wenn das Unternehmen z.B. höhere Instandhaltungskosten hat als erwartet,

so deutet dies auf ein Finanzierungsleasing hin.

8. Wer trägt das Restwertrisiko?

Angenommen, der Staat hat die Option, das Leasinggut nach Ablauf des Vertrags zum jeweiligen Marktpreis zu erwerben, ist aber nicht verpflichtet, das Gut zu einem vorab vereinbarten Preis zu erwerben, wenn er es nicht braucht oder es in einem schlechten Zustand ist,

so deutet dies auf ein Operating-Leasing hin.

TEIL V:

Nachtrag zum Thema Schuldenstand des Staates

INHALTSVERZEICHNIS

- V.1. Berechnung des Schuldenstandes des Staates**
- V.2. Auf Fremdwährung lautende Verbindlichkeiten (Währungsswaps auf
Schuldtitel)**
- V.3. Pensionsgeschäfte („Repurchase agreements“)**

V.1. Berechnung des Schuldenstandes des Staates

Die Definition des öffentlichen Schuldenstandes im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit liegt auf der Linie der Festlegungen des ESVG 1995 zur Definition des Sektors Staat und dessen finanziellen Verbindlichkeiten (aber ohne die Sonstigen Verbindlichkeiten und die Finanzderivate). In den Bewertungsregeln allerdings gibt es Unterschiede zum ESVG 1995.

1. Definition und Bewertungsregeln

a. ESVG 1995

Das ESVG 1995 enthält keine spezielle Definition zum Schuldenstand des Staates, sehr wohl aber allgemeine Festlegungen zu den institutionellen Sektoren (einschließlich des Sektors Staat, siehe Teil I) sowie zu den finanziellen Verbindlichkeiten und deren *Bewertungsregeln*.

1.51: „Im ESVG erfolgt die Bewertung daher grundsätzlich anhand von Marktpreisen.“

7.01: „Die Aktiva und Passiva in der Vermögensbilanz sind zu den am Bilanzstichtag geltenden Marktpreisen zu bewerten.“

Aufgrund dieser allgemeinen Bestimmungen sind die Verbindlichkeiten des Staates in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu ihrem *Marktwert* am Ende des Rechnungslegungszeitraumes in der Schlussbilanz des Sektors Staat auszuweisen.

Der Schuldenstand nach dem ESVG 1995 (zum Marktwert)

Er ist gleich der Summe aller Verbindlichkeiten des Staates (S.13): Bargeld und Einlagen (AF.2), (verzinsliche) Wertpapiere einschl. Finanzderivate (AF.34), Kredite (AF.4) und sonstige Verbindlichkeiten (AF.7) sowie – in einigen Fällen und in einem sehr geringen Maße – Anteilsrechte (AF.5) und versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6).

Schuldenstand (am Ende des Jahres N) =	AF.2
	+ AF.3 (einschl. AF.34)
	+ AF.4
	+ AF.7
	+ AF.5 (soweit vorhanden)
	+ AF.6 (soweit vorhanden)

b. Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Für die Zwecke des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sowie für die Zwecke des Wachstums- und Stabilitätspaktes enthält das entsprechende, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union (Maastricht 1992) beigefügte Protokoll eine vollständige Definition des öffentlichen Schuldenstandes.

Schuldenstand meint danach „den Brutto-Gesamtschuldenstand zum *Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors.*“

Diese Definition wird durch die Verordnung Nr. 3605/93 des Rates (geändert im Jahre 2000) ergänzt, in der die Bestandteile des öffentlichen Schuldenstandes unter Bezug auf die Definition der Verbindlichkeiten im ESGV 1995 spezifiziert näher ausgeführt sind.

Der Nominalwert

In der Verordnung Nr. 3605/93 des Rates wird der Nominalwert einer Verbindlichkeit gleich ihrem Nennwert gesetzt. Damit entspricht er dem (vertraglich vereinbarten) Betrag, den der Staat den Gläubigern bei Fälligkeit zurückzahlen muss. Im Prinzip werden Zinsen, die auf eine Verbindlichkeit auflaufen, bei der Bewertung dieser Verbindlichkeit nicht berücksichtigt.

Zu den einzelnen Finanzinstrumenten:

- Einlagen (einschl. nicht handelbare mittel- bis langfristige Schuldtitel): Im Nominalwert sind die aufgelaufenen Zinsen mit enthalten, wenn diese dem Inhaber tatsächlich gutgeschrieben werden (aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung) und er darüber verfügen kann;
- Indexgebundene Anleihen: Der Nominalwert entspricht dem Nennwert, bereinigt um die bis zum Ende des Jahres aufgelaufene indexbezogene Kapitalanhebung;
- Null-Kupon-Anleihen: Der Nominalwert ist der Rückkaufwert (Nennwert);
- Anleihen mit kapitalisierten Zinsen: Der Nominalwert ist der Ausgabewert;
- „Gestrippte Anleihen“ („stripped bonds“): Das „Stripping“ als Trennung von Zins- und Kapitalkupon bedeutet keinerlei Veränderung des Nennwertes der ursprünglichen Anleihe²⁶.
- Finanzderivate sind nicht Teil der Staatsverschuldung, da es keinen Nominalwert gibt, der identisch mit dem der anderen Schuldverschreibungen wäre.
- Finanzierungsleasing: unterstellter Kredit gleich Bruttoanlageinvestitionen im Rahmen des Finanzierungsleasing.

²⁶

Wenn eine zum Sektor Staat gehörende Einheit im Sekundärhandel einen Kupon- oder einen Kapitalstrip (von einer vom Staat begebenen Anleihe) kauft, verlangt der Konsolidierungsprozess eine spezielle Bewertung des Strip auf der Grundlage des Nominalwertes der ursprünglichen Anleihe (siehe Teil III, „Buchung der Zinsen“, III.3, 3.b)

NB: Zinsrückstände

Die Zinsen werden nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung bei ihrem Auflaufen gebucht. Sie verändern damit den Finanzierungssaldo, unabhängig davon, ob sie tatsächlich ausgezahlt werden oder nicht.

Für die Staatsverschuldung nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (zum Nennwert, ohne aufgelaufene Zinsen) werden die angefallenen, aber nicht ausgezahlten Zinsen unter Sonstige Forderungen (F.79) gebucht, solange die Zinszahlung nicht geleistet wird (ESVG 1995, 5.131). Im Rahmen dieses Verfahrens werden die unter Sonstige Forderungen gebuchten Zinsrückstände bei der Berechnung des Schuldenstandes des Staates nicht berücksichtigt.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen

Auf Fremdwährungen lautende Verbindlichkeiten sind mit dem am letzten Werktag des Jahres maßgeblichen Umtauschkurs in die Landeswährung umzurechnen.

Die geänderte Verordnung des Rates sieht hier allerdings eine Ausnahme für diejenigen Verbindlichkeiten vor, bei denen das Wechselkursrisiko durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert oder verändert wird, indem sie fordert, dass solche Verbindlichkeiten mit dem vertraglich vereinbarten Kurs in die Landeswährung umgerechnet werden. Dieser Kurs hängt von der Höhe der getauschten Währungsbeträge ab. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen zu den Umtauschkursen zwischen zwei Fremdwährungen.

Dasselbe Prinzip wird auf in Landeswährung aufgenommene Verbindlichkeiten angewendet, die in einem Swap-Geschäft in eine Fremdwährung getauscht werden (siehe Kapitel V.2).

Bestand an Staatsschulden (zum Nominalwert)

Hier sei noch einmal daran erinnert, dass

- aus messpraktischen Gründen die Sonstigen Forderungen (AF.7, einschl. Handelskredite) derzeit nicht zum Schuldenstand des Staates gerechnet werden;
- der Schuldenstand des Staates konsolidiert sein muss: diejenigen Verbindlichkeiten, deren entsprechende finanzielle Aktiva von den Teilsektoren des Sektors Staat gehalten werden, sind aus der Berechnung herauszunehmen.

Der Bestand an Staatsschulden für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ist gleich der Summe der Verbindlichkeiten des Sektors Staat (S.13) in den folgenden Kategorien: Bargeld und Einlagen (AF.2), Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (AF.3) und Finanzderivate (AF.34) und Kredite (AF.4):

Schuldenstand (am Ende des Jahres N) =	AF.2
	+ AF.3 (ohne AF.34)
	+ AF.4

2. Veränderungen im Schuldenstand des Staates

Die Veränderungen im Schuldenstand des Staates zwischen zwei Zeitpunkten (Ende des Jahres N und Ende des Jahres N-1) entsprechen den im Jahr N ausgegebenen neuen Schuldverschreibungen (in F.2, F.3 und F.4) – abzüglich des Rückkaufwertes –, sonstigen Volumensänderungen (K.10 und K.12 bei den Verbindlichkeiten) sowie anderen Bewertungseffekten nach der Definition des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Der Fragebogen im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (EDP)

Der von den EU-Mitgliedstaaten auszufüllende und zweimal pro Jahr an die Europäische Kommission zu übermittelnde EDP-Fragebogen enthält eine Tabelle (Tabelle 3), die die Verbindung zwischen dem Finanzierungssaldo (B.9 im ESVG 1995) und den Veränderungen im öffentlichen Schuldenstand illustrieren soll. Analytisch gesehen, ist eine Zunahme des öffentlichen Schuldenstandes durch zwei Hauptfaktoren bedingt:

1. das Finanzierungsdefizit des Staates (B.9, Kostensaldo des Kapitalbildungskontos);
2. den Nettoerwerb finanzieller Aktiva (F.2, F.3, F.4, F.5 und F.7) durch den Staat (im Konto für finanzielle Transaktionen - Finanzierungskonto - gebuchte Ströme).

Um zu den endgültigen Werten für die Veränderungen im Schuldenstand des Staates zu kommen, sind eine Reihe von Korrekturen erforderlich:

- an anderen Strömen (Sonstige Volumensänderungen K.10 oder K.12 bei Verbindlichkeiten, Umbewertungsgewinne und –verluste insbesondere aufgrund der auf Fremdwährungen lautenden Schuldtitel);
- an der EDP-Definition: Konsolidierung, Herausnahme der Sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten bei Finanzderivaten, Korrektur der Zinsbuchungen vom Leistungs- auf den Zahlungszeitpunkt und vom Transaktions- zum Nennwert (Differenz zwischen Ausgabe- bzw. Rückkaufpreis und Nominalwert²⁷).

Schließlich ist noch eine statistische Abweichung zu klären, die vor allem auf den Unterschied zwischen den Finanzierungskonten und den Konten für nichtfinanzielle Transaktionen zurückgeht.

$\begin{aligned} \text{Nettoveränderungen der Schulden} &= \\ &\text{Netto-Kreditaufnahme} \\ &+ \text{Nettoveränderung an finanziellen Aktiva (F.2+F.3+F.4+F.5+F.7)} \\ &+ \text{Korrekturen (bezüglich der anderen Ströme und der EDP-Definition)} \end{aligned}$

²⁷

Hier ist zu beachten, dass der Rückkaufpreis die aufgelaufenen Zinsen enthalten kann, so dass vor der Berechnung der Differenz zum Nominalwert der Teil vom Rückkaufpreis abgezogen werden muss, der den aufgelaufenen Zinsen entspricht.

V.2 Auf Fremdwährung lautende Verbindlichkeiten (Währungsswaps auf Schuldtitel)

1. Hintergrund

In diesem Kapitel wird beschrieben, wie auf eine Fremdwährung lautende oder aus einer und/oder in eine Fremdwährung umgetauschte Verbindlichkeiten für die Zwecke der Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes im Sinne des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu behandeln sind.

Die letzten drei Absätze von Artikel 1.5 der Verordnung Nr. 475/2000 des Rates – in Abänderung von Artikel 1.5 der Verordnung Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (siehe Anhang) haben folgenden Wortlaut:

„Verbindlichkeiten in ausländischer Währung und Verbindlichkeiten, die von einer ausländischen Währung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in eine oder mehrere ausländische Währungen gewechselt werden, werden zu dem in diesen Vereinbarungen festgelegten Kurs in die anderen ausländischen Währungen umgerechnet und auf der Grundlage des am letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres festgestellten repräsentativen Wechselkurses in Landeswährung umgerechnet.

Verbindlichkeiten in der Landeswährung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in eine ausländische Währung gewechselt werden, werden zu dem in diesen Vereinbarungen festgelegten Kurs in die ausländischen Währungen umgerechnet und auf der Grundlage des am letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres festgestellten repräsentativen Marktwechselkurses in Landeswährung umgerechnet.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in die Landeswährung gewechselt werden, werden zu dem in diesen Vereinbarungen festgelegten Kurs in Landeswährung umgerechnet.“

Im Ergebnis der Diskussionen mit den „debt managers“ aus dem Sektor Staat anlässlich der Formulierung der Ergänzung zum Vertragstext wurde daher entschieden, (bei der Berechnung des Schuldenstandes des Sektors Staat zum Zwecke des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit) die oben erwähnten Verbindlichkeiten in ausländischer Währung oder die Verbindlichkeiten, die aus einer ausländischen Währung und/oder in eine ausländische Währung gewechselt werden, zu berücksichtigen.

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass hier NUR die Behandlung der Verbindlichkeiten in ausländischer Währung oder solcher Verbindlichkeiten, die von einer ausländischen Währung und/oder in eine ausländische Währung gewechselt werden, beschrieben wird. Andere damit zusammenhängende Fragen, die nachfolgend aufgelistet sind (siehe Kasten „Erläuterungen“ auf der nächsten Seite) werden von den Ausführungen in diesem Dokument nicht berührt.

ERLÄUTERUNGEN

Die in diesem Dokument beschriebene Behandlung von Verbindlichkeiten in ausländischer Währung oder solcher Verbindlichkeiten, die von einer ausländischen Währung und/oder in eine ausländische Währung gewechselt werden, **hat mit den folgenden Fragen nichts zu tun**:

1. Die Behandlung der **Währungsswaps im Allgemeinen** (oder ähnlicher Forward Rate Agreements) für die Berechnung des Schuldenstandes des Sektors Staat nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.
Das vorliegende Dokument bezieht sich allein auf Währungsswaps, die auf bestehenden Verbindlichkeiten beruhen. (d. h Swaps „gegen die Bücher“, die direkt an tatsächlich zugrundeliegende Schuldtitel gebunden sind. Das Ziel dieser Swaps – vollständiges oder teilweises „Hedging“ eines bestimmten Schuldtitels – spielt hier keine Rolle).
Währungsswaps, die auf nicht existierenden Verbindlichkeiten beruhen (d. h Swaps, die an keine zugrundeliegenden Schuldtitel gebunden sind), ist hier ohne Belang.
Nach den geänderten Vorschriften des ESGV95 (wonach Zinszahlungen aufgrund von Swaps als Finanzderivate zu verbuchen sind²⁸) sind für die Zwecke des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit Zinszahlungen aus auf nicht existierenden Verbindlichkeiten beruhenden Währungsswaps bei der Berechnung des Schuldenstandes des Sektors Staat nicht zu berücksichtigen.
Diese Nichtberücksichtigung steht im Einklang mit dem zweiten Absatz von Artikel 1.5 der Verordnung Nr. 475/2000 des Rates – in Abänderung von Artikel 1.5 der Verordnung Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“: „Der öffentliche Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten des Sektors Staat in folgenden Rubriken: Bargeld und Einlagen (AF.2); Wertpapiere (ohne Anteilsrechte und Finanzderivate) (AF.33) und Kredite (AF.4) gemäß den Definitionen des ESGV95.“
Der Grund für diese Nichtberücksichtigung liegt darin, dass es bei Finanzderivaten gemäß Definition im ESGV95 keinen Nennwert gibt, der mit dem anderer Schuldtitel identisch wäre.
2. Die Behandlung von Swaps für die Berechnung des **Defizits** des Sektors Staat nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.
In der Verordnung²⁸ zur Änderung des ESGV95 im Hinblick auf Swaps wird besonders hervorgehoben, dass diese Änderung die Behandlung der Zinszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen zum Zwecke der Berechnung des Defizits des Sektors Staat nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nicht beeinflusst.
Zur Berechnung des Defizits des Sektors Staat nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit – und nur in diesem Falle – werden die Zinszahlungen aus Swapvereinbarungen auch weiterhin zum Marktwert als Vermögenseinkommen (D.41 Zinsen) gebucht. Diese Verfahrensweise steht im Einklang mit dem ESGV95 und hat Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Sektors Staat (B.9).
Ein spezieller Posten B.9 (bzw. ein spezieller Posten D.41) – kodiert als EDPB.9 (bzw. EDPD.41), der sich von der überarbeiteten Version von B.9 (bzw. D.41) des ESGV95 unterscheidet – wird für die Zwecke des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit verwendet.
3. Behandlung von Swaps **nach dem geänderten ESGV9528**²⁸ (im Einklang mit dem geänderten SNA93²⁹): Nach dem geänderten ESGV95 (Änderung der Punkte 4.47, 5.67 und 5.139) sind Zinszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen zum Marktwert als Finanzderivate (F.34) zu verbuchen und wirken sich nicht auf den Finanzierungssaldo des Staates aus.

²⁸ Siehe "Verordnung (EG) Nr. 2558/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements", am Ende dieses Kapitels eingefügt.

²⁹ Auf der Ebene der ISWGNA (Inter-Secretariat working Group on National Accounts) am 8. Februar 2000 fertig gestellt.

2. Regeln des ESVG

Analog zum ESVG95 (6.58) gilt auch hier das Prinzip, dass jede auf eine Fremdwährung lautende Forderung mittels des zum Zeitpunkt der Berechnung des Gesamtschuldenstandes des Staates geltenden Wechselkurses in die Landeswährung umzurechnen ist. Zurzeit findet diese Berechnung nur am Ende eines Jahres statt. Demzufolge ist der repräsentative Marktkurs vom letzten Arbeitstag eines Jahres zu verwenden.

Die Verordnung Nr. 3605/93 in ihrer geänderten Form sieht darüber hinaus vor, dass eine auf eine Fremdwährung lautende Forderung „zu dem in diesen Vereinbarungen festgelegten Kurs“ in die Landeswährung umzurechnen ist.

Ein ähnlicher Effekt kann sich bei der Verwendung anderer Arten von Derivaten wie Futures oder Optionsverträge einstellen. Die Umrechnung in die Landeswährung sollte auf jeden Fall mit einem derartigen Ansatz erfolgen.

Die geänderte Verordnung regelt auch, dass dann, wenn eine auf eine Fremdwährung lautende Forderung in eine andere Fremdwährung und nicht in die Landeswährung umgetauscht wird, ein aus zwei Schritten bestehender Ansatz implementiert werden muss.

Im ersten Schritt wird der Schuldtitel in die bei Vertragsbeginn und bei Folgezahlungen akzeptierte maßgebliche Währung umgerechnet, wobei der Wechselkurs bei der Fremdwährung angewandt wird, auf die man sich bei Vertragsabschluss geeinigt hat. Anschließend wird die Umrechnung auf der Basis des Jahresendwechselkurses vorgenommen, in die zuerst umgewandelt worden war.

Die geänderte Verordnung erfasst auch den speziellen Fall, in dem die Abdeckung/Änderung eines Wechselkursrisikos nicht der Grund für den Abschluss einer Swapvereinbarung ist. Eine zunächst auf Landeswährung lautende Schuld könnte aber in eine Fremdwährung umgetauscht werden.

In diesem Fall wird die Forderung so behandelt, als laute sie auf die Fremdwährung, und zu dem in der Vereinbarung genannten Wechselkurs umgetauscht. Für die notwendige Umrechnung in die Landeswährung ist der aktuelle Wechselkurs zu verwenden.

Die geänderte Verordnung enthält - solange der Währungsswap auf einem existierenden Schuldtitel beruht - keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die Anwendung der oben genannten Bestimmungen, insbesondere der folgenden:

- Ein Vertrag über Derivate wird nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Emission des zugrundeliegenden Schuldtitels geschlossen. Er kann jederzeit und für jede Laufzeit geschlossen werden (wenn auch nur in dem Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Fälligkeit des zugrundeliegenden Schuldtitels).
- Ein Derivate-Vertrag kann einen Austausch von Teilbeträgen aus den Strömen von Kapital und Zinsen (nicht höher als diese) gemäß dem zugrundeliegenden Titel vorsehen.
- Solche Verträge können sich auch auf ein Bündel von Schuldtiteln anstatt auf ein einzelnes spezifisches Papier beziehen und damit die Risikoexposition aus mehreren Schuldtiteln abdecken.
- Es sind auch komplexere Fälle zu beobachten.

Somit erfasst die neue Verordnung alle Fälle, in denen ein Derivate-Vertrag ein Anfangsrisiko beseitigt oder die Währung ändert, die das Risiko birgt, darunter auch den Fall, dass das Risiko anfangs gleich Null war.

3. Begründung der Regeln

Die Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Forderungen ist für die Aggregation der Zahlen und die Schätzung der Gesamthöhe des konsolidierten Bruttoschuldenstands des Sektors Staat erforderlich.

Die Umrechnung zu einem bestimmten Zeitpunkt muss auf einem Wechselkurs beruhen.

Dies heißt nicht, dass eine Forderung notwendigerweise mit dem Betrag zurückgezahlt wird, der sich aus der Umrechnung ergibt, weil bei einem marktfähigem Papier von dessen Preis zum Zeitpunkt der Transaktion auszugehen ist. Dies ist jedoch in den Buchhaltungssystemen allgemein geübte Praxis. Dazu kommt, dass diese Vorgehensweise mit den Bewertungsvorschriften nach dem Verfahren im Falle eines übermäßigen Defizits zum Nominalwert kompatibel ist. Ein Bezug auf den Wechselkurs zum Zeitpunkt der neuen Verbindlichkeit würde keinen Sinn machen.

Wird jedoch eine ursprünglich auf eine Fremdwährung lautende Forderung in die Landeswährung umgerechnet, dann werden Ausgleichszahlungen zwischen den Parteien - zwischen der öffentlichen Einheit einerseits und einer oder mehreren Banken andererseits - vereinbart.

In dem einfachen Fall, in dem die Beträge und die Laufzeit des Schuldtitels und der Swaps völlig deckungsgleich sind, zahlt die öffentliche Einheit regelmäßig einen Betrag in Landeswährung und erhält im Austausch einen Betrag in Fremdwährung, der sofort wieder für Zinszahlungen oder Tilgung an die Gläubiger/Inhaber der den Forderungen zugrundeliegenden Schuldtitel verwendet wird.

Unter diesen Bedingungen liegt es auf der Hand, dass der Staat bei den Zahlungen für die ursprünglichen Papiere keinem Risiko mehr ausgesetzt wird. Es besteht dann auch keine Notwendigkeit, sich wegen der Währungsbeträge aus dem Schuldendienst der ursprünglichen Schuld auf dem Devisenmarkt zu engagieren. Ein Wechselkurs ist implizit festgelegt worden. In diesem Fall ist der im Vertrag vereinbarte Wechselkurs von größerer Bedeutung als der laufende, da dieser keinerlei Einfluss auf den Schuldtitel hat, der nun unempfindlich gegenüber Wechselkursänderungen und -schwankungen ist.

Schließlich kann der einer Währungsswap-Vereinbarung³⁰ unterliegende Teil der Schuld als in Landeswährung umgetauscht angesehen werden. Dieser Fall ähnelt jenem anderen, in dem die in der Vereinbarung festgelegte Kapitalsumme ursprünglich auf Landeswährung gelautet hat.

Die „debt managers“ verwenden jedoch Finanzderivate nicht nur zur Ausschaltung jedes Währungsrisikos, das sich aus dem anfänglichen Eingehen einer neuen Verbindlichkeit ergibt. Sie tun dies außerdem, um die letztliche Schuldenlast gegenüber dem Gläubiger zu verringern.

³⁰ Oder jedem anderen Derivat mit der gleichen Wirkung.

Unter diesen Bedingungen können sie Swap-Vereinbarungen eingehen, in denen das Wechselkursrisiko geändert, aber nicht völlig ausgeschaltet wird. Entsprechend ihren Erwartungen können sie die Zahlung in einer Währung, die sich aus dem Eingehen der Schuld ergibt, in eine andere Währung umtauschen.

In diesem Fall gelten dieselben Überlegungen wie für Swaps in die Landeswährung. Hier wird die Währung, auf die die Schuld lautet, geändert. Zunächst wird der vertraglich vereinbarte Wechselkurs – von der „ursprünglichen Währung“ in die „neue“ Währung - verwendet. Anschließend ist, wie üblich, für die Währung, für die ein Kursrisiko besteht, der Marktkurs zu verwenden.

In einigen, derzeit aber recht seltenen Fällen können die „debt managers“ eine Art „Kette“ von Währungsswaps vereinbaren. Sie tauschen die auf eine Währung lautenden Erlöse aus einem Swap in eine andere Fremdwährung. Dabei können mehrere ähnliche Transaktionen stattfinden. In einem solchen Fall ist als erstes die Währung zu bestimmen, auf die die Schuld zuletzt lautete. Anschließend wird die Umrechnung in die Landeswährung zum aktuellen Wechselkurs vorgenommen.

Gelegentlich tauschen die „debt managers“ eine ursprünglich auf die Landeswährung lautende Forderung in eine Fremdwährung. Sie haben dafür möglicherweise gute Gründe, doch ein Kursrisiko (und darüber hinaus ein Risiko wegen des neuen Partners), einzugehen, obwohl der ursprüngliche Vertrag in diesem Punkt völlig neutral war. Sie mögen sich dabei im Ergebnis der einen oder anderen Marktkonstellation im Endeffekt niedrigere Kreditkosten erhoffen.

Hier könnte eingewendet werden, dass es für einen ursprünglich auf Landeswährung ausgestellten Schuldtitel nicht erforderlich ist, dieselbe Regel – mit der aufeinander folgenden Verwendung zweier verschiedener Wechselkurse (des vertraglich vereinbarten und des jeweils aktuellen) - auch hier anzuwenden. Die Transaktion mit dem Finanzderivat könnte auch als „reines Finanzmanagement“ - unabhängig vom zugrunde liegenden Instrument - angesehen werden.

Allerdings kann sich durch den Swap ein anderer vom Schuldner zu zahlender Gesamtbetrag in Landeswährung ergeben als bei einer „direkten“ Verschuldungstransaktion. Außerdem ist eine solche Behandlung mit dem neuen Ansatz in der geänderten Verordnung kompatibel. Schließlich bleibt festzustellen, dass die Verwendung der in den Verträgen über Derivate vereinbarten Kurse die beste Möglichkeit zur Bestimmung des eingegangenen Risikos ist.

4. Buchungsbeispiele³¹

1. *Schulden in Fremdwahrung, in die Landeswahrung getauscht*

- Nominalwert des Schuldtitels: 100 \$.
- Swapkurs Dollar-Euro: 100\$/95,24 € (Wechselkurs: 1 € = 1,05 \$).
- Bewertung des Schuldtitels nach der geanderten Verordnung: 95,24 €.

Anmerkungen: Um die Belastung aus der Ruckzahlung der Anleihe in Landeswahrung zu berechnen, ist der Umtauschkurs aus der Swap-Vereinbarung geeigneter als der Marktkurs. Bei Falligkeit muss der Emittent fur 100 \$ aus dem Swap-Gegenwert (verwendet zur Ruckzahlung an den Inhaber der Anleihe) mit Sicherheit 95,24 € aufwenden.

2. *Schulden in Landeswahrung, in eine Fremdwahrung getauscht*

- Nominalwert des Schuldtitels: 100 \$.
- Swapkurs Dollar-Yen: 100\$/10500 ¥ (Wechselkurs: 1 \$ = 105 ¥).
- Neuer Nominalwert des Schuldtitels: 10500 ¥.
- Bewertung des Schuldtitels nach der geanderten Verordnung: 95,45 € (ausgehend von einem Marktkurs von 1 € = 110 ¥)

Anmerkungen: Der Swap hat das Wechselkursrisiko verandert. Die Bewertung des Schuldtitels hangt jetzt von der Entwicklung des €/¥ -Kurses und nicht mehr von dem €/\$-Kurs ab. Das Schuldpapier wird so behandelt, als sei es ursprunglich in Yen ausgestellt worden. Am Ende jedes Jahres wird der Schuldenstand auf der Basis des Marktkurses €/¥ in die Landeswahrung umgerechnet, da das Kursrisiko in Yen nicht abgesichert ist.

3. *Schulden in Landeswahrung, in eine Fremdwahrung getauscht*

- Nominalwert des Schuldtitels: 100 €
- Swapkurs Euro- Dollar: 100 €/105 \$ (Wechselkurs 1 € = 1,05 \$)
- Neuer Nominalwert der Schuld: 105 \$
- Bewertung des Schuldtitels nach der geanderten Verordnung: 98,13 € (ausgehend von einem Marktkurs von 1 € = 1,07 \$)

Anmerkung: Die Verbindlichkeit besteht nicht mehr in der Landeswahrung, sondern in einer Fremdwahrung, da der Schuldner letzten Endes eine Zahlung in Fremdwahrung vornehmen muss. Die Verwendung des Marktkurses zeigt die tatsachlichen Kosten der Dollars, die er auf dem Markt kaufen (oder leihen) muss. In dem Beispiel wird durch die Aufwertung der Landeswahrung eine Kostenreduzierung um 1,87 Euro moglich

³¹ In den nachfolgenden Beispielen soll die Landeswahrung der Euro sein.

4. „Kette“ von Swap-Operationen

- Nominalwert des Schuldtitels: 100 \$
- Swapkurs Dollar-Yen: 100\$/10500 ¥ (Wechselkurs: 1 \$ = 105 ¥)
- Swapkurs Yen-Schweizer Franken: 10500 ¥/ 168 CHF (Wechselkurs: 100 ¥ = 1.6 CHF)
- Endgültiger Nominalwert der Schuld: 168 CHF
- Bewertung des Schuldtitels nach der geänderten Verordnung: 93,33 € (ausgehend von einem Marktkurs 1 € = 1,8 CHF)

Anmerkungen:

- a) Maßgeblich für die Schuld in einer Fremdwährung ist die letzte Währung, die der Emittent in einer Kette von Swap-Operationen erhalten hat.
- b) Als ein Glied in der „Swap“-Kette kann der Euro verwendet werden. Befindet sich dieses Glied am Ende der Kette, dann ist der Schuldtitel wie im Beispiel 1 zu bewerten (Wechselkurs im Swap-Vertrag zu vereinbaren). Anderenfalls wird die Schuld auf der Basis des Marktkurses der zu Beginn der letzten Swap-Vereinbarung erhaltenen Währung in Euro umgerechnet. Der in einem zwischenzeitlichen Swap-Vertrag festgelegte Eurokurs ist nicht relevant.

5. Swaps auf einen „Teil“-Betrag (Dieser Fall kann mit jedem der anderen genannten Fälle kombiniert werden – In diesem Beispiel ist er mit Fall 1 kombiniert)

- Nominalwert des Schuldtitels: 100 \$ (wovon die eine Hälfte in die Landeswährung gewechselt wird, die andere Hälfte nicht)
- Swapkurs Dollar-Euro: 50 \$/47.62 € (Umtauschkurs gemäß Swap-Vereinbarung: 1 € = 1,95 \$)

Bewertung des Schuldtitels nach der geänderten Verordnung: 96,69 €, davon

* für die nicht getauschte Hälfte:	49,07 €
(auf der Grundlage einer Marktumtauschrate von 1 € = 1.07 \$)	
* für die getauschte Hälfte :	+ 47,62 €

Anmerkung: Die in der Swap-Vereinbarung angegebene Umtauschrate ist für die Darstellung der Kosten des Teils der Schuld, der in die Landeswährung getauscht wurde, besser geeignet als die Marktrate.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2558/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 3. Dezember 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Neuordnung von
Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen
Zentralbank⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des
Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft⁽⁴⁾ enthält den Bezugsrahmen für gemeinsame Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Konten der Mitgliedstaaten, mit denen der statistische Bedarf der Europäischen Gemeinschaft gedeckt und vergleichbare Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten erzielt werden sollen.

(2) Im ESVG 1995 (5.67) werden ebenso wie im SNA 93 Swaps definiert als Verträge, in denen Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen, die sich auf gleiche Verbindlichkeiten beziehen, während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegten Bedingungen zu leisten; dabei

wird ergänzend hinzugefügt, dass am häufigsten Zins- und Währungsswaps vorkommen.

(3) In der ursprünglichen Fassung des ESVG 1995 und des SNA 93 werden zwischen zwei Partnern aufgrund von Swaps aller Art oder Forward Rate Agreements ausgetauschte Zinsströme als nichtfinanzielle Transaktionen betrachtet, die unter der Position Zinsen als Vermögenseinkommen verbucht werden.

(4) Dadurch sind Probleme entstanden, so dass die Kommission es als notwendig erachtet, diese Zinsströme, ebenso wie dies im überarbeiteten SNA 93 der Fall ist, aus dem Vermögenseinkommen herauszunehmen.

(5) Es ist daher zweckmäßig, diese Ströme als finanzielle Transaktionen unter der Position Finanzderivate zu verbuchen, die im ESVG 1995 unter F3 «Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate» fallen.

(6) Eine spezifische Behandlung dieser Zinsströme sollte für Daten festgelegt werden, die gemäß dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit weitergeleitet werden.

(7) Der Ausschuss für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom⁽⁵⁾ eingesetzt wurde, und der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken, der durch den Beschluss 91/115/EWG⁽⁶⁾ eingesetzt wurde, sind jeweils gemäß Artikel 3 der genannten Beschlüsse gehört worden

(1) ABl. C 116 E vom 26.4.2000, S. 63.

(2) ABl. C 103 vom 3.4.2001, S. 8.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. März 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. November 2001.

(4) ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 995/2001 der Kommission (ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 3).

(5) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(6) ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19. Beschluss geändert durch den Beschluss 96/174/EG (ABl. L 51 vom 1.3.1996, S. 48).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2001.

*In Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
N. FONTAINE*

*In Namen des Rates
Der Präsident
F. VANDENBROUCKE*

ANHANG

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 4 erhält Ziffer 4.47 folgende Fassung: "4.47. Zahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen aller Art sind in keinem Fall als Zinsen anzusehen und daher nicht als Vermögenseinkommen zu verbuchen (siehe Ziffern 5.67 d und 5.139 c zum Thema Finanzderivate).

Entsprechend sind auch Transaktionen aufgrund von Forward Rate Agreements nicht als Vermögenseinkommen zu verbuchen (siehe Ziffer 5.67 e)."

2. In Kapitel 5:

a) unter Ziffer 5.67 erhalten die Buchstaben d) und e) folgende Fassung:

"d) Swaps, jedoch nur, wenn sie einen Marktwert besitzen, da sie handelbar sind oder verrechnet werden können. Swaps sind Verträge, in denen Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen, die sich auf gleiche Verbindlichkeiten beziehen, während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegten Bedingungen zu leisten. Am häufigsten kommen Zins-, Devisen- und Währungsswaps vor. Bei Zinsswaps werden unterschiedliche Zinszahlungen ausgetauscht, z. B. Zahlungen eines festen gegen Zahlungen eines variablen Zinssatzes oder Zahlungen auf der Basis von zwei verschiedenen variablen Zinssätzen bzw. Zahlungen auf der Basis eines festen Zinssatzes in einer Währung gegen Zahlungen auf der Basis eines variablen Zinssatzes in einer anderen Währung usw. Devisenswaps (einschließlich sämtlicher Terminkontrakte) sind Devisengeschäfte zu einem im Voraus festgelegten Wechselkurs. Bei Währungsswaps werden bestimmte Beträge von zwei verschiedenen Währungen mit nachfolgenden Rückzahlungen einschließlich der Zins- und Tilgungszahlungen während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegten Bedingungen ausgetauscht. Keine der daraus resultierenden Zahlungen wird im Kontensystem als Vermögenseinkommen behandelt, und alle Ausgleichszahlungen werden im Finanzierungskonto gebucht;

e) Forward Rate Agreements (FRA), soweit diese einen Marktwert besitzen, da sie handelbar sind oder verrechnet werden können. Forward Rate Agreements sind Verträge zwischen zwei Transaktionspartnern, in denen diese, um sich gegen Zinsrisiken zu schützen, einen Zinssatz vereinbaren, der zu einem bestimmten Erfüllungstag auf einen fiktiven Kapitalbetrag zu zahlen ist, der selbst nie ausgetauscht wird. Die Zahlungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten FRA-Satz und dem am Erfüllungstag geltenden Marktzinssatz. Sie werden im Kontensystem nicht als Vermögenseinkommen, sondern als Finanzderivate gebucht."

b) unter Ziffer 5.139 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

"c) Sämtliche Zahlungen, die an Dritte oder von Dritten ausdrücklich für die Vermittlung von Optionen, Termingeschäften, Swaps oder anderen Verträgen über derivative Finanzinstrumente geleistet werden, sind in den entsprechenden Konten als Kauf von Dienstleistungen zu behandeln. Man geht davon aus, dass die Transaktionspartner eines Swaps einander keine Dienstleistung erbringen. Allerdings sind Zahlungen an Dritte für die Vermittlung des Swaps als Käufe von Dienstleistungen zu behandeln. Wenn im Rahmen von Swapvereinbarungen der Swapgegenstand selbst getauscht wird, wird diese Transaktion nachgewiesen; sonstige Zahlungsströme (außer Provisionen) sind als Finanzderivate (F.34) auszuweisen. Theoretisch kann man zwar davon ausgehen, dass der an den Verkäufer einer Option gezahlte Optionspreis (die "Prämie") ein Dienstleistungsentgelt einschließt, in der Praxis ist es meist jedoch nicht möglich, dieses

Dienstleistungselement getrennt zu erfassen. Daher ist der gesamte Optionspreis als Erwerb einer Forderung seitens des Käufers und als eingegangene Verbindlichkeit des Verkäufers zu buchen.

- d) Wenn im Rahmen von Swapvereinbarungen, wie etwa bei Währungsswaps, der Swapgegenstand selbst getauscht wird, wird diese Transaktion nachgewiesen und nicht die Transaktion eines Finanzderivats (F.34). Sieht eine Swapvereinbarung keinen Austausch des Swapgegenstandes vor, wird beim Inkrafttreten des Vertrages keine Transaktion nachgewiesen. In beiden Fällen entsteht damit in diesem Zeitpunkt implizit ein Finanzderivat mit einem Anfangswert von Null. Folglich entspricht der Wert eines Swaps:

1. der Differenz zwischen den erwarteten Zukunftswerten der auszutauschenden Swapgegenstände und den Beträgen, die in der Swapvereinbarung für diese Gegenstände genannt sind;
2. dem jeweiligen Marktwert der zukünftigen sonstigen Zahlungen, die im Swapvertrag aufgeführt werden.

Wertänderungen von Finanzderivaten im Zeitablauf werden im Umbewertungskonto ausgewiesen.

Wenn der Swapgegenstand zu den Konditionen der Swapvereinbarung zurückgetauscht wird, kann dieser Wert bei Forderungen von deren Marktpreis abweichen. Die Differenz zwischen dem vereinbarungsgemäß zwischen den Vertragspartnern ausgetauschten Betrag und dem Marktwert der Forderung entspricht dem Verkaufswert der Forderung bzw. Verbindlichkeit am Fälligkeitsdatum und ist als Transaktion eines Finanzderivats auszuweisen. Sonstige Ströme aufgrund einer Swapvereinbarung sind dagegen in Höhe der tatsächlich ausgetauschten Beträge als Transaktion eines Finanzderivats zu verbuchen. Sämtliche Transaktionen mit Finanzderivaten entsprechen dem gesamten Umbewertungsgewinn bzw. -verlust während der Laufzeit der Swapvereinbarung. Das entspricht der Regelung für Optionen, die vor der Lieferung des Optionsgegenstandes gelten (siehe 5.139 a).

Ein Swap oder ein Forward Rate Agreement wird bei einer institutionellen Einheit unter Finanzderivate auf der Aktivseite verbucht, wenn sein Nettowert positiv ist und sich somit durch per saldo positive Zahlungen erhöht (und umgekehrt). Ist der Nettowert des Swap negativ, wird er auf der Passivseite verbucht, wobei sich sein Nettowert durch per saldo negative Zahlungen erhöht (und umgekehrt)."

3. Es wird folgender Anhang angefügt:

"ANHANG V

DEFINITION DES ÖFFENTLICHEN DEFIZITS FÜR DIE ZWECKE DES VERFAHRENS BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT

Für die Zwecke der Berichte der Mitgliedstaaten an die Kommission im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates⁽¹⁾ entspricht der Begriff "öffentliches Defizit" dem Finanzierungssaldo des Staates, einschließlich der Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements. Dieser Saldo erhält den Code EDPB9. Zu diesem Zweck umfassen die Zinsen auch die oben genannten Zinsströme und erhalten den Code EDPD41.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 475/2000 (ABl. L 58 vom 3.3.2000, S. 1)."

VERORDNUNG (EG) Nr. 351/2002 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates hinsichtlich der Verweise auf das ESVG 95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 475/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Begriffe «öffentlich», «Defizit» und «Investitionen» sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sowie in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 festgelegt unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden «ESVG 95» genannt), das durch die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002 der Kommission⁽⁴⁾, eingeführt wurde.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 enthält den Bezugsrahmen für gemeinsame Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Konten der Mitgliedstaaten, mit denen der statistische Bedarf der Europäischen Gemeinschaft gedeckt und zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse erzielt werden sollen.

- (3) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2558/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements⁽⁵⁾ werden Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements (FRA) nicht mehr dem Vermögenseinkommen zugeordnet, sondern auf dem Finanzierungskonto verbucht, wobei eine spezifische Behandlung dieser Zinsströme für Daten festgelegt werden sollte, die gemäß dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit übermittelt werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 ist dementsprechend zu ändern.
- (5) Damit die neuen Verweise auf das ESVG 95 einwandfrei angewandt werden, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen ab 1. Januar 2002 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 wird wie folgt geändert:

1. Der Code «B.9» wird durch «EDP B.9» ersetzt.
2. Der Code «D.41» wird durch «EDP D.41» ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2002

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

V.3. Pensionsgeschäfte („Repurchase agreements“)

1. Hintergrund

Pensions- oder Repo-Geschäfte haben in den meisten europäischen Ländern eine große Bedeutung erlangt und sind sowohl auf den Geld- als auch auf den Wertpapiermärkten anzutreffen.

Vom Staat ausgegebene Wertpapiere werden häufig in Repo-Geschäften verwendet, wo sie durchaus eine Spitzenposition einnehmen können. Sie werden in diesem Handbuch jedoch nicht deshalb behandelt. Der Grund liegt vielmehr darin, dass Einheiten des Sektors Staat als Vertragspartner in solchen Verträgen auftreten können, entweder als Pensionsgeber oder als Pensionsnehmer.

Unter diesen Bedingungen können Pensionsgeschäfte einen Einfluss auf die Berechnung des Schuldenstandes des Staates haben. In direkter Weise ist dies dort der Fall, wo eine dem Sektor Staat zugeordnete Einheit im Rahmen dieser Transaktionen Geld erhält (Buchung einer neuen Verbindlichkeit). Ohne Auswirkungen hingegen bleibt der Fall wegen der Konsolidierungsregeln dann, wenn zwei Einheiten des Staatssektors einen Zinsaufschlag vereinbaren, jedenfalls solange der Zessionar das Papier nicht verkauft (Siehe in 3f).

Das ESGV 1995 gibt sehr spezielle Empfehlungen zu diesem Finanzinstrument, enthält aber keinerlei genaue Definition.

Im SNA 1993 (11.32) heißt es, dass „repurchase agreements“ Vereinbarungen sind, mit denen eine institutionelle Einheit Wertpapiere zu einem festgelegten Preis an eine andere Einheit veräußert. Die Veräußerung erfolgt unter Übernahme einer Rückkaufverpflichtung für diese oder gleichwertige Papiere zu einem bestimmten Preis und zu einem bestimmten Termin (in der Regel kurzfristig, d.h. über Nacht oder am nächsten Tag) oder auch an einem vom Käufer festzulegenden Termin.

Es heißt weiter, dass der wirtschaftliche Charakter insofern mit dem eines Lombardkredits zu vergleichen ist, als der Pensionsnehmer dem Pensionsgeber über die Vertragslaufzeit Wertpapiere verpfändet und bei Umkehrung der Transaktion dafür einen Anteil am festgesetzten Preis erhält.

Ein Repo-Geschäft ist also eine Vereinbarung über den Verkauf und Rückkauf mit einer festen Verpflichtung für eine Vertragspartei. Tatsächlich verpflichtet sich der zeitweilige „Käufer“ (oder Zessionar) zur Rückgabe des Papiers (oder eines Äquivalents) an den ursprünglichen „Verkäufer“ (oder Zedent) bei Fälligkeit oder früher (wenn dies nach dem Vertrag möglich ist). Letzterer ist verpflichtet, das Papier zu dem im Vertrag genannten Preis zurückzunehmen. Im Allgemeinen verlangen die entsprechenden nationalen Regelungen, dass die im Rahmen eines „repurchase agreement“ verwendeten Wertpapiere in einem Portefeuille besonders zu kennzeichnen sind. Auf einigen Märkten sind auch komplexere Regelungen anzutreffen (z.B. das „Margining“).

2. Regeln des ESVG

a. Grundregeln nach dem ESVG 1995 („Memo“)

Das ESVG 1995 enthält klare Anweisungen für die Behandlung von Pensionsgeschäften, die denen im SNA und im BOP-Handbuch (5th Manual) entsprechen.

Das Hauptcharakteristikum besteht darin, dass mit dem Repo-Geschäft ein neues Finanzinstrument geschaffen worden ist. Ein Repo-Instrument stellt eine neue Beziehung zwischen zwei Vertragspartnern her.

Es entsteht ein neues Geflecht von wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Auf Seiten des Verkäufers kommt es zu einer Zunahme der (frei verfügbaren) Einnahmen auf der Aktivseite der Vermögensbilanz, auf Seiten des Käufers zu einer entsprechenden Gegenbuchung auf der Passivseite. Für den Käufer ergibt sich keine Zunahme, sondern nur ein Aktivtausch von Barmitteln gegen ein anderes Aktivum.

Die Behandlung von Pensions- oder Repo-Geschäften wird im ESVG 1995 unter den Punkten 5.46(f), 5.64(a) und 5.81(d) erläutert. Grundlage dafür ist eine doppelte Unterscheidung, einmal nach der Laufzeit des Geschäfts und zum anderen nach der Art des ursprünglichen Halters des Wertpapiers.

- Nach dem ESVG 1995 Punkt 5.46 werden „kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt“, zu F.29 (Sonstige Einlagen) zugeordnet. So verkauft z.B. ein Kreditinstitut „zeitweilig“ Wertpapiere an Investoren und erhält dafür im Gegenzug für einen bestimmten Zeitraum Liquidität. Die Art dieser Operation erinnert tatsächlich sehr an ein Termingeldgeschäft, von dem es sich nur darin unterscheidet, dass der Investor ein Pfand erhält.
- In der Praxis sind Pensions- oder Repo-Geschäfte über eine Dauer von mehr als einem Jahr nicht sehr häufig. Dieses Instrument wird im Allgemeinen für Laufzeiten zwischen einer Nacht und drei Monaten eingesetzt.
- Nach dem ESVG 1995 Punkt 5.81 werden „kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von institutionellen Einheiten handelt, die keine geldschöpfenden Finanzinstitute sind“, als kurzfristige Kredite (F.41) gebucht. Bei dieser Transaktion betrifft der Austausch gegen liquide Mittel institutionelle Einheiten, die keine Einlagen verwalten. Nach dem ESVG 1995 gilt vereinbarungsgemäß, dass „kurzfristige Einlagen bei gebietsansässigen oder gebietsfremden institutionellen Einheiten, bei denen es sich nicht um geldschöpfende Finanzinstitute handelt, normalerweise zu den kurzfristigen Krediten“ gezählt werden (5.75).
- Auf jeden Fall wird die Transaktion, wenn die Rückkaufvereinbarung nicht nur für einen kurzen Zeitraum abgeschlossen wird, unabhängig von der Art des Vertragspartners als langfristiger Kredit (F.42) angesehen.
- Das ESVG 1995 stellt in Punkt 5.64a fest, dass die „Unterposition“ F.332 („Kapitalmarktpapiere“) „Wertpapiertransaktionen im Rahmen von Pensionsgeschäften“ nicht enthält. „Die Papiere, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sind, werden nicht von der Vermögensbilanz der einen in die Vermögensbilanz der anderen Einheit umgebucht, sondern verbleiben bei den Kapitalmarktpapieren (AF.332).“

Nach diesen Festlegungen wird bei Wertpapieren keine Transaktion gebucht. Aus ökonomischer Sicht, die im ESVG 1995 Vorrang vor rechtlichen Überlegungen hat, kommt es für das zugrundeliegende Wertpapier in keiner Weise zu einem Eigentumswechsel. Der Verkäufer setzt sich dem Risiko von Veränderungen in der Marktbewertung des zugrundeliegenden Papiers aus.

Bei einem Pensions- oder Repo-Geschäft verbleiben die zugrundeliegenden Aktiva nach dem ESVG auf den Konten des ursprünglichen Halters. Da ein Eigentumswechsel nicht anerkannt wird, kann bei Wertpapieren keine Transaktion gebucht werden (5.02). Das zugrundeliegende Papier ist nicht der eigentliche Zweck eines Repo-Geschäfts. Es geht nicht um eine Investition auf den Finanzmärkten. Dies zeigt sich deutlich an dem für die Operation geltenden Zinssatz, der auf der Laufzeit der Vereinbarung basiert.

b. Ergänzende Regeln

Einige Fragen im Zusammenhang mit Repo-Geschäften werden im ESVG 1995 nicht genannt. Die Grundregeln bedürfen demzufolge einer Ergänzung.

- 1) Wenn bei Repo-Geschäften mit Banken die Laufzeit nicht bekannt ist, wäre es akzeptabel, das Repo-Geschäft als kurzfristiges Finanzinstrument anzusehen und es unter Einlagen zu buchen.
- 2) Der Unterschied zwischen Verkaufs- und Rückkaufpreis ist als Zinsen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung unter Vermögenseinkommen auszuweisen.
- 3) Die Bestimmungen über Repo-Geschäfte gelten für jedes Vermögensgut, welches in einer ähnlichen Transaktion verwendet wird, und nicht nur für Wertpapiere.
- 4) Die im ESVG 1995 beschriebene Behandlung von Repo-Geschäften gilt nur für den Fall, dass der ursprüngliche Verkäufer des Vermögensgutes eine zweifelsfreie Verpflichtung zum Rückkauf zu den zu Beginn der Laufzeit vereinbarten Bedingungen eingegangen ist.
- 5) Eine effektive Auslieferung der Wertpapiere bei einem Repogeschäft, vor allem durch elektronische Verbuchungssysteme, bedeutet keine Änderung der Behandlung.
- 6) Bei einem Wirtschaftsteilnehmer, der ein im Rahmen eines Repo-Geschäftes „erworbenes“ Aktivum verkauft, wird eine Negativbuchung in der Vermögensbilanz vorgenommen.
- 7) Vergleichbar mit der Behandlung von Repo-Geschäften ist allein die der Wertpapierleihe mit Barmitteln.

3. Begründung der Regeln

a. **Fälligkeit**

Diese Regel fußt auf Erfahrungen. Die meisten Repo-Geschäfte werden für eine sehr kurze Laufzeit abgeschlossen, häufig nur über Nacht. Ganz offensichtlich handelt es sich hierbei nicht um ein Instrument für langfristige Investitionen. Die Flexibilität, die ein Grundmerkmal dieses Instruments ist, erklärt auch die Entwicklung bei kurzfristigen Transaktionen. Unter diesen Bedingungen wird die vorgeschlagene Vereinfachung als eine akzeptable Näherung angesehen.

b. **Bewertung**

Rückkaufvereinbarungen werden als Kredite oder Einlagen angesehen. Daher bemisst sich der Wert an der ursprünglichen Finanzausstattung. Mit anderen Worten: Der zu Beginn der Periode ausgetauschte Betrag ist der Wert des neuen Finanzinstruments. Es gibt keine Umbewertungsgewinne wie bei direkten Wertpapiertransaktionen.

In den Transaktionskosten sind auch die aufgelaufenen Zinsen enthalten. Es könnte sich erforderlich machen, den als Zinsen gebuchten Betrag zu korrigieren, einmal um Provisionen oder Gebühren auszuschließen, die als Servicekosten gebucht worden sind (wenn dieser Betrag sehr vernachlässigbar ist, kann er aus der Sicht der Praxis ignoriert werden), zum zweiten bei Transaktionen mit auf Fremdwährungen lautenden Aktiva. In diesem Fall wird die Wertänderung des Aktivums infolge einer möglichen Wechselkursänderung nicht auf die Kreditkosten imputiert.

Der Rückkaufpreis ist auf der Basis des Originalwechsellurses zu berechnen, mögliche Differenzen sind als nominale Umbewertungsgewinne oder –verluste im Umbewertungskonto zu verbuchen. Aus praktischen Gründen kann es einfacher sein, vom Betrag der Umbewertungsgewinne oder –verluste auszugehen (vorausgesetzt, dass die Auswirkungen der Wechselkursänderungen richtig erkannt werden) und die Zinsen auf die Repo-Papiere durch Verwendung eines auf der durchschnittlichen Laufzeit beruhenden Schätzwertes davon abzuziehen.

c. **Zugrundeliegende Aktiva**

Das ESVG 1995 und das SNA behandeln nur Repo-Geschäfte auf der Grundlage von Wertpapieren, in der Regel Staatsanleihen und Schatzwechsel, die tiefe und liquide Märkte haben. In einigen Ländern können auch andere Aktiva als Grundlage dienen, z.B. bei Einhaltung bestimmter Kriterien Kredite an Wirtschaftsteilnehmer aus dem nichtfinanziellen Bereich. Sie sind wie Repo-Geschäfte zu behandeln. Aus diesem Grunde sollte die Beschreibung der Repo- bzw. Pensionsgeschäfte im ESVG 1995 auf alle Geschäfte erweitert werden, die die Bereitstellung von Finanzmitteln für einen bestimmten Zeitraum an einen Wirtschaftsteilnehmer zum Gegenstand haben, der im Gegenzug ein beliebiges Aktivum aus seinem Besitz unter Eingehen einer Rückkaufverpflichtung „einbringt“. Ausgenommen sind verständlicherweise Transaktionen mit den Zentralbanken (sind keine Einheiten des Sektors Staat). Repo-Geschäfte sind in den weitaus meisten Fällen an Wertpapiere gebunden.

d. Rückkaufklausel

Wie bereits erwähnt, muss sich der ursprüngliche Verkäufer (Zedent/Pensionsnehmer) verbindlich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichten. Aus rechtlicher Sicht besteht ein unbestrittener Anspruch des Käufers oder Zessionars. Zur Fälligkeit wird die ursprüngliche Transaktion umgekehrt, unabhängig von möglicherweise neuen Marktbedingungen.

Wenn im Vertrag festgelegt ist, dass der Verkäufer nur die Option des Rückkaufs der Wertpapiere hat, sollte eine Vereinbarung über einen Zinsaufschlag nicht getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur eine Art Versprechen. In diesem Fall wird gelegentlich der Ausdruck „spurious repurchase agreements“ (etwa: Schein-Rückkaufvereinbarungen) verwendet. Dies ist auch bei Verkaufs-/Rückkauftransaktionen zu beobachten, bei denen es starke Parallelen zu den Repo-Geschäften im Hinblick auf den ökonomischen Typ der Transaktion, aber auch einige technische Unterschiede gibt. Dennoch sind Verkaufs-/Rückkauftransaktionen als Repo-Geschäfte zu behandeln, wenn der ursprüngliche Inhaber eine verbindliche Verpflichtung zum Rückkauf und der Zessionar einen unbestrittenen Anspruch auf Rückerhalt seiner Liquidität haben. Deshalb sind die Transaktionen auf die gleiche Weise zu buchen und, wenn erforderlich, die für die Berechnung benutzten Quellen, vor allem in den jeweiligen Portefeuilles, zu korrigieren.

Wenn der ursprüngliche Verkäufer keine bindende Verpflichtung zum Rückkauf des Papiers/der Papiere eingegangen ist, wäre dieser Vorgang als ein effektiver Besitzwechsel anzusehen. Bei Wertpapieren ist eine Veränderung in den Portefeuilles beider Vertragspartner zu buchen, die sich allerdings auf die Vermögensbilanz des Verkäufers nicht auswirkt. Zur Erinnerung: die Eventualforderung im Zusammenhang mit dem möglichen Weiterverkauf sollte nach dem ESVG 1995 Punkt 5.05 im Finanzierungskonto auf keinen Fall erfasst werden.

In einigen Fällen ist das Zustandekommen des Rückkaufs, auch wenn dieser rechtlich nicht hinreichend abgesichert ist, wegen der Art der Transaktionspartner eine sichere Sache, z.B. wenn es um Repo-Geschäfte zwischen zwei dem Sektor Staat zugeordneten Einheiten geht. Allerdings sollte die Regel über die feste Verpflichtung eher restriktiv angewendet werden. Die nationalen VGR-Rechner sollten Ausnahmen nur in wenigen Fällen zulassen, in denen alles darauf hindeutet, dass im Konfliktfall die Verpflichtung von Gerichten oder Schiedsstellen mit Gewissheit tatsächlich anerkannt wird.

e. Aushändigung von Wertpapieren

Nach den gesetzlichen Regelungen und der Marktpraxis in den einzelnen Ländern werden die Wertpapiere dem Käufer häufig wirklich ausgehändigt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es lediglich einer Änderung in einem Einlageverbuchungssystem mittels eines effizienten elektronischen Abwicklungsverfahrens bedarf.

Grundsätzlich ändert dieser Sachverhalt nichts daran, dass es sich bei dieser Operation aus wirtschaftlicher Sicht um ein Repo-Geschäft handelt. Er bringt jedoch eine höhere Komplexität in den Berechnungsprozess ein und kann, wie weiter unten erläutert, die Ursache von Diskrepanzen sein. Da die Transaktionen als Kredite/Einlagen gebucht werden und dem Zessionar unterstellt wird, dass er die Wertpapiere nicht gekauft hat, ist das Portefeuille des Käufers zu korrigieren, wenn das Papier hier eingetragen worden ist. Das gleiche kann für das Portefeuille des ursprünglichen Inhabers gelten, so dass er das Papier in seinem Portefeuille zusätzlich zu dem neuen Instrument hält, das für das zeitweilige Ausleihen des entsprechenden Geldbetrages besteht.

Sogar im Falle einer Aushändigung der Papiere wird von der Annahme ausgegangen, dass der „Verkäufer“ sein Eigentumsrecht an diesen behält. Hauptpunkt dabei ist, dass er Risiken eingeht, z.B. wenn der Wert der Papiere aufgrund veränderter Marktbedingungen unter dem Rückkaufpreis liegt. Wenn der Emittent des Papiers seinen Verpflichtungen nicht nachkommt („default“), müsste er dem Pensionsgeber die festgelegte Summe zurückzahlen. Normalerweise erhält der Verkäufer weiterhin die Erträge (wie Zinsen oder Dividenden) aus den Papieren, so dass – wenn eine solche Zahlung im Verlauf der Vertragsperiode anfällt – der vorübergehende Käufer diese zu übernehmen hat.

f. Verkauf eines Aktivums während eines Repo-Geschäfts

Es kann sein, dass der Käufer (Zessionar/Geldgeber) das im Rahmen des Repo-Geschäfts erhaltene Aktivum verkauft, bevor die zweite Phase des Geschäfts zustandekommt. In diesem Fall ist im Portefeuille des Käufers als Gegenbuchung zu den mit dem Verkauf erzielten Barmitteln eine Negativbuchung vorzunehmen. Dadurch wird jedoch die durch das Repo-Geschäft geschaffene Beziehung nicht aufgelöst und in keiner Weise verändert.

Der vorübergehende Käufer hat eine Verbindlichkeit in Form einer „vergleichbaren“ Sicherheit gegenüber dem Käufer. Deshalb muss seine Vermögensbilanz ein negatives Aktivum ausweisen. Diese Eintragung zeigt auch, dass der Käufer jetzt theoretisch einem Marktrisiko ausgesetzt ist, was vor dem Verkauf nicht der Fall war.

Diese Behandlung kann eine Reihe von Schwierigkeiten auslösen, die allerdings nicht typisch für Transaktionen von Einheiten des Staatssektors sind, sondern für Repo- oder Pensionsgeschäfte generell gelten. Dabei kann sich in den Portefeuilles einiger Wirtschaftsteilnehmer zunächst ein Negativeffekt ergeben. Die Suche nach solchen Transaktionen kann schwierig sein, vor allem bei grenzüberschreitenden Strömen.

g. Wertpapierleihe

In einigen Ländern ist die Verpfändung von Wertpapieren ein von Investoren auf den Wertpapiermärkten häufig genutztes Verfahren, z.B. zur Deckung kurzfristiger Positionen oder für Operationen mit Derivaten.

Wenn es tatsächlich zu einem Fluss von Barmitteln kommt, ist es aus ökonomischer Sicht klar, dass das Verfahren große Ähnlichkeiten mit einem Pensionsgeschäft hat. Es kommt zu keinem endgültigen Eigentumswechsel, und es besteht eine verbindliche Verpflichtung zum Rücktausch. Daher ist die Transaktion entsprechend den oben genannten Regeln unter Krediten oder Einlagen zu buchen.

Diese Verfahrensweise steht auch völlig im Einklang mit dem ESVG 1995. Der letzte Satz in 5.64(a) lautet, dass „die Papiere, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sind ... nicht von der Vermögensbilanz der einen Einheit in die Vermögensbilanz der anderen Einheit umgebucht, sondern ... in den Kapitalmarktpapieren (AF332)“ verbleiben (bei den Geldmarktpapieren ist es ähnlich.) In diesem Fall ist ebenfalls ein Negativeintrag im Portefeuille des Käufers erforderlich.

Die Wertpapierleihe ohne Barmittel (in der Regel ohne eine Sicherheit und für eine sehr kurze Laufzeit) sollte dagegen nicht mit einer Rückkaufvereinbarung auf eine Stufe gestellt werden. Dieser Fall wird im ESVG 1995 nicht behandelt (auch nicht im SNA). Es handelt sich dabei um eine Art von „Sachkredit“, der als Finanzinstrument nicht anerkannt ist. Nach ESVG 5.69 liegen „Transaktionen mit Krediten (vor) ..., wenn Gläubiger ... (Geld-) Mittel an

Schuldner ... ausleihen". Die Konten für finanzielle Transaktionen (Bestands- und Stromgrößen) sollten in keinem Fall von einer Transaktion berührt werden.

In den Rechnungslegungssystemen der Transaktionspartner finden sich im Allgemeinen keine Auswirkungen auf die Vermögensbilanz, möglicherweise aber ein Eintrag außerhalb dieser Bilanz („off-balance sheet“) für beide Richtungen der Transaktion. In einigen Ländern dagegen spiegelt sich die Transaktion direkt in den Portefeuilles wider. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Soweit die Unterscheidung zwischen der „Verpfändung“ mit und ohne Fluss von Barmitteln zur Verfügung steht, wäre es besser, die zuletztgenannte Transaktion unter Sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten – nicht unter Einlagen oder Krediten – einzuordnen.

Wo dieser Unterschied nicht gemacht wird, hängt die Behandlung von dem (mittels spezifischer Informationen) geschätzten Anteil der einzelnen Transaktionen an der Gesamtzahl ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass nur eine Minderheit dieser Transaktionen ohne den Fluss von Barmitteln läuft. Solange also verlässliche Daten fehlen, könnte eine repo-ähnliche Behandlung für alle diese Transaktionen in Frage kommen.

4. Auswirkungen auf den Schuldenstand

Diese Auswirkungen sind aus der Sicht beider Transaktionspartner (Zedent/Zessionar) zu untersuchen. Diese Kategorie von Finanzinstrumenten ist auch im Sektor Staat anzutreffen.

Wenn eine Einheit des Sektors Staat Zedent, zeitweiliger Verkäufer oder „Empfänger von Barmitteln“ ist, dann ergibt sich ein Einfluss auf die Bruttoverschuldung, da sich die Position „Kredite“ (F4) im Gegenzug zu den geliehenen Mitteln erhöht. Wenn es sich aber auch bei dem Transaktionspartner um eine Einheit aus dem Sektor Staat handelt, sind die Auswirkungen nach Konsolidierung gleich Null.

Wenn eine Einheit ein Zessionar ist und finanzielle Mittel an einen Wirtschaftsteilnehmer aus einem anderen Sektor, nämlich an ein geldschöpfendes Kreditinstitut, gibt, sind keine Auswirkungen auf den Schuldenstand zu verzeichnen, weder brutto noch konsolidiert. Bei Einheiten, die dem Sektor Staat zugeordnet sind (wie eine Einrichtung im Bereich des Finanzministeriums, die die Mittel früher verwaltet hat), gibt es eine Positivbuchung beim Brutto-Schuldenstand.

An dieser Stelle muss betont werden, dass die Auswirkungen gänzlich andere sind, wenn die Transaktion nicht als Repo-Geschäft anerkannt oder diesem gleichgestellt ist (siehe 3.d), d.h. wenn sie ohne feste Verpflichtung zur Rücknahme ist. In diesem Fall ergibt sich ein Besitzwechsel bei den Aktiva. Auswirkungen auf den Schuldenstand des Staates gibt es nur dann, wenn eine dem Sektor Staat zugeordnete Einheit staatliche Wertpapiere an eine Einheit außerhalb des Sektors Staat verleiht oder von dieser leiht, da dann der konsolidierte Schuldenstand zunimmt (Rückgang bei den Aktiva) bzw. abnimmt (Zunahme bei den Aktiva). Transaktionen auf der Grundlage anderer Papiere mit einem ähnlichen Partner oder – unabhängig vom Finanzinstrument – mit einer dem Staat zugeordneten Einheit haben keinen Einfluss auf den Schuldenstand des Staates.

5. Buchungsbeispiele

Eine dem Staat zugeordnete Einheit schließt mit einer Bank ein „repurchase agreement“ (mit Schatzanleihen) über einen Wert von 100. Die ursprüngliche Laufzeit beträgt 3 Monate. Der Rückkaufpreis beträgt 101.

1) zu Beginn der Laufzeit

Einheit aus dem Sektor Staat				Bank				
Finanzierungskonto								
ΔA				ΔL	ΔA			ΔL
F.22	-100				F.22	+100	F.29	+100
F.29	+100						B.9	0
		B.9		0			B.9	0

2) bei Fälligkeit (wenn kein vorzeitiger Rückkauf erfolgt ist)

Einheit aus dem Sektor Staat				Bank				
Konto für nichtfinanzielle Transaktionen								
U				R	U			R
	D41		1		D41	1		
B.9	+1				B.9	-1		
Finanzierungskonto								
ΔA				ΔA			ΔL	
F.22	+101			F.22	-101	F.29	-100	
F.29	-100					B.9	-1	
		B.9		+1			B.9	-1

ANHANG

VERORDNUNG (EG) Nr. 475/2000 DES RATES
vom 28. Februar 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(ABl. L 58 vom 3.3.2000, S. 1.)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 14 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Begriffe "öffentlich", "Defizit" und "Investitionen" sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, und in der Verordnung (EG) Nr.3605/93⁽³⁾ unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen festgelegt. Dieses System wurde mit der Verordnung (EG) Nr.2223/96⁽⁴⁾ durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend "ESVG 95" genannt) ersetzt.

(2) Die Definition des öffentlichen Schuldenstands im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 muß unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESGV 95 präzisiert werden. Bei den Finanzderivaten nach der Definition des ESGV 95 gibt es keinen Nominalwert, der mit dem der anderen Schuldtitel identisch ist. Daher dürfen die Finanzderivate nicht in die Verbindlichkeiten einbezogen werden, aus denen sich der öffentliche Schuldenstand im Sinne des Protokolls über das Verfahren

bei einem übermäßigen Defizit ergibt. Ferner sollte bei Verbindlichkeiten mit Vereinbarungen über den Wechselkurs dieser Wechselkurs bei der Umrechnung in die Landeswährung berücksichtigt werden.

(3) Im ESGV 95 ist eine angemessene und detaillierte Definition des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen enthalten, die für die Berechnung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt sowie des Verhältnisses des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt gemäß Artikel 104 des Vertrags geeignet ist.

(4) Die konsolidierten öffentlichen Zinszahlungen sind ein wichtiger Indikator für die Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten. Die Zinszahlungen sind untrennbar mit dem öffentlichen Schuldenstand verbunden. Der öffentliche Schuldenstand, den die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen müssen, muß innerhalb des öffentlichen Sektors konsolidiert werden. Die Höhe des öffentlichen Schuldenstands und der Zinszahlungen sollten miteinander in Einklang gebracht werden. In der Methodik des ESGV 95 (Ziffer 1.58) wird anerkannt, daß für bestimmte Analysen konsolidierte Aggregate von größerem Interesse sind als unkonsolidierte Daten. Es sollte klargestellt werden, nach welcher Methode die Mitgliedstaaten der Kommission die Zahlen zu den Zinsausgaben übermitteln müssen.

(5) Die Definitionen und Schlüsselnummern des ESGV 95 können im Rahmen der notwendigen Harmonisierung der nationalen Statistiken oder aus anderen Gründen einer Überarbeitung unterzogen werden. Überarbeitungen des ESGV 95 oder Änderungen seiner Methodik werden vom Rat oder von der Kommission im Einklang mit den im Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen.

(1) ABl. L 58 , 28.12.1999 , p.18.

(2) Stellungnahme vom 17. Februar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7.

(4) ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

(6) Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 wurde für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit die alte Fassung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen während einer Übergangszeit bis zur Mitteilung vom 1. September 1999 weiterhin angewandt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(nicht angeführt, siehe abgeänderte Verordnung des Rates Nr. 3605 /93)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PINA MOURA

VERORDNUNG (EG) Nr. 3605/93 DES RATES
vom 22. November 1993
über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(ABl. L 332, 31.12.1993, p.7)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104c Absatz 14 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Begriffe "öffentlich", "Defizit", und "Investitionen" sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ⁽³⁾ festgelegt. Genaue Definitionen unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESVG sind erforderlich; diese Definitionen können im Rahmen der notwendigen Harmonisierung der nationalen Statistiken oder aus anderen Gründen eine Änderung erfahren. Alle Änderungen des ESVG werden vom Rat im Einklang mit den im Vertrag festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen.

Die Definition des Schuldenstands im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit muß unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESVG präzisiert werden.

Die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen ⁽⁴⁾ bietet

eine angemessene und detaillierte Definition des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen. Die Kommission hat nach dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit die Aufgabe, die statistischen Daten

für dieses Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Für die unverzügliche und regelmäßige Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über die von ihnen geplanten und die tatsächlichen Defizite sowie die Höhe ihres Schuldenstands sind detaillierte Bestimmungen erforderlich.

Gemäß Artikel 104c Absätze 2 und 3 des Vertrages überwacht die Kommission die Entwicklung der Haushaltslage und des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten und überprüft anhand der Kriterien des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands die Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so muß die Kommission alle einschlägigen Faktoren berücksichtigen. Die Kommission hat zu prüfen, ob in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Definitionen

*Artikel 1 **

(1) Für die Zwecke des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dieser Verordnung sind die in den folgenden Absätzen genannten Begriffe gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend 'ESVG 95' genannt) definiert, das mit der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 ⁽⁵⁾ eingeführt wurde. Die in Klammern gesetzten Schlüsselnummern beziehen sich auf das ESVG 95.

(2) 'Öffentlich' bedeutet die Zugehörigkeit zum 'Sektor Staat' (S.13), untergliedert in die 'Teilsektoren Bund (Zentralstaat)' (S.1311),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1.12.1993, S. 8, und ABl. Nr. C 340 vom 17. 12. 1993, S.8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993.

⁽³⁾ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen -ESVG, zweite Auflage.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

* Artikel 1 , 2 , 4 , 5 und 7 abgeändert durch die Verordnung Nr.475/2000 (ABl L 58 , 3.3.2000 p.1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

'Länder' (S.1312), 'Gemeinden' (S.1313) und 'Sozialversicherung' (S.1314), unter Ausschluß von kommerziellen Transaktionen gemäß der Definition des ESVG 95.

Der Ausschluß von kommerziellen Transaktionen bedeutet, daß der 'Sektor Staat' (S.13) nur diejenigen institutionellen Einheiten umfaßt, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen erbringen.

(3) 'Das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuß)' ist der Finanzierungssaldo (B.9) des 'Sektors Staat' (S.13) gemäß der Definition des ESVG 95. Die im öffentlichen Defizit enthaltenen Zinszahlungen sind die Zinsen (D.41) gemäß der Definition des ESVG 95.

(4) 'Die öffentlichen Investitionen' sind die Bruttoanlageinvestitionen (P.51) des 'Sektors Staat' (S.13) gemäß der Definition des ESVG 95.

(5) 'Der öffentliche Schuldenstand' ist der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des 'Sektors Staat' (S.13), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, für die vom 'Sektor Staat' (S.13) entsprechende finanzielle Gegenwerte gehalten werden.

Der öffentliche Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten des Sektors Staat in folgenden Rubriken: Bargeld und Einlagen (AF.2), Wertpapiere (ohne Anteilsrechte und Finanzderivate) (AF.33) und Kredite (AF.4) gemäß den Definitionen des ESVG 95.

Als Nominalwert einer am Jahresende ausstehenden Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert.

Als Nominalwert einer indexgebundenen Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert, korrigiert um die zum Jahresende festgestellte indexbedingte Veränderung des Vermögenswertes.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung und Verbindlichkeiten, die von einer ausländischen Währung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in eine oder mehrere ausländische Währungen gewechselt werden, werden zu dem in diesen Vereinbarungen festgelegten Kurs in die anderen ausländischen Währungen umgerechnet und auf der Grundlage des am letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres festgestellten repräsentativen Marktwechselkurses in Landeswährung umgerechnet.

Verbindlichkeiten in der Landeswährung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in eine ausländische Währung gewechselt werden, werden zu dem in diesen Vereinbarungen festgelegten Kurs in die ausländische Währung umgerechnet und auf der Grundlage des am letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres festgestellten repräsentativen

Marktwechselkurses in Landeswährung umgerechnet.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in die Landeswährung gewechselt werden, werden zu dem in diesen Vereinbarungen festgelegten Kurs in Landeswährung umgerechnet.

*Artikel 2 **

Für die Zwecke des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dieser Verordnung ist das Bruttoinlandsprodukt das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP mp) (B.1*g) gemäß der Definition des ESVG 95."

Artikel 3

(1) Die Zahlen der geplanten Höhe des öffentlichen Defizits sind die Zahlen, die für das laufende Jahr von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den aktuellsten Entscheidungen der für den Haushalt zuständigen Instanzen festgelegt werden.

(2) Die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands sind die geschätzten, die vorläufigen und die endgültigen Ergebnisse für ein vergangenes Jahr.

ABSCHNITT 2

Regeln und Anwendungsbereich für die Mitteilungen

*Artikel 4 **

(1) Ab Anfang 1994 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen öffentlichen Defizite sowie die Höhe ihres tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands mit, und zwar das erste Mal vor dem 1. März des laufenden Jahres (Jahr n) und das zweite Mal vor dem 1. September des Jahres n.

(2) Vor dem 1. März des Jahres n - teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihr geplantes öffentliches Defizit für das Jahr n, eine aktualisierte Schätzung ihres tatsächlichen öffentlichen Defizits für das Jahr n-1 und ihre tatsächlichen öffentlichen Defizite für die Jahre n-2, n-3 und n-4 mit;

- übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig für die Jahre n, n-1 und n-2 die entsprechenden Haushaltsdefizite des öffentlichen Sektors unter Zugrundelegung der in dem

jeweiligen Mitgliedstaat gebräuchlichsten Definition sowie die Zahlen, die die Umrechnung des betreffenden Haushaltsdefizits in das öffentliche Defizit erklären. Die diese Umrechnung erklärenden Zahlen, die der Kommission übermittelt werden, umfassen insbesondere die Zahlen über das Finanzierungsdefizit der Teilsektoren S.1311, S1312, S1313 und S 1314;

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Schätzung der tatsächlichen Höhe des öffentlichen Schuldenstands zum Ende des Jahres n-1 und die tatsächliche Höhe ihres öffentlichen Schuldenstands in den Jahren n-2, n-3 und n-4 mit;

- stellen die Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig die Zahlen für die Jahre n-1 und n-2 zur Verfügung, die die Beiträge des öffentlichen Defizits und anderer einschlägiger Einflußfaktoren zur Veränderung der Höhe des öffentlichen Schuldenstands erklären.

(3) Vor dem 1. September des Jahres n

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission das aktualisierte geplante öffentliche Defizit des Jahres n und die tatsächlichen öffentlichen Defizite der Jahre n-1, n-2, n-3 und n-4 mit und erfüllen die Anforderungen nach Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die tatsächliche Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Jahren n-1, n-2, n-3 und n-4 mit und erfüllen die Anforderungen nach Absatz 2 vierter Gedankenstrich.

(4) Die Zahlen der geplanten Höhe des öffentlichen Defizits, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilt werden, sind in Landeswährung je Haushaltsjahr anzugeben.

Die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilt werden, sind in Landeswährung je Kalenderjahr anzugeben, mit Ausnahme der

aktualisierten Schätzungen für das Jahr n-1, die in Haushaltsjahren angegeben werden können.

Falls das Haushaltsjahr vom Kalenderjahr abweicht, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auch die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands je Haushaltsjahr für die zwei Haushaltsjahre mit, die dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangen sind.

*Artikel 5 **

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 3 die Zahlen betreffend ihre Ausgaben für öffentliche Investitionen und für (konsolidierte) Zinszahlungen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Terminen eine Schätzung ihres Bruttoinlandsprodukts für das Jahr n und die Höhe ihres tatsächlichen Bruttoinlandsprodukts für die Jahre n-1, n-2, n-3 und n-4.

*Artikel 7 **

Bei einer Überarbeitung des ESVG 95 oder einer Änderung seiner Methodik, die vom Rat oder von der Kommission im Einklang mit den im Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen wird, nimmt die Kommission in die Artikel 1, 2 und 4 die neuen Bezugnahmen auf das ESVG 95 auf.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

Framework for the
Reporting of Government Deficit and Debt Levels
in accordance with Council Regulation (EC) N° 3605/93,
as amended by Council Regulation (EC) N°475/2000,
and the Statements contained in the Council Minutes of 22/11/1993.

- **Reporting before [...] -**

237

Table 1: Reporting of government deficits and debt levels and provision of associated data.

Table 2: Provision of the data which explain the transition between the public accounts budget deficit and the government deficit.

Table 3: Provision of the data which explain the contributions of the government deficit and the other relevant factors to the variation in the government debt level.

Table 4: Provision of other data in accordance with the statements contained in the Council minutes of 22/11/1993.

Please mention data sources and whether the data supplied are confidential or publicly available

Table 1: Reporting of government deficits and debt levels and provision of associated data in accordance with the definitions and rules laid down in Council Regulation (EC) No 3605/93, as amended by Council Regulation (EC) No 475/2000.

Member State:	ESA 95 codes	Year		
		20.. (1), (2)	20.. (1)	20... planned
Data are in ... (units of currency) Date: .../.../20..				
Net borrowing (-)/ net lending (+)				
General government	EDP B.9			
- Central government	S.13			
- State government	S.1311			
- Local government	S.1312			
- Social security funds	S.1313			
	S.1314			
General government consolidated gross debt				
Level at nominal value outstanding at end of year				
<i>By category:</i>				
Currency and deposits	AF.2			
Securities other than shares, exc. financial derivatives	AF.33			
Short-term	AF.331			
Long-term	AF.332			
Loans	AF.4			
Short-term	AF.41			
Long-term	AF.42			
Gross fixed capital formation				
Interest (consolidated)	P.51			
	EDP D.41 (uses)			
Gross domestic product at current market prices				
	B.1*g			
forecast (3)				

(1) Please indicate status of data: estimated, half-finalised, final.

(2) Data for sub-sectors to be provided in accordance with an agreement reached in the Expert Group "Comparison of Budgets".

(3) Forecast of level of government debt to be provided by the Member States in accordance with statement No 7 to the Council Minutes of 23/11/1993.

Table 3: Provision of the data which explain the contributions of the government balance and the other relevant factors to the variation in the government debt level in accordance with Article 4 (2), fourth indent, of Council Regulation (EC) No 3605/93 and the Statement No 7 to the Council Minutes of 22/11/1993.

Member State:	Year		Specifications
	20.. (1)	20.. (1)	
Net borrowing (+)/lending (-)(B.9) of general government			
<i>(ESA 95 accounts)</i>			
Net acquisition of financial assets (consolidated)			
Currency and deposits (F.2) (+/-)			
Securities other than shares (F.3) (+/-)			
Loans (F.4)			
Granted (+)			
Repayments (-)			
Shares and other equity (F.5)			
Acquisitions (+)			
Sales (-)			
Other financial assets (F.1, F.62 and F.7) (+/-)			
Adjustments (consolidated)			
Net incurrence of liabilities in financial derivatives (F.34) (-/+)			
Net incurrence of other liabilities (F.62 and F.7) (-/+)			
Appreciation(+)/depreciation(-) of foreign-currency debt			
Issuances above(-)/below(+) par			
Difference between interest accrued (EDP D.41)(-), and interest paid (+) and capital uplift (+/-)			
Redemptions of debt above(+)/below(-) par			
Changes in sector classification (K.12.1**) (+/-)			
Other volume changes in financial liabilities (K.7**, K.8**, K.10**) (-)			
Statistical discrepancies			
Discrepancy between financial and capital accounts(+/-)			
Other (+/-)			
Change in government gross debt (2)			
Please note that the sign convention for net borrowing / net lending is different from tables 1 and 2.			

* Due to exchange-rate movements and to swap activity.
 (1) Please indicate the status of the data: estimated, half-finalised, final.
 (2) A positive entry in this row means that nominal debt increases, a negative entry that nominal debt decreases.
 (3) Forecast change in government debt to be provided in accordance with statement N° 7 by the Member States to the Council minutes of 23/11/1993.

Table 4: Provision of other data in accordance with the statements contained in the Council minutes of 22/11/1993.

Statement Number	Member State: Data are in ... (units of currency) Date: .../.../20..	20.. (1)	20.. (1)	20.. (1)	20.. forecast
2	Trade credits and advances (AF.71 L)				
3	Amount outstanding in the government debt from the financing of public undertakings				
	<i>Data:</i>				
	<i>Institutional characteristics:</i>				
4	In case of substantial differences between the face value and the present value of government debt, please provide information on				
	i) the extent of these differences:				
	ii) the reasons for these differences:				
10	Gross National Income at current market prices (B.5^g:g)(2)				
	(1) Please indicate status of data: estimated, half-finalised, final.				
	(2) Data to be provided in particular when GNI (also known as GNP) is substantially greater than GDP.				

Index

A

Ancillary Activity	
<i>Siehe Kap. IV.3</i>	183
Ancillary Corporation	
<i>Siehe Kap. IV.3</i>	183
Arbeitnehmerentgelte	
<i>Siehe Kap. III.2</i>	131
Aufgelaufene Steuern und Sozialabgaben	
<i>Siehe Kap. III.1</i>	125
<i>Kap. III.2</i>	131
Aufgelaufene Zinsen	
<i>Siehe Kap. III.3</i>	134
Ausschüttungen	
<i>Siehe Kap. II.1.1</i>	25
<i>Kap. II.2.1</i>	38
<i>Kap. II.3.1</i>	62
<i>Kap. II.5</i>	102
<i>Kap. III.3</i>	134
<i>Kap. IV.4</i>	188

B

Buchungszeitpunkt	
<i>Siehe Kap. II.2.1</i>	38
<i>Kap. II.4.1</i>	77
<i>Teil III</i>	123
<i>Kap. IV.1</i>	165
<i>Kap. IV.2</i>	176

Bürgschaften (verbürgte Schuld)	
<i>Siehe Kap. II.4.3</i>	99

D

Derivate (finanzielle)	
<i>Siehe Kap. II.2.3</i>	50
<i>Teil V</i>	201
Devisen	
<i>Siehe Kap. II.5.1</i>	102

E

Eigenkapital	
<i>Siehe Kap. II.3.1</i>	62
<i>Kap. IV.3</i>	183
Einheiten	
(die eine finanzielle Tätigkeit ausüben)	
<i>Siehe Kap. I.2</i>	18
(Zuordnung von)	
<i>Siehe Teil I</i>	7
Einkommen (in VGR)	
<i>Siehe Kap. II.1.1</i>	25
Entschuldung (finanzielle)	
<i>Siehe Kap. II.5.2</i>	114
Eventualverbindlichkeiten	
<i>Siehe Kap. II.4.3</i>	99

F

Finanzielle Transaktionen	
<i>Siehe Kap. II.1.1</i>	25
<i>Kap. II.2.1</i>	38
Finanzierungsleasing	
<i>Siehe Teil IV</i>	163
<i>Kap. V.1</i>	203
Finanzsektor	
<i>Siehe Kap. II.5</i>	102

G

Gerichtsentscheidungen	
<i>Siehe Kap. III.4</i>	161
Gold	
(Währungs-)	
<i>Siehe Kap. II.5.1</i>	102
(Monetarisierung/Demonetarisierung von)	
<i>Siehe Kap. II.5.1</i>	102
Grund und Boden (Verkauf von)	
<i>Siehe Kap. IV.2</i>	176

H

Hedging-Instrumente	
<i>Siehe Kap. V.2</i>	207
Holdingsgesellschaft (öffentliche)	
<i>Siehe Kap. II.2.1</i>	38
<i>Kap. II.2.2</i>	46

I

Immaterielle Vermögensgüter	
<i>Siehe Kap. IV.1</i>	165
<i>Kap. IV.2</i>	176
Infrastruktureinrichtungen (öffentliche)	
<i>Siehe Kap. IV.4</i>	188
Investitionszuschüsse	
<i>Siehe Kap. II.1.1</i>	25
<i>Kap. II.3.1</i>	62
<i>Kap. II.3.2</i>	72

K

Kapital (Zuführung von)	
<i>Siehe Kap. II.3</i>	62
Kapitalgesellschaften (öffentliche)	
<i>Siehe Teil II (II.3 & II.4)</i>	62
Konzessionen (staatliche)	
<i>Siehe Teil IV</i>	163

L

Leaseback (Sale and)	
<i>Siehe Kap. IV.3</i>	183
Leasing	
<i>Siehe Teil IV</i>	163
Lizenzen	
<i>Siehe Kap. IV.2</i>	176

M

Marktordnungsstellen	
<i>Siehe Kap. I.2</i>	18
Mobiltelefon (Lizenzen)	
<i>Siehe Kap. IV.2</i>	176
Monetarisierung/Demonetarisierung von Gold	
<i>Siehe Kap. II.5.1</i>	102

O

Öffentliche	
(Infrastruktureinrichtungen)	
<i>Siehe Kap. IV.4</i>	188
(Holdingsgesellschaft)	
<i>Siehe Kap. II.2.1</i>	38
<i>Kap. II.2.2</i>	46
(Kapitalgesellschaften & Unternehmen)	
<i>Siehe Teil II</i>	23
Operating-Leasing	
<i>Siehe Kap. IV.1</i>	165
<i>Kap. IV.4</i>	188

P

Pensionsgeschäfte	
<i>Siehe Kap. V.3</i>	221
Pensionskassen	
<i>Siehe Kap. I.2</i>	18
Privatisierung	
(Beitrittsländer)	
<i>Siehe Kap. II.2.3</i>	50
(Erlös)	
<i>Siehe Kap. II.2</i>	38

R

Restitution als Sachleistung	
<i>Siehe Kap. II.2.3</i>	50
Rückwirkungseffekt	
(Gerichts- entscheidung mit)	
<i>Siehe Kap. III.4</i>	161

S

Sale and Leaseback	
<i>Siehe Kap. IV.3</i>	183
Schuld	
(Berechnung)	
<i>Siehe Kap. V.1</i>	203
(Bürgschaft)	
<i>Siehe Kap. II.4.3</i>	99
(Übernahme und Aufhebung)	
<i>Siehe Kap. II.4.1</i>	77
(Umschuldung)	
<i>Siehe Kap. II.4.2</i>	86
Schulden in Fremdwährungen	
<i>Siehe Kap. V.2</i>	207
Sektor Staat	
(Abgrenzung des Sektors)	
<i>Siehe Teil I</i>	7
(Schuld)	
<i>Siehe Kap. II.4</i>	77
<i>Teil V</i>	201
Sozialabgaben	
<i>Siehe Kap. III.1</i>	125
<i>Kap. III.2</i>	131
Staatsanleihen und Wechsel	
<i>Siehe Kap. II.2.1</i>	38
<i>Kap. II.3.1</i>	62
<i>Kap. III.3</i>	134
<i>Kap. V.1</i>	203
<i>Kap. V.3</i>	221
Steuern	
<i>Siehe Kap. II.1</i>	25
<i>Kap. III.1</i>	125
<i>Kap. IV.2</i>	176
Subventionen	
<i>Siehe Teil I</i>	7
<i>Kap. II.1.1</i>	25
<i>Kap. II.2.2</i>	46
<i>Kap. II.3.1</i>	62
<i>Kap. III.2</i>	131
Swaps	
<i>Siehe Kap. V.2</i>	207

U

UMTS-Lizenzen	
<i>Siehe Kap. IV.2</i>	176
Unternehmen (öffentliche)	
<i>Siehe Teil II (II.3 und II.4)</i>	62
Unternehmensgewinn	
<i>Siehe Kap. II.1.1</i>	25
<i>Kap. II.1.2</i>	31
<i>Kap. II.2.1</i>	38
Unternehmenssektor	
<i>Siehe Kap. IV.4</i>	188

V

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen	
<i>Siehe Kap. V.2</i>	207
Verkauf von Aktiva (direkter & indirekter)	
<i>Siehe Kap. II.2</i>	38
Vermögensgüter	
(finanzielle im Gegens. zu nicht-finanziellen)	
<i>Siehe Kap. II.1</i>	25
Vermögenstransfer	
<i>Siehe Teil II (II.1-II.4)</i>	25
<i>Kap. III.1</i>	125
<i>Kap. III.3</i>	134
<i>Kap. IV.4</i>	188
Verteilungstransaktionen	
<i>Siehe Teil III</i>	123
Voucher	
<i>Siehe Kap. II.2.3</i>	50

W

Währungsbehörden und –gold	
<i>Siehe Kap. II.5</i>	102
Wirtschaftliche Realität (im Gegens. zur Rechtsform)	
<i>Siehe Kap. II.1.1</i>	25

Z

Zentralbank	
<i>Siehe Kap. II.5.1</i>	102
Zinsen	
<i>Siehe Kap. II.1</i>	25
<i>Kap. III.3</i>	134
<i>Teil V</i>	201
Zuführung von Kapital	
<i>Siehe Kap. II.3</i>	62
Zuführung von Sachkapital	
<i>Siehe Kap. II.3.2</i>	72
Zuordnung von Einheiten	
<i>Siehe Teil I</i>	7